

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(PGR) SOWIE DIE TOTALREVISION DES FUSIONS-

MITBESTIMMUNGSGESETZES (FMG)

(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 12. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	14
2.1 Allgemeines	14
2.2 Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften.....	15
2.3 Grenzüberschreitende Fusion von Kapitalgesellschaften.....	16
2.4 Nationale und grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften	16
2.5 Schutzvorkehrungen für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmende	17
2.6 Verfahrensablauf bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen.....	18
2.6.1 Vorbereitungsphase.....	18
2.6.2 Beschlussfassung.....	19
2.6.3 Vollzugsphase vor den zuständigen Registerbehörden und Informationsaustausch zwischen den beteiligten Registerbehörden	19
2.7 Mitbestimmung der Arbeitnehmenden.....	20
3. Schwerpunkte der Vorlage	21
3.1 Allgemeines	21
3.2 Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften.....	22
3.2.1 Sitzverlegungen vom Inland in einen anderen EWR- Mitgliedstaat	25
3.2.2 Sitzverlegungen von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland	28
3.3 Grenzüberschreitende Fusion von Kapitalgesellschaften.....	30
3.4 Spaltung von Kapitalgesellschaften ohne Auslandsbezug	33
3.5 Grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften	35
3.6 Verfahrensablauf bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen.....	37
3.6.1 Allgemeines.....	37

3.6.2	Vorbereitung der Generalversammlung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung	37
3.6.3	Beschlussfassung über die grenzüberschreitende Umstrukturierung	39
3.6.4	Verfahren vor den zuständigen Registerbehörden	39
3.7	Missbrauchskontrolle bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen.....	41
3.8	Schutz der Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmenden bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen	42
3.8.1	Schutz der Gesellschafter.....	42
3.8.2	Schutz der Gläubiger	43
3.8.3	Mitbestimmung der Arbeitnehmenden.....	44
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	45
4.1	Personen- und Gesellschaftsrecht	45
4.2	Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz.....	148
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	165
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	166
7.	Regierungsvorlagen	169
7.1	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	169
7.2	Totalrevision des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften	235

Beilagen:

- Table of Correspondence
- Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Gesetzesvorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 ergänzt und modifiziert die bereits bestehenden und in Liechtenstein umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 und enthält neben einer Überarbeitung der Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion die gesetzlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Sitzverlegungen und grenzüberschreitende Spaltungen. Die Richtlinie und darauf aufbauend die nationalen Bestimmungen zu deren Umsetzung erweitern damit die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Umstrukturierungen und erleichtern es grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, ihre Strukturen auf geänderte Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen.

Ziel der Richtlinie ist es, die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften im EU-Binnenmarkt in einen angemessenen Ausgleich mit dem Schutz von Arbeitnehmenden, (Minderheits-)Gesellschaftern und Gläubigern zu bringen. Dazu enthält sie erstmals harmonisierte gesellschaftsrechtliche Vorschriften zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung und zur grenzüberschreitenden Spaltung von Kapitalgesellschaften sowie entsprechende Vorschriften zur Änderung der Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion.

Die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie sollen durch eine Abänderung im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) erfolgen. Die geltenden Vorschriften über die grenzüberschreitende Fusion sollen dabei entsprechend den Vorgaben der Richtlinie umfassend novelliert und gemeinsam mit den neuen Vorschriften über die grenzüberschreitende Sitzverlegung und die grenzüberschreitende Spaltung im PGR vorgesehen werden. Gleichzeitig soll auch die innerstaatliche Spaltung ohne Auslandsbezug gesetzlich vorgesehen werden.

Wesentliche Neuerungen betreffen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei allen drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen (grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Fusionen und Spaltungen), dabei insbesondere die Fristen zur Offenlegung bestimmter Dokumente, die Gläubigerschutzfristen, die beim Handelsregister einzureichenden Unterlagen, die Prüfpflichten des Amtes für Justiz sowie den

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Registerbehörden der jeweils beteiligten EWR-Mitgliedstaaten.

Eine inhaltliche Neuerung stellt unter anderem die sogenannte Missbrauchskontrolle dar, die künftig bei allen drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte durch das Amt für Justiz durchzuführen ist. Durch diese Kontrolle soll verhindert werden, dass grenzüberschreitende Umstrukturierungen zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken eingesetzt werden können.

Zudem ist bei allen drei Umstrukturierungsarten ein besonderer Schutz der Minderheitsgesellschafter vorgesehen, welche die Zustimmung zum Umstrukturierungsbeschluss verweigert haben. Sie sollen neu das Recht haben, ihren Austritt gegen eine angemessene Barabfindung zu verlangen und diese Barabfindung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Auch Gläubiger erfahren durch die neuen Vorschriften besonderen Schutz, indem die Gläubigervorschriften zur Gänze neu zu regeln sind. Gläubiger können neu innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Umstrukturierungsplanes unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheiten verlangen.

Für Arbeitnehmende sind Unterrichts- und Anhörungsrechte sowie eine modifizierte Arbeitnehmermitbestimmung vorgesehen. Die aufgrund der Richtlinie erforderlichen Änderungen zur Sicherung der Mitbestimmung der Arbeitnehmenden sollen durch eine Totalrevision des Fusions-Mitbestimmungsgesetzes umgesetzt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLE

Amt für Justiz

Vaduz, 12. März 2024

LNR 2024-344

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (nachfolgend «Richtlinie») wurde am 27. November 2019 vom Europäischen Parlament beschlossen, vom Rat am 16. Dezember 2019 angenommen und am 12. Dezember 2019 im Europäischen Amtsblatt publiziert. Die Richtlinie war in der Europäischen Union (EU) bis zum 31. Januar 2023 umzusetzen. Für die EWR/EFTA-Staaten gilt als Umsetzungsfrist das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie in das EWR-Abkommen (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 2.1).

Das Fehlen eines EWR-weiten einheitlichen Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Sitzverlegungen und Spaltungen führte in der Vergangenheit zu Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheiten und somit zu Hindernissen für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit sowie zu suboptimalem Schutz der Arbeitnehmenden, Gläubiger und Minderheitsgesellschaften, dem eine Harmonisierung der Vorschriften über grenzüberschreitende Umstrukturierungen entgegenwirken kann (vgl. Erwägungsgründe 5 und 6 der Richtlinie).

Die Richtlinie ergänzt und modifiziert die bereits bestehenden und in nationales Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132. Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die Richtlinie geänderten Fassung novelliert dabei unter anderem die bestehenden Vorschriften zur grenzüberschreitenden Fusion

(in der Terminologie der Richtlinie: grenzüberschreitende Verschmelzung), insbesondere die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden, Gläubiger und Minderheitsgesellschafter. Vor allem enthält die Richtlinie aber erstmals einheitliche Vorgaben für grenzüberschreitende Sitzverlegungen (in der Terminologie der Richtlinie: grenzüberschreitende Umwandlungen) und grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung, die im vorliegenden Gesetzesentwurf umzusetzen sind. Der gegenständliche Entwurf leistet daher einen wesentlichen Beitrag zu einem EWR-weiten Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Fusionen und Spaltungen (im Folgenden: grenzüberschreitende Umstrukturierungen).

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes waren zwar schon bisher grenzüberschreitende Sitzverlegungen bzw. grenzüberschreitende Umwandlungen (z.B. eine deutsche Aktiengesellschaft wandelt sich in eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung um) möglich. Die Richtlinie sieht aber nun erstmals ausdrückliche und harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung vor.

Die Richtlinie regelt zudem auch grenzüberschreitende Spaltungen, und zwar sowohl Abspaltungen als auch Aufspaltungen, die mit Neugründungen einhergehen (Spaltungen zur Neugründung), nicht hingegen Spaltungen, bei denen Aktiv- und Passivvermögen auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften übertragen werden (Spaltung zur Aufnahme), da solche Fälle als sehr komplex angesehen werden. Die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, eine Gesellschaft im Rahmen einer Spaltung im Wege einer Ausgliederung zu schaffen, bietet den Gesellschaften allerdings ein weiteres harmonisiertes Verfahren im Binnenmarkt (vgl. dazu Erwägungsgrund 8 der Richtlinie).

Die Richtlinienvorschriften zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung gelten nicht für sich in Liquidation befindliche Gesellschaften, bei denen mit der Verteilung der Vermögenswerte an die Mitglieder bereits begonnen wurde. Die

Mitgliedstaaten können sich zudem dafür entscheiden, auf Gesellschaften, die sich in anderen Liquidationsverfahren oder Insolvenzverfahren befinden, die Richtlinienbestimmungen nicht anzuwenden. Ferner können sich die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Richtlinienvorgaben auf Gesellschaften anwenden, die Gegenstand von Krisenpräventionsmassnahmen gemäss der Richtlinie 2014/59/EU¹ sind (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie).

Um im grenzüberschreitenden Umstrukturierungsverfahren die berechtigten Interessen aller Beteiligten berücksichtigen zu können, sind die Gesellschaften gemäss der Richtlinie verpflichtet, einen Plan für die vorgeschlagene Umstrukturierung (Sitzverlegungsplan, Fusionsplan oder Spaltungsplan) mit den wichtigsten Informationen zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen.

Im Register hat zudem eine Bekanntmachung zu erfolgen, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmervertretenden oder – wenn es solche nicht gibt – den Arbeitnehmenden selbst mitgeteilt wird, dass sie zu dem geplanten Vorhaben Stellung nehmen können (vgl. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie). Ausserdem müssen die Gesellschaften zur Information ihrer Gesellschafter und Arbeitnehmenden einen Bericht erstellen, in welchem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der geplanten grenzüberschreitenden Umstrukturierung und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden und Gesellschafter erläutert werden (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie); zudem ist der Plan für eine grenzüberschreitende Umstrukturierung von einem oder mehreren Sachverständigen zu prüfen und ist von diesem oder diesen ein entsprechender Bericht zu erstellen.

¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Die Gesellschafterversammlung soll dann auf Grundlage des Planes über die grenzüberschreitende Umstrukturierung und der Berichte der Verwaltung und des Sachverständigen entscheiden, ob sie dem Plan zustimmt oder nicht. Dabei ist bedeutend, dass die erforderliche Mehrheit für die Abstimmung ausreichend gross ist, um sicherzustellen, dass die Entscheidung von einer soliden Mehrheit gefasst wird (vgl. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie). Den Gesellschaftern soll dabei unabhängig vom EWR-Mitgliedstaat ein Mindestschutzniveau geboten werden (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie).

Als Folge einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung sind die Gesellschafter in der Regel mit einer Situation konfrontiert, in der sich das auf ihre Rechte und Interessen anwendbare Recht ändert, da sie Gesellschafter einer Gesellschaft werden, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates als desjenigen unterliegt, dessen Recht auf die Gesellschaft vor der grenzüberschreitenden Umstrukturierung anwendbar ist bzw. war. Gesellschafter, die gegen die Zustimmung zum Plan über die grenzüberschreitende Umstrukturierung gestimmt haben, haben daher die Möglichkeit, aus der Gesellschaft auszutreten und eine Barabfindung für ihre Anteile zu erhalten, die dem Wert ihrer bisherigen Anteile entspricht. Die Berechnung des Angebots einer Barabfindung stützt sich dabei auf allgemein anerkannte Bewertungsmethoden. Die Gesellschafter haben ausserdem das Recht, bei einer nach nationalem Recht beauftragten Stelle die Berechnung der Barabfindung anzufechten und deren Angemessenheit infrage zu stellen (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 20 der Richtlinie).

Ausserdem sind bei grenzüberschreitenden Fusionen und Spaltungen Gesellschafter, die über kein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft verfügen oder dieses nicht ausgeübt haben, dennoch berechtigt, das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile anzufechten (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie).

Infolge einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung kann es auch sein, dass die Forderungen ehemaliger Gläubiger der Gesellschaft, welche die grenzüberschreitende Umstrukturierung vornimmt, betroffen sind, wenn die Gesellschaft nach der Umstrukturierung dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegt. Um einen angemessenen Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, können diejenigen Gläubiger, welche die Gesellschaft vorab in Kenntnis gesetzt hat, entsprechende Sicherheiten bei der zuständigen Behörde beantragen (vgl. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie).

Ausserdem ist es wichtig, dass die Rechte der Arbeitnehmenden auf Unterrichtung und Anhörung im Kontext von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen in vollem Umfang berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Um zu gewährleisten, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden durch die grenzüberschreitende Umstrukturierung nicht übermässig beeinträchtigt wird, sind die Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehen, verpflichtet, eine Rechtsform anzunehmen, welche die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmenden ermöglicht. Um zu verhindern, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmenden durch eine grenzüberschreitende Umstrukturierung umgangen werden, ist es Gesellschaften hingegen nicht möglich, das grenzüberschreitende Vorhaben durchzuführen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmenden aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der von dieser Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmenden vier Fünfteln des nationalen Schwellenwertes für eine solche Arbeitnehmermitbestimmung entspricht (vgl. Erwägungsgrund 31 der Richtlinie). Darüber hinaus sind in einem Fall, in dem zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitnehmenden nach Treu und Glauben Verhandlungen stattfinden, diese nach dem in der Richtlinie

2001/86/EG² vorgesehenen Verfahren zu führen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sollte entweder eine Vereinbarung zwischen der betreffenden Gesellschaft und ihren Arbeitnehmenden oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Auffangregelung im Anhang der Richtlinie 2001/86/EG zur Anwendung kommen. Um die Anwendung der Vereinbarung oder der Auffangregelung zu gewährleisten, ist es der Gesellschaft vier Jahre lang untersagt, die Mitbestimmungsrechte durch die Vornahme einer anschließenden innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Sitzverlegung, Fusion oder Spaltung abzuschaffen (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie).

Angesichts der Komplexität grenzüberschreitender Umstrukturierungen und der Vielzahl der damit verbundenen Interessen ist eine Prüfung der Rechtmässigkeit grenzüberschreitender Umstrukturierungen vorzunehmen, bevor diese wirksam werden können (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie). Um eine effiziente und wirksame ex-ante-Kontrolle zu gewährleisten, hat dabei die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft, welche die grenzüberschreitende Umstrukturierung durchführt, ihren Sitz hat, innerhalb von drei Monaten zu prüfen, ob alle einschlägigen Bestimmungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten in ihrem EWR-Mitgliedstaat ordnungsgemäss erledigt wurden. Die Prüfung beinhaltet auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen für Arbeitnehmende, Gläubiger und Gesellschafter sowie, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Umstrukturierung nicht zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken durchgeführt wird. Bei einem positiven Ergebnis der Prüfung stellt die Behörde eine sogenannte Vorabbescheinigung aus und übermittelt diese der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaates, in welchem die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird. Den zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der

² Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294/22 vom 10.01.2001).

grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird, ist es in der Folge nicht möglich, das Umstrukturierungsverfahren ohne das Vorliegen einer solchen Vorabbescheinigung abzuschliessen, d.h. die Eintragung der grenzüberschreitenden Umstrukturierung in ihrem Register durchzuführen.

Zur Verkürzung der Verfahrensdauer sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Gesellschaften gilt ausserdem der Grundsatz der einmaligen Erfassung, was bedeutet, dass Gesellschaften dieselben Informationen nicht mehreren Behörden vorlegen müssen (vgl. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie). So sind beispielsweise von wenigen Ausnahmen abgesehen diejenigen Dokumente, die mit dem Antrag auf Ausstellung einer Vorabbescheinigung beim Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen sind, nicht neuerlich beim zuständigen Register desjenigen EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird, einzureichen. Um zudem ein angemessenes Mass an Transparenz und die Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren zu gewährleisten, sind die von den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten erstellten Vorabbescheinigungen über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS) zu übermitteln und öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie).

Sobald die für die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft zuständige Behörde die Vorabbescheinigung erhalten, geprüft und festgestellt hat, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Eintragung der grenzüberschreitenden Umstrukturierung bzw. die Eintragung der neuen Gesellschaft erfüllt sind, hat sie die entsprechenden Eintragungen in ihrem Register vorzunehmen. Diese Behörde darf dabei die Angaben in der Vorabbescheinigung nicht infrage stellen. Erst nach der Eintragung bei der aus der

grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft darf dann die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaates die Löschung im eigenen Register vornehmen (vgl. Erwägungsgrund 45 der Richtlinie).

Zur Stärkung der Transparenz grenzüberschreitender Umstrukturierungen ist es wichtig, dass die Register der beteiligten EWR-Mitgliedstaaten bestimmte Informationen über die anderen an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Gesellschaften enthalten, damit die Historie dieser Gesellschaften zurückverfolgt werden kann. Insbesondere hat der Akt in dem Register, in dem die Gesellschaft vor der grenzüberschreitenden Umstrukturierung eingetragen war, die neue Eintragsnummer zu enthalten, die der Gesellschaft nach der grenzüberschreitenden Umstrukturierung zugeteilt wurde. Entsprechend hat der Akt in dem Register, in dem die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, die ursprüngliche Eintragsnummer zu enthalten, die ihr vor der grenzüberschreitenden Umstrukturierung zugekommen ist.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Die Richtlinie war in der EU bis zum 31. Januar 2023 umzusetzen. Die Richtlinie wird in das EWR-Abkommen übernommen und ist somit in Liechtenstein ebenfalls umzusetzen.

Für die EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein richtet sich die Umsetzungsfrist nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen.

Der Übernahmeprozess der Richtlinie in das EWR-Abkommen befindet sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium, wobei zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des

gegenständlichen Vernehmlassungsberichts noch nicht absehbar ist, wann genau der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und somit die Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird.

2.2 Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften

Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen sind bereits nach geltendem Recht zulässig. Nach den geltenden Vorschriften ist die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Verbandspersonen im allgemeinen Teil des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Dritten Titel unter Abschnitt L. (*Internationales*) in den Art. 233 und 234 PGR geregelt. Nach diesen Vorschriften ist zu unterscheiden zwischen Sitzverlegungen ausländischer Verbandspersonen ins Inland (Art. 233 PGR) und Sitzverlegungen inländischer Verbandspersonen ins Ausland (Art. 234 PGR). Beide Bestimmungen finden auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen sämtlicher Rechtsformen Anwendung, dies unabhängig davon, ob die inländische Verbandsperson ihren Sitz in einen EWR-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat verlegt oder ob eine Verbandsperson mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ihren Sitz ins Inland verlegt.

Die Richtlinie sieht nun neue Vorschriften zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung (Umwandlung) von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor, die ihren Sitz vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat oder ihren Sitz von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland verlegen möchten. Die in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen weichen gänzlich von denjenigen nach Art. 233 und 234 PGR ab, dies sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Zur Umsetzung der Richtlinie müssen daher entsprechende Vorschriften für die vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfassten Kapitalgesellschaften vorgesehen werden.

Sitzverlegungen anderer Verbandspersonen, wie beispielsweise von Vereinen, Genossenschaften oder auch Stiftungen, sowie Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem Drittstaat ins Inland oder vom Inland in einen Drittstaat (einschliesslich der Schweiz) bleiben von den neu zu schaffenden Bestimmungen unberührt.

2.3 Grenzüberschreitende Fusion von Kapitalgesellschaften

Das PGR sieht bereits Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Fusion von Aktiengesellschaften vor (Art. 352a bis 352k PGR)³. Aufgrund der mit der Richtlinie geänderten Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion müssen mit der gegenständlichen PGR-Vorlage auch die Art. 352a ff. PGR über die grenzüberschreitende Fusion entsprechend angepasst werden.

2.4 Nationale und grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften

Das liechtensteinische Recht sieht bis anhin keine Bestimmungen zur Spaltung von Kapitalgesellschaften vor, dies weder für nationale Spaltungen ohne Auslandsbezug noch für grenzüberschreitende Spaltungen.

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 sieht bereits Bestimmungen zur (nationalen) Spaltung von Aktiengesellschaften vor (Art. 135 ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132), die in Liechtenstein aus folgendem Grund bis anhin nicht umgesetzt wurden: Art. 135 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 sieht vor, dass für den Fall, dass ein Mitgliedstaat für die seinem Recht unterliegenden Gesellschaften die Spaltung zur Aufnahme sowie zur Neugründung vorsieht, den Spaltungsvorgang den entsprechenden Richtlinienbestimmungen zu unterwerfen hat. Da das liechtensteinische

³ Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1); umgesetzt mit LGBl. 2009 Nr. 268.

Recht die Spaltung nicht vorsieht, mussten die spaltungsrechtlichen Richtlinienbestimmungen bis anhin nicht umgesetzt werden.

Die Richtlinie sieht nun neue Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Spaltung (Art. 160a ff. der Richtlinie) vor, die verpflichtend umzusetzen sind. Wenn nun im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie auch in Liechtenstein grenzüberschreitende Spaltungen gesetzlich zu regeln sind, müssen auch nationale Spaltungen zulässig und somit im Gesetz vorgesehen werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn Spaltungen nur grenzüberschreitend, nicht hingegen im Inland und ohne Auslandsbezug durchgeführt werden könnten.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen daher Vorschriften sowohl für die nationale Spaltung von Kapitalgesellschaften als auch für die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften eingeführt werden.

2.5 Schutzvorkehrungen für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmende

Die Richtlinie sieht für alle drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten Schutzvorkehrungen zum Schutz der Gesellschafter, der Gläubiger und der Arbeitnehmenden vor.

So müssen alle Gesellschafter der Sitzverlegenden (bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung) bzw. der übertragenden Gesellschaft (bei der grenzüberschreitenden Fusion und Spaltung), die Widerspruch gegen den Umstrukturierungsbeschluss eingelegt haben, das Recht haben, ihren Austritt gegen eine angemessene Barabfindung zu verlangen und diese Barabfindung nachträglich innerhalb eines Monats nach dem Umstrukturierungsbeschluss gerichtlich überprüfen lassen können.

Gesellschaftsgläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Umstrukturierungsplans entstanden und zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch

nicht fällig geworden sind, müssen das Recht haben, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Plans weitergehende Sicherheiten zu verlangen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die Befriedigung ihrer Forderung durch die Umstrukturierung gefährdet ist und keine angemessene Sicherheit angeboten wurde.

Zudem sieht die Richtlinie im Rahmen der grenzüberschreitenden Umstrukturierung zum Schutz der Arbeitnehmenden umfassende Unterrichts- und Anhörungsrechte sowie Mitbestimmungsrechte vor, die zum Teil für alle drei Umstrukturierungsarten neu sind und die zum Teil im Rahmen des grenzüberschreitenden Fusionsverfahrens bereits nach den geltenden Vorschriften bestehen und nun auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung und Spaltung auszudehnen sind.

2.6 Verfahrensablauf bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen

2.6.1 Vorbereitungsphase

Die Richtlinie enthält Bestimmungen zur Änderung des Verfahrens zur Vorbereitung der grenzüberschreitenden Fusion und sieht neu Bestimmungen zur Vorbereitung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Spaltung vor, die ins nationale Recht umgesetzt werden müssen.

Bei allen drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten ist zunächst ein Plan (Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsplan) zu erstellen, der bestimmte, in der Richtlinie aufgeführte grundlegende Informationen und Angaben zu enthalten hat. Der Umstrukturierungsplan muss spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Umstrukturierungsmaßnahme beschliessen soll, offengelegt werden.

Ein unabhängiger Sachverständiger hat den Umstrukturierungsplan zu prüfen und darüber einen Bericht an die Gesellschafter zu erstellen, der bestimmte in der

Richtlinie vorgesehene Angaben zu enthalten hat. Die Angaben betreffen insbesondere die Bewertung der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Barabfindung sowie bei der grenzüberschreitenden Fusion und Spaltung das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile.

Die Richtlinie sieht zudem vor, dass die Verwaltung der umzustrukturierenden Gesellschaft für die Gesellschafter und Arbeitnehmenden der an der Umstrukturierung beteiligten Gesellschaften einen gesonderten Bericht zu erstellen hat, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte bzw. die Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden und auf die künftige Geschäftstätigkeit erläutert und begründet.

Für die Zugänglichmachung und Offenlegung des Umstrukturierungsplanes, des Prüfungsberichts und des Berichts der Verwaltung sieht die Richtlinie zudem zum Teil längere Fristen vor, die von den bis anhin für Fusionen geltenden Fristen abweichen.

2.6.2 Beschlussfassung

Die Generalversammlung hat dem Umstrukturierungsplan mit in der Richtlinie vorgegebenen Mindestmehrheitserfordernissen zuzustimmen. Zudem sieht die Richtlinie vor, dass der Beschluss der Generalversammlung über die grenzüberschreitende Umstrukturierung nicht allein aufgrund bestimmter Gründe im Zusammenhang mit dem Barangebot angefochten werden kann.

2.6.3 Vollzugsphase vor den zuständigen Registerbehörden und Informationsaustausch zwischen den beteiligten Registerbehörden

Nachdem die Generalversammlung dem Umstrukturierungsplan zugestimmt hat, sieht die Richtlinie eine zweistufige Rechtmässigkeitskontrolle vor: Zunächst hat die Registerbehörde des Wegzugsstaates zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umstrukturierung vorliegen, und

stellt bei positiver Beurteilung eine sogenannte Vorabbescheinigung aus. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Registerbehörde des Wegzugsstaates auch eine Missbrauchskontrolle durchzuführen, welche eine wesentliche inhaltliche Neuerung im grenzüberschreitenden Umstrukturierungsverfahren darstellt.

Die Vorabbescheinigung ist von der Registerbehörde des Wegzugsstaates über BRIS an die Registerbehörde des Zuzugsstaates zu übermitteln, welche in der Folge das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung der grenzüberschreitenden Umstrukturierung im Zuzugsstaat nach ihrem Recht zu prüfen hat. Liegen alle Voraussetzungen vor, ist die grenzüberschreitende Umstrukturierung in den jeweiligen Registern der verschiedenen an der Umstrukturierung beteiligten EWR-Mitgliedstaaten einzutragen.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Registerverfahren sowie der Informationsaustausch zwischen den an einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Registerbehörden der jeweiligen EWR-Mitgliedstaaten sind daher mit der gegenständlichen Vorlage im PGR entsprechend zu regeln.

2.7 Mitbestimmung der Arbeitnehmenden

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei der grenzüberschreitenden Fusion ist in Liechtenstein im Fusions-Mitbestimmungsgesetz (FMG)⁴ geregelt, welches im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG geschaffen wurde. Dabei wurde dem Vorbild der Mitbestimmungsgesetze im Zusammenhang mit der Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) ins liechtensteinische Gesellschaftsrecht⁵ gefolgt.

⁴ LGBl. 2009 Nr. 269; LR-Nr. 216.222.3.

⁵ Vgl. dazu Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG); LGBl. 2006 Nr. 27; sowie Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz; SCEBG); LGBl. 2007 Nr. 230.

Die Richtlinie sieht nun Anpassungen im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei grenzüberschreitenden Fusionen vor und führt Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung sowie bei der grenzüberschreitenden Spaltung ein. Zudem schreibt die Richtlinie die Gewährung bestimmter Unterrichts- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmenden vor. Die geänderten sowie neuen Vorschriften zur Mitbestimmung von Arbeitnehmenden sind somit ins nationale Recht umzusetzen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Im Wesentlichen umfasst die gegenständliche Vorlage zur Umsetzung der Richtlinie umfassende Neuerung oder Änderungen in folgenden Bereichen:

- Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften;
- grenzüberschreitende Fusion von Kapitalgesellschaften;
- nationale und grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften;
- Vorschriften zum Schutz der Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmenden bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen;
- Missbrauchskontrolle, aber nicht generell, sondern nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten, durch das Amt für Justiz bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen;
- Harmonisierung des grenzüberschreitenden Registervollzuges im Zusammenhang bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen;
- Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen.

3.2 Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften

Das PGR sieht bereits heute Vorschriften zur Sitzverlegung von Verbandspersonen vom Ausland ins Inland sowie vom Inland ins Ausland vor (Art. 233 und 234 PGR). Die Bestimmungen befinden sich im allgemeinen Teil des PGR und gelten somit für sämtliche Verbandspersonen, unabhängig davon, in welchem Staat (EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat) sich ihr Sitz befindet oder in welchem Staat (EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat) sie ihren Sitz verlegen möchten. Diese Bestimmungen finden nach den geltenden Vorschriften sowohl Anwendung auf die vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfassten Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften innerhalb des EWR als auch auf die nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfassten Sitzverlegungen von Verbandspersonen sämtlicher Rechtsformen von einem Drittstaat ins Inland sowie vom Inland in einen Drittstaat.

Die Richtlinie sieht nun Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften innerhalb des EWR vor, die ins liechtensteinische Recht umzusetzen sind. Dies bedeutet, dass grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland und umgekehrt neu nach den im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie neu zu schaffenden Bestimmungen durchzuführen sind. Für Verbandspersonen, die nicht vom Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen umfasst sind, gelten weiterhin die bestehenden Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere Vereine, Anstalten, Genossenschaften und Stiftungen sowie Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, die ihren Sitz in einen Drittstaat verlegen möchten, und Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, die ihren Sitz ins Inland verlegen möchten. Dies bedeutet, dass die in der Praxis häufig vorkommenden Sitzverlegungen von Verbandspersonen vom Inland in die Schweiz und umgekehrt von der Schweiz ins Inland wie bis anhin auch weiterhin nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Die grenzüberschreitende Sitzverlegung (in der Terminologie der Richtlinie: grenzüberschreitende Umwandlung) von Kapitalgesellschaften innerhalb des EWR wird nun europaweit auf eine neue und rechtssichere Grundlage gestellt und gesetzlich geregelt, wobei gleichzeitig auch ein allfälliger Wechsel der Rechtsform der sitzverlegenden Gesellschaft umfasst ist. Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft wird in jedem Fall beibehalten. Eine grenzüberschreitende Sitzverlegung (Umwandlung) im Sinne der Richtlinie ist demnach ein Vorgang, durch den eine Kapitalgesellschaft ohne Auflösung, Abwicklung oder Liquidation die Rechtsform, in der sie im Wegzugsmitgliedstaat eingetragen ist, in eine in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannte Rechtsform des Zuzugsmitgliedstaates umwandelt und mindestens ihren satzungsmässigen Sitz unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in den Zuzugsmitgliedstaat verlegt (vgl. dazu Art. 86b Ziff. 2 der Richtlinie). Dies bedeutet, dass eine Sitzverlegung sowohl unter Beibehaltung der bestehenden Rechtsform (z.B. Sitzverlegung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein in einen anderen EWR-Mitgliedstaat unter Beibehaltung der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) als auch unter gleichzeitigem Rechtsformwechsel (z.B. Sitzverlegung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein in einen anderen EWR-Mitgliedstaat bei gleichzeitigem Rechtsformwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erfolgen kann. Auf jeden Fall unterliegt die Gesellschaft nach der Wirksamkeit der Sitzverlegung dem Recht desjenigen EWR-Mitgliedstaates, in welchen sie ihren Sitz verlegt hat.

Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaft und Gesellschaften mit beschränkter Haftung innerhalb des EWR sollen nun mit der gegenständlichen Vorlage ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden. Anstatt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs «grenzüberschreitende Umwandlung» soll in der Vorlage der im nationalen Recht gebräuchliche Begriff «grenzüberschreitende Sitzverlegung» verwendet werden.

Mit dem Sitz ist der «statutarische Sitz» gemeint; dies ergibt sich aus Art. 4 Bst. a der Richtlinie (EU) 2017/1132 sowie aus Art. 113 Abs. 1 i.V.m. Art. 279 Abs. 1 Ziff. 2 PGR. Dies bedeutet unter anderem, dass – wie dies auch nach den geltenden Vorschriften (Art. 234 und 235 PGR) der Fall ist – der statutarische Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegt werden kann, ohne dass sich der Sitz der Hauptverwaltung ändert.

Die Wesensmerkmale einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung sind somit:

- Die Gesellschaft behält ihre Rechtspersönlichkeit, weshalb es zu keiner Liquidation oder auch blossen Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger kommt;
- die Gesellschaft wandelt sich in eine dem Recht des Zuzugsmitgliedstaates unterliegende Gesellschaft um (damit ändert sich das anwendbare Gesellschaftsrecht und in der Regel der Gerichtsstand); und
- die Gesellschaft verlegt ihren statutarischen Sitz in den Zuzugsmitgliedstaat (die Verlegung des satzungsmässigen Sitzes verlangt nicht zwingend die Verlegung des Sitzes der Hauptverwaltung).

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen nun in den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft Vorschriften zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Aktiengesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat und von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland vorgesehen werden. Die Vorschriften sind aufgrund von Verweisen in den Bestimmungen über die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch auf diese Rechtsformen anzuwenden.

Das Verfahren zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung wird sich für die unter den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften fallenden Gesellschaften grundlegend ändern:

3.2.1 Sitzverlegungen vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat

Bei Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat ist das Amt für Justiz bis zur Ausstellung der sogenannten Vorabbescheinigung zuständige Behörde. Die Vorabbescheinigung wird vom Amt für Justiz erst dann ausgestellt, wenn sämtliche in Liechtenstein erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss erfüllt sind, was vom Amt für Justiz zu prüfen ist. Diese Prüfung beinhaltet unter anderem eine sogenannte Missbrauchskontrolle, die bei Vorliegen von Anhaltspunkten durchzuführen ist (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.7). In der Folge übermittelt das Amt für Justiz die Vorabbescheinigung an die zuständige Registerbehörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegen wird. Diese Behörde prüft dann ihrerseits, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in ihrem Register vorliegen. Nach erfolgter Eintragung teilt sie dies dem Amt für Justiz mit, welches dann unverzüglich die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister vornimmt.

Aber auch die Vorbereitungshandlungen, die von der sitzverlegenden Gesellschaft selbst vorzunehmen sind, ändern sich grundlegend: Es sind dies insbesondere Vorschriften zum Schutz der Gesellschafter, der Gläubiger und der Arbeitnehmenden. So ist beispielsweise ein Sitzverlegungsplan zu erstellen, welcher der öffentlichen Beurkundung bedarf. Ein unabhängiger Sachverständiger hat den Sitzverlegungsplan zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstellen. Ausserdem hat die Verwaltung einen Sitzverlegungsbericht zu erstellen, der bestimmte von der Richtlinie vorgegebene Inhalte aufweisen muss. Der Sitzverlegungsplan, der Sitzverlegungsbericht sowie der Prüfungsbericht sind innerhalb bestimmter Fristen auf der Internetseite der sitzverlegenden Gesellschaft kostenlos zugänglich zu machen. Auch die Gläubigerschutzvorschriften ändern sich (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.8). Schliesslich erhalten Gesellschafter, die der grenzüberschreitenden

Sitzverlegung nicht zustimmen, ein Recht auf angemessene Barabfindung (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.8).

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen den geltenden und den künftigen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat folgende Tabelle:

<ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Sitzverlegungen vom Inland ins Ausland nach geltendem Recht - Künftige Sitzverlegungen von Anstalten, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen vom Inland ins Ausland - Künftige Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen Drittstaat 	<ul style="list-style-type: none"> - Künftige Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat
	<p><u>Öffentlich zu beurkundender Sitzverlegungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung beim Amt für Justiz mindestens einen Monat vor der Generalversammlung; - Eintragung des Umstandes und des Tages der Einreichung im Handelsregister; - Bekanntmachung des Sitzverlegungsplanes durch das Amt für Justiz
	<p><u>Sitzverlegungsbericht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung durch die Verwaltung; - Zugänglichmachung auf der Webseite der Gesellschaft mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung
	<p><u>Prüfungsbericht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Sitzverlegungsplanes und Erstellung eines Prüfungsberichts durch einen unabhängigen Sachverständigen

	<ul style="list-style-type: none"> - Zugänglichmachung auf der Webseite der Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung
	<u>Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre; allenfalls eine Zwischenbilanz</u> <ul style="list-style-type: none"> - Zugänglichmachung auf der Webseite der Gesellschaft spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung
<u>Gläubigeraufruf</u> <ul style="list-style-type: none"> - Publikation durch die Gesellschaft 	<u>Gläubigeraufruf</u> <ul style="list-style-type: none"> - Publikation durch das Amt für Justiz
<u>Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur Sitzverlegung und Anpassung der Statuten ans neue Recht (öffentlich beurkundet)</u>	<u>Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur Sitzverlegung und Anpassung der Statuten ans neue Recht (öffentlich beurkundet)</u>
	<u>Austrittsrecht</u> der Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung
<u>Antrag auf Genehmigung der Sitzverlegung beim Amt für Justiz</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung bestimmter Unterlagen - Prüfung durch das Amt für Justiz 	<u>Anmeldung der beabsichtigten Sitzverlegung zur Eintragung im Handelsregister</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung bestimmter Unterlagen - Prüfung durch das Amt für Justiz - Bei Vorliegen von Anhaltspunkten eine Missbrauchskontrolle
<u>Genehmigung der Sitzverlegung mit Verfügung</u>	Ausstellung einer <u>Vorabbescheinigung</u>
<u>Übermittlung der Genehmigung an die zuständige Behörde des Zuzugsstaates durch die Gesellschaft (in der Regel durch die Gesellschaft selbst)</u>	<u>Übermittlung der Vorabbescheinigung an die zuständige Behörde des Zuzugsstaates durch das Amt für Justiz mittels BRIS</u>
<u>Eintragung der Sitzverlegung im Zuzugsstaat</u>	<u>Eintragung der Sitzverlegung im Zuzugsstaat</u>
<u>Anmeldung zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung bestimmter Unterlagen; - Nachweis der Eintragung im Zuzugsstaat 	<u>Mitteilung der Eintragung im Zuzugsstaat durch dessen Registerbehörde mittels BRIS</u>

<u>Löschung der Gesellschaft</u> im Handelsregister	<u>Löschung der Gesellschaft</u> im Handelsregister
---	---

3.2.2 Sitzverlegungen von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland

Das Sitzverlegungsverfahren von Kapitalgesellschaften von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland soll ebenfalls grundlegende Änderungen erfahren.

Die zuständige Registerbehörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, hat die nach ihrem Recht erforderlichen Verfahrensschritte zu prüfen, um eine Vorabbescheinigung ausstellen zu können. Mit der Vorabbescheinigung wird wiederum bestätigt, dass die im Wegzugsmitgliedstaat durchzuführenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss erfüllt wurden. Das Amt für Justiz hat die Eintragung der sitzverlegenden Gesellschaft im Handelsregister aufgrund der einzureichenden Belege sowie der vom zuständigen Register des Wegzugsstaates ausgestellten Vorabbescheinigung vorzunehmen und teilt dem zuständigen Register des Wegzugsstaates mit, dass die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist und die grenzüberschreitende Sitzverlegung somit wirksam geworden ist. Das zuständige Register des Wegzugsstaates löscht die Gesellschaft unverzüglich in ihrem Register aufgrund dieser Mitteilung.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen den geltenden und den künftigen Vorschriften für grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland folgende Tabelle:

<ul style="list-style-type: none"> - Sitzverlegung vom Ausland ins Inland nach geltendem Recht - Künftige Sitzverlegungen von Anstalten, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen vom Ausland ins Inland 	<ul style="list-style-type: none"> - Künftige Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland
---	--

<p>- Künftige Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem Drittstaat ins Inland</p>	
<p>Durchführung der erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten im Wegzugsstaat</p>	<p>Durchführung der erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten im Wegzugsstaat</p>
	<p>Ausstellung einer <u>Vorabbescheinigung</u> durch das zuständige Register des Wegzugsstaates (sofern alle Rechtshandlungen und Formalitäten im Wegzugsstaat ordnungsgemäss durchgeführt wurden) und <u>Übermittlung an das Amt für Justiz mittels BRIS</u></p>
<p><u>Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister</u>; beizulegen sind folgende Belege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus dem bisherigen Handelsregister (im Original, beglaubigt und allenfalls mit Apostille versehen); - Exemplar der bisher gültigen Statuten (im Original, beglaubigt und allenfalls mit Apostille versehen); - Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung über die Sitzverlegung; - Nachweis, dass die Sitzverlegung nach dem ausländischen Recht zulässig ist; - bei Kapitalgesellschaften der Revisionsbericht oder ein Nachweis, dass das Grundkapital im Zeitpunkt der Sitzverlegung gedeckt ist; - die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die Sitzverlegung einer solchen bedarf; - Bestellung der in Liechtenstein erforderlichen Organe. 	<p><u>Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister</u>; beizulegen sind folgende Belege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlich beurkundeter Sitzverlegungsplan; - die bei der Eintragung einer Neugründung erforderlichen Unterlagen und Belege; - der Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden getroffen wurde; - die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die Sitzverlegung einer solchen bedarf-
<p><u>Eintragung im Handelsregister</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche einzureichenden Unterlagen vorliegen. 	<p><u>Eintragung im Handelsregister</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorabbescheinigung des zuständigen Registers des Wegzugsstaates vorliegt; und

	- sämtliche einzureichenden Unterlagen vorliegen.
<u>Mitteilung des Amtes für Justiz (oder der Gesellschaft)</u> an die zuständige Behörde des Wegzugsstaates, dass die Eintragung der Sitzverlegung erfolgt ist	<u>Mitteilung des Amtes für Justiz</u> mittels BRIS an die zuständige Behörde des Wegzugsstaates, dass die Eintragung der Sitzverlegung erfolgt ist
<u>Löschung</u> im Register des Wegzugsstaates	<u>Löschung</u> im Register des Wegzugsstaates

3.3 Grenzüberschreitende Fusion von Kapitalgesellschaften

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 zur grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften wurden in Liechtenstein im Jahr 2009 in den Art. 352a ff. PGR umgesetzt⁶. Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Fusion wurden mit der Richtlinie (EU) 2019/2121 teilweise überarbeitet und müssen nun entsprechend in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinienbestimmungen zur grenzüberschreitenden Fusion von Aktiengesellschaften mit Kapitalgesellschaften aus anderen EWR-Mitgliedstaaten wurden in Liechtenstein im Jahr 2009 so umgesetzt, dass Art. 352b PGR hinsichtlich der grenzüberschreitenden Fusion einen Verweis auf die Art. 351 ff. PGR (innerstaatliche Fusionen ohne Auslandsbezug) enthält, und die Art. 352c ff. PGR nur diejenigen Vorschriften enthalten, die von den Bestimmungen über die innerstaatliche Fusionen abweichen bzw. diese ergänzen. Anders als im bisherigen Recht soll nun von einer allgemeinen Verweisung auf die nationale Fusion abgesehen werden; stattdessen sollen für grenzüberschreitende Fusionen eigenständige Bestimmungen vorgesehen werden. Nur punktuell soll eine Verweisung auf die Bestimmungen zur nationalen Fusion erfolgen (vgl. beispielsweise Art. 352b Abs. 2 der PGR-Vorlage). Aufgrund der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie vorzunehmenden

⁶ Gesetz vom 16. September 2009 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2009 Nr. 268); dazumal in Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG (Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten), aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2017/1132.

Änderungen weichen die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Fusion von denjenigen zur nationalen Fusion erheblich ab, sodass ein Generalverweis auf die Bestimmungen zur nationalen Fusion nicht mehr zweckmässig und sinnvoll erscheint. Zudem erspart die neue Regelungstechnik dem Rechtsanwendenden die Auslegung der Frage, welche der Regelungen zur nationalen Fusion nun bei der grenzüberschreitenden Fusion zur Anwendung kommen und welche nicht.

Es soll aber nicht zur Gänze von Verweisen abgesehen werden, sondern es werden – wie bei der grenzüberschreitenden Spaltung – zwecks Vermeidung von Wiederholungen umfangreicher Detailbestimmungen teilweise Verweise auf ausformulierte und gleichlautende Vorschriften in den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung vorgesehen.⁷

Ein grundsätzliches Wesensmerkmal der grenzüberschreitenden Fusion liegt in der Beteiligung (mindestens) zweier Gesellschaften, die unterschiedlichem Gesellschaftsrecht unterliegen. Jede der beteiligten Gesellschaften hat im Rahmen des Fusionsverfahrens die Vorschriften und Formalitäten des auf sie anwendbaren Rechts zu beachten. Dazu zählen insbesondere das Vorbereitungsverfahren, das Beschlussfassungsverfahren sowie das Verfahren zum Schutz der Arbeitnehmenden (vgl. dazu Art. 121 der Richtlinie). Die Bestimmungen, welche die Beschlussfassung und ihre Vorbereitung sowie die Rechte der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter betreffen, werden daher nur in Bezug auf die an der Fusion beteiligte inländische Gesellschaft geregelt. Es geht dabei regelmässig um Fusionen, bei denen die übertragende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat und die übernehmende bzw. die neue, aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat bzw. haben wird. Die Bestimmungen betreffend die Gewährung von Anteilen und die Gründung der aus der

⁷ Vgl. dazu beispielsweise Art. 352c Abs. 2, Art. 352d Abs. 3, Art. 352e, Art. 352g Abs. 2, Art. 352h Abs. 3 und Art. 352i Abs. 3 PGR der Vorlage.

grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden neuen Gesellschaft werden mit der gegenständlichen PGR-Vorlage ebenfalls nur für die dem inländischen Recht unterliegende Gesellschaft geregelt und betreffen somit nur Fusionen, bei denen es sich bei der übernehmenden oder neuen Gesellschaft um die inländische Gesellschaft handelt. Die Wirkungen der Fusion werden hingegen ohne Differenzierung nach der beteiligten Gesellschaft und der Fusionsrichtung geregelt.

Neuerungen in den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion betreffen insbesondere Folgendes:

- Der Fusionsbericht ist neu in einen allgemeinen Abschnitt sowie je in einen Abschnitt für die Gesellschafter und für die Arbeitnehmenden zu gliedern; die Abschnitte können unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die inhaltlichen Anforderungen an den Fusionsbericht werden erweitert, der Bericht braucht jedoch nicht mehr auf die Interessen der Gläubiger einzugehen;
- die Offenlegungspflichten im Vorfeld der Generalversammlung werden insoweit verändert, als die Frist für die Bereitstellung der Mehrheit der vorbereitenden Unterlagen neu sechs Wochen vor der Generalversammlung (anstatt wie bis anhin einen Monat) beträgt;
- Gesellschafter, die der grenzüberschreitenden Fusion nicht zustimmen, haben ein Austrittsrecht gegen eine angemessene Barabfindung; zudem haben die Gesellschafter das Recht, die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich überprüfen zu lassen;
- Gesellschafter haben die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung des Umtauschverhältnisses;
- es hat bei Vorliegen von Anhaltspunkten eine Missbrauchskontrolle durch das Amt für Justiz bei der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland zu erfolgen;

- Gläubiger können neu binnen drei Monaten ab Bekanntmachung des Fusionsplans (bis anhin binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung der Eintragung der Fusion) Sicherheiten verlangen für Forderungen, die vor der Bekanntmachung entstanden sind und deren Erfüllung durch die Fusion gefährdet sind. Änderungen erfolgen auch im Zusammenhang mit dem Sicherstellungsanspruch der Gläubiger;
- Unterrichts- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmenden sowie deren Mitbestimmungsrechte werden erweitert.

3.4 Spaltung von Kapitalgesellschaften ohne Auslandsbezug

Einen weiteren Schwerpunkt der gegenständlichen PGR-Vorlage bildet die Schaffung von Bestimmungen zur nationalen Spaltung ohne Auslandsbezug. Nachdem zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtend Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Spaltung von Kapitalgesellschaften vorzusehen sind, müssen auch Bestimmungen zur innerstaatlichen Spaltung ohne Auslandsbezug eingeführt werden (vgl. dazu Punkt. 2.4).

Art. 135 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bestimmt, dass für den Fall, dass ein EWR-Mitgliedstaat für Aktiengesellschaften die Spaltung zur Aufnahme oder Neugründung gestattet, diese den spaltungsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie zu unterwerfen sind. Die neu zu schaffenden Bestimmungen müssen daher im Einklang mit den spaltungsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 stehen. Die Bestimmungen zur innerstaatlichen Spaltung sollen nach der gleichen Regelungstechnik und Systematik aufgebaut werden, wie die bereits geltenden und bewährten Bestimmungen zur innerstaatlichen Fusion (Art. 351 ff. PGR).

Die spaltungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 regeln nur die Aufspaltung (d.h. wenn die übertragende Gesellschaft gelöscht wird), nicht

hingegen die Abspaltung (d.h. wenn die übertragende Gesellschaft auch nach der Spaltung bestehen bleibt).

Mit der gegenständlichen Vorlage soll aber sowohl die Aufspaltung zur Neugründung oder zur Aufnahme als auch die Abspaltung zur Neugründung oder zur Aufnahme sowie die sogenannte Ausgliederung geregelt werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 353a der PGR-Vorlage), dies gegen Gewährung von Aktien der neuen oder übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder im Falle der Ausgliederung an die übertragende Gesellschaft selbst und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrages der gewährten Aktien nicht übersteigt.

Bei der Aufspaltung wird das gesamte Vermögen der übertragenden Gesellschaft aufgeteilt und auf mindestens zwei andere Gesellschaften übertragen; die übertragende Gesellschaft geht dabei unter. Dagegen wird bei der Abspaltung nur ein Teil des Vermögens der übertragenden Gesellschaft abgespalten und die übertragende Gesellschaft bleibt bestehen. Die abgespaltenen Vermögensteile werden auf mindestens eine neue oder bereits bestehende Gesellschaft übertragen. Bei einer Ausgliederung wird das Vermögen der übertragenden Gesellschaft auf eine neu errichtete Gesellschaft übertragen, wobei die Anteile an der neuen Gesellschaft die übertragende Gesellschaft selbst erhält.

Die neuen Bestimmungen sollen zudem für sämtliche Kapitalgesellschaften, d.h. für die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gelten, obwohl die Richtlinie (EU) 2017/1132 nur die Spaltung von Aktiengesellschaften vorsieht. Aus der Praxis des Amtes für Justiz im Zusammenhang mit Fusionen ist ersichtlich, dass Fusionen bei allen Kapitalgesellschaften durchgeführt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es in der Praxis auch ein Bedürfnis geben wird, Spaltungen bei sämtlichen Kapitalgesellschaften durchführen zu können.

Das Spaltungsverfahren entspricht im Wesentlichen demjenigen der Fusion. So hat der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft einen Spaltungsplan, welcher der öffentlichen Beurkundung bedarf, sowie einen Spaltungsbericht zu erstellen. Ein unabhängiger Sachverständiger hat den Spaltungsplan zu prüfen und über die Prüfung schriftlich zu berichten. Der Spaltungsplan ist einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschliessen soll, beim Amt für Justiz einzureichen und von diesem bekannt zu machen. Weitere Unterlagen sind am Sitz der übertragenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Spaltung wird nur wirksam, wenn die Generalversammlung zustimmt und die Spaltung im Handelsregister eingetragen wird.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll zudem klargestellt werden, dass auf die Bildung der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft die Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften Anwendung finden. Ausserdem sollen Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre bei der nicht verhältnismässigen Spaltung und Erleichterungen bei der verhältnismässigen Spaltung vorgesehen werden.

3.5 Grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften

Die Richtlinie sieht erstmals (neben den Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung) Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Spaltung vor. Zur Umsetzung der Richtlinie ist im PGR neben der nationalen Spaltung auch die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften innerhalb des EWR einzuführen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich dabei – wie auch die Richtlinie – auf Spaltungen zur Neugründung, d.h. durch die Spaltung muss eine neue Kapitalgesellschaft gegründet werden. Eine bereits bestehende Kapitalgesellschaft kann somit bei der grenzüberschreitenden Spaltung nicht übernehmende

Gesellschaft sein. Es sollen aber sowohl grenzüberschreitende Aufspaltungen als auch Abspaltungen zur Neugründung sowie auch die grenzüberschreitende Ausgliederung zur Neugründung vorgesehen werden, dies gegen Gewährung von Aktien und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrages der gewährten Aktien nicht übersteigt.

Das Verfahren zur grenzüberschreitenden Spaltung soll einem ähnlichen Ablauf wie das Verfahren zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung und zur grenzüberschreitenden Fusion folgen. Dieser Ablauf besteht im Wesentlichen aus der Erstellung des öffentlich zu beurkundenden Spaltungsplans, dessen Offenlegung, der Erstellung des Spaltungsberichts, der Vornahme der Spaltungsprüfung, dem Beschluss der Generalversammlung und der anschließenden Prüfung und dem Eintragungsverfahren durch die zuständigen Registerbehörden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die grenzüberschreitende Spaltung sollen daher wie die Vorschriften über die grenzüberschreitende Fusion derselben Systematik folgen wie diejenigen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung und bei detaillierten gleichlautenden Regelungen auf diese verweisen.⁸ Punktuell soll auf einzelne Bestimmungen über die nationale Spaltung verwiesen werden.⁹

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet hinsichtlich der anwendbaren Rechtsvorschriften zwischen der Spaltung, bei welcher sich der Sitz der übertragenden Gesellschaft im Inland befindet, und der Spaltung, bei welcher sich der Sitz der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft im Inland befindet. Befindet sich der Sitz der übertragenden Gesellschaft im Inland, sind umfangreichere Regelungen, beispielsweise hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen, des Schutzes der Aktionäre, der Gläubiger und der Arbeitnehmenden, erforderlich als im umgekehrten Fall. Hat die übertragende Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen

⁸ Vgl. dazu beispielsweise Art. 354b Abs. 2, Art. 354c Abs. 3, Art. 354d, Art. 354f Abs. 2, Art. 354g Abs. 3, Art. 354k Abs. 3 und Art. 354n der PGR-Vorlage.

⁹ Vgl. Art. 354a Abs. 2 der PGR-Vorlage.

EWR-Mitgliedstaat und spaltet einen Teil ihres Vermögens auf eine neu zu gründende Gesellschaft mit Sitz im Inland ab oder auf, kann hingegen weitgehend auf die innerstaatlichen Gründungsvorschriften verwiesen werden. Die Vorbereitungshandlungen richten sich im Wesentlichen nach dem auf die übertragende Gesellschaft anwendbaren ausländischen Recht.

3.6 Verfahrensablauf bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen

3.6.1 Allgemeines

Der Verfahrensablauf soll bei allen drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten derselben Systematik folgenden und weist zahlreiche Gemeinsamkeiten auf. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher sowohl auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung als auch auf die grenzüberschreitende Fusion und die grenzüberschreitende Spaltung.

3.6.2 Vorbereitung der Generalversammlung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung

Zentrales Dokument bei der grenzüberschreitenden Umstrukturierung ist der Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsplan. Die Verwaltung der sitzverlegenden oder übertragenden Gesellschaft (bei der Fusion und Spaltung) hat den Umstrukturierungsplan in öffentlicher Urkunde zu erstellen. Der Plan hat mindestens die im Gesetz vorgesehenen Angaben zu enthalten. Der Umstrukturierungsplan ist dem Amt für Justiz einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung beschliessen soll, samt der Mitteilung an die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmervertretung, dass sie bis fünf Tage vor der Beschlussfassung Bemerkungen zum Plan übermitteln können, einzureichen und von diesem im elektronischen Amtsblatt bekannt zu machen.

Die Tatsache der Einreichung und der Tag der Einreichung werden im Handelsregister eingetragen.

Ein von der Verwaltung der Gesellschaft bestellter unabhängiger Sachverständiger hat den Plan für die grenzüberschreitende Umstrukturierung zu prüfen (Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsprüfung) und darüber einen Bericht an die Gesellschafter zu erstellen. Im Bericht ist unter anderem darauf einzugehen, ob die Barabfindung und – im Falle der Fusion oder Spaltung – das Umtauschverhältnis der Anteile angemessen ist; dabei sind die verwendeten Bewertungsmethoden anzuführen. Der Prüfungsbericht ist gemeinsam mit weiteren Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung beschliessen soll, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auch der Arbeitnehmervertretung – mangels einer solchen den Arbeitnehmenden selbst – zu übermitteln oder elektronisch zugänglich zu machen. Die Prüfung kann unterbleiben, wenn die Gesellschafter darauf verzichten oder wenn die Gesellschaft nur einen einzigen Gesellschafter hat.

Die Verwaltung der sitzverlegenden oder übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland (bei der Fusion und Spaltung) hat für die Gesellschafter und Arbeitnehmenden der an der Umstrukturierungsmassnahme beteiligten Gesellschaft einen gesonderten Bericht (Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsbericht) zu erstellen, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte bzw. die Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden und die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern und zu begründen hat. Die Gesellschaft kann selbst entscheiden, ob sie neben einem allgemeinen Abschnitt zwei gesonderte Berichte für Gesellschafter und Arbeitnehmende oder aber einen einzigen Bericht mit zwei separaten Abschnitten erstellt. Der Bericht ist spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung

beschlossen soll, auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf den Bericht bzw. Teile desselben kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden bzw. ist er unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich.

3.6.3 Beschlussfassung über die grenzüberschreitende Umstrukturierung

Nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.6.2) erfolgt die Beschlussfassung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel des vertretenen Gesellschaftskapitals umfasst. Ist mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten, genügt eine einfache Stimmenmehrheit, sofern die Statuten kein höheres Zustimmungserfordernis vorsehen. Sofern eine Statutenänderung erforderlich ist, bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.

3.6.4 Verfahren vor den zuständigen Registerbehörden

Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem europaweiten einheitlichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umstrukturierungen ist die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Registervollzugs. Bei grenzüberschreitenden Verfahren stellt sich nämlich in der Praxis immer wieder die Frage, welches Recht der am grenzüberschreitenden Verfahren beteiligten Gesellschaften auf welche Gesellschaft sowie auf welchen Verfahrensabschnitt anzuwenden ist. Dabei ist regelmässig zu berücksichtigen, dass jede der an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Behörden ausschliesslich zur Prüfung der Einhaltung derjenigen Bestimmungen zuständig ist, deren Rechtsordnung sie unterliegt.

Die Kontrollverfahren durch die Registerbehörden sind daher zweistufig aufgebaut. Handelt es sich bei der Sitzverlegenden oder übertragenden Gesellschaft um eine Gesellschaft mit Sitz im Inland, stellt sich der Verfahrensablauf wie folgt dar:

Die Gesellschaft hat beim Amt für Justiz unter Beilage bestimmter Unterlagen die beabsichtigte Umstrukturierung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen. In einem ersten Schritt prüft dann das Amt für Justiz, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach liechtensteinischem Recht für die grenzüberschreitende Umstrukturierung vorliegen und die erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der zur Ausstellung der Vorabbescheinigung einzureichenden Unterlagen (z.B. der Umstrukturierungsplan, der Bericht der Verwaltung und der Prüfungsbericht, das Protokoll über den Umstrukturierungsbeschluss) sowie die allenfalls vorzunehmende Missbrauchskontrolle (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.7).

Stellt das Amt für Justiz fest, dass die nach inländischem Recht erforderlichen Voraussetzungen eingehalten wurden und liegen keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Absicht der geplanten Umstrukturierung vor, stellt das Amt für Justiz die Vorabbescheinigung aus und übermittelt diese über BRIS an die für die andere an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligte Gesellschaft zuständige Registerbehörde. Diese Behörde hat dann die Eintragungsvoraussetzungen nach ihrem anwendbaren Recht zu prüfen und die grenzüberschreitende Umstrukturierung in ihrem Register einzutragen. Die vom Amt für Justiz ausgestellte Vorabbescheinigung gilt dabei als gültiger Nachweis dafür, dass alle in Liechtenstein erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

Die Tatsache der Eintragung im Zuzugsstaat wird dem Amt für Justiz von der für die Eintragung zuständigen Behörde des Zuzugsstaates über BRIS mitgeteilt. Das Amt für Justiz nimmt aufgrund dieser Mitteilung die erforderlichen Löschungen bzw. Eintragungen bei der sitzverlegenden oder übertragenden Gesellschaft im Handelsregister vor.

Handelt es sich hingegen bei der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft um die Gesellschaft mit Sitz im Inland, hat das Amt für Justiz die Eintragungsvoraussetzungen nach liechtensteinischem Recht zu prüfen und die Einhaltung der Vorschriften des Rechts der sitzverlegenden oder übertragenden Gesellschaft aufgrund der von der Registerbehörde des Wegzugsstaates ausgestellten Vorabbescheinigung als gegeben anzusehen.

3.7 Missbrauchskontrolle bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen

Eine wesentliche Neuerung, welche die Richtlinie vorschreibt, stellt die obligatorische Missbrauchskontrolle dar, die bei allen drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten durch die zuständige Registerbehörde desjenigen EWR-Mitgliedsstaates durchzuführen ist, in welchem die sitzverlegende oder übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein Missbrauch im Sinne der Richtlinie liegt insbesondere dann vor, wenn die grenzüberschreitende Umstrukturierung zur Umgehung der Rechte der Arbeitnehmenden, von Sozialversicherungszahlungen, von Steuerpflichten, von Forderungen anderer Gläubiger oder zu kriminellen Zwecken benutzt wird (vgl. Erwägungsgrund 35 der Richtlinie). Die zuständige Behörde des Wegzugsstaates hat dabei zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Umstrukturierung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich EU/EWR-Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

Handelt es sich um eine grenzüberschreitende Umstrukturierung, bei welcher sich der Sitz der sitzverlegenden oder übertragenden Gesellschaft im Inland befindet, ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten eine Missbrauchskontrolle durch das Amt für Justiz wie folgt durchzuführen: Vor Ausstellung der Vorabbescheinigung und der Eintragung der beabsichtigten Umstrukturierung hat das Amt für Justiz, sofern Anhaltspunkte vorliegen, zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Umstrukturierung

nicht zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich EWR-Recht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Ausschliesslich dann, wenn entsprechende Anhaltspunkte für missbräuchliche Zwecke vorliegen, muss das Amt für Justiz weitere Sachverhaltsermittlungen anstellen. Liegen hingegen keine Anhaltspunkte vor (was in der Regel der Fall sein wird), wird vermutet, dass die grenzüberschreitende Umstrukturierung nicht zu missbräuchlichen Zwecken vorgenommen werden soll.

3.8 Schutz der Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmenden bei allen grenzüberschreitenden Umstrukturierungen

3.8.1 Schutz der Gesellschafter

Beim Gesellschafterschutz geht es darum, ob und allenfalls wie Gesellschafter geschützt werden sollen, wenn eine grenzüberschreitende Umstrukturierung beschlossen wird, obwohl sie dagegen gestimmt haben. Im Zentrum steht dabei das bei allen drei Umstrukturierungsarten vorgesehene Austrittsrecht der Gesellschafter gegen eine angemessene Barabfindung, das widersprechenden Gesellschaftern unter bestimmten Voraussetzungen zusteht. Die Barabfindung muss bereits im Plan für die grenzüberschreitende Umstrukturierung angeboten werden. Gesellschafter, welche die Annahme des Angebots zur Barabfindung beabsichtigen, müssen dies gegenüber der Gesellschaft bis spätestens einen Monat nach der Generalversammlung, die dem Plan zur grenzüberschreitenden Umstrukturierung zugestimmt hat, erklären.

Gesellschafter, die erklärt haben, von ihrem Recht zur Veräusserung ihrer Anteile Gebrauch zu machen, jedoch der Auffassung sind, dass die angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, können binnen einem Monat ab der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung, Fusion

oder Spaltung beschliesst, beim Landgericht beantragen, dass die Barabfindung überprüft und allenfalls eine höhere Barabfindung festgelegt wird.

Ausserdem sieht der vorliegende Gesetzesentwurf sowohl bei der grenzüberschreitenden Fusion als auch bei der grenzüberschreitenden Spaltung die Möglichkeit zur Verbesserung eines unangemessenen Umtauschverhältnisses vor, indem den Gesellschaftern die Möglichkeit geboten wird, das Umtauschverhältnis beim Landgericht anzufechten und eine bare Zuzahlung zu verlangen.

3.8.2 Schutz der Gläubiger

Die geltenden Gläubigerschutzbestimmungen sehen für die grenzüberschreitende (und nationale) Fusion vor, dass den Gläubigern der an der Fusion beteiligten Gesellschaften binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Fusion durch die Gesellschaft, deren Gläubiger sie sind, Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Das Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie nachweisen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Fusion gefährdet ist; die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung der Fusion auf dieses Recht hinzuweisen.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden für alle drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten neue Gläubigerschutzvorschriften eingeführt, indem die Gläubiger vom Amt für Justiz gleichzeitig mit der Eintragung des Umstands sowie des Tages der Einreichung des Planes für die grenzüberschreitende Umstrukturierung auf ihr Recht, über die im Plan angebotenen Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten verlangen zu können, hingewiesen werden. Wird diesem Verlangen von der Gesellschaft nicht entsprochen, ist die Leistung der Sicherheit innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Planes über die grenzüberschreitende Umstrukturierung durch Klage beim Landgericht geltend zu machen.

Neu ist auch, dass mit der Anmeldung der beabsichtigten Umstrukturierung zur Eintragung und Ausstellung einer Vorabbescheinigung die Verwaltung zu erklären hat, dass allen Gläubigern, die eine Sicherheitsleistung verlangt haben, auch angemessene Sicherheit geleistet wurde. Ohne diese Erklärung kann keine Vorabbescheinigung ausgestellt werden.

Schliesslich wird im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung an der Spaltung beteiligter Gesellschaften eine Haftungsbegrenzung auf das Nettoaktivvermögen vorgesehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 354g Abs. 4 der PGR-Vorlage).

3.8.3 Mitbestimmung der Arbeitnehmenden

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmenden bei grenzüberschreitenden Fusionen sind im geltenden FMG geregelt und sollen mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage neu auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung und die grenzüberschreitende Spaltung ausgedehnt werden. Das geltende FMG soll daher totalrevidiert, dabei in «Umstrukturierungs-Gesetz» (UMG) umbenannt werden und die Mitbestimmungsrechte für sämtliche drei Umstrukturierungsarten regeln. Somit sollen die Vorschriften über die Mitbestimmung von Arbeitnehmenden im Rahmen einer grenzüberschreitenden Fusion angepasst sowie Bestimmungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmenden im grenzüberschreitenden Sitzverlegungs- und Spaltungsverfahren geschaffen werden.

Die zur Umsetzung der Richtlinie vorzunehmenden Anpassungen der Mitbestimmungsregelungen im Fall einer grenzüberschreitenden Fusion umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Einschränkung des Rechts der zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften zu beschliessen, keine Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden zu führen; sowie

- Ausweitung der Anwendbarkeit bestehender Mitbestimmungssysteme auf alle Fälle einer auf eine grenzüberschreitende Umstrukturierung nachfolgende innerstaatliche oder grenzüberschreitende Sitzverlegung, Fusion oder Spaltung.

Das Verfahren zur Schaffung eines Rechts auf Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und der grenzüberschreitenden Spaltung soll im Wesentlichen analog zum Mitbestimmungsverfahren bei der grenzüberschreitenden Fusion verlaufen.

Vor Ausstellung der Vorabbescheinigung hat das Amt für Justiz bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte die Missbrauchskontrolle durchzuführen (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.7), worunter im Einzelfall auch die gezielte Entziehung oder Umgehung von Rechten der Arbeitnehmenden fallen kann.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Personen- und Gesellschaftsrecht

Zu Art. 233 Abs. 5

Der geltende Art. 233 regelt grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Verbandspersonen vom Ausland ins Inland. Die Bestimmung findet Anwendung auf alle ausländischen juristischen Personen sämtlicher Rechtsformen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, die ihren Sitz ins Inland verlegen möchten. Aufgrund der Neuregelung der Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Gesellschaften in einer der Rechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland (Art. 350m und Art. 350n der PGR-Vorlage) sind diese Gesellschaften vom Anwendungsbereich des geltenden Art. 233 auszuschließen (Abs. 5).

Art. 233 soll daher künftig nur noch für folgende Sitzverlegungen vom Ausland ins Inland gelten:

- Sämtliche Verbandspersonen, deren Sitz sich ausserhalb des EWR, d.h. in einem Drittstaat befinden; sowie
- Verbandspersonen, deren Sitz sich zwar in einem EWR-Mitgliedstaat befinden, bei denen es sich aber nicht um eine Gesellschaft in einer der Rechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 handelt; dies sind im Wesentlichen Vereine, Genossenschaften oder Stiftungen.

Vgl. dazu auch die Ausführungen und Tabellen unter Punkt 3.2.1.

Der Vollständigkeit halber wird zudem festgehalten, dass sich auch die Sitzverlegung der sogenannten supranationalen Rechtsformen (Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Europäische Genossenschaft (SCE)) bereits nach geltendem Recht nicht nach Art. 233 richtet, da für diese Gesellschaften die Vorschriften des jeweiligen Spezialgesetzes, nämlich des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG)¹⁰ bzw. des Gesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) (SCE-Gesetz; SCEG),¹¹ sowie der direkt anwendbaren SE-Verordnung¹² bzw. der SCE-Verordnung¹³ gelten.

Zu Art. 234 Abs. 2 Ziff. 4 Einleitungssatz und Abs. 4

In Abs. 2 Ziff. 4 Einleitungssatz soll ein redaktionelles Versehen dahingehend korrigiert werden, dass das fehlende Wort «haben» ergänzt wird.

¹⁰ LGBl. 2006 Nr. 26; LR-Nr. 216.222.1.

¹¹ LGBl. 2007 Nr. 229; LR-Nr. 216.226.1.

¹² Verordnung (EG) Nr. 2157/2002 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Abl. L 294/1 vom 10.11.2001).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (Abl. L 207/1 vom 18.08.2003).

Der geltende Art. 234 regelt grenzüberschreitende Sitzverlegungen inländischer Verbandspersonen ins Ausland. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich auf sämtliche inländische Verbandspersonen unabhängig von ihrer Rechtsform ins Ausland und unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat verlegen möchten.

Abs. 4 soll nun aufgrund der Neuregelungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung für Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in einen anderen EWR-Mitgliedstaat den Anwendungsbereich von Art. 234 einschränken und vorsehen, dass die Bestimmung nicht für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt, die ihren Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen möchten. Für diese Gesellschaften gelten neu die Art. 350a bis 350l der PGR-Vorlage.

Der Anwendungsbereich von Art. 234 soll sich somit künftig nur noch erstrecken auf:

- Sämtliche Verbandspersonen mit Sitz im Inland, die ihren Sitz in einen Drittstaat verlegen möchten; sowie
- Verbandspersonen mit Sitz im Inland, bei denen es sich nicht um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditaktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt (im Wesentlichen Vereine, Anstalten, Genossenschaften und Stiftungen), die ihren Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen möchten.

Vgl. dazu auch die Ausführungen und Tabellen unter Punkt 3.2.1.

Zur Sitzverlegung von Rechtseinheiten supranationaler Rechtsformen vgl. die Erläuterungen zu Art. 233 Abs. 5.

Zu Art. 350a

Der Anwendungsbereich der Richtlinienbestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung erstreckt sich gemäss Art. 86a Abs. 1 i.V.m. Art. 86b Ziff. 1 der Richtlinie auf Gesellschaften in einer der Rechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132¹⁴, die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates gegründet worden sind bzw. dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Mitgliedstaat haben.

Abs. 1 dient somit der teilweisen Umsetzung von Art. 86a Abs. 1 i.V.m. Art. 86b Ziff. 1 der Richtlinie und legt den Anwendungsbereich der Art. 350a ff. der PGR-Vorlage für grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat fest. Die Bestimmung sieht vor, dass Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland ihren Sitz ohne Auflösung und Liquidation bei gleichzeitiger Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132) unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen können. Dies gilt aufgrund des Verweises im geltenden Art. 368 Abs. 3 auch für Kommanditaktiengesellschaften sowie aufgrund des Verweises in Art. 424 Abs. 1 der PGR-Vorlage auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), sodass auch sie ihren Sitz gemäss den Art. 350a ff. der PGR-Vorlage in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen können. Diese Gesellschaften können im Rahmen der Sitzverlegung entweder ihre bestehende Rechtsform beibehalten, was in der Terminologie der Richtlinie ebenfalls eine Rechtsformumwandlung bedeutet, da beispielsweise eine Aktiengesellschaft nach

¹⁴ Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 zählt die Rechtsformen für die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten auf, auf die bestimmte in Anhang II genannte Bestimmungen, unter anderem auch Art. 86b Abs. 1 und 2 der Richtlinie, Anwendung finden. Dies sind für Liechtenstein die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. dazu Beschluss Nr. 200/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LGBl. 2020 Nr. 35); berichtigt mit LGBl. 2022 Nr. 174).

liechtensteinischem Recht nicht einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht entspricht. Die Gesellschaften können aber auch gleichzeitig mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung in eine andere Rechtsform nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 umgewandelt werden; dies sind je nach dem jeweiligen EWR-Mitgliedstaat in der Regel die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Abs. 2 dient ebenfalls der teilweisen Umsetzung von Art. 86a Abs. 1 i.V.m. Art. 86b Ziff. 1 der Richtlinie, definiert den Anwendungsbereich von Art. 350m und 350n der PGR-Vorlage für grenzüberschreitende Sitzverlegungen von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland und sieht vor, dass Verbandspersonen in einer Rechtsform nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat bei gleichzeitiger Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ihren Sitz ins Inland verlegen können. Abs. 2 sieht ausdrücklich nur die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vor, die Zulässigkeit der Sitzverlegung bei gleichzeitiger Umwandlung in eine Kommanditaktiengesellschaft oder eine GmbH ergibt sich wiederum aus den Verweisen im geltenden Art. 368 Abs. 3 sowie in Art. 424 Abs. 1 der PGR-Vorlage.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 86a Abs. 2 der Richtlinie und sieht vor, dass die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung nach Art. 350b bis 350n nicht gelten für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)¹⁵, für Investmentunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)¹⁶, sowie für alternative Investmentfonds nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwalter

¹⁵ LGBl. 2011 Nr. 295, LR 951.31.

¹⁶ LGBl. 2016 Nr. 45, LR 951.30.

alternativer Investmentfonds (AIFMG)¹⁷. Gleiches gilt im Übrigen auch für grenzüberschreitende Fusionen (Art. 352 a Abs. 4 der PGR-Vorlage) sowie für grenzüberschreitende Spaltungen (Art. 354 Abs. 3 der PGR-Vorlage).

Abs. 4 sieht weitere Tatbestände vor, bei deren Vorliegen die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung nach den Art. 350b bis 350n keine Anwendung finden. Diese Ausschlussgründe kommen nur auf Sitzverlegungen vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat gemäss Abs. 1 zur Anwendung. Handelt es sich um eine Sitzverlegung von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland, kommen allfällige Ausnahmetatbestände desjenigen EWR-Mitgliedstaates zur Anwendung, in welchem die sitzverlegende Gesellschaft ihren Sitz vor der Sitzverlegung hat.

So soll nach Ziff. 1 eine grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Gesellschaft vom Inland ins Ausland unzulässig sein, wenn sich die Gesellschaft in Liquidation befindet und bereits mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen wurde (Umsetzung von Art. 86a Abs. 3 Bst. a der Richtlinie).

Ziff. 2 dient der Umsetzung von Art. 86a Abs. 3 Bst. b der Richtlinie und sieht vor, dass grenzüberschreitende Sitzverlegungen nach Abs. 1 nicht zulässig sind, wenn die Gesellschaft Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen ist, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind.¹⁸

Mit Ziff. 3 soll vom Wahlrecht nach Art. 86a Abs. 4 Bst. a der Richtlinie, insolventen Gesellschaften eine grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht zu gestatten, teilweise Gebrauch gemacht werden. Es sollen nur solche Gesellschaften keine

¹⁷ LGBl. 2013 Nr. 49, LR 951.32.

¹⁸ Die Richtlinie sieht zudem auch einen Ausschluss ihrer Anwendung auf Gesellschaften vor, die Gegenstand der in Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen sind. Da diese Verordnung jedoch im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts für Liechtenstein (noch) nicht anwendbar ist; ist sie in Art. 350a Abs. 4 Ziff. 2 der PGR-Vorlage nicht anzuführen.

grenzüberschreitende Sitzverlegung vornehmen dürfen, über deren Vermögen rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Handelt es sich hingegen um ein Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung), soll eine grenzüberschreitende Sitzverlegung grundsätzlich zulässig sein.

Vorbemerkungen zu den Art. 350b bis 350l

Die nachfolgenden Art. 350b bis 350l enthalten Vorschriften zur Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat, wohingegen Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Liechtenstein in Art. 350m und 350n der PGR-Vorlage geregelt werden sollen.

Zu Art. 350b

Gemäss Abs. 1 hat der Verwaltungsrat der sitzverlegenden Gesellschaft einen Plan für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Sitzverlegungsplan) zu erstellen (Umsetzung von Art. 86d Einleitungssatz der Richtlinie).

Abs. 2 zählt in Umsetzung von Art. 86d Bst. a bis k der Richtlinie diejenigen Angaben auf, die der Sitzverlegungsplan mindestens enthalten muss; dies sind:

- Die Rechtsform, die Firma und den Sitz der sitzverlegenden Gesellschaft, so wie sie im inländischen Handelsregister eingetragen sind, sowie die Rechtsform, die Firma und den Sitz, die für die Eintragung im Register in demjenigen EWR-Mitgliedstaat vorgesehen sind, in welchen der Sitz verlegt werden soll (Ziff. 1);
- sofern er einschlägig ist, den Errichtungsakt der Gesellschaft neuer Rechtsform, und falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die für die nach der Sitzverlegung vorgesehenen neuen Statuten. Obwohl im Inland die Statuten Bestandteil des Errichtungsaktes sind, wird der insofern differenzierende Wortlaut der Richtlinie vollständig übernommen, weil sich die Frage,

ob die Statuten im Errichtungsakt enthalten sind oder nicht, nach den Rechtsvorschriften desjenigen EWR-Mitgliedstaates richtet, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegen wird (Ziff. 2);

- den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Sitzverlegung (Ziff. 3);
- die Rechte, welche die Gesellschaft nach der erfolgten Sitzverlegung einzelnen Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt sowie die für diese Personen vorgesehenen Massnahmen (Ziff. 4);
- etwaige Sicherheiten, wie Garantien oder Zusagen, die den Gläubigern bereits im Sitzverlegungsplan angeboten werden; unabhängig von einem solchen Angebot im Sitzverlegungsplan bestehen die Rechte der Gläubiger nach Art. 350h (Ziff. 5);
- besondere Vorteile, die einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Kontrollorgans der Gesellschaft gewährt werden (Ziff. 6);
- die Angabe, ob die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren irgendwelche Förderungen oder Beihilfen erhalten hat (Ziff. 7).
- die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 350g (Ziff. 8);
- die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die Beschäftigung der Arbeitnehmenden der Gesellschaft (Ziff. 9);
- gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmenden an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der Gesellschaft nach erfolgter Sitzverlegung geregelt werden (Ziff. 10).

Gemäss Abs. 3 bedarf der Sitzverlegungsplan der öffentlichen Beurkundung. Mit der Vorbereitung einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung ist ein erheblicher Beratungsbedarf und -aufwand verbunden. Verfahrensfehler bei der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Sitzverlegung können aufgrund der Informations- und Bekanntmachungspflichten im Vorfeld der beschlussfassenden Generalversammlung nur noch sehr eingeschränkt korrigiert werden. Zudem beginnt mit der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans die dreimonatige Ausschlussfrist, binnen derer Gläubiger ihre Sicherheitsleistungsforderungen anmelden können (vgl. dazu Art. 350h Abs. 1 der PGR-Vorlage). Die öffentliche Beurkundungspflicht des Sitzverlegungsplans gewährleistet, dass sowohl den Aktionären, als auch den Gläubigern und den Arbeitnehmenden zur Prüfung etwaiger Ansprüche ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Dokument als Prüfungsgrundlage zur Verfügung gestellt wird. Daher soll der Sitzverlegungsplan gleich wie auch der Fusionsplan und der Spaltungsplan der öffentlichen Beurkundungspflicht unterliegen.

Gemäss Abs. 4 hat die Gesellschaft zudem auf den Sitzverlegungstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen, für welche die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss gelten. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Sitzverlegung liegenden Stichtag aufgestellt werden. Diese Frist entspricht derjenigen für die Einreichung der Fusionsbilanz bei der nationalen Fusion (Art. 354g Abs. 3) und Spaltung (Art. 353i Abs. 3 der PGR-Vorlage) sowie denjenigen bei der grenzüberschreitenden Fusion und Spaltung (Art. 352b Abs. 4 und Art. 354a Abs. 4 der PGR-Vorlage).

Zu Art. 350c

Der Verwaltungsrat der sitzverlegenden Gesellschaft hat gemäss Abs. 1 einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre und die Arbeitnehmenden

(Sitzverlegungsbericht) zu erstellen, in welchem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Sitzverlegung erläutert und begründet werden sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden erläutert werden. In diesem Bericht sind insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern. Der Bericht zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung dient somit der Information der Aktionäre und der Arbeitnehmenden (Art. 86e Abs. 1 der Richtlinie).

Aus dem Wortlaut der Richtlinie, wonach der Sitzverlegungsbericht «auch» einen Abschnitt für die Aktionäre und einen Abschnitt für die Arbeitnehmenden zu enthalten hat, ist zu schliessen, dass es auch einen allgemeinen Abschnitt geben muss, der insbesondere die in Art. 86e Abs. 1 der Richtlinie geforderten Informationen zu enthalten hat. Abs. 2 sieht daher vor, dass der Sitzverlegungsbericht sowohl einen allgemeinen als auch einen Abschnitt für Aktionäre sowie einen Abschnitt für Arbeitnehmende zu enthalten hat. Die beiden Abschnitte können nach Wahl der Gesellschaft entweder in einem einzigen Bericht zusammengefasst oder in zwei gesonderten Berichten, jeweils verbunden mit dem allgemeinen Abschnitt, erstattet werden (Umsetzung von Art. 86e Abs. 2 der Richtlinie).

Abs. 3 zählt in Umsetzung von Art. 86e Abs. 3 die Mindestinhalte auf, die der Abschnitt für die Aktionäre zu enthalten hat. Dies sind Angaben über

- die Barabfindung und die Methode, die zu deren Ermittlung benutzt wurde (Ziff. 1);
- die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die Aktionäre (Ziff. 2); sowie
- die Rechte und Rechtsbehelfe der Aktionäre nach Art. 350g (Ziff. 3).

Der Abschnitt für die Aktionäre ist nicht erforderlich, wenn sämtliche Aktionäre darauf verzichten oder wenn die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär

verfügt (sogenannte Einpersonen-Gesellschaft). Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 86e Abs. 4 der Richtlinie.

Abs. 4 zählt diejenigen Angaben auf, die der Abschnitt für die Arbeitnehmenden mindestens enthalten muss (Umsetzung von Art. 86e Abs. 5 der Richtlinie); dies sind Angaben über

- die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Massnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern (Ziff. 1);
- wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft (Ziff. 2); sowie
- wie sich die unter den Ziff. 1 und 2 genannten Faktoren auf allfällige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken (Ziff. 3).

Der Abschnitt für die Arbeitnehmenden ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft und ihre allfälligen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmenden haben als diejenigen, die dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan angehören (Umsetzung von Art. 86e Abs. 8 der Richtlinie).

In Fällen, in denen weder ein Abschnitt für die Aktionäre gemäss Abs. 3 noch ein Abschnitt für die Arbeitnehmenden gemäss Abs. 4 erstellt werden muss, besteht gemäss Abs. 5 kein Erfordernis zur Erstellung eines Sitzverlegungsberichts; in diesen Fällen muss auch kein allgemeiner Abschnitt erstellt werden (Umsetzung von Art. 86e Abs. 9 der Richtlinie).

Zu Art. 350d

Der Sitzverlegungsplan ist gemäss Abs. 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen (Umsetzung von Art. 86f Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie). Der Sachverständige muss die Voraussetzungen nach Art. 191a Abs. 2 erfüllen. Dies bedeutet,

dass es sich um eine Person nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)¹⁹ handeln muss. Der Sachverständige ist vom Verwaltungsrat der sitzverlegenden Gesellschaft zu bestellen.

Gemäss Abs. 2 kann der Sachverständige von der Gesellschaft alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die für eine sorgfältige Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind (Umsetzung von Art. 86f Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Abs. 3 bestimmt, dass der Sachverständige den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten hat und zählt die Angaben auf, die der Sachverständigenbericht mindestens zu enthalten hat (Umsetzung von Art. 86f Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie); dies sind:

- eine Stellungnahme zu der Frage, ob die vorgeschlagene Barabfindung angemessen ist; bei der Bewertung ist der Marktpreis, den die Aktien der Gesellschaft vor Ankündigung der geplanten Sitzverlegung hatten, oder der nach allgemein anerkannter Bewertungsmethode bestimmte Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Sitzverlegung zu berücksichtigen (Ziff. 1);
- die Angabe, nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung festgesetzt worden ist (Ziff. 2);
- die Angabe, ob die verwendete Methode für die Bewertung der Barabfindung angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt sowie welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde liegenden Wertes beigemessen wurde (Ziff. 3);
- eine Beschreibung allfälliger aufgetretener Bewertungsschwierigkeiten (Ziff. 4).

¹⁹ LGBl. 2019 Nr. 17; LR-Nr. 173.540.

Neben der jedenfalls vorzusehenden Möglichkeit eines Verzichts aller Aktionäre soll in Abs. 4 auch vom Wahlrecht der Richtlinie Gebrauch gemacht werden, Gesellschaften mit nur einem Aktionär (sogenannte Einpersonen-Gesellschaften) von der Verpflichtung zur Erstellung eines Sitzverlegungsberichts auszunehmen (Umsetzung von Art. 86f Abs. 3 der Richtlinie).

Zu Art. 350e

Die Bestimmungen zur Vorbereitung der Generalversammlung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung, Fusion und Spaltung sollen gemäss der gegenständlichen Vorlage einer einheitlichen Systematik folgen. Nachdem sich die für die nationalen und grenzüberschreitenden Fusionen geltenden Bestimmungen (Art. 351d bzw. Art. 352b i.V.m. Art. 351d) in der Praxis bewährt haben und daher im Wesentlichen beibehalten werden sollen, sollen die Bestimmungen über die Zustimmung der Generalversammlung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung (sowie zur nationalen und grenzüberschreitenden Spaltung) derselben Systematik folgen. Art. 350e der PGR-Vorlage lehnt sich somit systematisch soweit als möglich an den geltenden Art. 351d (Vorbereitung der Generalversammlung bei der nationalen und grenzüberschreitenden Fusion) an.

Die Richtlinie sieht für grenzüberschreitende Sitzverlegungen (so wie auch neu für grenzüberschreitende Fusionen und Spaltungen) neu unter anderem einen zeitlichen Ablauf vor, der sich von den bis anhin für grenzüberschreitende Fusionen geltenden Bestimmungen unterscheidet: Bestimmte Unterlagen müssen spätestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Sitzverlegung beschliessen soll, offengelegt werden (vgl. Art. 86g Abs. 1 der Richtlinie). Der Plan für die grenzüberschreitende Sitzverlegung sowie der Sitzverlegungsbericht muss den Aktionären und den Arbeitnehmervertretungen neu sogar bereits sechs Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Zustimmung zur Sitzverlegung zugänglich gemacht werden (vgl.

Art. 86e Abs. 6 der Richtlinie). Zusätzlich wird verlangt, dass die Zugänglichmachung «in jedem Fall in elektronischer Form» erfolgen muss.

Abs. 1 bestimmt daher in Umsetzung von Art. 86g Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie, dass dem Amt für Justiz mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliessen soll, nachfolgende Unterlagen einzureichen sind:

- der Sitzverlegungsplan (Ziff. 1); sowie
- die Mitteilung an die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmervertretung – sofern es eine solche nicht gibt – an die Arbeitnehmenden selbst, dass sie der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Generalversammlung Bemerkungen zum Sitzverlegungsplan übermitteln können (Ziff. 2).

Das Amt für Justiz hat die Unterlagen nach Ziff. 1 und 2 gemäss Art. 956 Abs. 2 bekannt und somit öffentlich zugänglich zu machen. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch über BRIS auf dem Europäischen Justizportal abrufbar zu machen, was gemäss der Richtlinie überdies kostenlos möglich sein muss (vgl. Art. 86g Abs. Abs. 1 Unterabs. 4 und 6 Unterabs. 1 der Richtlinie und Art. 994 Abs. 1 der PGR-Vorlage). Eine zusätzliche Veröffentlichung der Unterlagen nach Abs. 1 im nationalen elektronischen Amtsblatt könnte nach Art. 86g Abs. 5 der Richtlinie zwar verlangt werden; von diesem Wahlrecht der Richtlinie soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da die Unterlagen ohnehin beim Amt für Justiz einsehbar sind.

Der Umstand der Einreichung der Unterlagen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie der Tag der Einreichung dieser Unterlagen sind gemäss Abs. 2 vom Amt für Justiz von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Die Bekanntmachung dieser Informationen erfolgt automatisch mit deren Eintragung im Handelsregister (vgl. Art. 956 Abs. 1). Allfällige Gläubiger der Gesellschaft sind in der Bekanntmachung

zudem darauf hinzuweisen, dass sie für bestimmte Forderungen eine Sicherheitsleistung verlangen zu können (vgl. Art. 350h Abs. 1 der PGR-Vorlage).

Abs. 3 zählt die Unterlagen auf, die die Gesellschaft an ihrem Sitz zur Einsichtnahme der Aktionäre aufzulegen oder auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen hat; dies sind:

- der Sitzverlegungsplan (Ziff. 1);
- die Jahresrechnung und der Jahresbericht für die letzten drei Geschäftsjahre (Ziff. 2);
- falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Sitzverlegungsplans abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz) (Ziff. 3);
- gegebenenfalls den Bericht des Verwaltungsrates nach Art. 350c samt dem Hinweis, dass dazu noch eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung oder – sofern es eine solche nicht gibt – der Arbeitnehmenden selbst gemäss Abs. 6 erfolgen kann (Ziff. 4);
- gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 350d (Ziff. 5).

Die Bestimmung dient unter anderem der Umsetzung von Art. 86h Abs. 1 der Richtlinie, gemäss welchem die Generalversammlung die Unterlagen nach Ziff. 4 und 5 zur Kenntnis genommen haben muss, bevor sie über die Zustimmung zum Fusionsplan beschliessen kann.

Die Unterlagen nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 (Sitzverlegungsplan, Jahresrechnung, allfällige Zwischenbilanz und allfälliger Sitzverlegungsbericht) sind gemäss Abs. 4 spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Sitzverlegung beschliessen soll, am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aufzulegen oder auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu

machen. Für den Prüfungsbericht (Art. 350d) nach Abs. 3 Ziff. 5 reicht es aus, wenn er den Aktionären spätestens einen Monat vor der Generalversammlung zugänglich gemacht wird (teilweise Umsetzung von Art. 86e Abs. 6, Art. 86f Abs. 1 und Art. 86h Abs. 1 der Richtlinie). Durch den letzten Satz in Abs. 4 wird den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt, auf die Zugänglichmachung der in Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 aufgezählten Unterlagen zu verzichten. Diese Verzichtsmöglichkeit ist zwar in der Richtlinie nicht explizit geregelt; die Zulässigkeit folgt aber aus dem Umstand, dass bereits auf die Erstellung des Sitzverlegungsberichts (für die Aktionäre) sowie des Prüfberichts verzichtet werden kann. Der Sitzverlegungsplan muss zwar erstellt werden; eine Verpflichtung zur Zugänglichmachung an die Aktionäre ist jedoch nur gemeinsam mit dem ebenfalls verzichtbaren Sitzverlegungsbericht vorgesehen (vgl. Art. 86e Abs. 6 der Richtlinie).

In Abs. 5 wird das von einem allfälligen Verzicht der Aktionäre nach Abs. 4 letzter Satz unabhängige Informationsrecht der Arbeitnehmervertretung (bzw. der Arbeitnehmenden selbst) geregelt, das sich nach Art. 86e Abs. 6 der Richtlinie jedenfalls auf den Sitzverlegungsplan und den Sitzverlegungsbericht erstreckt und mit der gegenständlichen Vorlage auf die Jahresrechnungen und die Jahresberichte sowie eine allfällige Zwischenbilanz erweitert werden soll. Entsprechend sind die Unterlagen nach Abs. 3 Ziff. 1 und 4 der Arbeitnehmervertretung und – sofern es eine solche nicht gibt – den Arbeitnehmenden selbst spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliessen soll, zu übermitteln oder elektronisch zugänglich zu machen.

Mit Abs. 6 wird Art. 86e Abs. 7 und teilweise Art. 86h Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Die festzulegende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung – sofern es eine solche nicht gibt – der Arbeitnehmenden selbst, zum Sitzverlegungsbericht (Art. 350c) soll vier Wochen betragen, damit im Anschluss

daran noch ausreichend Zeit für die Kenntnisnahme durch die Aktionäre besteht. Gibt die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmenden selbst eine solche Stellungnahme ab, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Aktionäre hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Stellungnahme dem Sitzverlegungsbericht als Anlage beizufügen.

Abs. 7 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 86h Abs. 1 der Richtlinie, gemäss welchem die Generalversammlung unter anderem auch auf Grundlage allfälliger nach Abs. 1 Ziff. 2 übermittelten Bemerkungen zu entscheiden hat.

Zu Art. 350f

Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird gemäss Abs. 1 nur wirksam, wenn die Generalversammlung der sitzverlegenden Gesellschaft dem Sitzverlegungsplan zustimmt und beschliesst, die Statuten der Gesellschaft an das Recht des Zugzugsmitgliedstaates, das heisst desjenigen EWR-Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft nach der Sitzverlegung ihren Sitz haben wird, anzupassen (sogenannter Sitzverlegungsbeschluss). Die Bestimmung dient der teilweisen Umsetzung von Art. 86h Abs. 1 der Richtlinie.

Der Sitzverlegungsbeschluss soll gemäss Abs. 2 einer Mehrheit bedürfen, die mindestens zwei Drittel des vertretenen Aktienkapitals umfasst. Ist mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten, genügt eine einfache Mehrheit, sofern die Statuten kein höheres Zustimmungserfordernis vorsehen (Umsetzung von Art. 86h Abs. 3 der Richtlinie). Die Mehrheitserfordernisse entsprechen denjenigen der Zustimmungserfordernisse der Generalversammlung zum Fusionsplan bzw. zum Spaltungsplan (Art. 351e Abs. 2 (geltend) sowie Art. 352f Abs. 2, Art. 353g Abs. 2 und Art. 354e Abs. 2 der PGR-Vorlage).

Abs. 3 soll vorsehen, dass die Generalversammlung die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung davon abhängig machen kann, dass die Art

und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmenden nach der Sitzverlegung ausdrücklich von ihr bestätigt wird (Umsetzung von Art. 86h Abs. 2 der Richtlinie).

Gemäss Abs. 4 bedarf der Sitzverlegungsbeschluss der öffentlichen Beurkundung, da mit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung regelmässig eine Anpassung der Statuten an das Recht des EWR-Mitgliedstaates, in welchen der Sitz verlegt werden soll, erforderlich ist. Dies ergibt sich zwar bereits aus Art. 177 Abs. 1, soll aber, da es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt, im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich angeführt werden.

Abs. 5 setzt Art. 86h Abs. 5 der Richtlinie um und enthält einen Anfechtungsausschluss. Demnach kann der Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung nicht alleine deshalb angefochten werden, weil die Barabfindung nach Art. 350g nicht angemessen bemessen ist (Ziff. 1) oder die im Hinblick auf die Barabfindung gemäss Art. 350g erteilten Informationen nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllen (Ziff. 2).

Zu Art. 350g

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 86i Abs. 1 bis 5 der Richtlinie und soll das Austrittsrecht bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungen regeln, bei denen Aktionäre der Gesellschaft mit Sitz im Inland nach der grenzüberschreitenden Sitzverlegung Aktionäre der Gesellschaft sein werden, auf die dann das Gesellschaftsrecht eines anderen EWR-Mitgliedstaates Anwendung findet. Im umgekehrten Fall, bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland liegt die Gesetzgebungszuständigkeit gemäss Art. 86i Abs. 5 der Richtlinie nicht bei Liechtenstein, sondern bei demjenigen EWR-Mitgliedstaat, in welchem die Gesellschaft vor der Sitzverlegung ihren Sitz hatte.

Abs. 1 setzt Art. 86i Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie um und soll bestimmen, dass Aktionäre, die gegen die Zustimmung zum Sitzverlegungsplan gestimmt haben,

berechtigt sind, ihre Aktien unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 bis 4 gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäss dem im Sitzverlegungsplan enthaltenen Angebot zur Barabfindung (Art. 350b Abs. 2 Ziff. 8) zu veräussern. Das Recht der Aktionäre auf Barabfindung besteht demnach nur bei einer ausdrücklichen Verweigerung der Zustimmung zum Sitzverlegungsplan.

Aktionäre, die die Annahme des Angebots zur Barabfindung nach Abs. 1 beabsichtigen, müssen dies gemäss Abs. 2 gegenüber der Gesellschaft bis spätestens einen Monat nach der Generalversammlung, die dem Sitzverlegungsplan zugestimmt hat, erklären. Die Gesellschaft hat eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung zur Verfügung zu stellen. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 86i Abs. 2 der Richtlinie.

Gemäss Abs. 3 hat die Gesellschaft die Barabfindung spätestens zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Sitzverlegung zu bezahlen (Umsetzung von Art. 86i Abs. 3 der Richtlinie). Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird mit der Eintragung der Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat wirksam (Art. 350m Abs. 5 der PGR-Vorlage).

Abs. 4 bestimmt in Umsetzung von Art. 86i Abs. 4 Unterabs. 1, dass Aktionäre, die erklärt haben, das Recht zur Veräusserung ihrer Aktien ausüben zu wollen, aber der Auffassung sind, dass die angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, beim Landgericht binnen einem Monat ab der Generalversammlung, die über die grenzüberschreitende Sitzverlegung beschliesst, die Überprüfung der Barabfindung sowie die Festlegung einer höheren Barabfindung beantragen können.

Zu Art. 350h

Art. 86j Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen derjenigen Gläubiger vorzusehen haben, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplanes entstanden und

zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fällig geworden sind. Zudem sieht die Richtlinie ausdrücklich die Involvierung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vor, bei der die Sicherheitsleistung innerhalb von drei Monaten beantragt werden kann, sollte während dieses Zeitraums eine klageweise Geltendmachung erforderlich sein. Art. 350h soll somit in Umsetzung von Art. 86j der Richtlinie dem Gläubigerschutz dienen und inhaltlich weitgehend den Gläubigerschutzbestimmungen bei der grenzüberschreitenden Fusion (Art. 352h der PGR-Vorlage) sowie bei der grenzüberschreitenden Spaltung (Art. 354g der PGR-Vorlage) entsprechen.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 86j Abs. 1 Unterabs. 1 und teilweise Unterabs. 2 der Richtlinie und sieht vor, dass Gläubiger der Gesellschaft binnen drei Monaten ab der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans nach Art. 350e Abs. 1 von der Gesellschaft verlangen können, dass ihnen über die gemäss Art. 350b Abs. 2 Ziff. 5 angebotenen Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten gewährt werden, wenn sie glaubhaft machen, dass

- ihre Forderungen vor der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans entstanden sind, jedoch zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig waren; und
- die Erfüllung der Forderungen durch die grenzüberschreitende Sitzverlegung gefährdet sind.

Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung nach Art. 350e Abs. 1 auf dieses Recht hinzuweisen. Diese Bekanntmachung und somit auch der Hinweis an die Gläubiger gemäss Abs. 2 erfolgt durch das Amt für Justiz von Amts wegen im elektronischen Amtsblatt (vgl. dazu Art. 350e Abs. 1 der PGR-Vorlage).

Wird dem Verlangen nach Abs. 1 durch die Gesellschaft nicht entsprochen, haben die Gläubiger gemäss Abs. 3 die Möglichkeit, die Leistung der Sicherheit binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans durch Klage

beim Fürstlichen Landgericht geltend zu machen (teilweise Umsetzung von Art. 86j Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Für den Fall, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht zustande kommt, sieht Abs. 4 einen Anspruch der Gesellschaft auf Rückübertragung oder Auflösung der gewährten Sicherheiten vor (Art. 86j Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie).

In Umsetzung von Art. 86j Abs. 4 der Richtlinie sieht Abs. 5 vor, dass die Gesellschaft in Bezug auf alle Forderungen, die vor der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans entstanden sind, als Gesellschaft mit Gerichtsstand im Inland gilt, sofern innerhalb von zwei Jahren ab Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Sitzverlegung Klage erhoben wird.

Zu Art. 350i

Art. 86m Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde zu benennen haben, die dafür zuständig ist, die Rechtmässigkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung für diejenigen Verfahrensabschnitte zu prüfen, für die das Recht des Wegzugsstaates massgebend ist und in der Folge eine sogenannte Vorabbescheinigung auszustellen hat, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Wegzugsstaat ordnungsgemäss erledigt sind. Für Liechtenstein ist wie dies bereits nach den geltenden Vorschriften im Rahmen eines grenzüberschreitenden Fusionsverfahrens der Fall ist (geltender Art. 352e) das Amt für Justiz. Das Sitzverlegungsverfahren vor dem Amt für Justiz bzw. dem Handelsregister ist daher für die vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfassten Gesellschaften zur Gänze neu zu regeln.

Die Verwaltung der sitzverlegenden Gesellschaft mit Sitz im Inland hat die beabsichtigte Sitzverlegung gemäss Abs. 1 beim Amt für Justiz zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und gleichzeitig die Ausstellung einer

Vorabbescheinigung zu beantragen. Die Bestimmung dient der teilweisen Umsetzung von Art. 86m Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie.

Abs. 2 zählt diejenigen Unterlagen bzw. Dokumente auf, die dem Amt für Justiz mit der Anmeldung nach Abs. 1 und dem Antrag auf Ausstellung einer Vorabbescheinigung einzureichen sind (Art. 86m Abs. 2 der Richtlinie); es sind dies:

- Der öffentlich beurkundete Sitzverlegungsplan, sofern er nicht bereits einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschlossen hat, gemäss Art. 350e Abs. 1 in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde (Ziff. 1);
- gegebenenfalls der Bericht zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung (Sitzverlegungsbericht) nach Art. 350c und die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung nach Art. 350e Abs. 6 sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 350d (Ziff. 2);
- allfällige gemäss Art. 350e Abs. 1 Ziff. 2 übermittelte Bemerkungen der Aktionäre, Gläubiger oder Arbeitnehmervertretung (Ziff. 3);
- die öffentliche Urkunde über den Sitzverlegungsbeschluss nach Art. 350f (Ziff. 4);
- die Erklärung der Verwaltung, dass die Barabfindungsansprüche der Aktionäre (Art. 350g) ausreichend sichergestellt sind oder der Nachweis, dass alle Aktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben (Ziff. 5);
- die Erklärung der Verwaltung, dass allen Gläubigern, die nach Art. 350h Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangt haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde (Ziff. 6);
- die Schlussbilanz der Gesellschaft (Ziff. 7);
- die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer solchen bedarf (Ziff. 8);

- die Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus der hervorgeht, dass sämtliche fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt sind (Ziff. 9; vgl. dazu auch Art. 86j Abs. 3 der Richtlinie).

Das Amt für Justiz hat nach Eingang der Dokumente und Unterlagen nach Abs. 2 zu prüfen, ob die der Sitzverlegung vorangegangenen Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss vollzogen wurden (Abs. 3; teilweise Umsetzung von Art. 86m Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie); das Amt für Justiz hat dabei insbesondere zu prüfen:

- Alle Unterlagen und Informationen, die dem Amt für Justiz nach Abs. 2 übermittelt wurden (Ziff. 1; Art. 86m Abs. 6 Bst. a der Richtlinie);
- die Angaben im Sitzverlegungsplan zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden getroffen wurden (Art. 350b Abs. 2 Ziff. 10); (Ziff. 2; Art. 86m Abs. 5 der Richtlinie);
- gegebenenfalls die Angabe der Gesellschaft, dass das Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmenden an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der Gesellschaft nach der Sitzverlegung geregelt werden, begonnen hat (Ziff. 3; Art. 86m Abs. 6 Bst. b der Richtlinie);
- sofern entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich EWR-Recht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll (Ziff. 4; Art. 86m Abs. 9 der Richtlinie). Dies bedeutet, dass nur dann, wenn Anhaltspunkte für missbräuchliche Zwecke vorliegen, weitere Sachverhaltsermittlungen anzustellen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3.7). In einem solchen Fall kann beispielsweise der dreimonatige Prüfungszeitraum gemäss Abs. 5 verlängert werden.

Gemäss Abs. 4 und in Umsetzung von Art. 86m Abs. 12 der Richtlinie kann das Amt für Justiz sofern erforderlich für die Prüfung nach Abs. 3 insbesondere auch

- von der Gesellschaft und inländischen Behörden weitere Informationen und Unterlagen verlangen (Ziff. 1);
- Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten um weitere Informationen und Unterlagen ersuchen (Ziff. 2); und bzw. oder
- einen unabhängigen Sachverständigen bestellen (Ziff. 3).

Die Prüfung nach Abs. 3 ist vom Amt für Justiz gemäss Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Anmeldung nach Abs. 1 vorzunehmen. Die Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn zusätzliche Informationen zu berücksichtigen sind oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen sind. Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb dieser Fristen vorzunehmen, informiert das Amt für Justiz die Gesellschaft vor Ablauf dieser Fristen über die Gründe für diese Verzögerung (Umsetzung von Art. 86m Abs. 7 Einleitungssatz, Abs. 10 und 11 der Richtlinie).

Führt die Prüfung nach Abs. 3 zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäss erledigt sind, sieht Abs. 6 vor, dass das Amt für Justiz eine Vorabbescheinigung auszustellen hat und die beabsichtigte grenzüberschreitende Sitzverlegung ins Handelsregister einträgt (Art. 86m Abs. 7 Bst. a der Richtlinie). Das Amt für Justiz hat der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegt, unverzüglich nach deren Ausstellung die Vorabbescheinigung über BRIS zu übermitteln und diese über dieses System zugänglich zu machen (vgl. dazu Art. 994 Abs. 2 der PGR-Vorlage).

Führt die Prüfung nach Abs. 3 hingegen zu dem Ergebnis, dass nicht alle einschlägigen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfüllt sind oder nicht alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäss erledigt sind, stellt das Amt für Justiz die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für seine Entscheidung mit. Können allfällige Mängel behoben werden, kann das Amt für Justiz der Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Verbesserungsauftrag erteilen (Abs. 7; Umsetzung von Art. 86m Abs. 7 Bst. b und Abs. 8 der Richtlinie).

Zu Art. 350k

Art. 86p Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass für die Regelungen zur Eintragung (und entsprechender Bekanntmachung) des Abschlusses der grenzüberschreitenden Sitzverlegung in ihren Registern das Recht des Wegzugsstaates beziehungsweise des Zuzugsstaates in Bezug auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet massgebend sind. Für die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister infolge der grenzüberschreitenden Sitzverlegung ist das Amt für Justiz zuständig.

Gemäss Art. 86p Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie ist die Gesellschaft unmittelbar nach Eingang der Mitteilung des Registers des Zuzugsstaates, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam geworden ist, im Handelsregister zu löschen. Abs. 1 sieht daher in teilweiser Umsetzung von 86p Abs. 1 und 3 der Richtlinie vor, dass die Eintragung der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister zu erfolgen hat, wenn das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegt hat, über BRIS mitgeteilt hat, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam geworden ist. Die Mitteilung über die Wirksamkeit infolge der Eintragung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung durch das Register des Zuzugsstaates erfolgt nur dann, wenn dieses Register die Vorabbescheinigung des Amtes für Justiz über BRIS erhalten hat (Art. 994 Abs. 2 der PGR-Vorlage) und die Voraussetzungen zur Eintragung der Gesellschaft im Zuzugsstaat nach deren Rechtsvorschriften

vorgelegen sind. So ist einerseits sichergestellt, dass die inländischen Voraussetzungen für die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfüllt sind, da die Vorabbescheinigung nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ausgestellt und an das Register des Zuzugsstaates übermittelt wird. Gleichzeitig ist aber auch sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im Zuzugsstaat erfüllt sind, da das Register des Zuzugsstaates die Eintragung nur dann vornimmt, wenn die vom Amt für Justiz ausgestellte Vorabbescheinigung vorliegt und die für die Eintragung im Zuzugsstaat erforderlichen Anforderungen erfüllt sind.

Abs. 2 dient gemeinsam mit Art. 350m Abs. 4 der Umsetzung von Art. 86p Abs. 2 der Richtlinie, welcher bestimmte Angaben vorsieht, die mit der Eintragung der Löschung und der Sitzverlegung im Handelsregister einzutragen sind. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister hat somit folgende Angaben zu enthalten:

- Die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung erfolgt (Ziff. 1); sowie
- die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der Gesellschaft nach der erfolgten Sitzverlegung im Zuzugsmitgliedstaat (Ziff. 2).

Zu Art. 350l

Art. 86s Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, in denen mindestens die zivilrechtliche Haftung des unabhängigen Sachverständigen geregelt sind, der den Bericht nach Art. 86f der Richtlinie (Art. 350d der PGR-Vorlage) zu erstellen hat.

Abs. 1 soll in Anlehnung an den für nationale Fusionen geltenden Art. 351l Abs. 2 vorsehen, dass der Sachverständige gemäss Art. 350d gegenüber den Aktionären der sitzverlegenden Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für den Schaden

verantwortlich ist, den er durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verursacht.

Gemäss Abs. 2 sollen Sachverständige, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Sorgfaltspflichten beachtet haben, von der Ersatzpflicht befreit sein (Anlehnung an den geltenden Art. 351l Abs. 3 bei der nationalen Fusion).

Abs. 3 soll die Verjährungsansprüche festlegen: So sollen die Ansprüche nach Abs. 1 im Falle der vorsätzlichen Schädigung in zehn Jahren und im Falle der fahrlässigen Schädigung in zwei Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Löschung der Gesellschaft infolge der Sitzverlegung im Handelsregister nach Art. 956 Abs. 1 als bekannt gemacht gilt, verjähren (Anlehnung an den geltenden Art. 351l Abs. 4 bei der nationalen Fusion).

Zu Art. 350m

Die Art. 350b bis 350l der PGR-Vorlage enthalten die Vorschriften für Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat. Art. 350m und 350n regeln demgegenüber die Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland.

Abs. 1 sieht als Grundsatz vor, dass auf die Gesellschaft, die ihren Sitz von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland verlegt, die Gründungsvorschriften nach den Art. 281 ff. sinngemässe Anwendung finden (teilweise Umsetzung von Art. 86o Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie). Eine grenzüberschreitende Umstrukturierung soll nicht dazu führen, dass die geltenden Anforderungen an die Gründung einer Gesellschaft umgangen werden (vgl. dazu Erwägungsgrund 44 der Richtlinie). Insbesondere sind dabei auch die bei der Gründung anzuwendenden Kapitalvorschriften einzuhalten. Wird die Gesellschaft im Rahmen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung gleichzeitig in eine Kommanditaktiengesellschaft oder eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, finden die für die jeweilige Rechtsform vorgesehenen Gründungsvorschriften Anwendung.

Die Abs. 2 bis 4 behandeln das Eintragungsverfahren bei der Sitzverlegung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland. Abs. 2 sieht vor, dass die Verwaltung der Gesellschaft die Sitzverlegung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden hat. Es wird somit die gemäss Art. 86o Abs. 1 der Richtlinie vorgesehene zuständige Behörde benannt (das Handelsregister ist beim Amt für Justiz angesiedelt); ausserdem werden die Dokumente aufgezählt, die der Anmeldung zur Eintragung beizulegen sind, dies sind:

- Den öffentlich beurkundeten Sitzverlegungsplan (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 86o Abs. 2 der Richtlinie);
- die bei einer Gründung erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Erklärung nach Art. 290 Abs. 1 Ziff. 1 und 2; es handelt sich dabei um Feststellungen, die ausschliesslich bei der Gründung oder allenfalls bei einer Kapitalerhöhung relevant sind, nicht hingegen bei der Sitzverlegung (Ziff. 2; teilweise Umsetzung von Art. 86o Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie);
- den Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden im Sinne des Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetzes (UMG) getroffen wurde oder die Erklärung, dass eine solche nicht erforderlich ist (Ziff. 3; teilweise Umsetzung von Art. 86o Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie);
- die im Inland erforderliche spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer solchen bedarf (Ziff. 4).

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt gemäss Abs. 3 dann, wenn

- sämtliche Unterlagen nach Abs. 2 vorliegen (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 86o Abs. 4 der Richtlinie), sowie

- die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft bis anhin ihren Sitz hat, vorliegt (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 86o Abs. 5 der Richtlinie).

Abs. 4 sieht neben den der bei der Gründung einer Aktiengesellschaft einzutragenden Tatsachen die weiteren bei der Eintragung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einzutragenden Angaben vor, dies sind:

- Die Tatsache, dass die Eintragung der Gesellschaft aufgrund einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung erfolgt (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 86p Abs. 2 Bst. a der Richtlinie); sowie
- die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Eintragsnummer der Gesellschaft vor der Sitzverlegung (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 86p Abs. 2 Bst. e der Richtlinie).

Gemäss Art. 86q der Richtlinie bestimmt sich der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam wird, nach dem Recht des Zuzugsstaates. Abs. 5 bestimmt daher für Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Gemäss Abs. 6 kann eine durch Eintragung in das Handelsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht mehr für nichtig erklärt werden (Umsetzung von Art. 86t Unterabs. 1 der Richtlinie).

Zu Art. 350n

Die Bestimmung zählt in Umsetzung von Art. 86r Bst. a bis c die Rechtswirkungen der Eintragung einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf; dies sind die folgenden:

- das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der sitzverlegenden Gesellschaft einschliesslich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, verbleibt auch nach der grenzüberschreitenden Sitzverlegung bei der Gesellschaft (Ziff. 1);
- die Aktionäre der sitzverlegenden Gesellschaft bleiben auch nach der Sitzverlegung Aktionäre der Gesellschaft, sofern sie ihre Aktien nicht nach der Art. 350g entsprechenden Bestimmung des auf die sitzverlegende Gesellschaft anwendbaren Rechts veräussert haben (Ziff. 2);
- die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Sitzverlegung bestehenden Rechte und Pflichten aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen der sitzverlegenden Gesellschaft verbleiben bei der Gesellschaft (Ziff. 3).

Zu Art. 351h Abs. 5

Ein redaktionelles Versehen soll dahingehend berichtigt werden, dass die Bekanntmachung der Fusion durch das Amt für Justiz richtigerweise nicht nach Art. 956 Abs. 2, sondern nach Art. 956 Abs. 1 zu erfolgen hat.

Zu Art. 351l Abs. 4

Ein weiteres redaktionelles Versehen in Abs. 4 soll berichtigt werden, indem der Verweis auf Art. 956 Abs. 2 richtigerweise auf Art. 956 Abs. 1 korrigiert wird.

Vorbemerkungen zu Art. 352a ff.

Die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten wurde in Liechtenstein durch Einfügung der Art.352a bis 352k (IV. Grenzüberschreitende Fusion) im Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2009 Nr. 268) umgesetzt. Die Richtlinie 2005/56/EG wurde zwischenzeitlich gleichzeitig mit anderen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien in der Richtlinie (EU) 2017/1132 zusammengefasst bzw. kodifiziert.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/2121 werden nun die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion zum Teil grundlegend geändert, sodass auch die

geltenden Vorschriften im PGR zur grenzüberschreitenden Fusion einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen. Da die Richtlinienbestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion (gleich wie die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung) derselben Systematik folgen wie diejenigen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung, sollen sie mit der gegenständlichen Vorlage zudem dahingehend abgeändert werden, dass der Aufbau demjenigen der Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung (und Spaltung) entspricht.

Die geltenden Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion verweisen zudem in Art. 352b grundsätzlich auf die Bestimmungen über die nationale Fusion (Art. 351 ff.), soweit die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion (Art. 352a bis 352k) nichts anderes vorsehen. Anders als in den geltenden Vorschriften soll nun von einer allgemeinen Verweisung auf die nationalen Fusionsbestimmungen abgesehen werden und die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Fusion eigenständig geregelt werden. Es soll jedoch nicht zur Gänze auf Verweise verzichtet werden, sondern punktuell auf nationale Fusionsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich sowie den im Fusionsplan zu enthaltenden Angaben, verwiesen werden. Die neue Regelungstechnik soll die Rechtsanwendung insofern erleichtern, dass klar ist, welche Bestimmungen nun bei der grenzüberschreitenden Fusion genau zur Anwendung kommen und welche nur bei der nationalen Fusion.

Die Verweisteknik wird aber noch in anderer Hinsicht neu eingesetzt: Die neuen Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung, insbesondere die detaillierten Bestimmungen über den Sitzverlegungsbericht, die Sitzverlegungsprüfung, den Schutz der Aktionäre und Gläubiger sowie die Vorbereitung und Beschlussfassung der Generalversammlung sollen neu als «Modellregelung» vorgesehen werden; in den weiteren die grenzüberschreitende Fusion und Spaltung betreffenden Bestimmungen sollen die Besonderheiten der Fusion und Spaltung geregelt und

ansonsten weitgehend auf die entsprechenden Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung verweisen werden.

Zu Art. 352a

Der geltende Art. 352a regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die grenzüberschreitende Fusion (vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 1/2009; S. 21). Der geltende Abs. 1 sieht dabei lediglich vor, dass sich Aktiengesellschaften mit Kapitalgesellschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1132, die nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum haben, grenzüberschreitend verschmelzen können. Die im geltenden Art. 351 Abs. 1 für nationale Fusionen definierten möglichen Arten von Fusionen (Fusion durch Übernahme oder Vereinigung) werden in Abs. 1 hingegen nicht ausdrücklich angeführt, sondern gelten aufgrund des allgemeinen Verweises im geltenden Art. 352b auch für die grenzüberschreitende Fusion. Aufgrund des Wegfalls des allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen über die innerstaatliche Fusion im geltenden Art. 352b (vgl. dazu Vorbemerkungen zu den Art. 352a ff. sowie Erläuterungen zu Art. 352b der PGR-Vorlage) soll nun der Anwendungsbereich (Grundsatz) der Vorschriften über die grenzüberschreitende Fusion eigenständig geregelt werden.

Abs. 1 soll im Wesentlichen dem geltenden Abs. 1 entsprechen und vorsehen, dass Aktiengesellschaften mit Kapitalgesellschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1132²⁰, die nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im EWR haben, grenzüberschreitend fusionieren können. Die

²⁰ Kapitalgesellschaften im Sinne der Richtlinie sind gemäss Art. 119 Ziff. 1 der Richtlinie diejenigen nach Anhang II der Richtlinie; dies sind in Liechtenstein die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft sowie die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Bezeichnung «verschmelzen» soll dabei durch die im PGR durchgängig verwendete Bezeichnung «fusionieren» ersetzt werden.

Abs. 2 soll nun ausdrücklich die für die grenzüberschreitende Fusion zulässigen Arten von Fusionen definieren und dabei den in der Richtlinie (EU) 2017/1132 verwendeten Definitionen (Art. 119 Ziff. 2) angepasst werden. Grenzüberschreitende Fusionen können demnach erfolgen:

- durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) auf eine bereits bestehende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrags oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt (Fusion durch Übernahme); (Ziff. 1);
- durch Gründung einer neuen Gesellschaft, auf die das gesamte Aktiv- und Passivvermögen zwei oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrages oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt, übertragen wird (Fusion zur Neugründung) (Ziff. 2);
- durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer Gesellschaft auf eine Gesellschaft, die sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt (Fusion auf die Alleinaktionärin) (Ziff. 3);
- durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) ohne Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, sofern eine

Person unmittelbar oder mittelbar alle Aktien an den sich fusionierenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien der Aktionäre der fusionierenden Gesellschaften bei allen fusionierenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben (Fusion durch Übernahme ohne Gewährung von Aktien) (Ziff. 4; Umsetzung von Art. 119 Ziff. 2 Bst. d der Richtlinie).

Abs. 3 entspricht dem geltenden Art. 352b 2. Halbsatz, welcher Art. 120 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 umsetzt. Aufgrund der Aufhebung der Verweisbestimmung im geltenden Art. 352b wird der 2. Halbsatz neu in Art. 352a, der den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion regelt, vorgesehen. Abs. 3 sieht daher neu vor, dass die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Fusion auch dann zur Anwendung kommen, wenn nach dem Recht eines anderen beteiligten EWR-Mitgliedstaates die bare Zuzahlung entgegen Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 (bis anhin Verweis auf Art. 351 Abs. 1) 10% des Nennwertes – oder bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts der Aktien oder sonstigen Anteile am Kapital der Gesellschaft, die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgeht, überschritten werden darf.

Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 2 (Art. 120 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 120 Abs. 4 Bst. a und b sowie Abs. 5 Bst. a der Richtlinie und sieht vor, dass eine grenzüberschreitende Fusion nach Abs. 1 und 2 nicht zulässig ist für Gesellschaften,

- die sich in Liquidation befinden und mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen haben (Ziff. 1; geltender Art. 352b i.V.m. Art. 351 Abs. 2);

- die Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen sind, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind (Ziff. 2); oder
- über das Vermögen der Gesellschaft rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde (Ziff. 3).

Abs. 6 soll zur Klarstellung den Begriff «aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft» definieren und festlegen, dass damit sowohl die übernehmende Gesellschaft bei der Fusion durch Übernahme als auch die neue Gesellschaft bei der Fusion zur Neugründung gemeint ist.

Zu Art. 352b

Der geltende Art. 352b (2. *Anwendbares Recht*) wird aufgehoben (vgl. dazu Vorbemerkungen zu den Art. 352a ff.). Art. 352b soll nun neu die Vorschriften zum Fusionsplan und die Schlussbilanz für die grenzüberschreitende Fusion enthalten, die bis anhin in Art. 352c geregelt waren.

Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 352b i.V.m. Art. 351a Abs. 1 und bestimmt, dass die Verwaltungsräte der an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaften einen gemeinsamen Fusionsplan zu erstellen haben (Art. 122 Einleitungssatz der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Der geltende Art. 352c Abs. 1 zählt die zusätzlich anzuführenden Angaben auf, die der Fusionsplan für eine grenzüberschreitende Fusion neben denjenigen nach Art. 351a Abs. 1 für die nationale Fusion zu enthalten hat. Art. 352c Abs. 1 wird nun neu zu Art. 352b Abs. 2 und berücksichtigt die Änderungen in Art. 122 Bst. a, b, h, i, m und n der Richtlinie. Der Verweis auf Art. Art. 351a Abs. 1 soll beibehalten werden. Es sollen somit nur diejenigen Angaben aufgezählt werden, die der Fusionsplan neben denjenigen nach Art. 351a Abs. 1 zu enthalten hat; es sind dies:

- Die Rechtsform, die Firma und den Sitz der fusionierenden Gesellschaften sowie die Rechtsform, die Firma und den Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende neue Gesellschaft vorgesehen ist (Ziff. 1). Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung gegenüber dem geltenden Art. 352c Abs. 1 Ziff. 1 dahingehend, dass im Fusionsplan wie bis anhin hinsichtlich jeder fusionierenden Gesellschaft die bestehende Rechtsform, die bestehende Firma und der bestehende Sitz, jedoch hinsichtlich der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft die «dafür vorgesehene» Rechtsform, die Firma und der Sitz anzugeben ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fusionsplanes existieren allfällige aus der Fusion hervorgehende neue Gesellschaften noch nicht, daher sind im Fusionsplan ausdrücklich nur die für die aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft «vorgesehenen» Angaben anzuführen (Umsetzung der Änderung in Art. 122 Bst. a der Richtlinie);
- gegebenenfalls den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden neuen Gesellschaft, und falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Statuten (Ziff. 2; Anpassung des geltenden Art. 352c Abs. 1 Ziff. 3 zur Umsetzung von Art. 122 Bst. i der Richtlinie);
- allfällige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen (Ziff. 3; Umsetzung von Art. 122 Bst. n der Richtlinie);
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgans der an der Fusion beteiligten Gesellschaften gewährt wird (Ziff. 4; Umsetzung der Änderungen in Art. 122 Bst. h der Richtlinie);
- Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft übertragen wird (Ziff. 5; entspricht dem geltenden Art. 352c Abs. 1 Ziff. 5);

- den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Fusion verwendet werden (Ziff. 6; entspricht dem geltenden Art. 352c Abs. 1 Ziff. 6).
- die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre gemäss Art. 352g (Ziff. 7; Umsetzung von Art. 122 Bst. m der Richtlinie);
- die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die Beschäftigung der Arbeitnehmenden (Ziff. 8; entspricht dem geltenden Art. 352c Abs. 1 Ziff. 2);
- gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmenden an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden (Ziff. 9; entspricht dem geltenden Art. 352c Abs. 1 Ziff. 4).

Abs. 3 soll vorsehen, dass der Fusionsplan der öffentlichen Beurkundung bedarf und entspricht dem geltenden Art. 352b i.V.m. Art. 351a Abs. 3. Diese Verweisbestimmung hat im grenzüberschreitenden Zusammenhang in der Vergangenheit immer wieder zu Rechtsunsicherheiten geführt, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob der Fusionsplan nun zu beurkunden ist oder nicht, wenn das Recht des EWR-Mitgliedstaates, dem die andere an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligte Gesellschaft unterliegt, keine Beurkundungspflicht vorsieht.

Abs. 4 bestimmt, dass die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland auf den Fusionsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen hat. Für die Schlussbilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss. Zudem muss die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Fusion liegenden Stichtag aufgestellt sein.

Zu Art. 352c

Der geltende Art. 352c (3. *Fusionsplan*) wird neu zu Art. 352b; Art. 352c soll neu die Bestimmungen zum Fusionsbericht enthalten (bisher Art. 352d) und die Änderungen im neu gefassten Art. 124 der Richtlinie entsprechend berücksichtigen.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 352d Abs. 1, berücksichtigt die Änderungen in Art. 124 Abs. 1 der Richtlinie und sieht vor, dass der Fusionsbericht vom Verwaltungsrat der an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland zu erstellen ist. Zudem soll sich der Fusionsbericht neben den Aktionären neu auch an die Arbeitnehmenden richten. Im Fusionsbericht sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Fusion zu erläutern und begründen sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die Arbeitnehmenden zu erläutern. Schliesslich sind auch die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern.

Abgesehen davon, dass im Abschnitt für die Aktionäre auch das Umtauschverhältnis zu erläutern ist, kann die Umsetzung des neugefassten Art. 124 der Richtlinie weitgehend mit einem Verweis auf die Regelung über den Sitzverlegungsbericht (Art. 350c) erfolgen. Abs. 2 soll entsprechend vorsehen, dass für den Fusionsbericht Art. 350c Abs. 2 bis 5 mit der Massgabe gilt, dass

- der Abschnitt für Aktionäre (Art. 350c Abs. 3) auch Erläuterungen über das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Methode, die benutzt wurde, um das Umtauschverhältnis zu ermitteln, zu enthalten hat (Ziff. 1); und
- die Angaben der Rechte und Rechtsbehelfe für die Aktionäre (Art. 350c Abs. 3 Ziff. 3) sich auf Art. 352g zu beziehen haben (Ziff. 2).

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350c der PGR-Vorlage.

Die Pflicht zur Zugänglichmachung des Fusionsberichts an die Aktionäre und die Arbeitnehmenden sowie die dafür vorgesehenen Fristen (geltender Art. 352d Abs. 2) soll neu durch einen Verweis in Art. 352e auf Art. 350e Abs. 4 und 5 geregelt werden.

Zu Art. 352d

Der geltende Art. 352d (4. *Fusionsbericht*) wird neu zu Art. 352c. Die Prüfung der grenzüberschreitenden Fusion ist nach den geltenden Bestimmungen über den Verweis in Art. 352b auf Art. 351c geregelt, soll nun neu als eigenständige Bestimmung in Art. 352d vorgesehen werden und der Umsetzung der Änderungen in Art. 125 der Richtlinie dienen.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 352b i.V.m. Art. 351c Abs. 1 und sieht vor, dass der Fusionsplan für die an der Fusion beteiligte Gesellschaft mit Sitz im Inland durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu prüfen ist. Der oder die Sachverständigen sind von der Verwaltung der fusionierenden inländischen Gesellschaft zu bestellen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Abs. 3 der Richtlinie und sieht vor, dass der oder die Sachverständigen den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten haben. Der Bericht des oder der unabhängigen Sachverständigen hat dabei mindestens Angaben über Folgendes zu enthalten:

- Eine Stellungnahme des oder der Sachverständigen zu der Frage, ob die vorgeschlagene Barabfindung und das Umtauschverhältnis der Aktien angemessen ist; bei der Bewertung ist der Marktpreis, den die Aktien vor der Ankündigung der geplanten Fusion hatten, oder der nach allgemein anerkannter Bewertungsmethode bestimmte Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Fusion zu berücksichtigen (Ziff. 1; Art. 125 Abs. 3 Einleitungssatz der Richtlinie);

- nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung sowie das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien festgesetzt worden sind (Ziff. 2; Art. 125 Abs. 3 Bst. a und b der Richtlinie);
- ob die verwendete Methode für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Aktien angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt sowie welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde liegenden Wertes beigemessen wurde, sowie in dem Fall, dass unterschiedliche Methoden in den sich fusionierenden Gesellschaften verwendet werden, ob die Verwendung der unterschiedlichen Methoden gerechtfertigt ist (Ziff. 3; Art. 125 Abs. 3 Bst. c der Richtlinie);
- eine Beschreibung allfällig aufgetretener Bewertungsschwierigkeiten (Ziff. 4; Art. 125 Abs. 3 Bst. d der Richtlinie).

Gemäss Abs. 3 sollen Art. 350d Abs. 2 und 4 sinngemässe Anwendung finden. So hat jeder Sachverständige das Recht, bei den an der Fusion beteiligten Gesellschaften alle Auskünfte und Unterlagen zu erhalten, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind (Umsetzung von Art. 125 Abs. Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie). Ausserdem kann von der Prüfung des gemeinsamen Fusionsplanes durch einen Sachverständigen und von der Erstellung eines Sachverständigenberichts abgesehen werden, wenn alle Aktionäre der Gesellschaft darauf verzichten (entspricht dem geltenden Art. 352b i.V.m. Art. 351c Abs. 5). Gleiches soll neu auch für Gesellschaften mit nur einem Aktionär gelten (Umsetzung von Art. 125 Abs. 4 der Richtlinie).

Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 350d Abs. 2 und 4 der PGR-Vorlage.

Zu Art. 352e

Der geltende Art. 352e (5. *Vorabbescheinigung*) wird neu zu Art. 352l (11. *Anmeldung der beabsichtigten Fusion und Ausstellung einer Vorabbescheinigung*).

Die geltenden Bestimmungen zur Vorbereitung der Generalversammlung sind aufgrund des Verweises in Art. 352b auf die Vorschriften zur nationalen Fusion in Art. 351d geregelt. Die Neufassung von Art. 123 der Richtlinie sieht nun zahlreiche Abweichungen von den bisher geltenden Bestimmungen zur Vorbereitung der Generalversammlung, insbesondere im Zusammenhang mit den den Aktionären und den Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmenden zur Verfügung zu stellenden Dokumenten sowie den dafür geltenden Fristen vor. Art. 123 der Richtlinie (*Offenlegung bei der grenzüberschreitenden Fusion*) entspricht im Wesentlichen Art. 86g der Richtlinie (*Offenlegung bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung*), sodass die Umsetzung von Art. 123 der Richtlinie über einen Verweis auf Art. 350e (Vorbereitung der Generalversammlung bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung) erfolgen soll.

Vgl. daher dazu die Erläuterungen zu Art. 350e der PGR-Vorlage.

Ergänzend zur Anwendung von Art. 350e Abs. 1 ist Folgendes anzumerken: Der geltende Art. 352c Abs. 3 sieht für grenzüberschreitende Fusionen vor, dass die Verpflichtung zur Bekanntmachung des Fusionsplanes (Art. 352c Abs. 2 i.V.m. Art. 351d Abs. 1) entfällt, wenn der Fusionsplan von jeder Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung beschliessen soll, der Öffentlichkeit auf ihrer Internetseite kostenlos zugänglich gemacht wird. Mindestens einen Monat vor dieser Generalversammlung ist zudem ein Verweis auf diese Internetseite samt bestimmter Angaben auf der Internetseite des Amtes für Justiz zu veröffentlichen. Diese Bestimmung diene der Umsetzung von Art. 123 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132. Auch Art. 123 Abs. 2 der Richtlinie sieht nun vor, dass die Mitgliedstaaten die fusionierenden Gesellschaften von der Offenlegungspflicht des Fusionsplans befreien können, wenn diese Gesellschaften die Unterlagen nach Abs. 1 Bst. a und b der Richtlinie (Fusionsplan und Bekanntmachung einer Mitteilung an Gesellschafter, Gläubiger und

Arbeitnehmervertretern) auf ihren Internetseiten kostenlos öffentlich zugänglich machen. Da jedoch gemäss Art. 123 Abs. 3 der Richtlinie für diesen Fall umfangreiche Informationen an das Amt für Justiz übermittelt werden müssten und von der Befreiungsmöglichkeit nach dem geltenden Art. 352c Abs. 3 in der Praxis nie Gebrauch gemacht wurde, soll von der Wahlmöglichkeit nach Art. 123 Abs. 2 der Richtlinie in der gegenständlichen Vorlage ebenfalls kein Gebrauch gemacht werden. Dies bedeutet, dass die Unterlagen nach Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 1 und 2 in jedem Fall beim Amt für Justiz eingereicht werden müssen und dort öffentlich und kostenlos einsehbar sind. Die Wahlmöglichkeit nach dem geltenden Art. 352c Abs. 3, den Fusionsplan entweder durch das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt bekannt zu machen oder auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, soll somit künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies entspricht wie oben ausgeführt auch der ständigen Praxis im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fusionen.²¹

Ergänzend zur Anwendung von Art. 350e Abs. 3 ist zudem Folgendes anzumerken: Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über den Fusionsplan beschliessen soll, sind bestimmte Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen (geltender Art. 352b i.V.m. Art. 351d Abs. 3 und Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 3 der PGR-Vorlage). Soweit als möglich werden die geltenden Bestimmungen inhaltlich beibehalten; dies betrifft insbesondere die weiteren (nicht in der Richtlinie vorgesehenen) zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, namentlich die letzten drei Jahresabschlüsse sowie eine allfällige Zwischenbilanz. Dass die Richtlinie dies zulässt, ergibt sich aus Erwägungsgrund 17, gemäss welchem die Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften über den Schutz von Aktionären beibehalten oder einführen können. Es wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, bei

²¹ Art. 86g Abs. 2 der Richtlinie sieht diese Wahlmöglichkeit auch für grenzüberschreitende Sitzverlegungen und Art. 160g Abs. 2 der Richtlinie für grenzüberschreitende Spaltungen vor. Auch von diesen Wahlmöglichkeiten soll in der gegenständlichen Vorlage kein Gebrauch gemacht werden.

grenzüberschreitenden Fusionen hinter den Schutzstandards für innerstaatliche Fusionen zurückzubleiben.

Zu Art. 352f

Der geltende Art. 352f (6. *Rechtsmässigkeitskontrolle*) soll neu zu Art. 352n (13. *Anmeldung und Eintragung bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft*) werden.

Art. 352f soll neu die Zustimmung der Generalversammlung zum Fusionsplan regeln (Fusionsbeschluss). Die Zustimmung der Generalversammlung ist nach den geltenden Bestimmungen in Art. 352b i.V.m. Art. 351e sowie ergänzend in Art. 352g geregelt. Die Bestimmung soll nun neu gefasst werden und die Änderungen in Art. 126 der Richtlinie berücksichtigen.

Abs. 1 sieht als Grundsatz vor, dass die grenzüberschreitende Fusion nur wirksam wird, wenn die Generalversammlung jeder fusionierenden Gesellschaft dem Fusionsplan zustimmt (Fusionsbeschluss) und dient gemeinsam mit Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 3 und 4 der Umsetzung des geänderten Art. 126 Abs. 1 der Richtlinie.

Abs. 2 richtet sich an die an der Fusion beteiligte Gesellschaft mit Sitz im Inland und sieht die sinngemässe Anwendung von Art. 350f Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage mit der Massgabe vor, dass der Fusionsbeschluss nur dann der öffentlichen Beurkundung bedarf, wenn die Statuten der Gesellschaft geändert werden sollen.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350f Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 126 Abs. 4 der Richtlinie und bestimmt, dass der Fusionsbeschluss der an der Fusion beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland nicht allein deshalb angefochten werden kann, weil das im Fusionsplan enthaltene Umtauschverhältnis der Aktien oder das Angebot auf Barabfindung nicht

angemessen bemessen ist oder weil die von der Gesellschaft, ihren Organen oder Sachverständigen gegebenen Informationen hinsichtlich des Umtauschverhältnisses oder der Barabfindung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Zu Art. 352g

Der geltende Art. 352g (7. *Zustimmung der Generalversammlung*) wird neu zu Art. 352f (6. *Beschlüsse der Generalversammlung*).

Art. 352g soll zur Umsetzung des neuen Art. 126a der Richtlinie Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre bzw. zur sogenannten Barabfindung vorsehen: Aktionäre sollen bei einer grenzüberschreitende Fusion, bei der sie nach der Fusion Aktionäre einer Gesellschaft sein werden, auf welche das Gesellschaftsrecht eines anderen EWR-Mitgliedstaates Anwendung findet, unter bestimmten Voraussetzungen ein Austrittsrecht gegen eine angemessene Barabfindung erhalten. Die Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn es sich bei der übertragenden Gesellschaft um eine Gesellschaft mit Sitz im Inland handelt.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 126a Abs. 1 Unterabs. 1 und der teilweisen Umsetzung von Abs. 5 der Richtlinie und sieht vor, dass diejenigen Aktionäre der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland, die gegen die Zustimmung zum Fusionsplan gestimmt haben, berechtigt sind, ihre Aktien unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 (Verweis auf Art. 350g Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage) gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäss dem im Fusionsplan enthaltenen Angebot zu veräussern, sofern sie infolge der Fusion Anteile an der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegt, erwerben würden. Abfindungsschuldnerin ist die übertragende Gesellschaft; die entsprechende Verbindlichkeit geht mit der Eintragung der Fusion auf die übernehmende Gesellschaft über (vgl. dazu Art. 352p Ziff. 1 der PGR-Vorlage).

Abs. 2 sieht aufgrund der gleichlautenden Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung die sinngemässe Anwendung von Art. 350g Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage vor.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350g Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage.

Abs. 3 legt in Umsetzung von Art. 126a Abs. 6 Unterabs. 1 fest, dass diejenigen Aktionäre, die über kein Recht zur Veräusserung ihrer Aktien verfügten, oder dieses nicht ausgeübt haben, aber der Auffassung sind, dass das im Fusionsplan festgelegte Umtauschverhältnis der Aktien nicht angemessen ist, das Umtauschverhältnis beim Fürstlichen Landgericht anfechten und eine bare Zuzahlung verlangen können.,

Zu Art. 352h

Der bestehende Art. 352h (*8. Eintragung der grenzüberschreitenden Fusion*) wird neu zu Art. 352m (*12. Löschung der übertragenden Gesellschaft*) und zu Art. 352n (*13. Anmeldung und Eintragung bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft*).

Art. 352h neu soll Vorschriften zum Gläubigerschutz bei der grenzüberschreitenden Fusion zum Inhalt haben, die bis anhin aufgrund des Verweises in Art. 352b auf die nationale Fusion in Art 351i enthalten waren. Art. 352h soll nun aufgrund des neu gefassten Art. 126b der Richtlinie für die grenzüberschreitende Fusion als eigenständige Bestimmung den Gläubigerschutz bei der grenzüberschreitenden Fusion regeln, jedoch aufgrund der gleichlautenden Bestimmungen zum Gläubigerschutz bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung zwei Verweise auf die entsprechende Bestimmung enthalten. Art. 352h findet Anwendung auf Gläubiger einer fusionierenden Gesellschaft mit Sitz im Inland und dient der Umsetzung von Art. 126b der Richtlinie

Art. 126b Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vorzusehen haben, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Fusionsplanes über die grenzüberschreitende Fusion entstanden und zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig geworden sind. Die Mitgliedstaaten müssen dabei sicherstellen, dass Gläubiger, die die im gemeinsamen Fusionsplan angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des gemeinsamen Fusionsplanes unter bestimmten Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde angemessene Sicherheiten beantragen können (Art. 126b Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Die Gläubigerschutzvorschriften für grenzüberschreitende Fusionen werden sich künftig von denjenigen für innerstaatliche Fusionen unterscheiden (vgl. dazu den geltenden Art. 351i für innerstaatliche Fusionen). Insbesondere gibt es unterschiedliche Fristen, innert welcher von den Gläubigern Sicherheiten verlangt werden können. Während die Frist bei der innerstaatlichen Fusion sechs Monaten ab der Bekanntmachung der Eintragung der Fusion beträgt (Art. 351i Abs. 1), sieht die Richtlinie für die grenzüberschreitende Fusion eine Frist von lediglich drei Monaten ab der Bekanntmachung des Fusionsplanes vor (vgl. Art. 126b Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie). Entsprechend sieht Abs. 1 vor, dass Gläubiger einer an der Fusion beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung der Einreichung des Fusionsplans (Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1) von der Gesellschaft über die im gemeinsamen Fusionsplan gemäss Art. 352b Abs. 2 Ziff. 3 angebotenen Sicherheiten hinaus verlangen können, dass ihnen weitere Sicherheiten geleistet werden für Forderungen, die vor der Bekanntmachung des Fusionsplanes entstanden, aber im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig geworden sind (Ziff. 1) und deren Erfüllung durch die Fusion gefährdet ist (Ziff. 2).

Gläubiger sind in der Bekanntmachung des Fusionsplanes (Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1) durch das Amt für Justiz auf das Recht nach Abs. 1 hinzuweisen (Abs. 2).

Abs. 3 sieht die sinngemässe Anwendung der gleichlautenden Gläubigerschutzbestimmungen nach Art. 350h Abs. 3 und 4 der PGR-Vorlage bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung vor.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350h Abs. 3 und 4 der PGR-Vorlage.

Zu Art. 352k Abs. 3

Abs. 3 wird zur Umsetzung der Änderungen in Art. 132 Abs. 1 der Richtlinie entsprechend angepasst und regelt die vereinfachten Formalitäten für grenzüberschreitende Fusionen durch Übernahme, bei denen die übernehmende Gesellschaft alle Aktien an der übertragenden Gesellschaft besitzt oder eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Aktien der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft besitzt, und bei denen die übernehmende Gesellschaft keine Anteile gewährt.

In diesen Fällen muss der Fusionsplan gemäss Ziff. 1 folgende Angaben nicht enthalten:

- Das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung (Art. 352b Abs. 2 i.V.m. Art. 351a Abs. 2 Ziff. 3);
- die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien an der übernehmenden Gesellschaft (Art. 352b Abs. 2 i.V.m. Art. 351a Abs. 2 Ziff. 4);
- den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (Art. 352b Abs. 2 i.V.m. Art. 351a Abs. 2 Ziff. 5);

- die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 352g (Art. 352b Abs. 2 Ziff. 7).

Zudem sind der Fusionsbericht des Verwaltungsrates (Art. 352c), der Prüfungsbericht des Sachverständigen (Art. 352d) sowie die Zustimmung der Generalversammlung (Art. 352f) nicht erforderlich (Ziff. 2).

Schliesslich treten die Wirkungen der Eintragung der Fusion gemäss Art. 352p Ziff. 2 nicht ein (Ziff. 3).

Zu Art. 352l

Der geltende Art. 352e (5. *Vorabbescheinigung*) sieht vor, dass das Amt für Justiz einer inländischen Gesellschaft, die sich an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligt, eine Vorabbescheinigung auszustellen hat, aus der hervorgeht, dass die der Fusion vorausgehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss vollzogen wurden. Die Bestimmung über die Vorabbescheinigung soll einerseits neu als Art. 352l (11. *Anmeldung der beabsichtigten Fusion und Ausstellung einer Vorabbescheinigung*) geführt werden und andererseits aufgrund der umfassenden Änderungen und Ergänzungen in Art. 127 und Art. 127a der Richtlinie entsprechend neu gefasst und erweitert werden.

Das Amt für Justiz hat einer inländischen übertragenden Gesellschaft nach Prüfung und positivem Prüfungsergebnis über die Rechtmässigkeit der grenzüberschreitenden Fusion für diejenigen Verfahrensabschnitte, die für das inländische Recht massgeblich sind, eine Vorabbescheinigung auszustellen und diese über BRIS der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates zu übermitteln, in welchem die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende ausländische Gesellschaft ihren Sitz hat bzw. haben wird. Die Vorabbescheinigung ist dann bei der Eintragung der Fusion bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden ausländischen Gesellschaft als schlüssiger Nachweis der ordnungsgemässen Erledigung der

der Fusion vorangehenden Verfahren und Formalitäten in Liechtenstein anzuerkennen, ohne welche die grenzüberschreitende Fusion bei der übernehmenden oder neuen Gesellschaft nicht eingetragen werden kann. Das Verfahren zur Ausstellung einer Vorabbescheinigung wird dabei neu wie folgt geregelt:

Die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland hat die beabsichtigte Fusion beim Amt für Justiz zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und gleichzeitig die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen (Abs. 1; teilweise Umsetzung von Art. 127 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie).

Abs. 2 dient unter anderem der Umsetzung von Art. 127 Abs. 2 der Richtlinie und sieht vor, dass dem Antrag auf Ausstellung einer Vorabbescheinigung an das Amt für Justiz folgende Unterlagen beizulegen sind:

- der öffentlich beurkundete Fusionsplan, sofern er noch nicht im Rahmen der Einreichung des Fusionsplans (Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 1) in öffentlich beurkundeter Form eingereicht wurde (Ziff. 1);
- gegebenenfalls der Fusionsbericht nach Art. 352c und die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 6 sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 352d (Ziff. 2);
- allfällige nach Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 2 übermittelte Bemerkungen (Ziff. 3);
- das Protokoll über den Fusionsbeschluss, mit welchem der grenzüberschreitenden Fusion zugestimmt wurde, sofern nicht von der Zustimmung der Generalversammlung nach Art. 352k abgesehen werden kann; unterliegt der Fusionsbeschluss aufgrund einer allfälligen Statutenänderung der Beurkundungspflicht, ist die öffentliche Urkunde über den Fusionsbeschluss einzureichen (Ziff. 4);

- die Erklärung der Verwaltung, dass die Barabfindungsansprüche der Aktionäre ausreichend sichergestellt sind oder der Nachweis, dass alle Aktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben (Ziff. 5);
- die Erklärung der Verwaltung, dass allen Gläubigern der inländischen übertragenden Gesellschaft, die nach Art. 352h Sicherheitsleistung verlangt haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde (Ziff. 6);
- die Schlussbilanz (Fusionsbilanz) der Gesellschaft (Ziff. 7);
- die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Fusion einer solchen bedarf (Ziff. 8);
- eine Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus der hervorgeht, dass sämtliche fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt sind (Ziff. 9).

Abs. 3 verweist auf Art. 350i Abs. 3 bis 7 der PGR-Vorlage, welche sinngemässe Anwendung auf das Verfahren zur Eintragung der beabsichtigten Fusion und die Ausstellung der Vorabbescheinigung vor dem Amt für Justiz finden.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350i Abs. 3 bis 7 der PGR-Vorlage.

Zu Art. 352m

Nachdem das Amt für Justiz, dem Register des EWR-Mitgliedstaates, in dem die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, die Vorabbescheinigung nach Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 übermittelt hat (Art. 995 Abs. 2 der PGR-Vorlage), und dieses nach Eintragung der Fusion dem Amt für Justiz über das Europäische System der Registervernetzung mitgeteilt hat, dass die grenzüberschreitende Fusion wirksam geworden ist, hat das Amt für Justiz die Löschung der inländischen übertragenden Gesellschaft im Handelsregister vorzunehmen (Abs. 1; teilweise Umsetzung von Art. 130 Abs. 3 der Richtlinie).

Abs. 2 sieht in teilweiser Umsetzung von Art. 130 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass die Eintragung der Löschung der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland folgende Angaben zu enthalten hat:

- die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Fusion erfolgt (Ziff. 1; Art. 130 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie); sowie
- die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft (Ziff. 2; Art. 130 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie).

Zu Art. 352n

Die Bestimmung soll das Eintragungsverfahren für grenzüberschreitende Fusionen regeln, bei welchen die übernehmende oder die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat. Das Amt für Justiz hat dabei die Rechtmässigkeit derjenigen Verfahrensabschnitte zu prüfen, welche die Durchführung der grenzüberschreitenden Fusion für die übernehmende Gesellschaft oder die Gründung der neuen, aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft betreffen, sofern diese ihren Sitz im Inland hat (sogenannte Rechtmässigkeitskontrolle). Die Rechtmässigkeitskontrolle ist im geltenden Art. 352f (6. *Rechtmässigkeitskontrolle*) geregelt. Sie wird nun in Art. 352n (13. *Anmeldung und Eintragung bei der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft*) neu im Rahmen des Eintragungsverfahrens bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft geregelt. Art. 352n dient der Umsetzung von Art. 128 der Richtlinie (*Überprüfung der Rechtmässigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung*).

Gemäss Abs. 1 hat bei der Fusion zur Neugründung die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft und bei der Fusion zur Übernahme die Verwaltung der

übernehmenden Gesellschaft die Fusion zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Abs. 2 zählt diejenigen Dokumente auf, die der Anmeldung zur Eintragung der grenzüberschreitenden Fusion bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft beizulegen sind. Es sind dies:

- der öffentlich beurkundete Fusionsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 128 Abs. 2 der Richtlinie);
- das Protokoll bzw. die öffentliche Urkunde über die Fusionsbeschlüsse sämtlicher an der Fusion beteiligter Gesellschaften; sofern solche nach dem Recht einer der beteiligten Gesellschaften nicht erforderlich ist, ein sonstiger Nachweis, dass jede der an der Fusion beteiligten Gesellschaften dem Fusionsplan nach dem für sie anwendbaren Recht zugestimmt hat (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 128 Abs. 2 der Richtlinie);
- der Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden im Sinne des Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetzes (UMG) getroffen wurde oder die Erklärung, dass eine solche nicht erforderlich ist. (Ziff. 3; Umsetzung von Art. 128 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132);
- die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Fusion einer solchen bedarf (Ziff. 4).

Abs. 3 bestimmt, dass auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende neue Gesellschaft die Gründungsvorschriften nach Art. 281 ff. sinngemässe Anwendung finden und dass der Anmeldung zur Eintragung einer Fusion zur Neugründung neben den Unterlagen nach Abs. 2 die bei der Anmeldung zur Eintragung bei der Gründung erforderlichen Unterlagen einzureichen sind.

Gemäss Abs. 4 hat die Eintragung der Fusion bei der übernehmenden Gesellschaft oder die Eintragung der neuen Gesellschaft infolge der Fusion zu erfolgen, wenn

- sämtliche Unterlagen nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 vorliegen und diese den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen (Ziff. 1); sowie
- die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, vorliegt (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 128 Abs. 5 der Richtlinie).

Abs. 5 zählt die im Rahmen der grenzüberschreitenden Fusion bei der übernehmenden oder bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden neuen Gesellschaft im Handelsregister einzutragenden Angaben auf; dies sind:

- Die Tatsache, dass die Eintragung bei der übernehmenden Gesellschaft oder die neue Gesellschaft in folge einer grenzüberschreitenden Fusion erfolgt (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 130 Abs. 2 Unterabs. 1 Bst. a der Richtlinie);
- die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der übertragenden Gesellschaft (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 130 Abs. 2 Unterabs. 1 Bst. e der Richtlinie).

Art. 129 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bestimmt, dass sich der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Fusion wirksam wird, nach dem Recht des EWR-Mitgliedstaates richtet, dem die aus der Fusion hervorgehende Fusion unterliegt. Abs. 6 sieht entsprechend vor, dass die grenzüberschreitende Fusion mit der Eintragung der übernehmenden Gesellschaft mit Sitz im Inland bzw. mit der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft mit Sitz im Inland wirksam wird.

Gemäss Abs. 7 kann eine durch Eintragung in das Handelsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Fusion nicht mehr für nichtig erklärt werden (Art. 134 der Richtlinie (EU) 2017/1132; entspricht dem geltenden Art. 352h Abs. 2).

Zu Art. 352o

Die Bestimmung setzt Art. 133a Abs. 1 der Richtlinie um, indem hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Sachverständigen auf Art. 350I der PGR-Vorlage verwiesen wird, welcher sinngemäss Anwendung findet.

Zu Art. 352p

Die Bestimmung dient der teilweisen Umsetzung von Art. 131 der Richtlinie und sieht vor, dass mit der Eintragung und gleichzeitiger Wirksamkeit der Fusion bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft die Gesellschaft in der im Fusionsbeschluss bestimmten Rechtsform weiterbesteht. Damit treten die folgenden Rechtswirkungen ein:

- Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft über (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 131 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a der Richtlinie);
- die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden bei der Fusion durch Übernahme oder Neugründung Aktionäre der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Aktien nach der Art. 352g entsprechenden Bestimmung des auf die übertragende Gesellschaft anwendbaren Rechts veräussert (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 131 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b der Richtlinie);
- die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Fusion bestehenden Rechte und Pflichten der fusionierenden Gesellschaften aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft über (Ziff. 3; Art. 131 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Vorbemerkungen zu Art. 353a ff.

Die gegenständliche Vorlage soll neben den drei grenzüberschreitenden Umstrukturierungsarten (grenzüberschreitende Sitzverlegung, Fusion und Spaltung) auch die innerstaatliche Spaltung ohne Auslandsbezug vorsehen. Die Bestimmungen über die nationale Spaltung haben sich dabei den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu unterwerfen:

Gestatten nämlich die EWR-Mitgliedstaaten für die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten, ihrem Recht unterliegenden Gesellschaften²² Spaltungen zur Aufnahme (in der Terminologie der Richtlinie «Spaltung durch Übernahme») und Spaltungen zur Neugründung, so haben sie den Spaltungsvorgang den Bestimmungen des Kapitels III. der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu unterwerfen (Art. 135 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132). Dies bedeutet, dass die Bestimmungen über nationale Spaltungen den Vorschriften der Art. 135 bis 160 der Richtlinie (EU) 2017/1132 entsprechen müssen. Wie unter Punkt 3.4 ausgeführt hat Liechtenstein die spaltungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 bis anhin nicht umgesetzt, da aufgrund dessen, dass das PGR derzeit keine Bestimmungen zur Spaltung enthält, auch keine Verpflichtung zur Umsetzung bestand bzw. besteht. Da nun verpflichtend die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung nach den Art. 160a bis 160u der Richtlinie umzusetzen sind, sind auch Bestimmungen über die nationale Spaltung vorzusehen, die sich wiederum nach den Art. 135 bis 160 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu richten haben.

Mit der Spaltung wird nun im PGR ein neues gesellschaftsrechtliches Rechtsinstitut zur Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften eingeführt. Idealtypisch dient die Spaltung der Aufteilung von mehreren, in einer einzigen Gesellschaft konzentrierten Betrieben oder Teilbetrieben auf mehrere Rechtsträger, dies mit oder ohne

²² Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132 zählt die Rechtsformen für die jeweiligen EU/EWR-Mitgliedstaaten auf, auf die bestimmte im Anhang I genannte Bestimmungen, unter anderem auch die Art. 135 bis 160 der Richtlinie Anwendung finden. Dies ist in Liechtenstein die Aktiengesellschaft.

Entflechtung der Gesellschaftsstruktur; es können aber auch Vermögensteile, die keinen Teilbetrieb darstellen, mittels einer Spaltung übertragen werden.²³ Sämtlichen Arten von Spaltungen ist dabei gemeinsam, dass ihr gesamtes Vermögen oder Vermögensteile in ihrer Gesamtheit im Rahmen einer partiellen Universal sukzession auf eine oder mehrere Gesellschaften übertragen werden. Im Gegenzug erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft (bzw. im Falle der Ausgliederung die übertragende Gesellschaft selbst; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 353a Abs. 1) Aktien der übernehmenden oder neuen Gesellschaft. Entscheidendes Kriterium der Spaltung ist somit einerseits, dass keine Einzelrechtsübertragung erfolgt, und andererseits die Zuteilung von Aktien an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft bzw. an die übertragende Gesellschaft selbst.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen nun die zwei möglichen Spaltungstatbestände, nämlich die Aufspaltung und die Abspaltung vorgesehen werden.

Bei der Aufspaltung wird die übertragende (aufspaltende) Gesellschaft aufgelöst und beendet und ihr gesamtes Vermögen geht in Teilen auf zwei oder mehrere andere (bestehende oder neu zu gründende) Gesellschaften über. Die Aktionäre der übertragenden (aufspaltenden) Gesellschaft erhalten Aktien an den neuen oder übernehmenden Gesellschaften.

Bei der Abspaltung werden ein oder mehrere Teile des Vermögens einer übertragenden (abspaltenden) Gesellschaft auf eine oder mehrere andere (bestehende oder neu zu gründende) Gesellschaften übertragen, wobei die übertragende (abspaltende) Gesellschaft im Unterschied zur Aufspaltung bestehen bleibt. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft erhalten Aktien an der oder den übernehmenden oder neuen Gesellschaften. Eine Sonderform der Abspaltung ist die sogenannte Ausgliederung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 353a Abs. 1).

²³ Vgl. dazu Kalss in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008); Rz 3/992.

Sowohl bei der Aufspaltung als auch bei der Abspaltung können Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft entweder auf eine (bzw. bei der Aufspaltung auf zwei oder mehrere) bereits bestehende oder auf eine (bzw. bei der Aufspaltung auf zwei oder mehrere) im Rahmen des Spaltungsvorgangs neu zu gründende Gesellschaft(en) übertragen werden. Die Spaltung mit Übertragung von Vermögensteilen auf neu zu gründete Gesellschaften wird als Auf- oder Abspaltung zur Neugründung bezeichnet; die Spaltung auf bereits bestehende Gesellschaften wird als Auf- oder Abspaltung zur Aufnahme bezeichnet.

Zu differenzieren ist auch zwischen der verhältnismahrenden und der nicht verhältnismahrenden Spaltung: Eine verhältnismahrende Spaltung liegt dann vor, wenn den Aktionären der übertragenden Gesellschaft die Anteilsrechte an allen aus der Spaltung hervorgehenden Gesellschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft zugeteilt werden. Bei der nicht verhältnismahrenden Spaltung kommt es hingegen zu einer Verschiebung der Beteiligungsquote. Bei der Spaltung zur Neugründung liegt eine verhältnismahrende Spaltung vor, wenn die Beteiligungsquoten an den an der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften nach der Spaltung den Beteiligungsquoten an der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung vollständig entsprechen. Die Spaltung zur Aufnahme ist verhältnismahrend, wenn den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft die Anteile bei allen bestehen bleibenden oder neu gegründeten Gesellschaften in jenem Verhältnis zugeteilt werden, mit dem sie an der übertragenden Gesellschaft beteiligt sind, und den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft in eben jenem Verhältnis zugeteilt werden.²⁴

Im Unterschied zur Fusion gehen bei der Spaltung die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung mit dem Wirksamwerden der Spaltung jeweils im Wege der

²⁴ Vgl. dazu Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer; Österreichisches Gesellschaftsrecht; Rz 3/999 und 3/1000.

Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmenden bzw. neuen Gesellschaften über. Der zentrale Unterschied zur Fusion besteht daher darin, dass nicht das gesamte, sondern nur ein Teil des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf eine Gesellschaft übertragen wird (partielle Gesamtrechtsnachfolge). Die zu übertragenden Vermögensteile sind im Spaltungsplan genau zu umschreiben und zuzuordnen.

Die Bestimmungen über die Spaltung sollen wie bereits die Bestimmungen zur nationalen und zur grenzüberschreitenden Fusion (Art. 351 bis Art. 352k) in den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft (Art. 261 bis Art. 367s) vorgesehen werden, finden aber aufgrund des Verweises in Art. 368 Abs. 3 auch auf die KAG sowie aufgrund des Verweises in Art. 424 Abs. 2 der PGR-Vorlage auch auf die GmbH Anwendung.

Die neuen Bestimmungen zur nationalen Spaltung sollen im Wesentlichen der Systematik und der Terminologie derjenigen zur nationalen Fusion (Art. 351 ff.) folgen und nur, wo dies nicht möglich ist, davon abweichen.

Zu Art. 353a

Abs. 1 sieht vor, dass Aktiengesellschaften ihr Vermögen spalten können und definiert abschliessend die möglichen Spaltungstatbestände: Dies sind die Aufspaltung zur Neugründung oder zur Aufnahme sowie die Abspaltung zur Neugründung oder zur Aufnahme. Abs. 1 setzt Art. 136 Abs. 1 sowie Art. 155 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 um.

Die Aufspaltung erfolgt unter Beendigung durch Auflösung ohne Liquidation einer Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) durch gleichzeitige Übertragung ihres gesamten Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf zwei oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (Aufspaltung zur Neugründung) oder auf zwei oder mehrere bestehende (übernehmende) Gesellschaften (Aufspaltung zur

Aufnahme) gegen Gewährung von Aktien der neuen oder übernehmenden Gesellschaften an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrages oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Anteile nicht übersteigt (Ziff. 1). Sowohl bei der Aufspaltung zur Neugründung als auch bei der Aufspaltung zur Aufnahme muss das Vermögen der übertragenden Gesellschaft auf mindestens zwei Gesellschaften übertragen werden, da die übertragende Gesellschaft im Rahmen des Spaltungsvorganges untergeht.

Die Abspaltung erfolgt unter Fortbestand einer übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines oder mehrerer ihrer Vermögensteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (Abspaltung zur Neugründung) oder auf eine oder mehrere bestehende (übernehmende) Gesellschaften (Abspaltung zur Aufnahme) gegen Gewährung von Aktien der neuen oder übernehmenden Gesellschaften an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrages oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Anteile nicht übersteigt (Ziff. 2).

Zulässig ist auch die sogenannte Ausgliederung, bei welcher im Rahmen einer Abspaltung (Ziff. 2) die übertragende Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere übernehmende oder neue Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden oder neuen Gesellschaft an die übertragende Gesellschaft selbst überträgt. Mit anderen Worten werden bei der Ausgliederung nicht die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Aktionäre der übernehmenden oder neuen Gesellschaft, sondern wird die übertragende Gesellschaft selbst Aktionärin der übernehmenden oder neuen Gesellschaft. Auch bei der Ausgliederung ist eine bare Zuzahlung, die 10% des Nennbetrages oder bei Quotenaktien des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt,

zulässig. Da die Richtlinie die Ausgliederung ausdrücklich für grenzüberschreitende Spaltungen vorsieht (Art. 160b Bst. c der Richtlinie), soll sie auch für innerstaatliche Spaltungen zulässig sein.

Abs. 2 soll klarstellen, dass auch Mischformen der Spaltung zulässig sind, d.h. die Übertragung von Vermögen sowohl auf neu gegründete als auch auf bereits bestehende Gesellschaften.

Gemäss Abs. 3 soll die Spaltung auch dann zulässig sein, wenn sich die übertragende Gesellschaft in Liquidation befindet und noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen wurde. Die Bestimmung entspricht Art. 351 Abs. 2 bei der nationalen Fusion und dient der Umsetzung von Art. 155 Abs. 2 und

Vorbemerkungen zu Art. 353b bis Art. 353p

Die Art. 353b bis 353p sollen Bestimmungen zur Spaltung zur Neugründung enthalten, d.h. sowohl zur Aufspaltung zur Neugründung als auch zur Abspaltung zur Neugründung. Die Spaltung zur Aufnahme, d.h. sowohl die Aufspaltung zur Aufnahme als auch die Abspaltung zur Aufnahme, soll hingegen in Art. 353q dergestalt geregelt werden, dass grundsätzlich auf die Spaltung zur Neugründung verwiesen wird und nur aufgrund einzelner Besonderheiten bei der Spaltung zur Aufnahme davon abweichende Bestimmungen ausdrücklich genannt werden.

Zu Art. 353b

Gemäss Abs. 1 hat der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft einen Spaltungsplan zu erstellen (Art. 137 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Der Spaltungsplan hat gemäss Abs. 2 mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- die Rechtsform, die Firma und den Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften; dies bedeutet, dass sowohl die Rechtsform, die Firma und der Sitz der übertragenden Gesellschaft als auch die vorgesehene Rechtsform,

die vorgesehene Firma und der vorgesehene Sitz der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft bzw. Gesellschaften im Spaltungsplan anzuführen ist (Ziff. 1);

- die Vereinbarung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft an die neue Gesellschaft bzw. bei der Aufspaltung der neuen Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft(en) an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft bzw. im Falle der Ausgliederung an die übertragende Gesellschaft (Ziff. 2);
- das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung (Ziff. 3);
- die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien an der neuen Gesellschaft bzw. an den neuen Gesellschaften (Ziff. 4);
- den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (Ziff. 5);
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaft bzw. der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten (sog. Spaltungsstichtag) (Ziff. 6);
- die Rechte, welche die neue Gesellschaft bzw. die neuen Gesellschaften den einzelnen Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere gewährt sowie die für diese Personen vorgesehenen Massnahmen (Ziff. 7);
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Sachverständigen im Sinne von Art. 353e gewährt wird (Ziff. 8);
- die genaue Beschreibung und die Zuordnung derjenigen Vermögensteile, die an die neue Gesellschaft bzw. die neuen Gesellschaften übertragen werden,

wobei auf Urkunden, wie beispielsweise Bilanzen oder Inventare Bezug genommen werden kann, sofern deren Inhalt eine Zuordnung der einzelnen Vermögensteile ermöglicht (Ziff. 9);

- eine Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungsplanes keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden könnte (Ziff. 10);
- bei einer nicht verhältnismässigen Spaltung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 353g Abs. 3 der PGR-Vorlage) die Bedingungen der von einer der beteiligten Gesellschaften oder einem Dritten angebotenen Barabfindung; diese Regelung kann entfallen, wenn alle Aktionäre der übertragenden Gesellschaft darauf verzichten (Ziff. 11).

Abs. 2 setzt Art. 137 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 um.

Art. 148 der Richtlinie (EU) 2017/1132 sieht vor, dass für den Fall, dass die Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates für Spaltungen keine vorbeugende gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Kontrolle der Rechtmässigkeit vorsehen oder sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Spaltung erforderlichen Rechtshandlungen erstreckt, der Spaltungsplan öffentlich beurkundet werden muss. Da es in Liechtenstein zwar eine verwaltungsbehördliche vorbeugende Kontrolle des Amtes für Justiz gibt, diese sich aber nicht auf alle Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Spaltungsvorgang bezieht, sieht Abs. 3 vor, dass der Spaltungsplan (wie dies auch beim Fusionsplan nach Art. 351a Abs. 3 der Fall ist) der öffentlichen Beurkundung bedarf.

Zu Art. 353c

Auf die im Rahmen der Spaltung neu zu gründende Gesellschaft bzw. die neu zu gründenden Gesellschaften gelten gemäss Abs. 1 die Vorschriften über die Gründung einer Aktiengesellschaft (Art. 281 ff.) sinngemäss. Als Gründerin der aus der

Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft ist die übertragende Gesellschaft anzusehen. Es soll daher klargestellt werden, dass die Vorschriften über die Anzahl der Gründer bei Aktiengesellschaften (Art. 281 Abs. 2 und Art. 288 Abs. 1) sowie diejenigen bei Sacheinlagen (Art. 285 ff.) keine Anwendung finden, da der Spaltungsplan ohnehin durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu prüfen ist (Art. 353e). Selbstverständlich muss aber das Kapital der neu gegründeten Gesellschaft – trotz der Befreiung von der Einhaltung der Bestimmungen über die Sacheinlagen – durch das im Rahmen der Spaltung als Sacheinlage eingebrachte Teilvermögen gedeckt sein. Die übertragende Gesellschaft als Gründerin muss die Deckung des Gesellschaftskapitals im Errichtungsakt der neuen Gesellschaft ausdrücklich bestätigen.

Die übertragende Gesellschaft (Gründerin) setzt in öffentlicher Urkunde die Statuten der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft bzw. der neuen Gesellschaften fest, bestätigt die Übernahme sämtlicher Aktien und deren Einzahlung durch die Einbringung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft und ernannt die erforderlichen Organe der neuen Gesellschaft (Abs. 2). In der Praxis wird die Gründung der neuen Gesellschaft bzw. der neuen Gesellschaften regelmässig an der Generalversammlung, die über die Zustimmung zum Spaltungsplan beschliesst, erfolgen.

Abs. 3 sieht vor, dass im Zusammenhang mit einer Abspaltung das Aktienkapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt werden soll, die Bestimmungen über die Herabsetzung des Aktienkapitals (Art. 355 ff.) keine Anwendung finden. Die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung dienen vor allem dem Gläubigerschutz (z.B. Gläubigeraufruf nach Art. 355 Abs. 4) und würden sich mit der Gläubigerschutzbestimmung nach Art. 353l überschneiden. Anwendbar ist allerdings die Vorschrift nach Art. 355 Abs. 3, gemäss welcher durch einen besonderen Revisionsbericht festgestellt werden muss, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der

Herabsetzung des Aktienkapitals gedeckt sind. Der Revisionsbericht muss von einer anerkannten Revisionsstelle oder einem Sachverständigen (Art. 191a Abs. 2) erstattet werden.

Zu Art. 353d

Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft hat gemäss Abs. 1 einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Spaltungsbericht) zu erstellen, in welchem der Spaltungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung ist dabei hinzuweisen (Art. 141 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Gemäss Abs. 2 hat der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft vor der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Spaltung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die zwischen der Erstellung des Spaltungsplanes und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist (Art. 141 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Wenn sämtliche Aktionäre der übertragenden Gesellschaft darauf verzichten, kann gemäss Abs. 3 vom Bericht nach Abs. 1 sowie von der Unterrichtung nach Abs. 2 abgesehen werden (Art. 144 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Zu Art. 353e

Gemäss Abs. 1 ist der Spaltungsplan durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu prüfen (Art. 142 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Der oder die Sachverständigen werden gemäss Abs. 2 vom Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft bestellt (Art. 142 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Jeder Sachverständige soll nach Abs. 3 das Recht haben, bei der übertragenden Gesellschaft alle Auskünfte und Unterlagen zu erhalten, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind (Art. 142 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Gemäss Abs. 4 haben der oder die Sachverständigen den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschliessen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen ist. Dabei ist anzugeben:

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist (Ziff. 1);
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist (Ziff. 2);
- welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würden; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses und der ihm zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind (Ziff. 3).

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 142 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere hierauf verzichten, kann nach Abs. 5 sowohl von der Prüfung des Spaltungsplanes als auch von der Erstellung eines Sachverständigenberichts abgesehen werden (Art. 144 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Zu Art. 353f

Gemäss Abs. 1 ist der Spaltungsplan von der übertragenden Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschliessen soll, beim Handelsregister einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen (Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Die Verpflichtung nach Abs. 1 soll gemäss Abs. 2 entfallen, wenn der Spaltungsplan von der übertragenden Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschliessen soll, der Öffentlichkeit auf ihrer Internetseite kostenlos zugänglich gemacht wird. Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung ist ein Verweis auf diese Internetseite, der das Datum der Veröffentlichung des Spaltungsplans im Internet enthalten muss, auf der Internetseite des Amtes für Justiz zu veröffentlichen (Art. 138 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zum Spaltungsplan beschliessen soll, sind gemäss Abs. 3 am Sitz der übertragenden Gesellschaft folgende Dokumente zur Einsichtnahme für die Aktionäre aufzulegen:

- der Spaltungsplan (Ziff. 1);
- die Jahresrechnungen und die Jahresberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre (Ziff. 2);
- falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Spaltungsplanes abgelaufen ist, gegebenenfalls eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz) (Ziff. 3);

- gegebenenfalls der Bericht des Verwaltungsrates nach Art. 353d (Ziff. 4);
- gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 353e (Ziff. 5).

Abs. 3 setzt die Vorgaben nach Art. 143 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 um.

Gemäss Abs. 4 ist die Zwischenbilanz nach denjenigen Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft angewendet worden sind, wobei ein Inventar nicht erforderlich ist. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Dabei sind aber Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz zu berücksichtigen (Art. 143 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Abs. 5 sieht diejenigen Fälle vor, in denen von der Erstellung einer Zwischenbilanz nach Abs. 3 Ziff. 3 abgesehen werden kann: Dies ist der Fall, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht nach Art. 5 des Offenlegungsgesetzes (OffG)²⁵ veröffentlicht hat und diesen den Aktionären nach Abs. 3 zur Verfügung gestellt hat (Ziff. 1; Art. 143 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132) oder, wenn alle Aktionäre der übertragenden Gesellschaft dies beschlossen haben (Ziff. 2; Art. 144 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Jedem Aktionär ist gemäss Abs. 6 auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen zu erstellen oder mit dessen Einverständnis auf elektronischem Weg zu übermitteln, sofern die Dokumente nach Abs. 3 nicht gemäss Abs. 7 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden (Art. 143 Abs. 3 und 4 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

²⁵ Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG); LGBl. 2008 Nr. 355; LR-Nr. 954.1.

Abs. 7 soll die Möglichkeit vorsehen, dass eine Gesellschaft von der Pflicht, die in Abs. 3 genannten Dokumente an ihrem Sitz zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, befreit ist, wenn die Dokumente während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über den Spaltungsplan zu beschliessen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Generalversammlung endet, auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden (Art. 143 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Zu Art. 353g

Gemäss Abs. 1 wird der Spaltungsplan und die zur Durchführung der Spaltung gegebenenfalls erforderliche Statutenänderung bei der übertragenden Gesellschaft nur wirksam, wenn die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft ihm zustimmt (Art. 139 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Abs. 2 soll bestimmen, dass der Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zum Spaltungsplan und einer allfälligen Änderung der Statuten einer Mehrheit bedarf, die mindestens zwei Drittel des vertretenen Aktienkapitals umfasst (Art. 139 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132). Ist mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten, so genügt eine einfache Stimmenmehrheit, sofern die Statuten kein höheres Zustimmungserfordernis vorsehen. Damit wird vom Wahlrecht nach Art. 139 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 Gebrauch gemacht.

Abs. 3 soll gegenüber den Mehrheitserfordernissen bei der verhältnismässigen Spaltung ein verschärftes Quorum für die nicht verhältnismässige Spaltung vorsehen. Eine verhältnismässige Spaltung liegt bei der Spaltung zur Neugründung dann vor, wenn die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft in jenem Verhältnis an der oder den neuen Gesellschaften beteiligt werden, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht bzw. entsprochen hat (vgl. dazu die Ausführungen unter den Vorbemerkungen zu Art. 353a ff.). Weicht das

Beteiligungsverhältnis an der bzw. den neuen Gesellschaften vom Beteiligungsverhältnis an der übertragenden Gesellschaft ab, wird von einer nicht verhältnismäßigen Spaltung gesprochen. Da eine nicht verhältnismäßige Spaltung somit eine Verschiebung der Mitgliedschaftsrechte beinhaltet, bedarf es eines besonderen Schutzes insbesondere für Aktionärsminderheiten. Eine nicht verhältnismäßige Spaltung bedarf daher der Zustimmung von mindestens 90% des Aktienkapitals der übertragenden Gesellschaft. Die Verschiebung der Mitgliedschaftsrechte könnte sonst allenfalls dazu führen, dass Minderheitsaktionäre durch Zuweisung eines wertloseren Teils des Gesellschaftsvermögens in ihren Interessen massgeblich verletzt werden.

Abs. 4 soll ausdrücklich vorsehen, dass der Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zum Spaltungsplan der öffentlichen Beurkundung bedarf, sofern die Statuten der übertragenden Gesellschaft geändert werden sollen. In der Praxis erfolgt die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Spaltung sowie über die Gründung der neuen Gesellschaft infolge der Spaltung zur Neugründung regelmässig in einer einzigen Generalversammlung. Die Beurkundungspflicht des Gründungsvorganges ergibt sich zwar bereits aus Art. 353c Abs. 1, der für die Bildung der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft die Anwendbarkeit der Gründungsvorschriften (Art. 281 ff.) vorschreibt. Um jedoch allfälligen Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, wird das Erfordernis zur Beurkundung des Spaltungsbeschlusses, sofern die Statuten der übertragenden Gesellschaft geändert werden sollen, ausdrücklich vorgesehen.

Zu Art. 353h

Zusätzlich zu den strengeren Mehrheitserfordernissen bei der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Zustimmung zur Spaltung (vgl. dazu Art. 353g Abs. 3) sollen die Aktionäre bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung die Möglichkeit haben, ihre Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu veräussern.

Gemäss Abs. 1 hat demnach jeder Aktionär, der einer nicht verhältnismässigen Spaltung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 353g Abs. 3) nicht zugestimmt hat, Anspruch auf Veräusserung seiner Anteile gegen eine angemessene Barabfindung (Art. 353b Abs. 2 Ziff. 11), dies unter den Voraussetzungen nach Abs. 2.

Gemäss Abs. 2 haben diejenigen Aktionäre, die die Annahme des Angebots zur Barabfindung nach Abs. 1 beabsichtigen, dies gegenüber der Gesellschaft bis spätestens einen Monat nach der Generalversammlung, die dem Spaltungsplan zugestimmt hat, zu erklären. Die Gesellschaft hat die Barabfindung spätestens zwei Monate nach dem Wirksamwerden der Spaltung zu bezahlen. (vom Wahlrecht des Art. 139 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 wird somit Gebrauch gemacht).

Zu Art. 353i

Die Auflösung und Löschung der übertragenden Gesellschaft (im Falle der Aufspaltung) oder die Abspaltung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft (im Falle der Abspaltung) sowie die Übernahme des Vermögens durch die neue Gesellschaft bzw. die neuen Gesellschaften ist gemäss Abs. 1 von jeder bezügl. Verwaltung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden ist (vgl. dazu Art. 118 Abs. 2). Die Verwaltung der neuen Gesellschaft oder einer der neuen Gesellschaften sind zudem berechtigt, die Eintragungen im Handelsregister auch bei der übertragenden Gesellschaft anzumelden (Art. 150 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Abs. 2 bestimmt, dass der Anmeldung zur Eintragung jedenfalls der Spaltungsplan sowie die Spaltungsbeschlüsse im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen sind. Die Bestimmung entspricht Art. 351g Abs. 2 für die Fusion (weitere einzureichende Unterlagen werden in Art. 69 Abs. 2 bis 5 der

Handelsregisterverordnung (HRV)²⁶ aufgezählt. Entsprechende Ausführungsbestimmungen werden auch für die Spaltung in der HRV vorzusehen sein.

Gemäss Abs. 3 hat die übertragende Gesellschaft der Anmeldung eine Bilanz beizufügen (Spaltungs- oder Schlussbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss. Das Amt für Justiz darf die Spaltung nur dann eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung zur Eintragung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Diese Frist entspricht derjenigen für die Einreichung der Fusionsbilanz (vgl. dazu Art. 351g Abs. 3 für die Anmeldung zur Eintragung einer Fusion).

Zu Art. 353k

Gemäss Art. 149 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bestimmen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, zu dem die Spaltung wirksam wird. Entsprechend soll Abs. 1 vorsehen, dass die Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft oder deren Löschung infolge der Spaltung und die neue Gesellschaft bzw. die neuen Gesellschaften gleichzeitig im Handelsregister einzutragen sind und die Spaltung mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister erfolgt gemäss Abs. 2 der Vermögensübergang einschliesslich der Verbindlichkeiten an die neue Gesellschaft entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung (Art. 151 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie (EU) 2017/1132). Jedoch kann die neue Gesellschaft über die Vermögensgegenstände, zu deren Übertragung eine Eintragung in den öffentlichen Registern, wie beispielsweise im Grundbuch, erforderlich ist, erst verfügen, wenn der vorgeschriebene Übergang in den öffentlichen Registern eingetragen ist (Art. 151 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132). Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 351h Abs. 2 für die Fusion.

²⁶ Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV); LGBl. 2003 Nr. 66; LR-Nr. 2016.012.

Abs. 3 sieht als weitere Folge der Spaltung vor, dass die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäss der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung Aktionäre der neuen Gesellschaft werden (Art. 151 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2017/1132). Dies gilt jedoch nicht, soweit die neue Gesellschaft oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt (Art. 151 Abs. 2 Bst. a und b der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Gemäss Abs. 4 erlischt die übertragende Gesellschaft im Falle der Aufspaltung mit der Eintragung im Handelsregister (Art. 151 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2017/1132). Bei der Abspaltung werden mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister die im Spaltungsplan vorgesehenen Änderungen der Statuten der übertragenden Gesellschaft wirksam.

Nach erfolgter Eintragung der Spaltung werden gemäss Abs. 5 die zur Abfindung bestimmten Aktien der neuen Gesellschaft bzw. der neuen Gesellschaften den Aktionären der gelöschten (aufgelösten) oder übertragenden Gesellschaft nach Massgabe des Spaltungsplanes übertragen. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 351h Abs. 4 für die Fusion.

Gemäss Abs. 6 ist die Spaltung für jede der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Sinne von Art. 956 Abs. 1 bekannt zu machen (Art. 150 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Zu Art. 353I

Art. 146 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 verlangt, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen derjenigen Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften vorzusehen haben, deren Forderungen vor

der Bekanntmachung des Spaltungsplanes entstanden und zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fällig waren.

Abs. 1 soll entsprechend vorsehen, dass für die bis zur Bekanntmachung des Spaltungsplanes (Art. 353f Abs. 1) begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens als Gesamtschuldner haften. Beim Nettoaktivvermögen handelt es sich um den Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich des Wertes der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten. Keine Haftung besteht für solche Verbindlichkeiten, für die nach Abs. 2 Sicherheit geleistet wurde (Art. 146 Abs. 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung durch die Gesellschaft, deren Gläubiger sie sind, zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern aber nur dann zu, wenn sie nachweisen können, dass durch die Spaltung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung bei der übertragenden Gesellschaft auf dieses Recht hinzuweisen (Art. 146 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132). Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 351i Abs. 1 für die Fusion.

Abs. 3 soll festlegen, dass Abs. 1 und 2 nicht auf Anleiensgläubiger anzuwenden sind, sofern die Gläubigerversammlung oder jeder Anleiensgläubiger einzeln der Spaltung zugestimmt hat (Art. 146 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2017/1132). Die Bestimmung entspricht Art. 351i Abs. 2 für die Fusion.

Gemäss Abs. 4 soll den Gläubigern das Recht auf Sicherheitsleistung nicht zustehen, wenn sie im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse erhalten, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht wird. Die Bestimmung entspricht derjenigen nach Art. 351i Abs. 3 für nationale Fusionen.

Zu Art. 353m

Die neue Gesellschaft hat den Inhabern von Wertpapieren der übertragenden Gesellschaft, die zwar mit Sonderrechten verbunden, jedoch keine Aktien sind, gemäss Abs. 1 Rechte zu gewähren, die denen in der übertragenden Gesellschaft gleichwertig sind.

Nach Abs. 2 müssen solche gleichwertigen Rechte nicht gewährt werden, wenn eine Versammlung der Inhaber der Wertpapiere oder jeder Inhaber einzeln der Änderung dieser Rechte zugestimmt hat oder wenn die Inhaber einen Anspruch auf Rückkauf ihrer Wertpapiere durch die neue Gesellschaft haben.

Abs. 1 und 2 enthalten die Vorgaben nach Art. 147 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und entsprechen im Wesentlichen Art. 351k Abs. 1 und 2 betreffend die nationale Fusion.

Zu Art. 353n

Gemäss Abs. 1 sind die Mitglieder der Verwaltung der übertragenden Gesellschaft gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Vorbereitung und Durchführung der Spaltung verursachen.

Die Sachverständigen nach Art. 353e sind gemäss Abs. 2 gegenüber den Aktionären der übertragenden Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen.

Gemäss Abs. 3 sind jedoch die Mitglieder der Verwaltung sowie Sachverständige, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Sorgfaltspflichten beachtet haben, von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 oder 2 befreit.

Abs. 4 sieht vor, dass die Ansprüche aus Abs. 1 und 2 im Falle der vorsätzlichen Schädigung in zehn Jahren und im Falle der fahrlässigen Schädigung in zwei Jahren ab dem Tage, an dem die Eintragung der Spaltung im Handelsregister nach Art. 956 Abs. 1 als bekannt gemacht gilt, verjähren.

Die Bestimmung setzt die Vorgaben nach Art. 152 der Richtlinie (EU) 2017/1132 um, gemäss welchen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zumindest die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder der Verwaltung der übertragenden Gesellschaft sowie der Sachverständigen gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft im Zusammenhang mit der Spaltung vorzusehen haben, und entspricht im Wesentlichen Art. 351I für die innerstaatliche Fusion.

Zu Art. 353o

Die Nichtigkeit der Spaltung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen sowie durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden (Art. 153 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Entsprechend kann bei fehlender öffentlicher Beurkundung des Spaltungsplanes oder bei Nichtigkeit oder bei Anfechtbarkeit des Spaltungsbeschlusses der Generalversammlung die Richterin oder der Richter gemäss Abs. 1 auf Klage einer betroffenen Partei unter Anhörung der Verwaltung der neuen Gesellschaft bzw. der neuen Gesellschaften die Spaltung für nichtig erklären.

Gemäss Abs. 2 hat der Richter den beteiligten Gesellschaften eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen, sofern der Mangel behoben werden kann.

Das die Nichtigkeit der Spaltung erklärende Urteil ist vom Amt für Justiz im Sinne von Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen (Abs. 3).

Die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Nichtigkeit der Spaltung ausgesprochen wird, berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die vor der Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung, jedoch nach Wirksamwerden der Spaltung, zu Lasten oder zu Gunsten der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft oder Gesellschaften entstanden sind. Die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen der neuen Gesellschaft (Abs. 4).

Abs. 5 soll vorsehen, dass das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung gestellt wird. Ergänzend finden die Vorschriften über die Anfechtungsklage Anwendung.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 351m für die nationale Fusion.

Zu Art. 353p

Sollen Aktionäre an der übertragenden Gesellschaft und an der neuen Gesellschaft im selben Verhältnis beteiligt sein (verhältnismäßige Spaltung), sind der Spaltungsbericht (Art. 353d), die Prüfung der Spaltung (Art. 353e) sowie die Erstellung einer Zwischenbilanz (Art. 353f Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 4) nicht erforderlich. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 156 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Zu Art. 353q

Die Art. 353b bis 353p regeln die Auf- und Abspaltung zur Neugründung. Die Auf- und Abspaltung zur Aufnahme soll in Art. 353q geregelt werden. Der Einleitungssatz soll dabei die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Spaltung zur Neugründung (Art. 353b bis 353p) auf die Spaltung zur Aufnahme festlegen, sofern nicht in den Ziff. 1 bis 6 etwas anderes vorgesehen ist.

Entsprechend soll für die Auf- und Abspaltung zur Aufnahme abweichend zu den Art. 353b bis 353p Folgendes ergänzend bzw. abweichend gelten:

- Gemäss Art. 353b Abs. 1 hat bei der Spaltung zur Neugründung der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft einen Spaltungsplan zu erstellen; Ziff. 1 sieht für die Spaltung zur Aufnahme vor, dass der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft und der Verwaltungsrat der übernehmenden (aufnehmenden) Gesellschaft einen gemeinsamen Spaltungsplan zu erstellen habe (Art. 137 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132);
- an die Stelle der neuen Gesellschaft (bei der Spaltung zur Neugründung) tritt bei der Spaltung zur Aufnahme die übernehmende Gesellschaft (Ziff. 2);
- wird bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Spaltung das Aktienkapital erhöht, hat eine Prüfung durch einen Sachverständigen zu erfolgen; dieser kann auch gleichzeitig Sachverständiger nach Art. 353e sein; es bedarf keiner Aktienzeichnung, da den Aktionären die Aktionärsrechte an der übernehmenden Gesellschaft in der Höhe der Einlage (Saldo aus Aktiven und Passiven der übernommenen Gesellschaft) *ex lege* zustehen. Zudem sind bestehende Bezugsrechte und Bezugspflichten auf die neuen Aktien nicht anwendbar (Ziff. 3; vgl. dazu auch Art. 351f bei der Fusion);
- im Übrigen gelten für die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften über die Fusion durch Übernahme (Art. 351a ff.) sinngemäss; dies bedeutet, dass unter anderem auch die Bestimmungen über den Fusionsbericht (Spaltungsbericht), über die Fusionsprüfung (Spaltungsprüfung), über den Verzicht auf die Generalversammlung (Art. 351e Abs. 3 bis 5) sowie über die Anmeldung und Eintragung im Handelsregister auf die übernehmende Gesellschaft Anwendung finden (Ziff. 4);
- befinden sich bei Übertrag der Vermögensteile alle Aktien der übertragenden Gesellschaft direkt oder indirekt in der Hand der übernehmenden

Gesellschaft, ist die Zustimmung der Generalversammlung zur Spaltung gemäss Art. 353g nicht erforderlich; die übertragende Gesellschaft hat die in Art. 353f Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Massnahmen mindestens einen Monat vor der Anmeldung zur Eintragung der Spaltung (Art. 353i) vorzukehren. Art. 353f Abs. 4 bis 7 sind anzuwenden (Ziff. 5; Art. 140 und Art. 154 der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Vorbemerkungen zu den Art. 354 ff.

Die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung sollen neu in den Art. 354 ff. vorgesehen werden. Wie bereits bei der grenzüberschreitenden Fusion (vgl. dazu die Vorbemerkungen zu den Art. 352a ff.) soll in den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung an verschiedenen Stellen auf die im Wesentlichen gleich lautenden Bestimmungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung und punktuell auf einzelne Bestimmungen über die innerstaatliche Spaltung verwiesen werden.

Zu Art. 354

Abs. 1 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 160a Abs. 1 der Richtlinie. Demnach können sich Aktiengesellschaften an einer grenzüberschreitenden Spaltung beteiligen, wenn eine der beteiligten Gesellschaften nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im EWR hat und es sich bei dieser Gesellschaft um eine solche nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132²⁷ handelt und sofern mindestens zwei der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften dem Recht verschiedener EWR-Mitgliedstaaten unterliegen.

Die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung sollen wie bereits die Bestimmungen zur nationalen und grenzüberschreitenden Fusion (Art. 351 bis

²⁷ Je nach Mitgliedstaat handelt es sich dabei in der Regel um die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

352p der PGR-Vorlage) sowie zur nationalen Spaltung (Art. 353a bis 353q der PGR-Vorlage) zwar in den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft (Art. 261 bis Art. 367s) vorgesehen werden, finden jedoch aufgrund des Verweises in Art. 368 Abs. 3 auch auf die Kommanditaktiengesellschaft sowie aufgrund des Verweises in Art. 424 Abs. 2 der PGR-Vorlage auch auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung.

Abs. 2 definiert die zulässigen Arten von Spaltungen, die auch grenzüberschreitend durchgeführt werden können: Dies sind die Aufspaltung zur Neugründung sowie die Abspaltung zur Neugründung; als Spaltung gilt dabei auch die Ausgliederung (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 353a). Da der Anwendungsbereich der Richtlinie auf die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung beschränkt ist (vgl. Art. 160b Ziff. 4 der Richtlinie) und aufgrund der Komplexität der Spaltung zur Aufnahme im grenzüberschreitenden Kontext, sollen anders als bei der nationalen Spaltung bei der grenzüberschreitenden Spaltung derzeit ausschliesslich Spaltungen zur Neugründung vorgesehen werden.²⁸ Grenzüberschreitende Spaltungen können demnach erfolgen:

- Unter Beendigung durch Auflösung ohne Liquidation der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihres gesamten Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf zwei oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften im Sinne von Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Aufspaltung zur Neugründung); oder
- unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile dieser Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue

²⁸ Um zu einem ähnlichen Ergebnis wie bei einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme zu kommen, könnte jedoch beispielsweise eine nationale Spaltung mit anschliessender grenzüberschreitender Fusion oder Sitzverlegung erwogen werden.

Gesellschaften im Sinne von Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Abspaltung zur Neugründung)

gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder im Falle der Abspaltung zur Neugründung auch an die übertragende Gesellschaft (sogenannte Ausgliederung) und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrags oder des rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt (Umsetzung von Art. 160a Abs. 2 der Richtlinie).

Auf grenzüberschreitende Spaltungen, an denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG), ein Investmentunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG) oder ein alternativer Investmentfonds (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 AIFMG) beteiligt ist, finden gemäss Abs. 3 die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung (Art. 354 bis 354o) keine Anwendung (Umsetzung von Art. 160a Abs. 3 der Richtlinie).

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 160a Abs. 4 Bst. a und b sowie Abs. 5 Bst. a der Richtlinie und bestimmt, dass die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Spaltung nicht für Gesellschaften gelten,

- die sich in Liquidation befinden und bereits mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionärinnen und Aktionäre begonnen wurde (Ziff. 1);
- die Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen sind, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind (Ziff. 2); oder
- über deren Vermögen rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde (Ziff. 3).

Zu Art. 354a

Gemäss Abs. 1 hat der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft einen Spaltungsplan zu erstellen (Umsetzung von Art. 160d Abs. 1 Einleitungssatz der Richtlinie).

Abs. 2 zählt in Umsetzung von Art. 160d Abs. 1 Bst. a bis q der Richtlinie diejenigen Angaben auf, die der Spaltungsplan zusätzlich zu denjenigen nach Art. 353b Abs. 2 mindestens enthalten muss; dies sind:

- Die Rechtsform, die Firma und den Sitz der übertragenden Gesellschaft sowie die geplante Rechtsform, die geplante Firma und der geplanten Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft oder Gesellschaften vorgesehen sind (Ziff. 1);
- gegebenenfalls den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft oder Gesellschaften und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Statuten, sowie, im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung, etwaige Änderungen am Errichtungsakt der übertragenden Gesellschaft (Ziff. 2);
- den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Spaltung (Ziff. 3);
- allfällige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen (Ziff. 4);
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgan der übertragenden Gesellschaft gewährt wird (Ziff. 5);
- Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das den einzelnen an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeteilt werden soll (Ziff. 6);

- den Stichtag der Jahresabschlüsse der übertragenden Gesellschaft, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Spaltung verwendet werden (Ziff. 7);
- die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 354f (Ziff. 8);
- die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften übertragen werden, wobei auf Urkunden, wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden kann, sofern deren Inhalt eine Zuordnung der einzelnen Vermögensteile ermöglicht, sowie eine Erklärung, ob diese Vermögensteile im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben sollen, einschliesslich Vorschriften über die Behandlung von Vermögensteilen, die im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt werden (Ziff. 9);
- gegebenenfalls die Zuteilung an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft von Aktien der neuen Gesellschaft oder neuen Gesellschaften oder der übertragenden Gesellschaft oder von beiden, sowie den Aufteilungsmassstab (Ziff. 10);
- die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Beschäftigung der Arbeitnehmenden (Ziff. 11);
- gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmenden an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft bzw. neuen Gesellschaften geregelt werden (Ziff. 12).

Gemäss Abs. 3 bedarf der Spaltungsplan der öffentlichen Beurkundung.

Gemäss Abs. 4 hat die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland auf den Spaltungsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen, die sinngemäss den Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz zu entsprechen hat. Die Schlussbilanz muss auf einen Stichtag aufgestellt sein, der nicht länger als acht Monate vor dem Tag der Anmeldung der beabsichtigten Spaltung beim Amt für Justiz liegt.

Zu Art. 354b

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 160e Abs. 1 der Richtlinie. Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland hat einen schriftlichen Bericht (Spaltungsbericht) zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Spaltung erläutert und begründet sowie ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden erläutert werden. Es sind vor allem auch die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern.

Abgesehen davon, dass der Spaltungsbericht im Abschnitt für die Aktionäre auch Erläuterungen über das Umtauschverhältnis der Aktien zu enthalten hat, kann die Umsetzung von Art. 160e Abs. 2 bis 10 der Richtlinie weitgehend mit einem Verweis auf die Regelung über den Sitzverlegungsbericht erfolgen. Abs. 2 soll entsprechend vorsehen, dass für den Spaltungsbericht Art. 350c Abs. 2 bis 5 der PGR-Vorlage mit der Massgabe gilt, dass der Abschnitt für Aktionäre (Art. 350c Abs. 3) auch Erläuterungen über das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Methode, die benutzt wurde, um das Umtauschverhältnis zu ermitteln, zu enthalten hat (Ziff. 1) sowie dass sich die Angaben über die Rechte und Rechtsbehelfe (Art. 350c Abs. 3 Ziff. 3) auf Art. 354f beziehen.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350c Abs. 2 bis 5 der PGR-Vorlage.

Zu Art. 354c

Abs. 1 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 160f Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie und bestimmt, dass der Spaltungsplan für die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland durch einen oder mehrere vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellte unabhängige Sachverständige zu prüfen ist. Sachverständiger können natürliche oder juristische Personen sein.

Gemäss Abs. 2 haben der oder die Sachverständigen den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht hat in Umsetzung von Art. 160f Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie mindestens nachstehende Angaben über Folgendes zu enthalten:

- eine Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage, ob die im Spaltungsplan vorgeschlagene Barabfindung und das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen sind; bei der Bewertung ist der Marktpreis, den die Aktien der Gesellschaft vor Ankündigung der geplanten Spaltung hatten, oder der nach allgemein anerkannter Bewertungsmethode bestimmte Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Spaltung zu berücksichtigen (Ziff. 1);
- nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung und das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien festgesetzt worden ist (Ziff. 2);
- ob die verwendete Methode für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Aktien angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt sowie welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde liegenden Wertes beigemessen wurde (Ziff. 3); sowie
- eine Beschreibung allfällig aufgetretener Bewertungsschwierigkeiten (Ziff. 4).

Gemäss Abs. 3 finden Art. 350d Abs. 2 und 4 der PGR-Vorlage sinngemässe Anwendung. Entsprechend hat der oder haben die Sachverständigen das Recht, bei der Gesellschaft alle Auskünfte und Unterlagen zu erhalten, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind (Umsetzung von Art. 160f Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie). Zudem ist die Prüfung der grenzüberschreitenden Spaltung durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie die Erstellung eines Sachverständigenberichts nicht erforderlich, wenn sämtliche Aktionäre der übertragenden Gesellschaft darauf verzichten oder wenn die übertragende Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt (Umsetzung von Art. 160f Abs. 3 der Richtlinie).

Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 350d Abs. 2 und 4 der PGR-Vorlage.

Zu Art. 354d

Die Bestimmung regelt wie Art. 350e für die grenzüberschreitende Sitzverlegung und Art. 352d für die grenzüberschreitende Fusion die Vorbereitung der Generalversammlung bei der grenzüberschreitenden Spaltung.

Wie in Art. 352d für die grenzüberschreitende Fusion soll die Regelung über die Vorbereitung der Generalversammlung bei der grenzüberschreitenden Spaltung durch einen Verweis auf den im Wesentlichen gleichlautenden detaillierten Art. 350e (Vorbereitung der Generalversammlung bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung) erfolgen.

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 160e Abs. 6 und 7, Art. 160f Abs. 1, Art. 160g Abs. 1 und 5 sowie der teilweisen Umsetzung von Art. 160h Abs. 1 der Richtlinie.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350e der PGR-Vorlage.

Zu Art. 354e

Abs. 1 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 160h Abs. 1 der Richtlinie und soll bestimmen, dass die grenzüberschreitende Spaltung nur dann wirksam wird, wenn die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft dem Spaltungsplan und der gegebenenfalls erforderlichen Statutenänderung zustimmt (Spaltungsbeschluss).

Abs. 2 sieht für die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland die sinngemässe Anwendung des für die grenzüberschreitende Sitzlegung geltenden Art. 350f Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage (Umsetzung von Art. 160h Abs. 2 und 3 der Richtlinie) mit folgender Massgabe vor:

- Im Falle einer nicht verhältnismässigen Spaltung im Sinne von Art. 353g Abs. 3 sind die dort genannten Voraussetzungen einzuhalten; dies bedeutet, dass der Spaltungsbeschluss bei der nicht verhältnismässigen Spaltung einer Mehrheit von neun Zehnteln des gesamten Aktienkapitals bedarf (Ziff. 1);
- der Spaltungsbeschluss bedarf nur dann der öffentlichen Beurkundung, wenn die Statuten der Gesellschaft geändert werden (Ziff. 2).

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350f Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage.

Abs. 3 bestimmt, dass der Spaltungsbeschluss nicht alleine aus einem der folgenden Gründe für nichtig erklärt werden kann:

- Das im Spaltungsplan enthaltene Umtauschverhältnis der Aktien oder das Angebot auf Barabfindung ist nicht angemessen bemessen; oder
- die von der Gesellschaft, ihren Organen oder Sachverständigen gegebenen Informationen hinsichtlich des Umtauschverhältnisses oder der Barabfindung entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 160h Abs. 5 der Richtlinie.

Zu Art. 354f

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 160i Abs. 1 Unterabsatz 1 und Abs. 5 der Richtlinie. Entsprechend sind Aktionäre, die gegen die Zustimmung zum Spaltungsplan gestimmt haben, berechtigt, ihre Aktien unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 (Verweis auf Art. 350g Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage) gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäss dem im Spaltungsplan enthaltenen Angebot zur Barabfindung zu veräussern, sofern sie infolge der Spaltung Aktien an einer aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft erwerben würden, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegt. Bei der nationalen Spaltung ist ein Austrittsrecht von Aktionären, die dem Spaltungsplan nicht zugestimmt haben, gegen eine angemessene Barabfindung nur bei der nicht verhältnismässigen Spaltung vorgesehen (vgl. dazu Art. 353h der PGR-Vorlage). Bei der grenzüberschreitenden Spaltung kommt den Aktionären dieses Recht unabhängig davon zu, ob es sich um eine verhältnismässige oder eine nicht verhältnismässige Spaltung handelt.

Abs. 2 verweist hinsichtlich der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Austrittsrechts auf Art. 350g Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage und dient der Umsetzung von Art. 160i Abs. 2, 3 und Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350g Abs. 2 bis 4 der PGR-Vorlage.

Abs. 3 setzt Art. 160i Abs. 6 um und sieht vor, dass Aktionäre, die über kein Recht zur Veräusserung ihrer Aktien verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, aber der Auffassung sind, dass das im Spaltungsplan festgelegte Umtauschverhältnis der Aktien nicht angemessen ist, das Umtauschverhältnis beim Landgerecht anfechten und eine bare Zuzahlung verlangen können.

Zu Art. 354g

Die Bestimmung enthält Regelungen zum Schutz der Gläubiger und entspricht weitgehend Art. 350h für die grenzüberschreitende Sitzverlegung und Art. 352h für die grenzüberschreitende Fusion. Im Unterschied zur grenzüberschreitenden Fusion stellen sich bei der grenzüberschreitenden Spaltung Fragen des Gläubigerschutzes nur dann, wenn es sich bei der übertragenden Gesellschaft um eine Gesellschaft mit Sitz im Inland handelt.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 160j Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie und sieht vor, dass Gläubiger der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung des Spaltungsplans (Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1) verlangen können, dass ihnen über die gemäss Art. 354a Abs. 2 Ziff. 4 im Spaltungsplan angebotenen Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten verlangen können, wenn sie glaubhaft machen, dass

- ihre Forderungen vor der Bekanntmachung des Spaltungsplans entstanden, aber im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig geworden waren; und
- die Erfüllung der Forderungen durch die grenzüberschreitende Spaltung gefährdet ist.

Die Gläubiger sind vom Amt für Justiz von Amts wegen in der Bekanntmachung der Einreichung des Spaltungsplanes (Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1) auf dieses Recht nach Abs. 1 hinzuweisen (Abs. 2).

Abs. 3 verweist in Umsetzung von Art. von Art. 160j Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie auf Art. 350h Abs. 3 und 4 der PGR-Vorlage:

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350h Abs. 3 und 4 der PGR-Vorlage.

Abs. 4 enthält eine spaltungsspezifische Regelung und bestimmt, dass für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich der Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten neuen Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung zugeordneten Nettoaktivvermögens als Gesamtschuldner haften. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 160j Abs. 2 der Richtlinie.

Zu Art. 354h

Aktien einer aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft können nicht gegen Anteile der übertragenden Gesellschaft getauscht werden, die entweder von dieser Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelnden Person gehalten werden (Umsetzung von Art. 160r Abs. 6 der Richtlinie).

Zu Art. 354i

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 160s der Richtlinie und sieht vereinfachte Formalitäten für den Fall vor, dass eine grenzüberschreitende Spaltung im Wege der Ausgliederung vorgenommen wird. Ist dies der Fall, müssen folgende Angaben nicht in den Spaltungsplan aufgenommen werden:

- Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zahlung (Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 3);
- die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien an der neuen Gesellschaft (Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 4);
- der Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 5);

- die Rechte, welche die neue Gesellschaft den einzelnen Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere gewährt sowie die für diese Personen vorgesehenen Massnahmen (Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 7);
- die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 354f (Art. 354a Abs. 2 Ziff. 8); sowie
- die Zuteilung an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft von Aktien der neuen Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft oder von beiden, sowie der Aufteilungsmassstab (Art. 354a Abs. 1 Ziff. 10).

Zudem gilt Folgendes:

- Von der Erstellung eines Spaltungsberichts (Art. 354b) kann abgesehen werden;
- die Prüfung der grenzüberschreitenden Spaltung (Art. 354c) ist nicht erforderlich; sowie
- auf die Zustimmung der Generalversammlung zum Spaltungsplan (Art. 354e) kann verzichtet werden.

Zu Art. 354k

Abs. 1 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 160m Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie und soll vorsehen, dass die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland die beabsichtigte Spaltung zur Eintragung ins Handelsregister anzu-melden und die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen hat.

Abs. 2 sieht in teilweiser Umsetzung von Art. 160m Abs. 2 der Richtlinie vor, dass der Anmeldung zur Eintragung der beabsichtigten Spaltung und dem Antrag auf Ausstellung einer Vorabbescheinigung folgende Dokumente beizulegen sind:

- Der öffentlich beurkundete Spaltungsplan, sofern er nicht bereits im Rahmen der Vorbereitung der Generalversammlung in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde (Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1); (Ziff. 1);
- gegebenenfalls der Spaltungsbericht nach Art. 354b und die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 6 sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 354c (Ziff. 2);
- allfällige gemäss Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 2 übermittelte Bemerkungen (Ziff. 3);
- gegebenenfalls das Protokoll bzw. sofern der Spaltungsbeschluss der öffentlichen Beurkundung bedarf, die öffentliche Urkunde über den Spaltungsbeschluss nach Art. 354e (Ziff. 4);
- die Erklärung der Verwaltung, dass die Barabfindungsansprüche der Aktionäre der inländischen übertragenden Gesellschaft (Art. 354f) ausreichend sichergestellt sind oder der Nachweis, dass alle Aktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben (Ziff. 5);
- die Erklärung der Verwaltung, dass allen Gläubigern, die nach Art. 354g Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangt haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde (Ziff. 6);
- die Schlussbilanz (Spaltungsbilanz) der Gesellschaft; im Falle der Aufspaltung handelt es sich bei der Spaltungsbilanz gleichzeitig um die Schlussbilanz der Gesellschaft (Ziff. 7);
- die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Spaltung einer solchen bedarf (Ziff. 8);
- im Falle einer Aufspaltung die Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus der hervorgeht, dass betreffend die übertragende Gesellschaft sämtliche

fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt wurden (Ziff. 9; vom Wahlrecht nach Art. 160m Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie wird Gebrauch gemacht).

Abs. 3 sieht die sinngemässe Anwendung der Art. 350i Abs. 3 bis 7 der PGR-Vorlage vor und dient somit der Umsetzung der Art. 160m Abs. 5 bis 12 der Richtlinie.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 350i Abs. 3 bis 7 der PGR-Vorlage.

Zu Art. 354I

Die Bestimmung enthält die Vorschriften zur Löschung der übertragenden Gesellschaft, sofern es sich um eine Aufspaltung handelt, sowie die Vorschriften zur Eintragung der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft, sofern es sich um eine Abspaltung handelt.

Abs. 1 soll entsprechend vorsehen, dass die Löschung der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister bzw. die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister erfolgt, wenn das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz hat, über BRIS mitgeteilt hat, dass die neue Gesellschaft in ihrem Register eingetragen wurde. Die Löschung bzw. Eintragung setzt keine weitere Anmeldung zur Eintragung voraus (Umsetzung von Art. 160p Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie).

Abs. 2 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 160p Abs. 2 und sieht die Angaben vor, die bei der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister einzutragen sind; es sind dies:

- Im Falle einer Abspaltung die Tatsache der grenzüberschreitenden Spaltung (Ziff. 1; teilweise Umsetzung von Art. 160p Abs. 2 Bst. c der Richtlinie),

- im Falle einer Aufspaltung die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft aufgrund einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgt (Ziff. 2; teilweise Umsetzung von Art. 160p Abs. 2 Bst. c der Richtlinie); sowie
- die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft (Ziff. 3; teilweise Umsetzung von Art. 160p Abs. 2 Bst. e der Richtlinie).

Die grenzüberschreitende Spaltung wird mit der Löschung der übertragenden oder der Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister wirksam (Abs. 3). Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 160q der Richtlinie, der vorsieht, dass sich der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Spaltung wirksam wird, nach dem Recht des EWR-Mitgliedstaates bestimmt, dem die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt (d.h. die übertragende Gesellschaft) unterliegt. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung unterscheidet sich daher von demjenigen bei der grenzüberschreitenden Fusion, welche mit der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden (übernehmenden oder neuen) Gesellschaft wirksam wird.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 160u Unterabs. 1 und stellt klar, dass eine durch Eintragung in das Handelsregister bei der übertragenden Gesellschaft wirksam gewordene grenzüberschreitende Spaltung nicht mehr für nichtig erklärt werden kann.

Zu Art. 354m

Abs. 1 zählt in Anlehnung an den Wortlaut und in Umsetzung von Art. 160r Abs. 1 Bst. a bis d der Richtlinie die Rechtswirkungen auf, die mit der Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Aufspaltung zur Neugründung eintreten; dies sind:

- Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über (Ziff. 1);
- die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung der Aktien Aktionäre der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile gemäss Art. 354f veräussert (Ziff. 2);
- die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über (Ziff. 3);
- die übertragende Gesellschaft erlischt; die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt jedoch gemäss Art. 354k erst, wenn das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die neue Gesellschaft ihren Sitz hat, die Eintragung der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft mitgeteilt hat (Ziff. 4).

Abs. 2 zählt in Anlehnung an den Wortlaut von Art. 160r Abs. 2 Bst. a bis c der Richtlinie und in Umsetzung dieser Bestimmung die Rechtswirkungen auf, die mit der Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Abspaltung zur Neugründung eintreten; es sind dies:

- Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über; der restliche Teil verbleibt gemäss demselben Plan bei der übertragenden Gesellschaft (Ziff. 1);

- zumindest einige der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung der Aktien Aktionäre der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft, und zumindest einige der Aktionäre verbleiben Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder sie werden Aktionäre in beiden, es sei denn, diese Aktionäre haben ihre Aktien nach Art. 354f veräussert (Ziff. 2);
- die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen und -verhältnissen, die gemäss dem Spaltungsplan der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft zugeteilt werden, gehen auf die auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über (Ziff. 3);
- allfällige im Spaltungsplan vorgesehene Änderungen der Statuten der übertragenden Gesellschaft werden wirksam (Ziff. 4).

Mit der Wirksamkeit der Spaltung durch Ausgliederung treten folgende Rechtswirkungen ein (Anlehnung an den Wortlaut und Umsetzung von Art. 160r Abs. 3 Bst. a bis c der Richtlinie):

- Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über, und der restliche Teil verbleibt gemäss demselben Plan bei der übertragenden Gesellschaft (Ziff. 1);
- die Aktien an der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft werden der übertragenden Gesellschaft zugeteilt (Ziff. 2);
- die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen und -verhältnissen, die gemäss dem Spaltungsplan der aus der

Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft zugeteilt wurden, gehen auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über (Ziff. 3);

- allfällige im Spaltungsplan vorgesehene Änderungen der Statuten der übertragenden Gesellschaft werden wirksam (Ziff. 4).

Abs. 4 sieht in Umsetzung von Art. 160r Abs. 4 der Richtlinie eine Regelung für den Fall vor, dass ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeordnet ist und auch die Auslegung des Spaltungsplanes keine Entscheidung über die Zuteilung zulässt. In diesem Fall wird der Gegenstand oder sein Gegenwert auf alle aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften – beziehungsweise im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung auf alle aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften und die übertragende Gesellschaft – anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Spaltungsplan auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen übertragen.

Schreibt das Recht eines EWR-Mitgliedstaates die Erfüllung besonderer Formalitäten vor, bevor die Übertragung bestimmter von der übertragenden Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wirksam wird, so werden diese Formalitäten von der übertragenden Gesellschaft beziehungsweise von den aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften erfüllt (Umsetzung von Art. 160r Abs. 5 der Richtlinie).

Zu Art. 354n

Die Bestimmung sieht vor, dass sich die Verantwortlichkeit der Sachverständigen nach Art. 350l der PGR-Vorlage richtet (Umsetzung von Art. 160t Abs. 1 und 2 der Richtlinie).

Zu Art. 354o

Die Bestimmung regelt das Anmelde- und Eintragungsverfahren bei der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft.

Abs. 1 sieht vor, dass die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft mit Sitz im Inland zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden hat und dient damit der teilweisen Umsetzung von Art. 160o Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 160p Abs. 1 der Richtlinie.

Abs. 2 bestimmt, dass auf die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft die Gründungsvorschriften (Art. 281 ff.) sinngemässe Anwendung finden (teilweise Umsetzung von Art. 160o Abs. 1 Unterabs. 2). Der Anmeldung zur Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Der öffentlich beurkundete Spaltungsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde (Ziff. 1; teilweise Umsetzung von Art. 160o Abs. 2 der Richtlinie);
- gegebenenfalls das Protokoll bzw. die öffentliche Urkunde über den Spaltungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft; sofern ein solcher nach dem Recht der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich ist, ein sonstiger Nachweis, dass die übertragende Gesellschaft dem Spaltungsplan nach dem auf sie anwendbaren Recht zugestimmt hat (Ziff. 2; teilweise Umsetzung von Art. 160o Abs. 2 der Richtlinie);
- den Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden im Sinne des Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetzes (UMG) getroffen wurde oder die Erklärung, dass es eine solche nicht gibt (Ziff. 3; teilweise Umsetzung von Art. 160o Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie); sowie

- die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Spaltung einer solchen bedarf (Ziff. 4).

Gemäss Abs. 3 hat die Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft im Handelsregister zu erfolgen, wenn

- sämtliche Unterlagen nach Abs. 2 vorliegen (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 160o Abs. 4 der Richtlinie); sowie
- die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, vorliegt (Ziff. 2; Art. 160o Abs. 5 der Richtlinie).

Abs. 4 zählt die Angaben auf, die die Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft zu enthalten hat; es sind dies:

- die Tatsache, dass die Eintragung der neuen Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgt (Ziff. 1; Umsetzung von Art. 160p Abs. 2 Bst. a der Richtlinie); sowie
- die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der übertragenden Gesellschaft (Ziff. 2; Umsetzung von Art. 160p Abs. 2 Bst. e der Richtlinie).

Zu Art. 354p

Der bisherige Art. 354 wird neu zu Art. 354p.

Zu Art. 424

Der geltende Abs. 1 sieht vor, dass die Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu unterbleiben hat, wenn ihr Vermögen als Ganzes einschliesslich der Schulden an eine Aktiengesellschaft gegen Überlassung von Aktien oder an eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Überlassung von Geschäftsanteilen übertragen wird (Fusion) und beide Teile auf die Durchführung einer Liquidation verzichten. Gemäss dem geltenden Abs. 2 bedarf ein

solcher Beschluss der Einstimmigkeit, wenn in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Die geltenden Abs. 3 und 4 verweisen hinsichtlich der Fusion einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übernahme und die Fusion durch Vereinigung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergänzend auf die jeweiligen Bestimmungen über die Aktiengesellschaft.

Die Bestimmung soll nun im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Gänze neu gefasst werden und sowohl für die grenzüberschreitende Sitzverlegung als auch für die nationale und grenzüberschreitende Fusion und Spaltung Verweise dahingehend vorsehen, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Aktiengesellschaften auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemässe Anwendung finden. Die Sachüberschrift ist entsprechend anzupassen, sodass sie lautet: *«II. Sitzverlegung, Fusion und Spaltung»*.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 86a Abs. 1 der Richtlinie und bestimmt, dass auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung ohne Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vorschriften über die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Aktiengesellschaften (Art. 350a bis 350n) sinngemässe Anwendung finden.

Abs. 2 sieht vor, dass auf die Fusion und Spaltung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Vorschriften über die Fusion und Spaltung von Aktiengesellschaften sinngemässe Anwendung finden. Dies gilt sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Fusionen und Spaltungen (Art. 118 und Art. 135 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Umsetzung von Art. 160a Abs. 1 der Richtlinie).

Da die Fusion von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nun neu in Abs. 2 durch Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen über die Aktiengesellschaft geregelt werden soll, kann Abs. 3 und 4 zur Gänze aufgehoben werden.

Zu Art. 994

Die Bestimmung soll die Veröffentlichung von Informationen sowie den Informationsaustausch zwischen den an einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung beteiligten Registern regeln.

Abs. 1 und 2 kommen zur Anwendung, wenn eine Gesellschaft mit Sitz im Inland ihren Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegt. Abs. 3 kommt zur Anwendung, wenn eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ihren Sitz ins Inland verlegt; Abs. 4 kommt in beiden Fällen zur Anwendung.

Gemäss Abs. 1 macht das Amt für Justiz die Informationen nach Art. 352e Abs. 1 (Sitzverlegungsplan und Mitteilung an die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmervertretung, dass sie der Gesellschaft bis fünf Arbeitstage vor der Generalversammlung Bemerkungen zum Sitzverlegungsplan übermitteln können) gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Art. 956 Abs. 2 über BRIS öffentlich zugänglich (Umsetzung von Art. 86g Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie).

Das Amt für Justiz übermittelt der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegt, die Vorabbescheinigung gemäss Art. 350i Abs. 6 unverzüglich nach deren Ausstellung über BRIS und macht sie über dieses System öffentlich zugänglich (Umsetzung von Art. 86n Abs. 1 der Richtlinie).

Hat das Amt für Justiz bei einer Sitzverlegung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Liechtenstein die Gesellschaft nach erfolgter Sitzverlegung im Handelsregister eingetragen, teilt es der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft bis anhin ihren Sitz hatte, nach erfolgter Eintragung über BRIS mit, dass die Eintragung erfolgt ist und die grenzüberschreitende Sitzverlegung somit wirksam geworden ist (Umsetzung von Art. 86p Abs. 3 der Richtlinie).

Das Amt für Justiz hat die eingetragenen Angaben nach Art. 350k Abs. 2 und Art. 350m Abs. 4 über BRIS kostenlos zugänglich zu machen (Umsetzung von Art. 86p Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Zu Art. 995

Die Bestimmung soll die Veröffentlichung von Informationen und den Informationsaustausch zwischen den an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Registern regeln. Abs. 1 und 2 kommen zur Anwendung, wenn sich der Sitz der übertragenden Gesellschaft im Inland befindet; Abs. 3 kommt zur Anwendung, wenn sich der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft im Inland befindet; Abs. 4 kommt in beiden Fällen zur Anwendung.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 123 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie. Gemäss Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 sind dem Amt für Justiz mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Fusion beschliessen soll, die Unterlagen nach Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 1 und 2 einzureichen. Das Amt für Justiz hat die Einreichung der Unterlagen gemäss Art. 956 Abs. 2 im elektronischen Amtsblatt sowie über BRIS bekannt zu machen.

Gemäss Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 stellt das Amt für Justiz einer übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland eine Vorabbescheinigung aus, wenn alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäss erledigt sind. Das Amt für Justiz hat die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der Fusion hervorgehende ausländische Gesellschaft ihren Sitz hat, zu übermitteln und diese unverzüglich nach deren Ausstellung über BRIS kostenlos zugänglich zu machen (Abs. 2). Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 127a Abs. 1 der Richtlinie.

Abs. 3 sieht vor, dass das Amt für Justiz für den Fall, dass sich der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft im Inland befindet, der zuständigen Behörde der übertragenden ausländischen Gesellschaft über BRIS mitteilt, dass die grenzüberschreitende Fusion wirksam geworden ist (Umsetzung von Art. 130 Abs. 3 der Richtlinie).

Gemäss Abs. 4 sind die im Handelsregister eingetragenen Informationen nach Art. 352m Abs. 2 sowie Art. 352n Abs. 5 über BRIS kostenlos zugänglich zu machen (Umsetzung von Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie).

Zu Art. 996

Die Bestimmung soll die Veröffentlichung von Informationen und den Informationsaustausch zwischen den an einer grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Registern regeln. Abs. 1, 2 und 4 kommen zur Anwendung, wenn sich der Sitz der übertragenden Gesellschaft im Inland befindet; Abs. 3 kommt zur Anwendung, wenn sich der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft im Inland befindet, Abs. 5 in beiden Fällen.

Abs. 1 setzt Art. 160g Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie um und bestimmt, dass das Amt für Justiz die Unterlagen nach Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1 gleichzeitig mit deren Bekanntmachung nach Art. 956 Abs. 2 über BRIS kostenlos zugänglich zu machen hat.

Gemäss Abs. 2 ist die Vorabbescheinigung nach Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 unverzüglich nach ihrer Ausstellung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz haben wird, über BRIS zu übermitteln und über dieses System kostenlos zugänglich zu machen (Umsetzung von Art. 160n Abs. 1 und 2 der Richtlinie).

Abs. 3 setzt Art. 160p Abs. 3 um und bestimmt, dass das Amt für Justiz für den Fall, dass sich der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft im Inland befindet, der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, über BRIS mitzuteilen hat, dass die grenzüberschreitende Spaltung im Handelsregister eingetragen worden ist.

Befindet sich der Sitz der übertragenden Gesellschaft im Inland, teilt das Amt für Justiz der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz haben wird, mit, dass die grenzüberschreitende Spaltung wirksam geworden ist (Umsetzung von Art. 160p Abs. 4 der Richtlinie). Anders als bei der grenzüberschreitenden Fusion wird die grenzüberschreitende Spaltung mit der Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft wirksam.

Gemäss Abs. 5 sind die Informationen nach Art. 354l Abs. 2 und Art. 354o Abs. 4 über BRIS kostenlos zugänglich zu machen (Umsetzung von Art. 160p Unterabsatz 2 der Richtlinie).

Zu den Übergangsbestimmungen

Auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen vom Inland ins Ausland, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes vom Amt für Justiz bereits eine Bewilligung nach Art. 234 Abs. 2 erteilt wurde, soll das Gesetz keine Anwendung finden (Abs. 1).

Abs. 2 soll vorsehen, dass auf grenzüberschreitende Fusionen, bei denen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits der Fusionsplan nach Art. 352b i.V.m. Art. 351d Abs. 1 eingereicht und bekannt gemacht wurde, das Gesetz keine Anwendung findet.

4.2 Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz

Vorbemerkungen

Das geltende Fusions-Mitbestimmungsgesetz (FMG) soll einer Totalrevision unterzogen werden und durch das Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz (UMG) ersetzt werden.

Das UMG soll sich zwar systematisch und inhaltlich an das geltende FMG anlehnen, da jedoch von den erforderlichen Änderungen aufgrund der Richtlinie nahezu sämtliche Bestimmungen des Gesetzes betroffen sind, wird von einer Teilrevision abgesehen und eine Totalrevision des FMG vorgenommen.

In Bezug auf die Erläuterungen kann grundsätzlich auf diejenigen im Bericht und Antrag Nr. 1/2009 verwiesen werden, Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber dem geltendem FMG erfolgen jedoch beim jeweiligen Artikel.

Zum Titel

Der Titel des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (FMG) soll aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen und grenzüberschreitende Spaltungen neu lauten «Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften (Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz; UMG)».

Zu Art. 1

Der Gegenstand bzw. Anwendungsbereich des Gesetzes ist in Umsetzung der Richtlinie zu erweitern, sodass das Gesetz die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen (vgl. dazu die Definition von «grenzüberschreitenden Umstrukturierungen» in Art. 5 Ziff. 1, die sowohl die grenzüberschreitende Fusion als auch die grenzüberschreitende Sitzverlegung und

Spaltung von Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132²⁹ beinhaltet) nach den Art. 350a, 352a und 354 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) regelt. Bis anhin erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes ausschliesslich auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei der grenzüberschreitenden Fusion.

Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 1 Abs. 2 FMG.

Zu Art. 2

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll in Umsetzung der Richtlinie gegenüber dem geltenden Art. 2 Abs. 1 FMG, der sich auf aus grenzüberschreitenden Fusionen hervorgehende Gesellschaften erstreckt, auf sämtliche aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung (Sitzverlegung, Fusion und Spaltung) hervorgehende Gesellschaften ausgedehnt werden (Abs. 1).

Unabhängig vom Sitz der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft soll das Gesetz gemäss Abs. 2 auch gelten für:

- Im Inland beschäftigte Arbeitnehmende der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft (Ziff. 1);
- im Falle einer Sitzverlegung für die sitzverlegende Gesellschaft mit Sitz im Inland, im Falle einer Fusion für die an der Fusion beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland und im Falle einer Spaltung für die sich spaltende Gesellschaft mit Sitz im Inland (Ziff. 2); sowie
- für betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe im Inland (Ziff. 3).

²⁹ Dies sind in Liechtenstein die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zu Art. 3

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 3 FMG für grenzüberschreitende Fusionen und soll auf sämtliche grenzüberschreitende Umstrukturierungen erweitert werden (Umsetzung von Art. 86I Abs. 1 und Art. 160I Abs. 1 der Richtlinie). Entsprechend finden - wie bereits nach geltendem Recht bei der grenzüberschreitenden Fusion – für sämtliche aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaften die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden in den Unternehmensorganen des EWR-Mitgliedstaates Anwendung, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 4 vorliegen. Mit der Anwendung des Sitzstaatsrechts wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung – anders als beispielsweise bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE - keine europäische, sondern eine nationale Rechtsform (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) hervorgeht. Das Sitzstaatsrecht dürfte jedoch bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen infolge der weit gefassten Regelung des Art. 4 nur selten zur Anwendung kommen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 4).

Zu Art. 4

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 4 FMG, ergänzt um die durch die Richtlinie bedingten Anpassungen, und legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes zur Anwendung gelangen.

Die Anpassungen in Ziff. 1 gegenüber Art. 4 Bst. a FMG dienen der Umsetzung von Art. 86I Abs. 2 Einleitungssatz Art. 133 Abs. 2 Einleitungssatz, sowie Art. 160I Abs. 2 Einleitungssatz der Richtlinie und sehen vor, dass die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes zur Anwendung kommen, wenn in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des

Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsplans mindestens eine der beteiligten Gesellschaften eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmenden beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des im Recht des Wegzugsmitgliedstaates für die Mitbestimmung geltenden Schwellenwertes entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden auslöst (sog. Vier-Fünftel-Regelung). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Mitbestimmungsrechte durch eine grenzüberschreitende Umstrukturierung vor Erreichen des nationalen Schwellenwertes umgangen werden (vgl. Erwägungsgrund 31 der Richtlinie). Wenn das Recht des Wegzugsmitgliedstaates Mitbestimmungsrechte vorsieht, soll es den beteiligten Gesellschaften nicht möglich sein, eine grenzüberschreitende Umstrukturierung durchzuführen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmenden oder deren Vertretern und Vertreterinnen aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der bei einer der beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmenden vier Fünftel des nationalen Schwellenwertes für die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden innerhalb eines Referenzzeitraumes überschreitet. Der sechsmonatige Referenzzeitraum ist durch die Richtlinie vorgegeben und anhand des Datums der Bekanntmachung des Plans für die grenzüberschreitende Umstrukturierung auf den Tag genau bestimmbar.

Ziff. 2 entspricht dem geltenden Art. 4 Bst. b FMG und enthält gegenüber diesem die erforderlichen Anpassungen zur Umsetzung von Art. 86l Abs. 2 Bst. a, Art. 133 Abs. 2 Bst. a und Art. 160l Abs. 2 Bst. a der Richtlinie. Verhandlungen über die Mitbestimmung finden demnach statt, wenn das für die aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft anwendbare Recht (Recht des Zuzugsstaates) nicht den gleichen Umfang an Mitbestimmung vorsieht, wie er in der Gesellschaft vor der grenzüberschreitenden Umstrukturierung bestand. Der Umfang an Mitbestimmung bemisst sich dabei nach dem Anteil der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in der sitzverlegenden, fusionierenden oder sich spaltenden

Gesellschaft (Bst. a). Zu berücksichtigen ist gegebenenfalls auch der Anteil an Arbeitnehmersvertretern und Arbeitnehmersvertreterinnen in Ausschüssen, in denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden erfolgt (Bst. b) oder im Leitungsgremium, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaften zuständig ist (Bst. c). Die unterschiedlichen Kriterien in den Ziff. 1 bis 3 berücksichtigen die Vielfalt von Mitbestimmungsregelungen in den Mitgliedstaaten.

Ziff. 3 entspricht dem geltenden Art. 4 Bst. c FMG und wird zur Umsetzung von Art. 86l Abs. 2 Bst. b, Art. 133 Abs. 2 Bst. b und Art. 160l Abs. 2 Bst. b der Richtlinie entsprechend erweitert. Unterliegt die umzustrukturierende Gesellschaft der Mitbestimmung, finden Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden dann statt, wenn das für eine aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft anwendbare Recht den Arbeitnehmern in Betrieben, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten einräumt, wie sie den inländischen Arbeitnehmern gewährt werden.

Zu Art. 5

Abs. 1 sieht wie der geltende Art. 5 Abs. 1 FMG Begriffsbestimmungen vor, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie entsprechend zu erweitern sind.

Ziff. 1 definiert neu den Begriff «grenzüberschreitende Umstrukturierung» im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff bezieht sich dabei auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung nach Art. 350a PGR, auf die grenzüberschreitende Fusion nach Art. 352a PGR sowie auf die grenzüberschreitende Spaltung nach Art. 354 PGR.

Ziff. 2 definiert neu den Begriff «aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft» wie folgt:

- Bei einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung die sitzverlegende Gesellschaft nach der erfolgten Sitzverlegung (Bst. a);

- bei einer grenzüberschreitenden Fusion jede übernehmende und jede neue aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft bzw. Gesellschaften (Bst. b);
- bei einer grenzüberschreitenden Spaltung jede neue aus der Spaltung hervorgehende Gesellschaft (Bst. c).

Ziff. 3 definiert «beteiligte Gesellschaften» als Gesellschaften in einer der Rechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Kapitalgesellschaften), die unmittelbar an einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligt sind.

Die Ziffern 4, 5, 6 und 7 entsprechen den geltenden Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, d und e FMG.

Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 5 Abs. 2 FMG.

Zu Art. 6

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 6 FMG mit der Anpassung, dass die Wortfolge «der aus einer grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft» durch «der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft» ersetzt wird.

Zu Art. 7

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 7 Abs. 1 FMG mit der Anpassung, dass der Begriff «aus einer grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft» durch «aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft» ersetzt wird.

Abs. 2 soll vorsehen, dass die Aufforderung nach Abs. 1 unaufgefordert und unmittelbar nach der Offenlegung des Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsplanes zu erfolgen hat und entspricht dem geltenden Art. 7 Abs. 2 FMG.

Abs. 3 zählt diejenigen Informationen auf, die der Aufforderung nach Abs. 1 mindestens beizufügen sind; es sind dies:

- Das Vorhaben einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung; die Bestimmung entspricht Art. 7 Abs. 3 Bst. a FMG und wird zur Umsetzung der Richtlinie entsprechend angepasst (Ziff. 1);
- Ziff. 2 bis 5 entsprechen wörtlich den geltenden Art. 7 Bst. b bis e FMG; es kann daher auf die diesbezüglichen Materialien verwiesen werden;
- die Angabe, ob die Voraussetzungen nach Art. 4 Ziff. 1 vorliegen, sowie alle Angaben, die für diese Feststellung erforderlich sind (Ziff. 6).

Abs. 4 entspricht dem geltenden Art. 7 Abs. 4 FMG.

Zu Art. 8

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Art. 8 FMG und soll neu für sämtliche grenzüberschreitende Umstrukturierungsarten gelten (Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. a sowie Art. 160I Abs. 3 Bst. a der Richtlinie jeweils i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. i der SE-Richtlinie). Es kann daher grundsätzlich auf die diesbezüglichen Materialien zu Art. 8 FMG verwiesen werden.

Die Abs. 3 und 4 sind ausschliesslich auf die grenzüberschreitende Fusion anzuwenden, nicht hingegen auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung und Spaltung.³⁰

Zu Art. 9

Art. 9 dient der teilweisen Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. a und Art. 160I Abs. 3 Bst. a der Richtlinie jeweils i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bst. b SE-RL. Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 9 FMG und wird nur soweit erforderlich angepasst,

³⁰ Vgl. dazu Art. 133 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie (EU) 2017/1132, der unter anderem auf Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/86/EG (sog. SE-RL) verweist, dessen Bst. ii sich ausschliesslich auf eine durch Verschmelzung (Fusion) gegründete Gesellschaft bezieht.

sodass er auch auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung und die grenzüberschreitende Spaltung Anwendung findet.

Art. 10

Art. 10 entspricht dem geltenden Art. 10 FMG.

Zu Art. 11

Art. 11 entspricht dem geltenden Art. 11 FMG.

Zu Art. 12

Abs. 1 bis 4 entsprechen den geltenden Art. 12 Abs. 1 bis 4 FMG und werden sofern erforderlich angepasst, sodass sie auch auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen und auf grenzüberschreitende Spaltungen Anwendung finden.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 133 Abs. 4 Bst. a der Richtlinie. Grundsätzlich haben die zuständigen Verwaltungs- und Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften die Möglichkeit, auf Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu verzichten und unmittelbar die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden. Diese Möglichkeit besteht bereits nach geltendem Recht nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3. Nach den neugefassten Vorgaben der Richtlinie ist ein Verhandlungsverzicht jedoch dann nicht möglich, wenn – im Fall der «Vier-Fünftel-Regelung» - in keiner der fusionierenden Gesellschaften eine Mitbestimmung der Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 7 besteht. Die Arbeitnehmervertreter haben damit im Fall der «Vier-Fünftel-Regelung» einen Anspruch auf Verhandlungen mit den Unternehmensleitungen, soweit Art. 4 Ziff. 1 vor Erreichen der nationalen Schwellenwerte Anwendung findet. Die Bestimmung gilt nur im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion, nicht hingegen bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungen und Spaltungen.

Zu Art. 13

Die Bestimmung entspricht Art. 13 FMG, ist aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches auf sämtliche grenzüberschreitende Umstrukturierungen anwendbar und dient somit auch der Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. a und Art. 160I Abs. 3 Bst. a jeweils i.V.m. Art. 3 Abs. 5 SE-RL.

Zu Art. 14

Abs. 1 bis 3 entsprechen den geltenden Art. 14 Abs. 1 bis 3 FMG und gelten neu für sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen (Umsetzung Art. 86I Abs. 3 Bst. a und Art. 160I Abs. 3 Bst. a der Richtlinie jeweils i.V.m. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 SE-RL).

Abs. 4 und 5 entsprechen den geltenden Art. 14 Abs. 4 und 5 FMG und werden dahingehend angepasst, dass sie ausdrücklich nur für die grenzüberschreitende Fusion gelten.³¹

Zu Art. 15

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 15 FMG und wird dahingehend angepasst, dass sie auf sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen Anwendung findet und setzt somit Art. 86I Abs. 4 Bst. a und Art. 160I Abs. 4 Bst. a der Richtlinie um.

Zu Art. 16

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 16 FMG und gilt für sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen.

Abs. 1 setzt teilweise Art. 86I Abs. 3 Bst. c und Art. 160I Abs. 3 Bst. c der Richtlinie jeweils i.V.m. Art. 5 SE-RL um.

³¹ Vgl. dazu Art. 133 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie, der unter anderem auf Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 1 verweist.

Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 16 Abs. 2 FMG und regelt die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums.

Zu Art. 17

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 17 FMG und wird dahingehend angepasst, dass sie für sämtliche grenzüberschreitende Umstrukturierungen und sämtliche aus grenzüberschreitenden Umstrukturierungen hervorgehende Gesellschaften gilt.

Zu Art. 18

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Art. 86I Abs. 8, Art. 133 Abs. 8 sowie Art. 160I Abs. 8 der Richtlinie. Das Ergebnis der Verhandlungen nach Art. 14 oder 15 ist den Arbeitnehmervertretungen von den jeweils zuständigen Verwaltungs- und Leitungsorganen unverzüglich zu übermitteln. Wenn in einer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben, keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmenden.

Zu Art. 19

Die Bestimmung enthält Vorschriften zu den Kosten, die im Zusammenhang mit der Bildung und der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und ganz allgemein mit den Verhandlungen entstehen und entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 18 FMG. Anpassungen erfolgen dahingehend, dass sie neu auf sämtliche grenzüberschreitende Umstrukturierungen Anwendung findet (Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. a, Art. 133 Abs. 3 Bst. a und Art. 160I Abs. 3 Bst. a jeweils i.V.m. Art. 3 Abs. 7 SE-RL).

Zu Art. 20

Die Bestimmung hat die Dauer der Verhandlungen zum Inhalt, entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 19 FMG und findet neu auf sämtliche grenzüberschreitenden

Umstrukturierungen Anwendung (Umsetzung von Art.86l Abs.3 Bst. c und Art. 160l Abs. 3 Bst. c jeweils i.V.m. Art. 5 SE-RL).

Zu Art. 21

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 20 FMG und findet neu auf sämtliche grenzüberschreitende Umstrukturierungen Anwendung.

Abs. 1 legt fest, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden einer aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft durch eine Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III sicherzustellen ist.

Abs. 2 legt fest, dass für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht zustande kommt, die Beteiligung der Arbeitnehmenden in einer solchen Gesellschaft nach den Bestimmungen von Kapitel IV (Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes) bestimmt wird (Umsetzung von Art. 86l Abs. 3 Bst. e und Art. 160l Abs. 3 Bst. e jeweils i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Bst. b SE-RL).

Zu Art. 22

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 21 FMG und wird dahingehend angepasst, dass sie für sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen gilt.

Abs. 1 sieht vor, dass das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften frei vereinbaren können, wie die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden bei der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft auszugestalten ist. Sie sind dabei nicht an die Bestimmungen von Kapitel IV gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird (Umsetzung von Art. 86l Abs. 3 Bst. b und Art. 160l Abs. 3 Bst. b jeweils i.V.m. Art. 4 Abs. 3 SE-RL).

Abs. 2 sieht vor, dass sich die Vereinbarung auf alle Arbeitnehmer erstrecken muss und auch eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer aus den EWR-Mitgliedstaaten zu gewährleisten hat, in denen die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft oder einen Betrieb hat.

Zu Art. 23

Die Bestimmung regelt den Inhalt der Vereinbarung und entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 22 FMG; die Änderungen dienen der Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. b und Art. 160I Abs. 3 Bst. b i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. a, g und h der SE-RL).

Zu Art. 24

Die Bestimmung sieht die Anwendungsfälle vor, in denen die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden kraft Gesetzes zur Anwendung kommen; sie entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 23 FMG und enthält die erforderlichen Anpassungen, sodass Abs. 1 und 4 auf sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen Anwendung finden, Abs. 2 und 3 finden weiterhin ausschliesslich bei grenzüberschreitenden Fusionen Anwendung.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. e und Art. 160I Abs. 3 Bst. e jeweils i.V.m. Art. 7 Abs. 1 SE-RL. Demnach finden die Bestimmungen des Kapitels IV (Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes) ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft Anwendung, wenn:

- die jeweils zuständigen Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren (Ziff. 1); oder

- innerhalb des nach Art. 20 für Verhandlungen bestimmten Zeitraumes bei einer grenzüberschreitenden Fusion keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Art. 15 gefasst hat; die Bestimmung gilt nicht bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und bei der grenzüberschreitenden Spaltung (Ziff. 2); oder
- die jeweils zuständigen Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Bestimmungen ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung anzuwenden (Ziff. 3).

Abs. 2 sieht für grenzüberschreitende Fusionen vor, dass in den Fällen nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft in einer oder mehreren der beteiligten Gesellschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden haben muss, die

- sich auf mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmenden aller beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckte (Ziff. 1); oder
- sich auf weniger als ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmenden aller beteiligten Gesellschaften und Tochtergesellschaften erstreckte und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst (Ziff. 2).

Abs. 2 gilt weder für die grenzüberschreitende Sitzverlegung noch für die grenzüberschreitende Spaltung.

Bestand bei einer grenzüberschreitenden Fusion in den verschiedenen beteiligten Gesellschaften in den Fällen des Abs. 1 mehr als eine Mitbestimmungsform im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 7, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium durch Beschluss, welche von ihnen in der aus der grenzüberschreitenden Fusion

hervorgehenden Gesellschaft eingeführt wird. Fasst das besondere Verhandlungsgremium keinen derartigen Beschluss, findet die Mitbestimmungsform Anwendung, die sich auf die höchste Anzahl der in den beteiligten Gesellschaften insgesamt beschäftigten Arbeitnehmenden erstreckt. Die Bestimmung findet weder auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen noch auf grenzüberschreitende Spaltungen Anwendung (Abs. 3).

Gemäss Abs. 4 unterrichtet das besondere Verhandlungsgremium das jeweils zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der an einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Gesellschaft über die nach Abs. 1 bis 3 gefassten Beschlüsse. Die Bestimmung gilt weder für grenzüberschreitende Sitzverlegungen noch für grenzüberschreitende Umstrukturierungen.

Zu Art. 25

Der Umfang der Mitbestimmung ist im geltenden Art. 24 FMG geregelt.

Abs. 1 sieht für die grenzüberschreitende Sitzverlegung und Spaltung vor, dass alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmenden, die vor einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung oder einer grenzüberschreitenden Spaltung bestanden haben, in der aus der grenzüberschreitenden Sitzverlegung oder der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft erhalten bleiben (Umsetzung von Art. 86I Abs. 3 Bst. g und Art. 160I Abs. 3 Bst. g der Richtlinie jeweils i.V.m. Teil 3 Bst. a des Anhangs der SE-RL).

Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 24 Abs. 1 FMG und gilt weiterhin für grenzüberschreitende Fusionen (Art. 133 Abs. 3 Bst. h der Richtlinie (EU) 2017/1132).

Abs. 3 sieht für den Fall, dass die Statuten der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft im Widerspruch zu den Regelungen

über die Mitbestimmung kraft Gesetzes stehen, anzupassen sind (Art. 86l Abs. 3 und Art. 160l Abs. 3 der Richtlinie jeweils i.V.m. Art. 12 SE-VO).

Zu Art. 26

Die Bestimmung regelt die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan, entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 25 FMG und soll entsprechend angepasst werden, sodass sie auf sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen Anwendung findet (Umsetzung von Art. 86l Abs. 3 Bst. g und Art. 160l Abs. 3 Bst. g der Richtlinie jeweils i.V.m. Teil 3 Bst. a der SE-RL).

Zu Art. 27

Die Bestimmung regelt die Wahl der inländischen Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 26 FMG und wird entsprechend geändert, sodass er auf sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen Anwendung findet.

Zu Art. 28

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 27 FMG, wird angepasst und sieht entsprechend vor, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, die Arbeitnehmende vertreten, vollberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten, einschliesslich des Stimmrechts und denselben Pflichten wie die Mitglieder, die die Anteilseigner vertreten, sind (Umsetzung von Art. 86l Abs. 3 Bst. g und Art. 160l Abs. 3 Bst. g der Richtlinie i.V.m. Teil 3 Bst. a des Anhangs der SE-RL).

Zu Art. 29

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 28 FMG. Sie gilt nur bei grenzüberschreitenden Fusionen, nicht hingegen bei der grenzüberschreitenden

Sitzverlegung und der grenzüberschreitenden Spaltung (Art. 133 Abs. 3 Bst. g der Richtlinie (EU) 2017/1132 i.V.m. Art. 13 Abs. 4 der SE-RL).

Zu Art. 30

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 86I Abs. 4 Bst. c und Art. 160I Abs. 4 Bst. c der Richtlinie und stellt klar, dass die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der sitzverlegenden oder der sich spaltenden Gesellschaft, die vor der grenzüberschreitenden Umstrukturierung galten, bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Kapitel III oder bis zur Anwendung der Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes nach Kapitel IV von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt bleiben.

Vorbemerkungen zu Art. 31 und 32

Die Richtlinie sieht spezifische Vorschriften zum Schutz der Mitbestimmung bei nachfolgenden Sitzverlegungen vor, die innerhalb von vier Jahren nach einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung erfolgen (Art. 86I Abs. 7, Art. 133 Abs. 7 und Art. 160I Abs. 7 der Richtlinie). Diese Vorschriften sollen verhindern, dass der von der Richtlinie vermittelte Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten durch die Vornahme nachfolgender Umstrukturierungen unterlaufen wird (vgl. Erwägungsgrund 30 der Richtlinie; letzter Satz). Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen soll zwischen nachfolgenden innerstaatlichen Umstrukturierungen (Art. 31) und nachfolgenden grenzüberschreitenden Umstrukturierungen (Art. 32) unterschieden werden.

Zu Art. 31

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 29 FMG in Bezug auf nachfolgende innerstaatliche Fusionen und soll nun auf nachfolgende Spaltungen ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung auf nachfolgende innerstaatliche Sitzverlegungen ist nicht erforderlich, da eine allfällige nationale Sitzverlegung in Liechtenstein keine abweichenden Mitbestimmungsrechte auslösen kann.

Bei innerstaatlichen Fusionen oder Spaltungen, die einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung nachfolgen, soll sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer entsprechend Art. 3 nach den nationalen Bestimmungen richten. Sofern diese Regelungen nicht mindestens den in der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft bestehenden Umfang an Mitbestimmung im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 vorsehen, gelten die für diese Gesellschaft massgeblichen Regelungen über die Mitbestimmung für die Dauer von vier Jahren (bis anhin waren es drei Jahre) ab deren Eintragung in der aus der innerstaatlichen Fusion oder Spaltung hervorgehenden Gesellschaft fort.

Zu Art. 32

Die Art. 86l Abs. 7, Art. 133 Abs. 7 und Art. 160l Abs. 7 der Richtlinie stellen keine abschliessenden Sonderregelungen für die Abfolge mehrerer grenzüberschreitender Umstrukturierungen dar. Bei dieser Konstellation erfolgt zunächst eine grenzüberschreitende Umstrukturierung, in der Regel nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates. Bei einer nachfolgenden grenzüberschreitenden Umstrukturierung, aus der eine Gesellschaft mit Sitz im Inland hervorgeht (vgl. Art. 2) finden dann zur Sicherung der Mitbestimmung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob die nachfolgende grenzüberschreitende Umstrukturierung innerhalb von vier Jahren oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts nimmt eine grenzüberschreitende Sitzverlegung in eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts vor. Fünf Jahre später nimmt die Gesellschaft neuerlich eine grenzüberschreitende Sitzverlegung vor, diesmal in eine Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft liechtensteinischen Rechts Anwendung.

Zu Art. 33

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 32 FMG, zur Umsetzung der Art. 86I Abs. 3 Bst. f und Art. 160I Abs. 3 Bst. f der Richtlinie jeweils i.V.m. Art. 8 SE-RL entsprechend angepasst.

Zu Art. 34

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 30 FMG und wird zur Umsetzung der Art. 86I Abs. 3 Bst. f und Art. 160I Abs. 3 Bst. f der Richtlinie in Verbindung mit Art. 10 SE-RL entsprechend angepasst.

Zu Art. 35

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 32 FMG und wird wo erforderlich angepasst, sodass er auf sämtliche grenzüberschreitenden Umstrukturierungen Anwendung findet.

Zu den Übergangsbestimmungen

Auf Sitzverlegungen vom Inland ins Ausland, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vom Amt für Justiz eine Bewilligung nach Art. 234 Abs. 2 PGR erteilt wurde, soll das Gesetz keine Anwendung finden.

Zudem soll das Gesetz auf grenzüberschreitende Fusionen, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits der Fusionsplan gemäss Art. 352b i.V.m. Art. 351d Abs. 1 PGR beim Amt für Justiz eingereicht und bekannt gemacht wurde, ebenfalls keine Anwendung finden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Als von gegenständlicher Vorlage betroffene Ziele können SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) angesehen werden.

Gemäss Unterziel 8.3 sollen entwicklungsorientierte Politiken gefördert, produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützt werden und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderen durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigt werden. Mit der gegenständlichen Vorlage werden umfassende Vorschriften zur Harmonisierung grenzüberschreitender Umstrukturierungsverfahren vorgesehen, welche für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit schaffen sowie aufgrund der harmonisierten Vorschriften zum Registervollzug eine Verringerung des administrativen Aufwandes bedeuten. Insofern leistet die gegenständliche Vorlage einen Beitrag zur Verwirklichung von Unterziel 8.3.

Gemäss Unterziel 8.8 sollen die Arbeitsrechte geschützt und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmenden, einschliesslich der Wanderarbeitnehmenden und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen fördern. Die mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehenen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden im Rahmen grenzüberschreitender Umstrukturierungen, d.h. sowohl die Unterrichts- und Anhörungsrechte als auch die Mitbestimmungsrechte, dienen somit der Verwirklichung von Unterziel 8.3.

Gemäss Unterziel 16.10 soll im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Übereinkünften der öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet und die Grundfreiheiten geschützt werden. Gemäss Unterziel 16.a sollen die zuständigen Institutionen namentlich durch internationale

Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden. Mit der gegenständlichen Vorlage soll der Informationsaustausch zwischen den Behörden der EWR-Mitgliedstaaten erheblich erweitert werden, indem sich die beteiligten Behörden im Rahmen grenzüberschreitender Umstrukturierungsverfahren Vorabbescheinigungen und Mitteilungen über Eintragung über BRIS, was der Zielsetzung von Unterziel 16.10 und 16.a entspricht.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 233 Abs. 5

5) Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Gesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat in einer der Rechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Art. 234 Abs. 2 Ziff. 4 Einleitungssatz und Abs. 4

2) Die Bewilligung der Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland wird nur erteilt, wenn:

4. glaubhaft gemacht wird, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen haben und diesen geltend machen, angemessen sichergestellt wurden, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können. Das Recht auf Sicherstellung steht den Gläubigern nur zu, wenn:

4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen.

Sachüberschrift vor Art. 350a

F. Grenzüberschreitende Sitzverlegungen

Art. 350a

I. Grundsatz

1) Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland können ihren Sitz ohne Auflösung und Liquidation bei gleichzeitiger Umwandlung in eine Rechtsform nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 in einen anderen EWR-Mitgliedstaat verlegen.

2) Gesellschaften in einer Rechtsform nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates gegründet wurden, können ihren Sitz bei gleichzeitiger Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ins Inland verlegen.

3) Auf grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG), Investmentunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG) oder alternativen Investmentfonds (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 AIFMG) finden die Art. 350b bis 350n keine Anwendung.

4) Abs. 1 gilt nicht für Gesellschaften:

1. die sich in Liquidation befinden und mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen haben;
2. die Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen sind, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind;
3. über deren Vermögen rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

Sachüberschrift vor Art. 350b

II. Sitzverlegung vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat

Art. 350b

2. Sitzverlegungsplan und Schlussbilanz

1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstellt einen Sitzverlegungsplan.

2) Der Sitzverlegungsplan hat mindestens nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die Rechtsform, die Firma und den Sitz der Gesellschaft sowie die Rechtsform, die Firma und den Sitz, die für die Gesellschaft in dem EWR-Mitgliedstaat vorgesehen sind, in welchen der Sitz verlegt werden soll;
2. gegebenenfalls den Errichtungsakt der Gesellschaft nach erfolgter Sitzverlegung und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Statuten;

3. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Sitzverlegung;
4. die Rechte, welche die Gesellschaft nach der Sitzverlegung einzelnen Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt sowie die für diese Personen vorgesehenen Massnahmen;
5. allfällige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen;
6. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Kontrollorgans der Gesellschaft gewährt wird;
7. die Angabe, ob die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren Förderungen oder Beihilfen erhalten hat;
8. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 350g;
9. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer;
10. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der Gesellschaft nach erfolgter Sitzverlegung geregelt werden.

3) Der Sitzverlegungsplan bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4) Die Gesellschaft hat auf den Sitzverlegungsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Sitzverlegung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

Art. 350c

3. Sitzverlegungsbericht

1) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat für die Aktionäre und Arbeitnehmer einen schriftlichen Bericht (Sitzverlegungsbericht) zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Sitzverlegung erläutert und begründet sowie ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer erläutert werden. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern.

2) Der Bericht enthält einen allgemeinen Abschnitt sowie einen Abschnitt für Aktionäre (Abs. 3) und einen Abschnitt für Arbeitnehmer (Abs. 4). Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht erstellt, der alle diese Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Aktionäre und Arbeitnehmer, die neben dem allgemeinen Abschnitt nur den jeweiligen Abschnitt enthalten.

3) Der Abschnitt für die Aktionäre hat mindestens Angaben über Folgendes zu enthalten:

1. die Barabfindung und die Methode, die zu ihrer Ermittlung benutzt wurde;
2. die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die Aktionäre;
3. die Rechte und Rechtsbehelfe der Aktionäre nach Art. 350g.

Der Abschnitt für die Aktionäre ist nicht erforderlich, wenn sämtliche Aktionäre darauf verzichten oder die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt.

4) Der Abschnitt für die Arbeitnehmer hat mindestens Angaben über Folgendes zu enthalten:

1. die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Massnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern;
2. wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft;
3. wie sich die unter den Ziff. 1 und 2 genannten Faktoren auf allfällige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.

Der Abschnitt für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft und ihre allfälligen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer hat als diejenigen, die dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft angehören.

5) Wurde auf den Abschnitt des Berichts für die Aktionäre gemäss Abs. 3 verzichtet und ist der Abschnitt des Berichts für die Arbeitnehmer gemäss Abs. 4 nicht erforderlich, kann die Erstellung des Berichts gänzlich unterbleiben.

Art. 350d

4. Prüfung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

1) Der Sitzverlegungsplan ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt wird.

2) Der Sachverständige hat das Recht, bei der Gesellschaft alle Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

3) Der Sachverständige hat den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht hat mindestens Angaben über Folgendes zu enthalten:

1. eine Stellungnahme zu der Frage, ob die vorgeschlagene Barabfindung angemessen ist, wobei bei der Bewertung der Marktpreis, den die Aktien der Gesellschaft vor Ankündigung der geplanten Sitzverlegung hatten, oder der nach allgemein anerkannter Bewertungsmethode bestimmte Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Sitzverlegung zu berücksichtigen ist;
2. nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung festgesetzt worden ist;
3. ob die verwendete Methode für die Bewertung der Barabfindung angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt sowie welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde liegenden Wertes beigemessen wurde;
4. eine Beschreibung allfällig aufgetretener Bewertungsschwierigkeiten.

4) Die Prüfung des Sitzverlegungsplans durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie die Erstellung des Sachverständigenberichts ist nicht erforderlich, wenn sämtliche Aktionäre darauf verzichten oder wenn die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt.

Art. 350e

5. Vorbereitung der Generalversammlung

1) Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliessen soll, sind dem

Amt für Justiz folgende Unterlagen einzureichen und von diesem gemäss Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen:

1. der Sitzverlegungsplan;
2. eine Mitteilung an die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmervertretung – sofern es eine solche nicht gibt – an die Arbeitnehmer selbst, dass sie der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Generalversammlung Bemerkungen zum Sitzverlegungsplan übermitteln können.

2) Der Umstand sowie der Tag der Einreichung der Unterlagen nach Abs. 1 sind von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

3) Folgende Unterlagen sind zu den nachstehend genannten Zeitpunkten am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen oder auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen:

1. der Sitzverlegungsplan;
2. die Jahresrechnung und der Jahresbericht für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Sitzverlegungsplans abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. gegebenenfalls der Sitzverlegungsbericht nach Art. 350c samt dem Hinweis, dass dazu noch eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung oder – sofern es eine solche nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst gemäss Abs. 6 erfolgen kann;
5. gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 350d.

4) Die Unterlagen nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 sind spätestens sechs Wochen, diejenigen nach Abs. 3 Ziff. 5 spätestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliessen soll, zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung der Unterlagen nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 kann unterbleiben, wenn sämtliche Aktionäre darauf verzichten.

5) Die Unterlagen nach Abs. 3 Ziff. 1 und 4 sind der Arbeitnehmervertretung und – sofern es eine solche nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliessen soll, zu übermitteln oder elektronisch zugänglich zu machen.

6) Die Arbeitnehmervertretung oder – sofern es eine solche nicht gibt – die Arbeitnehmer selbst haben das Recht, binnen vier Wochen nach Erhalt der Unterlagen (Abs. 5) eine Stellungnahme zum Sitzverlegungsbericht (Art. 350c) abzugeben. Ist dies der Fall, hat der Verwaltungsrat die Aktionäre hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Stellungnahme dem Sitzverlegungsbericht als Anlage beizufügen.

7) Allfällige Bemerkungen zum Sitzverlegungsplan (Abs. 1 Ziff. 2) sind den Aktionären vor der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Sitzverlegungsplan zur Kenntnis zu bringen.

Art. 350f

6. Beschluss der Generalversammlung

1) Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird nur wirksam, wenn die Generalversammlung der Gesellschaft dem Sitzverlegungsplan zustimmt und

beschliesst, die Statuten der Gesellschaft an das Recht des EWR-Mitgliedstaates anzupassen, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegt (Sitzverlegungsbeschluss).

2) Der Sitzverlegungsbeschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel des vertretenen Aktienkapitals umfasst. Ist mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten, so genügt eine einfache Stimmenmehrheit, sofern die Statuten kein höheres Zustimmungserfordernis vorsehen.

3) Die Generalversammlung kann die Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung davon abhängig machen, dass die Art und Weise der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft nach erfolgter Sitzverlegung ausdrücklich von ihr bestätigt wird.

4) Der Sitzverlegungsbeschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

5) Der Sitzverlegungsbeschluss kann nicht allein aus einem der folgenden Gründe angefochten werden:

1. das im Sitzverlegungsplan enthaltene Angebot zur Barabfindung ist nicht angemessen; oder
2. die von der Gesellschaft, ihren Organen oder dem Sachverständigen gegebenen Informationen hinsichtlich der Barabfindung entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 350g

7. Schutz der Aktionäre

1) Aktionäre der Gesellschaft, die gegen die Zustimmung zum Sitzverlegungsplan gestimmt haben, sind berechtigt, ihre Aktien gegen Zahlung einer

angemessenen Barabfindung gemäss dem im Sitzverlegungsplan enthaltenen Angebot und unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 bis 4 zu veräussern.

2) Aktionäre, die die Annahme des Angebots zur Barabfindung nach Abs. 1 beabsichtigen, haben dies gegenüber der Gesellschaft bis spätestens einen Monat nach der Generalversammlung, die dem Sitzverlegungsplan zugestimmt hat, zu erklären. Die Gesellschaft hat eine elektronische Adresse bekannt zu geben, an welche diese Erklärung zu übermitteln ist.

3) Die Gesellschaft hat die Barabfindung spätestens zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Sitzverlegung zu bezahlen.

4) Aktionäre, die erklärt haben, das Recht zur Veräusserung ihrer Aktien auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, können binnen einem Monat ab der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung beschliesst, beim Landgericht beantragen, dass die Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird.

Art. 350h

8. Gläubigerschutz

1) Gläubiger der Gesellschaft können von der Gesellschaft binnen drei Monaten ab Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans (Art. 350e Abs. 1) über die gemäss Art. 350b Abs. 2 Ziff. 5 angebotenen Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten verlangen, wenn sie glaubhaft machen, dass:

1. ihre Forderungen vor der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans entstanden sind, jedoch im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig waren; und

2. die Erfüllung der Forderungen durch die grenzüberschreitende Sitzverlegung gefährdet ist.

2) Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans (Art. 350e Abs. 1) auf das Recht nach Abs. 1 hinzuweisen.

3) Wird dem Verlangen nach Abs. 1 nicht entsprochen, muss die Leistung der Sicherheiten innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans durch Klage beim Landgericht geltend gemacht werden.

4) Wird die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht wirksam, kann die Gesellschaft die Rückübertragung oder Auflösung der gewährten Sicherheiten verlangen.

5) Die Gesellschaft gilt in Bezug auf alle Forderungen, die vor der Bekanntmachung des Sitzverlegungsplans entstanden sind, als Gesellschaft mit Gerichtsstand im Inland, sofern Klage innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Sitzverlegung erhoben wird.

Art. 350i

9. Anmeldung der beabsichtigten Sitzverlegung und Ausstellung einer Vorabbescheinigung

1) Die Verwaltung der Gesellschaft hat die beabsichtigte Sitzverlegung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen.

2) Der Anmeldung und dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Dokumente beizulegen:

1. der öffentlich beurkundete Sitzverlegungsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde;
2. gegebenenfalls der Sitzverlegungsbericht nach Art. 350c und die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Art. 350e Abs. 6 sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 350d;
3. allfällige gemäss Art. 350e Abs. 1 Ziff. 2 übermittelte Bemerkungen;
4. die öffentliche Urkunde über den Sitzverlegungsbeschluss nach Art. 350f;
5. die Erklärung der Verwaltung, dass die Barabfindungsansprüche der Aktionäre (Art. 350g) ausreichend sichergestellt sind oder der Nachweis, dass alle Aktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben;
6. die Erklärung der Verwaltung, dass allen Gläubigern, die nach Art. 350h Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangt haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde;
7. die Schlussbilanz der Gesellschaft;
8. die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer solchen bedarf;
9. die Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus der hervorgeht, dass sämtliche fälligen Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

3) Das Amt für Justiz prüft, ob die der grenzüberschreitenden Sitzverlegung vorangegangenen Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Dabei sind insbesondere zu prüfen:

1. alle Unterlagen und Informationen, die dem Amt für Justiz nach Abs. 2 übermittelt wurden;

2. die Angaben im Sitzverlegungsplan zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer getroffen wurden (Art. 350b Abs. 2 Ziff. 10);
3. gegebenenfalls die Angabe der Gesellschaft, dass das Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der Gesellschaft nach der Sitzverlegung geregelt werden, begonnen hat;
4. sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich EWR-Recht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

4) Soweit dies für die Prüfung nach Abs. 3 erforderlich ist, kann das Amt für Justiz insbesondere:

1. von der Gesellschaft und inländischen Behörden weitere Informationen und Unterlagen verlangen;
2. Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten um weitere Informationen und Unterlagen ersuchen;
3. einen unabhängigen Sachverständigen bestellen.

5) Die Prüfung nach Abs. 3 ist innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Anmeldung nach Abs. 1 vorzunehmen. Die Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen sind. Ist es aufgrund der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb

dieser Fristen vorzunehmen, informiert das Amt für Justiz die Gesellschaft vor Ablauf dieser Fristen über die Gründe für die Verzögerung.

6) Führt die Prüfung nach Abs. 3 zu dem Ergebnis, dass alle einschlägigen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäss erledigt sind, stellt das Amt für Justiz eine Vorabbescheinigung aus und trägt die beabsichtigte grenzüberschreitende Sitzverlegung ins Handelsregister ein.

7) Führt die Prüfung nach Abs. 3 zu dem Ergebnis, dass nicht alle einschlägigen Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Sitzverlegung erfüllt oder nicht alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäss erledigt sind, stellt das Amt für Justiz die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für seine Entscheidung mit. Das Amt für Justiz kann der Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist einen Verbesserungsauftrag erteilen.

Art. 350k

11. Löschung der Gesellschaft

1) Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt, wenn das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegt hat, über das Europäische System der Registervernetzung mitgeteilt hat, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam geworden ist.

2) Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung erfolgt; sowie

2. die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der Gesellschaft nach der erfolgten Sitzverlegung.

Art. 350l

12. Verantwortlichkeit der Sachverständigen

1) Der Sachverständige gemäss Art. 350d ist gegenüber den Aktionären der Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den er durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verursacht.

2) Sachverständige, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Sorgfaltspflichten beachtet haben, sind von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 befreit.

3) Die Ansprüche aus Abs. 1 verjähren im Falle der vorsätzlichen Schädigung in zehn Jahren und im Falle der fahrlässigen Schädigung in zwei Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Löschung der Gesellschaft infolge der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im Handelsregister nach Art. 956 Abs. 1 bekannt gemacht gilt.

Sachüberschrift vor Art. 350m

III. Sitzverlegung von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland

Art. 350m

1. Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft infolge grenzüberschreitender Sitzverlegung

1) Auf eine Gesellschaft, die ihren Sitz von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland verlegt, finden die Vorschriften über die Gründung sinngemäss Anwendung.

2) Die Verwaltung der Gesellschaft hat die Sitzverlegung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und der Anmeldung folgende Dokumente beizulegen:

1. den öffentlich beurkundeten Sitzverlegungsplan;
2. die bei einer Gründung erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Erklärungen nach Art. 290 Abs. 1 Ziff. 1 und 2;
3. den Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetzes (UMG) getroffen wurde oder die Erklärung, dass eine solche nicht erforderlich ist;
4. die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer solchen bedarf.

3) Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgt, wenn:

1. sämtliche Unterlagen nach Abs. 2 vorliegen; sowie
2. die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft bis zur Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung ihren Sitz hat, vorliegt.

4) Auf die Eintragung ins Handelsregister findet Art. 291 Abs. 1 Anwendung.

Zusätzlich sind im Handelsregister einzutragen:

1. die Tatsache, dass die Eintragung der Gesellschaft aufgrund einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung erfolgt; sowie
2. die Firma, die Rechtsform, der Sitz und die Eintragsnummer der Gesellschaft vor der Sitzverlegung.

5) Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam.

6) Eine durch Eintragung ins Handelsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Sitzverlegung kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 350n

2. Wirkungen der Eintragung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Mit der Eintragung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung besteht die Gesellschaft in der im Beschluss über die grenzüberschreitende Sitzverlegung bestimmten Rechtsform weiter. Damit treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der sitzverlegenden Gesellschaft einschliesslich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, verbleibt bei der Gesellschaft;
2. die Aktionäre der sitzverlegenden Gesellschaft bleiben Aktionäre der Gesellschaft, sofern sie nicht ihre Aktien nach der Art. 350g entsprechenden Bestimmung des auf die sitzverlegende Gesellschaft anwendbaren Rechts veräussert haben;
3. die am Tage des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Sitzverlegung bestehenden Rechte und Pflichten aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen der sitzverlegenden Gesellschaft verbleiben bei der Gesellschaft.

Art. 351h Abs. 5

5) Für jede der beteiligten Gesellschaften ist die Fusion im Sinne von Art. 956 Abs. 1 bekannt zu machen.

Art. 351l Abs. 4

4) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 verjähren im Falle der vorsätzlichen Schädigung in zehn Jahren und im Falle der fahrlässigen Schädigung in zwei Jahren

seit dem Tage, an dem die Eintragung der Fusion im Handelsregister nach Art. 956 Abs. 1 als bekannt gemacht gilt.

Art. 352a

1) Aktiengesellschaften können mit Kapitalgesellschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1132, die nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum haben, durch Auflösung ohne Liquidation grenzüberschreitend fusionieren.

2) Die grenzüberschreitende Fusion kann erfolgen:

1. durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) auf eine bereits bestehende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrags oder des rechnerischen Werts (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt (Fusion durch Übernahme);
2. durch Gründung einer neuen Gesellschaft, auf die das gesamte Aktiv- und Passivvermögen zwei oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrags oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt, übertragen wird (Fusion durch Neugründung);

3. durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer Gesellschaft auf eine Gesellschaft, die sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt (Fusion durch Übernahme auf die Alleinaktionärin);
4. durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) ohne Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Aktien an den sich fusionierenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien der Aktionäre der fusionierenden Gesellschaften bei allen fusionierenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben (Fusion durch Übernahme ohne Gewährung von Aktien).

3) Abs. 1 ist auch anwendbar, wenn nach dem Recht eines anderen beteiligten EWR-Mitgliedstaates die bare Zuzahlung entgegen Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 10% des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts der Aktien oder sonstigen Anteile am Kapital der Gesellschaft, die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgeht, überschreiten darf.

4) Auf grenzüberschreitende Fusionen, an denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG), ein Investmentunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG) oder ein alternativer Investmentfonds (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 AIFMG) beteiligt ist, finden die Art. 352b bis 352p keine Anwendung.

5) Abs. 1 und 2 gilt nicht für Gesellschaften:

1. die sich in Liquidation befinden und mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen haben;

2. die Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen sind, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind;
3. über deren Vermögen rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

6) Der Begriff «aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft» umfasst sowohl die übernehmende Gesellschaft bei der Fusion durch Übernahme als auch die neue Gesellschaft bei der Fusion zur Neugründung.

Art. 352b

2. Fusionsplan und Schlussbilanz

1) Die Verwaltungsräte der an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaften erstellen einen Fusionsplan.

2) Der Fusionsplan hat neben den Angaben nach Art. 351a Abs. 2 nachstehende zusätzliche Angaben zu enthalten:

1. die Rechtsform, die Firma und den Sitz der fusionierenden Gesellschaften sowie die Rechtsform, die Firma und den Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende neue Gesellschaft vorgesehen sind;
2. gegebenenfalls den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden neuen Gesellschaft, und falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Statuten;
3. allfällige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen;
4. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgans der an der Fusion beteiligten Gesellschaften gewährt wird;

5. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft übertragen wird;
6. den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Fusion beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Fusion verwendet werden;
7. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 352g;
8. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer;
9. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden.

3) Der Fusionsplan bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4) Die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland hat auf den Fusionsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Fusion liegenden Stichtag aufgestellt sein.

Art. 352c

3. Fusionsbericht

1) Der Verwaltungsrat der an der Fusion beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland hat für die Aktionäre und Arbeitnehmer einen schriftlichen Bericht

(Fusionsbericht) zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Fusion erläutert und begründet sowie ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer erläutert werden. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern.

2) Für den Fusionsbericht gilt Art. 350c Abs. 2 bis 5 mit folgender Massgabe sinngemäss:

1. der Abschnitt für Aktionäre (Art. 350c Abs. 3) hat auch Erläuterungen über das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Methode zu enthalten, die benutzt wurde, um das Umtauschverhältnis zu ermitteln;
2. die Angaben über die Rechte und Rechtsbehelfe (Art. 350c Abs. 3 Ziff. 3) haben sich auf Art. 352g zu beziehen.

Art. 352d

4. Prüfung der grenzüberschreitenden Fusion

1) Der Fusionsplan ist für die an der Fusion beteiligte Gesellschaft mit Sitz im Inland durch einen oder mehrere von der Verwaltung bestellte unabhängige Sachverständige zu prüfen.

2) Der oder die Sachverständigen haben den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht hat mindestens Angaben über Folgendes zu enthalten:

1. eine Stellungnahme zu der Frage, ob die vorgeschlagene Barabfindung und das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen sind, wobei bei der Bewertung der Marktpreis, den die Aktien der fusionierenden Gesellschaften vor Ankündigung der geplanten Fusion hatten, oder der nach

allgemein anerkannter Bewertungsmethode bestimmte Wert der Gesellschaften ohne die Auswirkungen der geplanten Fusion zu berücksichtigen ist;

2. nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung und das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien festgesetzt worden sind;
3. ob die verwendete Methode für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Aktien angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt sowie welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde liegenden Wertes beigemessen wurde, sowie in dem Fall, dass unterschiedliche Methoden in den sich fusionierenden Gesellschaften verwendet werden, ob die Verwendung der unterschiedlichen Methoden gerechtfertigt ist;
4. eine Beschreibung allfällig aufgetretener Bewertungsschwierigkeiten.

3) Art. 350d Abs. 2 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 352e

5. Vorbereitung der Generalversammlung

Für die Vorbereitung der Generalversammlung der an der Fusion beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland gilt Art. 350e mit der Massgabe sinngemäss, dass an die Stelle des Sitzverlegungsplans, des Sitzverlegungsberichts und der Prüfung des Sitzverlegungsplans der Fusionsplan, der Fusionsbericht und die Prüfung der grenzüberschreitenden Fusion treten.

Art. 352f

6. Beschlüsse der Generalversammlung

1) Die grenzüberschreitende Fusion wird nur wirksam, wenn die Generalversammlung jeder fusionierenden Gesellschaft dem Fusionsplan und der gegebenenfalls erforderlichen Statutenänderung zustimmt (Fusionsbeschluss).

2) Für die an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligte Gesellschaft mit Sitz im Inland gilt Art. 350f Abs. 2 bis 4 mit der Massgabe sinngemäss, dass der Fusionsbeschluss nur dann der öffentlichen Beurkundung bedarf, wenn die Statuten der Gesellschaft geändert werden.

3) Der Fusionsbeschluss der an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland kann nicht alleine aus einem der folgenden Gründe angefochten werden:

1. das im Fusionsplan enthaltene Umtauschverhältnis der Aktien oder das Angebot zur Barabfindung ist nicht angemessen; oder
2. die von der Gesellschaft, ihren Organen oder dem Sachverständigen gegebenen Informationen hinsichtlich des Umtauschverhältnisses oder der Barabfindung entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 352g

7. Schutz der Aktionäre

1) Aktionäre der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland, die gegen die Zustimmung zum Fusionsplan gestimmt haben, sind berechtigt, ihre Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäss dem im Fusionsplan enthaltenen Angebot zu Barabfindung und unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu veräussern, sofern sie infolge der Fusion Aktien an der aus der

grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegt, erwerben würden.

2) Art. 350g Abs. 2 bis 4 findet sinngemäss Anwendung.

3) Aktionäre, die über kein Recht zur Veräusserung ihrer Aktien verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, aber der Auffassung sind, dass das im Fusionsplan festgelegte Umtauschverhältnis der Aktien nicht angemessen ist, können das Umtauschverhältnis beim Landgericht anfechten und eine bare Zuzahlung verlangen.

Art. 352h

8. Gläubigerschutz

1) Gläubiger einer fusionierenden Gesellschaft mit Sitz im Inland können von der Gesellschaft binnen drei Monaten ab Bekanntmachung des Fusionsplanes über die gemäss Art. 352b Abs. 2 Ziff. 3 angebotenen Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten verlangen, wenn sie glaubhaft machen, dass:

1. ihre Forderungen vor der Bekanntmachung des Fusionsplans entstanden sind, jedoch im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig waren; und
2. die Erfüllung der Forderungen durch die grenzüberschreitende Fusion gefährdet ist.

2) Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung des Fusionsplans (Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1) auf das Recht nach Abs. 1 hinzuweisen.

3) Art. 350h Abs. 3 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 352k Abs. 3

3) Nimmt eine Gesellschaft, die alle Aktien an der übertragenden Gesellschaft besitzt, oder eine Person, die unmittelbar oder mittelbar alle Aktien der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft besitzt, eine grenzüberschreitende Fusion durch Übernahme vor und gewährt die übernehmende Gesellschaft keine Anteile, so gilt Folgendes:

1. der Fusionsplan muss die Angaben nach Art. 352b Abs. 2 i.V.m. Art. 351a Abs. 2 Ziff. 3, 4, 5 sowie diejenigen nach Art. 352b Abs. 2 Ziff. 7 nicht enthalten;
2. die Art. 352c, 352d und Art. 352f finden keine Anwendung;
3. die Wirkungen der Eintragung der Fusion nach Art. 352p Ziff. 2 treten nicht ein.

Art. 352l

*11. Anmeldung der beabsichtigten Fusion und Ausstellung einer
Vorabbescheinigung*

1) Die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland hat die beabsichtigte Fusion zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen.

2) Der Anmeldung und dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Dokumente beizulegen:

1. der öffentlich beurkundete Fusionsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde;

2. gegebenenfalls der Fusionsbericht nach Art. 352c und die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 6 sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 352d;
3. allfällige gemäss Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 2 übermittelte Bemerkungen;
4. gegebenenfalls das Protokoll bzw. sofern der Fusionsbeschluss der öffentlichen Beurkundung bedarf, die öffentliche Urkunde über den Fusionsbeschluss nach 352f;
5. die Erklärung der Verwaltung, dass die Barabfindungsansprüche der Aktionäre (Art. 352g) ausreichend sichergestellt sind oder der Nachweis, dass alle Aktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben;
6. die Erklärung der Verwaltung, dass allen Gläubigern, die nach Art. 352h Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangt haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde;
7. die Schlussbilanz (Fusionsbilanz) der Gesellschaft;
8. die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Fusion einer solchen bedarf;
9. die Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus der hervorgeht, dass sämtliche fällige Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

3) Art. 350i Abs. 3 bis 7 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 352m

12. Löschung der übertragenden Gesellschaft

1) Die Löschung der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister erfolgt, wenn das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der Fusion

hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, über das Europäische System der Registervernetzung mitgeteilt hat, dass die grenzüberschreitende Fusion wirksam geworden ist.

2) Die Eintragung der Löschung der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Fusion erfolgt;
2. die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft.

Art. 352n

13. Anmeldung und Eintragung bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft

1) Die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft hat bei der Fusion zur Neugründung die neue Gesellschaft und die Verwaltung der übernehmenden Gesellschaft bei der Fusion zur Übernahme die Fusion zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

2) Der Anmeldung zur Eintragung der Fusion bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft sind folgende Dokumente beizulegen:

1. der öffentlich beurkundete Fusionsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde;
2. gegebenenfalls das Protokoll bzw. die öffentliche Urkunde über die Fusionsbeschlüsse sämtlicher an der Fusion beteiligter Gesellschaften; sofern eine solche nach dem Recht einer der beteiligten Gesellschaften nicht

erforderlich ist, ein sonstiger Nachweis, dass jede der an der Fusion beteiligten Gesellschaften dem Fusionsplan nach dem anwendbaren Recht zugestimmt hat;

3. den Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetzes (UMG) getroffen wurde oder die Erklärung, dass eine solche nicht erforderlich ist;
4. die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Fusion einer solchen bedarf.

3) Auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende neue Gesellschaft finden die Gründungsvorschriften (Art. 281 ff.) sinngemäss Anwendung. Der Anmeldung zur Eintragung der Fusion zur Neugründung sind neben den Unterlagen nach Abs. 2 die für die Eintragung bei der Gründung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

4) Die Eintragung der Fusion bei der übernehmenden Gesellschaft oder die Eintragung der neuen Gesellschaft erfolgt, wenn

1. sämtliche Unterlagen nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 vorliegen; sowie
2. die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, vorliegt.

5) Die Eintragung der grenzüberschreitenden Fusion oder die Eintragung der neuen Gesellschaft infolge der grenzüberschreitenden Fusion hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Tatsache, dass die Eintragung bei der übernehmenden Gesellschaft oder die Eintragung der neuen Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Fusion erfolgt;

2. die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der übertragenden Gesellschaft.

6) Die grenzüberschreitende Fusion wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam.

7) Eine durch Eintragung in das Handelsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Fusion kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 352o

14. Verantwortlichkeit der Sachverständigen

Für die Verantwortlichkeit der Sachverständigen gilt Art. 350I sinngemäss.

Art. 352p

15. Wirkungen der Eintragung

Mit der Eintragung der Fusion bei der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft besteht die Gesellschaft in der im Fusionsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter. Damit treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft über;
2. die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden bei der Fusion durch Übernahme oder Neugründung Aktionäre der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Aktien nach der Art. 352g entsprechenden Bestimmung des auf die übertragende Gesellschaft anwendbaren Rechts veräussert;

3. die am Tage des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Fusion bestehenden Rechte und Pflichten der fusionierenden Gesellschaften aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft über.

Sachüberschrift vor Art. 353a

G. Spaltung

Art. 353a

I. Wesen und Art der Spaltung

1) Aktiengesellschaften können ihr Vermögen spalten. Die Spaltung kann erfolgen:

1. unter Beendigung durch Auflösung ohne Liquidation der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihres gesamten Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf zwei oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (Aufspaltung zur Neugründung) oder auf zwei oder mehrere übernehmende Gesellschaften (Aufspaltung zur Aufnahme); oder
2. unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile dieser Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (Abspaltung zur Neugründung) oder auf eine oder mehrere übernehmende Gesellschaften (Abspaltung zur Aufnahme)

gegen Gewährung von Aktien der neuen oder übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder in den Fällen nach Ziff. 2 an die übertragende Gesellschaft (Ausgliederung) und gegebenenfalls einer baren Zahlung, die 10% des Nennbetrags oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt.

2) Die gleichzeitige Übertragung auf neue und übernehmende Gesellschaften ist zulässig.

3) Die Spaltung ist auch zulässig, wenn sich die übertragende Gesellschaft in Liquidation befindet und noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen wurde.

Sachüberschrift vor Art. 353b

II. Spaltung zur Neugründung

Art. 353b

1. Spaltungsplan

1) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft erstellt einen Spaltungsplan.

2) Der Spaltungsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Rechtsform, die Firma und den Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft an die neue Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder an die übertragende Gesellschaft;
3. das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
4. die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien an der neuen Gesellschaft;

5. den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaft vorgenommen gelten;
7. die Rechte, welche die neue Gesellschaft den einzelnen Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere gewährt sowie die für diese Personen vorgesehenen Massnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Sachverständigen im Sinne von Art. 353e gewährt wird;
9. die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die neue Gesellschaft übertragen werden, wobei auf Urkunden, wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden kann, sofern deren Inhalt eine Zuordnung der einzelnen Vermögensteile ermöglicht;
10. eine Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungsplans keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden könnte;
11. bei einer nicht verhältnismässigen Spaltung (Art. 353g Abs. 3) die Bedingungen der von einer der beteiligten Gesellschaften oder einem Dritten angebotenen Barabfindung; diese Regelung kann entfallen, wenn alle Aktionäre der übertragenden Gesellschaft darauf verzichten.

3) Der Spaltungsplan bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Art. 353c

2. Anwendung der Gründungsvorschriften und Herabsetzung des Aktienkapitals

1) Für die Bildung der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften (Art. 281 ff.) sinngemäss. Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Anzahl der Gründer sowie die Vorschriften über die Sacheinlagen.

2) Die übertragende Gesellschaft setzt in öffentlicher Urkunde die Statuten der neuen Gesellschaft fest und bestätigt die Übernahme sämtlicher Aktien und deren Einzahlung durch die Einbringung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft und ernennt die notwendigen Organe der neuen Gesellschaft.

3) Wird bei der Abspaltung das Aktienkapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt, so finden die Vorschriften über die Rückzahlung und sonstige Herabsetzung des Aktienkapitals (Art. 355 ff.) mit Ausnahme der Pflicht zur Erstellung eines besonderen Revisionsberichts (Art. 355 Abs. 3) keine Anwendung.

Art. 353d

3. Spaltungsbericht

1) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Spaltungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Spaltungsbericht). Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung ist hinzuweisen.

2) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft hat die Aktionäre dieser Gesellschaft vor der Beschlussfassung über die Spaltung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die zwischen der

Erstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Generalversammlung eingetreten ist.

3) Wenn sämtliche Aktionäre der übertragenden Gesellschaft darauf verzichten, kann vom Bericht nach Abs. 1 und von der Unterrichtung nach Abs. 2 abgesehen werden.

Art. 353e

4. Prüfung der Spaltung

1) Der Spaltungsplan ist durch einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zu prüfen.

2) Der oder die Sachverständigen werden vom Verwaltungsrat bestellt.

3) Jeder Sachverständige hat das Recht, bei der übertragenden Gesellschaft Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

4) Die Sachverständigen haben den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschliessen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen ist. Dabei ist anzugeben:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist dazulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der

Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses und der ihm zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

5) Wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere hierauf verzichten, kann sowohl von der Prüfung des Spaltungsplanes als auch von der Erstellung eines Sachverständigenberichts abgesehen werden.

Art. 353f

5. Vorbereitung der Generalversammlung

1) Der Spaltungsplan ist von der übertragenden Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung beschliessen soll, dem Handelsregister einzureichen und im Sinne von Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen.

2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Spaltungsplan von der übertragenden Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung beschliessen soll, der Öffentlichkeit auf ihrer Internetseite kostenlos zugänglich gemacht wird. Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung ist ein Verweis auf diese Internetseite, der das Datum der Veröffentlichung des Spaltungsplans im Internet enthalten muss, auf der Internetseite des Amtes für Justiz zu veröffentlichen.

3) Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung zum Spaltungsplan beschliessen soll, sind am Sitz der übertragenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

1. der Spaltungsplan;

2. die Jahresrechnungen und die Jahresberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Spaltungsplanes abgelaufen ist, gegebenenfalls eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. gegebenenfalls der Bericht des Verwaltungsrates nach Art. 353d;
5. gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 353e.

4) Die Zwischenbilanz ist nach den Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft angewendet worden sind. Ein Inventar ist jedoch nicht erforderlich. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Dabei sind jedoch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz zu berücksichtigen.

5) Von der Erstellung einer Zwischenbilanz nach Abs. 3 Ziff. 3 kann abgesehen werden, wenn:

1. die übertragende Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht nach Art. 5 des Offenlegungsgesetzes veröffentlicht und diesen den Aktionären nach Abs. 3 zur Verfügung gestellt hat; oder
2. alle Aktionäre der übertragenden Gesellschaft dies beschlossen haben.

6) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 3 bezeichneten Unterlagen zu erteilen oder mit dessen Einverständnis auf elektronischem Weg zu übermitteln, sofern die Dokumente nach

Abs. 3 nicht gemäss Abs. 7 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

7) Eine Gesellschaft ist von der Pflicht, die in Abs. 3 genannten Dokumente an ihrem Sitz zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, befreit, wenn die Dokumente während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über den Spaltungsplan zu beschliessen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Generalversammlung endet, auf ihrer Internetseite kostenlos veröffentlicht werden.

Art. 353g

6. Beschlüsse der Generalversammlung

1) Der Spaltungsplan (und die zur Durchführung gegebenenfalls erforderliche Statutenänderung) wird nur wirksam, wenn die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft ihm zustimmt.

2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel des vertretenen Aktienkapitals umfasst. Ist mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten, so genügt eine einfache Stimmenmehrheit, sofern die Statuten kein höheres Zustimmungserfordernis vorsehen.

3) Werden die Aktien der neuen Gesellschaft den Aktionären der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht (nicht verhältnismässige Spaltung), bedarf der Beschluss einer Mehrheit von neun Zehnteln des gesamten Aktienkapitals.

4) Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung, sofern die Statuten geändert werden.

Art. 353h

7. Schutz der Aktionäre bei nicht verhältnismässiger Spaltung

1) Aktionäre, die gegen die Zustimmung zu einer nicht verhältnismässigen Spaltung gestimmt haben, sind berechtigt, ihre Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäss dem im Spaltungsplan enthaltenen Angebot (Art. 353b Abs. 2 Ziff. 11) und unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu veräussern.

2) Aktionäre, die die Annahme des Angebots zur Barabfindung nach Abs. 1 beabsichtigen, haben dies gegenüber der Gesellschaft bis spätestens einen Monat nach der Generalversammlung, die dem Spaltungsplan zugestimmt hat, zu erklären. Die Gesellschaft hat die Barabfindung spätestens zwei Monate nach dem Wirksamwerden der Spaltung zu bezahlen.

Art. 353i

8. Anmeldung der Spaltung zur Eintragung

1) Die Auflösung und Löschung der übertragenden Gesellschaft oder die Abspaltung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft sowie die Übernahme des Vermögens durch die neue Gesellschaft ist von jeder bezüglichen Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Verwaltung der neuen Gesellschaft ist berechtigt, die Löschung oder Eintragungen bei der übertragenden Gesellschaft anzumelden.

2) Der Anmeldung sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Spaltungsplan sowie der Spaltungsbeschluss beizufügen.

3) Die übertragende Gesellschaft hat der Anmeldung eine Bilanz beizufügen (Spaltungs- oder Schlussbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die

Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss. Das Amt für Justiz darf die Spaltung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Art. 353k

9. Eintragung der Spaltung

1) Die Löschung der übertragenden Gesellschaft oder die Abspaltung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft und die neue Gesellschaft sind im Handelsregister gleichzeitig einzutragen. Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Spaltung wirksam.

2) Mit der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister erfolgt der Vermögensübergang einschliesslich Verbindlichkeiten an die neue Gesellschaft entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung. Jedoch kann die neue Gesellschaft über die Vermögensgegenstände, zu deren Übergang eine Eintragung in öffentlichen Registern wie Grundbuch oder dergleichen erforderlich ist, erst verfügen, wenn der vorgeschriebene Übergang in den öffentlichen Registern eingetragen ist.

3) Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden gemäss der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung Aktionäre der neuen Gesellschaft; dies gilt jedoch nicht, soweit die neue Gesellschaft oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt.

4) Mit der Eintragung der Aufspaltung erlischt die übertragende Gesellschaft. Mit der Eintragung der Abspaltung werden die im Spaltungsplan vorgesehenen Änderungen der Statuten der übertragenden Gesellschaft wirksam.

5) Nach erfolgter Eintragung der Spaltung werden die zur Abfindung bestimmten Aktien der neuen Gesellschaft den Aktionären der übertragenden Gesellschaft nach Massgabe des Spaltungsplans übertragen.

6) Für jede der beteiligten Gesellschaften ist die Spaltung im Sinne von Art. 956 Abs. 1 bekannt zu machen.

Art. 353l

10. Gläubigerschutz

1) Für die bis zur Bekanntmachung des Spaltungsplans (Art. 353f Abs. 1) begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft haften neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens als Gesamtschuldner. Keine Haftung besteht für solche Verbindlichkeiten, für die nach Abs. 2 Sicherheit geleistet wurde.

2) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie nachweisen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch die Spaltung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

3) Abs. 1 und 2 sind nicht auf Anleiensgläubiger anzuwenden, sofern die Gläubigerversammlung oder jeder Anleiensgläubiger einzeln der Spaltung zugestimmt hat.

4) Das Recht auf Sicherheitsleistung steht den Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse erhalten, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht wird.

Art. 353m

11. Schutz der Inhaber von Sonderrechten

1) Die neue Gesellschaft hat den Inhabern von Wertpapieren, die mit Sonderrechten verbunden, jedoch keine Aktien sind, Rechte zu gewähren, die denen in der übertragenden Gesellschaft gleichwertig sind.

2) Solche gleichwertigen Rechte müssen nicht gewährt werden, wenn eine Versammlung der Inhaber der Wertpapiere oder jeder Inhaber einzeln der Änderung dieser Rechte zugestimmt hat oder wenn die Inhaber einen Anspruch auf Rückkauf ihrer Wertpapiere durch die neue Gesellschaft haben.

Art. 353n

12. Verantwortlichkeit

1) Die Mitglieder der Verwaltung der übertragenden Gesellschaft sind gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Vorbereitung und Durchführung der Spaltung verursachen.

2) Die Sachverständigen gemäss Art. 353e sind gegenüber den Aktionären der übertragenden Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen.

3) Mitglieder der Verwaltung sowie Sachverständige, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Sorgfaltspflichten beachtet haben, sind von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 und 2. befreit.

4) Die Ansprüche aus Abs. 1 und 2 verjähren im Falle der absichtlichen Schädigung in zehn Jahren und im Falle der fahrlässigen Schädigung in zwei Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Spaltung im Handelsregister nach Art. 956 Abs. 1 als bekannt gemacht gilt.

Art. 353o

13. Nichtigkeit der Spaltung

1) Bei fehlender öffentlicher Beurkundung des Spaltungsplanes sowie bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Spaltungsbeschlusses kann der Richter auf Klage einer betroffenen Partei unter Anhörung der Verwaltung der neuen Gesellschaft die Spaltung für nichtig erklären.

2) Kann der Mangel behoben werden, räumt der Richter den beteiligten Gesellschaften dazu eine angemessene Frist ein.

3) Das die Nichtigkeit der Spaltung erklärende Urteil ist im Sinne von Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen.

4) Rechtsgültige Verpflichtungen der neuen Gesellschaft, die nach der Bekanntmachung der Spaltung, aber vor der Bekanntmachung des Urteils des

Richters im Sinne von Abs. 3 entstanden sind, werden von der Nichtigkeit nicht betroffen. Die beteiligten Gesellschaften haften für die Verpflichtungen solidarisch.

5) Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung der Spaltung gestellt wird. Ergänzend finden die Vorschriften über die Anfechtungsklage Anwendung.

Art. 353p

14. Vereinfachung der Formalitäten bei der verhältnismässigen Spaltung

Wenn die Aktionäre an der übertragenden Gesellschaft und an der neuen Gesellschaft im selben Verhältnis beteiligt sein sollen (verhältnismässige Spaltung), sind der Spaltungsbericht (Art. 353d), die Prüfung der Spaltung (Art. 353e) sowie die Erstellung einer Zwischenbilanz (Art. 353f Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 4) nicht erforderlich.

Art. 353q

III. Spaltung zur Aufnahme

Auf die Spaltung zur Aufnahme sind die Art. 353b bis 353o sinngemäss anzuwenden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird:

1. Die Verwaltungsräte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft erstellen einen gemeinsamen Spaltungsplan (Art. 353b Abs. 1);
2. an die Stelle der neuen Gesellschaft tritt die übernehmende Gesellschaft;
3. wird bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Spaltung das Aktienkapital erhöht, hat eine Prüfung durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der gleichzeitig auch Sachverständiger nach Art. 353e sein kann; es

- bedarf keiner Aktienzeichnung; bestehende Bezugsrechte und Bezugspflichten sind auf die neuen Aktien nicht anwendbar;
4. im Übrigen gelten für die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften über die Fusion durch Übernahme (Art. 351a f.) sinngemäss;
 5. befinden sich bei Übertrag der Vermögensteile alle Aktien der übertragenden Gesellschaft direkt oder indirekt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft, so ist die Zustimmung der Generalversammlung zur Spaltung gemäss Art. 353g nicht erforderlich; die übertragende Gesellschaft hat die in Art. 353f Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Massnahmen mindestens einen Monat vor der Anmeldung zur Eintragung der Spaltung (Art. 353i) vorzukehren. Art. 353f Abs. 4 bis 7 kommen zur Anwendung.

Sachüberschrift vor Art. 354

VI. Grenzüberschreitende Spaltung

Art. 354

1. Grundsatz

1) Aktiengesellschaften können sich an einer grenzüberschreitenden Spaltung beteiligen, sofern es sich bei sämtlichen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften um Kapitalgesellschaften nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 handelt, die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmässigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum haben und mindestens zwei an der Spaltung beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener EWR-Mitgliedstaaten unterliegen.

2) Die grenzüberschreitende Spaltung kann erfolgen:

1. unter Beendigung durch Auflösung ohne Liquidation der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihres gesamten Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf zwei oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (Aufspaltung zur Neugründung); oder
2. unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile dieser Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (Abspaltung zur Neugründung)

gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder in den Fällen nach Ziff. 2 an die übertragende Gesellschaft (Ausgliederung) und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10% des Nennbetrags oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) der gewährten Aktien nicht übersteigt.

3) Auf grenzüberschreitende Spaltungen, an denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG), ein Investmentunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG) oder ein alternativer Investmentfonds (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 AIFMG) beteiligt ist, finden die Art. 354a bis 354o keine Anwendung.

4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gesellschaften,

1. die sich in Liquidation befinden und mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen haben;
2. die Gegenstand von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen sind, die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind;
3. über deren Vermögen rechtskräftig ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

Art. 354a

2. Spaltungsplan und Schlussbilanz

1) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland erstellt einen Spaltungsplan.

2) Der Spaltungsplan hat neben den Angaben nach Art. 353b Abs. 2 nachstehende zusätzliche Angaben zu enthalten:

1. die Rechtsform, die Firma und den Sitz der übertragenden Gesellschaft sowie die Rechtsform, die Firma und den Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft vorgesehen sind;
2. gegebenenfalls den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft, und falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Statuten, sowie, im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung, allfällige Änderungen am Errichtungsakt der übertragenden Gesellschaft;
3. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Spaltung;
4. allfällige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen;
5. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgans der übertragenden Gesellschaft gewährt wird;
6. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das den einzelnen an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeteilt werden soll;

7. den Stichtag der Jahresabschlüsse der übertragenden Gesellschaft, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Spaltung verwendet werden;
8. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Aktionäre nach Art. 354f;
9. die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die neue Gesellschaft übertragen werden, wobei auf Urkunden, wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden kann, sofern deren Inhalt eine Zuordnung der einzelnen Vermögensteile ermöglicht, sowie eine Erklärung, ob diese Vermögensteile im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben sollen, einschliesslich Vorschriften über die Behandlung von Vermögensteilen, die im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt werden;
10. gegebenenfalls die Zuteilung an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft von Aktien der neuen Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft oder von beiden, sowie den Aufteilungsmassstab;
11. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer;
12. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft geregelt werden;

3) Der Spaltungsplan bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4) Die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland hat auf den Spaltungstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften über die

Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäss. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Spaltung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

Art. 354b

3. Spaltungsbericht

1) Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland hat für die Aktionäre und Arbeitnehmer einen schriftlichen Bericht (Spaltungsbericht) zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Spaltung erläutert und begründet sowie ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer erläutert werden. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern.

2) Für den Spaltungsbericht gilt Art. 350c Abs. 2 bis 5 mit folgender Massgabe sinngemäss:

1. der Abschnitt für Aktionäre (Art. 350c Abs. 3) hat auch Erläuterungen über das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Methode zu enthalten, die benutzt wurde, um das Umtauschverhältnis zu ermitteln;
2. die Angaben über die Rechte und Rechtsbehelfe (Art. 350c Abs. 3 Ziff. 3) hat sich auf Art. 354f zu beziehen.

Art. 354c

4. Prüfung der grenzüberschreitenden Spaltung

1) Der Spaltungsplan ist für die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland durch einen oder mehrere von der Verwaltung bestellte unabhängige Sachverständige zu prüfen.

2) Der oder die Sachverständigen haben den Aktionären über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht hat mindestens Angaben über Folgendes zu enthalten:

1. eine Stellungnahme zu der Frage, ob die vorgeschlagene Barabfindung und das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen sind, wobei bei der Bewertung der Marktpreis, den die Aktien der Gesellschaft vor Ankündigung der geplanten Spaltung hatten, oder der nach allgemein anerkannter Bewertungsmethode bestimmte Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Spaltung zu berücksichtigen ist;
2. nach welcher Methode die vorgeschlagene Barabfindung und das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien festgesetzt worden sind;
3. ob die verwendete Methode für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Aktien angemessen ist und welcher Wert sich bei dieser Methode ergibt sowie welche relative Bedeutung dieser Methode bei der Bestimmung des zugrunde liegenden Wertes beigemessen wurde;
4. eine Beschreibung allfällig aufgetretener Bewertungsschwierigkeiten.

3) Art. 350d Abs. 2 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 354d

5. Vorbereitung der Generalversammlung

Für die Vorbereitung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland gilt Art. 350e mit der Massgabe sinngemäss, dass an die Stelle des Sitzverlegungsplans, des Sitzverlegungsberichts und der Prüfung des Sitzverlegungsplans der Spaltungsplan, der Spaltungsbericht und die Prüfung der grenzüberschreitenden Spaltung treten.

Art. 354e

6. Beschlüsse der Generalversammlung

1) Die grenzüberschreitende Spaltung wird nur wirksam, wenn die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft dem Spaltungsplan und der gegebenenfalls erforderlichen Statutenänderung zustimmt (Spaltungsbeschluss).

2) Für die übertragende Gesellschaft mit Sitz im Inland gelten Art. 350f Abs. 2 bis 4 mit folgender Massgabe sinngemäss:

1. im Fall einer nicht verhältnismässigen Spaltung im Sinne von Art. 353g Abs. 3 sind die dort genannten Voraussetzungen einzuhalten;
2. der Spaltungsbeschluss bedarf nur dann der öffentlichen Beurkundung, wenn die Statuten der Gesellschaft geändert werden.

3) Der Spaltungsbeschluss kann nicht alleine aus einem der folgenden Gründe angefochten werden:

1. das im Spaltungsplan enthaltene Umtauschverhältnis der Aktien oder das Angebot zur Barabfindung ist nicht angemessen; oder
2. die von der Gesellschaft, ihren Organen oder dem Sachverständigen gegebenen Informationen hinsichtlich des Umtauschverhältnisses oder der Barabfindung entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 354f

7. Schutz der Aktionäre

1) Aktionäre der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland, die gegen die Zustimmung zum Spaltungsplan gestimmt haben, sind berechtigt, ihre Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäss dem im Spaltungsplan

enthaltenen Angebot zur Barabfindung und unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu veräussern, sofern sie infolge der Spaltung Aktien an der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegt, erwerben würden.

2) Art. 350g Abs. 2 bis 4 finden sinngemäss Anwendung.

3) Aktionäre, die über kein Recht zur Veräusserung ihrer Aktien verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, aber der Auffassung sind, dass das im Spaltungsplan festgelegte Umtauschverhältnis der Aktien nicht angemessen ist, können das Umtauschverhältnis beim Landgericht anfechten und eine bare Zuzahlung verlangen.

Art. 354g

8. Gläubigerschutz

1) Gläubiger der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland können von der Gesellschaft binnen drei Monaten ab Bekanntmachung des Spaltungsplanes verlangen, dass ihnen über die gemäss Art. 354a Abs. 2 Ziff. 4 angebotenen Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten verlangen, wenn sie glaubhaft machen, dass:

1. ihre Forderungen vor der Bekanntmachung des Spaltungsplans entstanden sind, jedoch im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fällig waren; und
2. die Erfüllung der Forderungen durch die grenzüberschreitende Spaltung gefährdet ist.

2) Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung des Spaltungsplans (Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1) auf das Recht nach Abs. 1 hinzuweisen.

3) Art. 350h Abs. 3 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

4) Für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung haften neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten neuen Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils am Tage des Wirksamwerdens der Spaltung zugeordneten Nettoaktivvermögens als Gesamtschuldner.

Art. 354h

9. Umtausch von Anteilen

Aktien an der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft werden nicht gegen Aktien an der übertragenden Gesellschaft getauscht, wenn diese Aktien entweder von der Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelnden Person gehalten werden.

Art. 354i

10. Vereinfachung der Formalitäten bei der Ausgliederung

Wird eine grenzüberschreitende Spaltung im Wege einer Ausgliederung vorgenommen, so gilt Folgendes:

1. der Spaltungsplan muss die Angaben nach Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 3, 4, 5 und 7 sowie diejenigen nach Art. 354a Abs. 2 Ziff. 8 und 10 nicht enthalten;
2. die Art. 354b, 354c und Art. 354e finden keine Anwendung.

Art. 354k

11. Anmeldung der beabsichtigten Spaltung und Ausstellung einer Vorabbescheinigung

1) Die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft mit Sitz im Inland hat die beabsichtigte Spaltung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden und die Ausstellung einer Vorabbescheinigung zu beantragen.

2) Der Anmeldung und dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Dokumente beizulegen:

1. der öffentlich beurkundete Spaltungsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde;
2. gegebenenfalls der Spaltungsbericht nach Art. 354b und die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 6 sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht nach Art. 354c;
3. allfällige gemäss Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1 Ziff. 2 übermittelte Bemerkungen;
4. gegebenenfalls das Protokoll bzw. sofern der Spaltungsbeschluss der öffentlichen Beurkundung bedarf, die öffentliche Urkunde über den Spaltungsbeschluss nach Art. 354e;
5. die Erklärung der Verwaltung, dass die Barabfindungsansprüche der Aktionäre (Art. 354f) ausreichend sichergestellt sind oder der Nachweis, dass alle Aktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben;
6. die Erklärung der Verwaltung, dass allen Gläubigern, die nach Art. 354g Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangt haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde;
7. die Schlussbilanz (Spaltungsbilanz) der Gesellschaft;

8. die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Spaltung einer solchen bedarf;
9. im Falle der Aufspaltung eine Bescheinigung der Steuerverwaltung, aus der hervorgeht, dass sämtliche fällige Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

3) Art. 350i Abs. 3 bis 7 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 354I

12. Löschung der übertragenden Gesellschaft oder Eintragung bei der übertragenden Gesellschaft

1) Die Löschung der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister (im Falle der Aufspaltung) oder die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft (im Falle der Abspaltung) im Handelsregister erfolgt, wenn das Register des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz hat, über das Europäische System der Registervernetzung mitgeteilt hat, dass die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft in ihrem Register eingetragen wurde.

2) Die Eintragung der Löschung oder der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft hat folgende Angaben zu enthalten:

1. im Falle einer Abspaltung die Tatsache der Spaltung;
2. im Falle einer Aufspaltung die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgt;
3. die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft.

3) Die grenzüberschreitende Spaltung wird mit der Löschung der übertragenden oder der Eintragung der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft wirksam.

4) Eine durch Löschung oder Eintragung im Handelsregister wirksam gewordene grenzüberschreitende Spaltung kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 354m

13. Wirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung

1) Mit der Wirksamkeit der Aufspaltung zur Neugründung treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich aller Verträge, Kredit, Rechte und Pflichten, geht gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über;
2. die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung der Aktien Aktionäre der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile gemäss Art. 354f veräussert;
3. die am Tage des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über;
4. die übertragende Gesellschaft erlischt.

2) Mit der Wirksamkeit der Abspaltung zur Neugründung treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über, und der restliche Teil verbleibt gemäss demselben Plan bei der übertragenden Gesellschaft;
2. zumindest einige der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung der Aktien Aktionäre der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft, und zumindest einige der Aktionäre bleiben Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder sie werden Aktionäre in beiden, es sei denn, diese Aktionäre haben ihre Aktien nach Art. 354f veräussert;
3. die am Tage des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen und -verhältnissen, die gemäss dem Spaltungsplan der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft zugeteilt wurden, gehen auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über;
5. im Spaltungsplan vorgesehene Änderungen der Statuten der übertragenden Gesellschaft werden wirksam.

3) Mit der Wirksamkeit der Ausgliederung treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft, einschliesslich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäss der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über, und der restliche Teil verbleibt gemäss demselben Plan bei der übertragenden Gesellschaft;

2. die Aktien an der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft werden der übertragenden Gesellschaft zugeteilt;
3. die am Tage des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen und -verhältnissen, die gemäss dem Spaltungsplan der aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft zugeteilt wurden, gehen auf die aus der Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft über;
4. im Spaltungsplan vorgesehene Änderungen der Statuten der übertragenden Gesellschaft werden wirksam.

4) Ist ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt und ermöglicht auch die Auslegung des Spaltungsplans keine Entscheidung über die Zuteilung, wird dieser Gegenstand oder sein Gegenwert auf alle aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften - bzw. im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung auf alle aus der Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften und die übertragende Gesellschaft – anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Spaltungsplan auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen - übertragen.

5) Schreibt das Recht eines EWR-Mitgliedstaates die Erfüllung besonderer Formalitäten vor, bevor die Übertragung bestimmter von der übertragenden Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wirksam wird, so werden diese Formalitäten von der übertragenden Gesellschaft bzw. von den aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaften erfüllt.

Art. 354n

14. Verantwortlichkeit der Sachverständigen

Die Verantwortlichkeit der Sachverständigen richtet sich nach Art. 350I sinngemäss.

Art. 354o

15. Anmeldung und Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft

1) Die Verwaltung der übertragenden Gesellschaft hat die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft mit Sitz im Inland zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

2) Auf die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende Gesellschaft finden die Gründungsvorschriften (Art. 281 ff.) sinngemäss Anwendung. Der Anmeldung zur Eintragung der Spaltung zur Neugründung sind neben den für die Eintragung bei der Gründung erforderlichen Dokumente nachfolgende Dokumente beizulegen:

1. der öffentlich beurkundete Spaltungsplan, sofern er nicht bereits in öffentlich beurkundeter Form beim Amt für Justiz eingereicht wurde;
2. gegebenenfalls das Protokoll bzw. die öffentliche Urkunde über den Spaltungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft; sofern ein solcher nach dem Recht der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich ist, ein sonstiger Nachweis, dass die übertragende Gesellschaft dem Spaltungsplan nach dem anwendbaren Recht zugestimmt hat;

3. den Nachweis, dass eine Regelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetzes (UMG) getroffen wurde oder die Erklärung, dass es eine solche nicht gibt.
4. die spezialgesetzliche Genehmigung, sofern die grenzüberschreitende Spaltung einer solchen bedarf.

3) Die Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft im Handelsregister erfolgt, wenn

1. wenn sämtliche Unterlagen nach Abs. 2 vorliegen; und
2. die Vorabbescheinigung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, vorliegt.

4) Die Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Tatsache, dass die Eintragung der neuen Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgt;
2. die Eintragsnummer, die Firma und die Rechtsform der übertragenden Gesellschaft.

Sachüberschrift nach Art. 354p

H. Übergang auf das Gemeinwesen

Der bisherige Art. 354 wird neu zu Art. 354p.

Art. 354p

Sachüberschrift vor Art. 355

I. Rückzahlung und sonstige Herabsetzung des Aktienkapitals

Sachüberschrift vor Art. 361

K. Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital

Sachüberschrift vor Art. 367

L. Mitwirkung der Aktionäre bei im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften

Art. 424

II. Sitzverlegung, Fusion und Spaltung

1) Auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung ohne Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften über die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Aktiengesellschaften sinngemäss Anwendung.

2) Auf die Fusion und Spaltung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften über die Fusion und Spaltung von Aktiengesellschaften sinngemäss Anwendung.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 994

4. Übermittlung und Veröffentlichung von Informationen bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

1) Das Amt für Justiz macht die Informationen nach Art. 350e Abs. 1 gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Art. 956 Abs. 2 über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich.

2) Das Amt für Justiz übermittelt der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchen die Gesellschaft ihren Sitz verlegt, die Vorabbescheinigung nach Art. 350i Abs. 6 unverzüglich nach deren Ausstellung über das Europäische System der Registervernetzung und macht sie über dieses System kostenlos zugänglich.

3) Das Amt für Justiz teilt der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hatte, nach erfolgter Eintragung der Sitzverlegung nach Art. 350m Abs. 3 über das Europäische System der Registervernetzung mit, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung wirksam geworden ist.

4) Das Amt für Justiz macht die Angaben nach Art. 350k Abs. 2 und Art. 350m Abs. 4 über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich.

Art. 995

5. Übermittlung und Veröffentlichung von Informationen bei grenzüberschreitenden Fusionen

1) Das Amt für Justiz macht die Informationen nach Art. 352e Abs. i.V.m. Art. 350e Abs. 1 gleichzeitig mit deren Bekanntmachung nach Art. 956 Abs. 2 über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich.

2) Das Amt für Justiz übermittelt der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die an der Fusion beteiligte ausländische Gesellschaft ihren Sitz hat, die Vorabbescheinigung nach Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 unverzüglich nach deren Ausstellung über das Europäische System der Registervernetzung und macht sie über dieses System kostenlos zugänglich.

3) Befindet sich der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft im Inland, teilt das Amt für Justiz der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat über das Europäische System der Registervernetzung mit, dass die grenzüberschreitende Fusion wirksam geworden ist.

4) Das Amt für Justiz macht die Angaben nach Art. 352m Abs. 2 und Art. 352n Abs. 5 über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich.

Art. 996

6. Übermittlung und Veröffentlichung von Informationen bei grenzüberschreitenden Spaltungen

1) Das Amt für Justiz macht die Informationen nach Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1 gleichzeitig mit deren Bekanntmachung nach Art. 956 Abs. 2 über das Europäische System der Registervernetzung kostenfrei zugänglich.

2) Das Amt für Justiz übermittelt der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in welchem die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz haben wird, die Vorabbescheinigung nach Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 unverzüglich nach deren Ausstellung über das Europäische System der Registervernetzung und macht sie über dieses System kostenlos zugänglich.

3) Befindet sich der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden neuen Gesellschaft im Inland, teilt das Amt für Justiz der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat über das Europäische System der Registervernetzung mit, dass die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde.

4) Befindet sich der Sitz der übertragenden Gesellschaft im Inland, teilt das Amt für Justiz der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaates, in dem die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft ihren Sitz haben wird, mit, dass die grenzüberschreitende Fusion wirksam geworden ist.

5) Das Amt für Justiz macht die Angaben nach Art. 354I Abs. 2 und Art. 354o Abs. 4 über das Europäische System der Registervernetzung kostenlos zugänglich.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf Sitzverlegungen vom Inland ins Ausland, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vom Amt für Justiz eine Bewilligung nach Art. 234 Abs. 2 erteilt wurde, findet das Gesetz keine Anwendung.

2) Auf grenzüberschreitende Fusionen, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits der Fusionsplan gemäss Art. 352b i.V.m. Art. 351d Abs. 1 beim Amt für Justiz eingereicht und bekannt gemacht wurde, findet das Gesetz keine Anwendung.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12. Dezember 2019, S. 1).

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Totalrevision des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften

Gesetz

vom ...

über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften (Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz; UMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften im Sinne von Art. 350a, 352a und Art. 354 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2) Es dient insbesondere:

1. der Sicherstellung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft;
2. der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts³².

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für eine aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz im Inland.

2) Es gilt unabhängig vom Sitz der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft:

1. für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft;
2. für jede sitzverlegende, an einer Fusion beteiligte oder sich spaltende Gesellschaft, sofern diese ihren Sitz im Inland hat;
3. für betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe im Inland.

Art. 3

Anwendung des Rechts des Sitzstaates

Vorbehaltlich des Art. 4 finden auf die aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft die Vorschriften über die

³² Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (Abl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1).

Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen des EWR-Mitgliedstaates Anwendung, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 4

Anwendung der Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes

Die nachfolgenden Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder in den Fällen des Art. 24 die Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes finden Anwendung, wenn:

1. in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsplans mindestens eine der beteiligten Gesellschaften eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des im Recht des EWR-Mitgliedstaates dieser Gesellschaft festgelegten Schwellenwertes entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auslöst;
2. das für die aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft massgebende innerstaatliche Recht nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Gesellschaften bestand; der Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer bemisst sich nach dem Anteil der Arbeitnehmervertreter
 - a. im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan,
 - b. in Ausschüssen, in denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt oder
 - c. im Leitungsgremium, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaften zuständig ist; oder

3. das für die aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft massgebende innerstaatliche Recht für Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen EWR-Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er den Arbeitnehmern in Liechtenstein gewährt wird.

Art. 5

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. «grenzüberschreitende Umstrukturierung»: eine grenzüberschreitende Sitzverlegung nach Art. 350a PGR, eine grenzüberschreitende Fusion nach Art. 352a PGR sowie eine grenzüberschreitende Spaltung nach Art. 354 PGR;
2. «aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft»:
 - a. bei einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung die sitzverlegende Gesellschaft nach erfolgter Sitzverlegung;
 - b. bei einer grenzüberschreitenden Fusion jede übernehmende und jede neue Gesellschaft;
 - c. bei einer grenzüberschreitenden Spaltung jede neue Gesellschaft.
3. «beteiligte Gesellschaften»: Kapitalgesellschaften in einer der Rechtsformen nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132, die unmittelbar an einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligt sind;
4. «Tochtergesellschaften»: rechtlich selbständige Unternehmen, auf die eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Art. 5 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ausüben;

5. «betroffene Tochtergesellschaften oder betroffene Betriebe»: Tochtergesellschaften oder Betriebe einer beteiligten Gesellschaft, die zu Tochtergesellschaften oder Betrieben der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft werden sollen;
6. «Arbeitnehmervertretung»: ein nach den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten der EWR-Mitgliedstaaten vorgesehener Vertreter der Arbeitnehmer;
7. «Mitbestimmung»: die Einflussnahme der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch:
 - a. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen; oder
 - b. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II.

Besonderes Verhandlungsgremium

Art. 6

Aufgabe

Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften die

Mitbestimmung der Arbeitnehmer der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft auszuhandeln und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung hierüber abzuschließen.

Art. 7

Bildung

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften, die eine grenzüberschreitende Umstrukturierung planen, fordern die Arbeitnehmervertreter und ersatzweise die Arbeitnehmer schriftlich auf, das besondere Verhandlungsgremium zu bilden, um die Verhandlungen über die Vereinbarung einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft aufzunehmen.

2) Die Aufforderung hat unaufgefordert und unmittelbar nach der Offenlegung des Sitzverlegungs-, Fusions- oder Spaltungsplanes zu erfolgen.

3) Der Aufforderung sind insbesondere Informationen beizufügen über:

1. das Vorhaben einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung;
2. die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sowie deren Verteilung auf die EWR-Mitgliedstaaten;
3. die Anzahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils sowie insgesamt beschäftigten Arbeitnehmern und deren Verteilung auf die EWR-Mitgliedstaaten;
4. die in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die Anzahl der von diesen jeweils vertretenen Arbeitnehmern;

5. die Anzahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen dieser Gesellschaften zustehen;
6. die Angabe, ob die Voraussetzungen nach Art. 4 Ziff. 1 vorliegen, sowie alle Angaben, die für diese Feststellung erforderlich sind.

4) Der massgebliche Zeitpunkt für die jeweilige Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung nach Abs. 1.

Art. 8

Zusammensetzung

1) Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus gewählten oder bestellten Mitgliedern entsprechend der Anzahl der in jedem EWR-Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe nach Massgabe von Abs. 2, im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion zudem nach Massgabe von Abs. 3 und 4, zusammen.

2) Für jeden Anteil der in einem bestimmten EWR-Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen EWR-Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einem Bruchteil hiervon entspricht, ist ein Mitglied aus diesem EWR-Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen.

3) Im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion sind zur Vertretung jedes EWR-Mitgliedstaates so viele zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte Gesellschaft, die eingetragen ist und Arbeitnehmer in

dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der geplanten grenzüberschreitenden Fusion als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem betreffenden Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

4) Bei einer grenzüberschreitenden Fusion darf die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder nach Abs. 3 weder 20% der sich aus Abs. 2 ergebenden Mitgliederanzahl überschreiten noch zu einer Doppelvertretung der betroffenen Arbeitnehmer führen. Übersteigt die Anzahl der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 3 die Anzahl der verfügbaren zusätzlichen Mitglieder, so werden die zusätzlichen Mitglieder diesen Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt. Ein EWR-Mitgliedstaat erhält dabei nicht zusätzliche Mitglieder, solange nicht alle anderen EWR-Mitgliedstaaten der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 3 ein zusätzliches Mitglied erhalten haben.

5) Sofern während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur der Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe eintreten, die zu einer Änderung der konkreten Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Massgabe von Abs. 2, im Fall einer grenzüberschreitenden Fusion zudem nach Massgabe von Abs. 3 und 4, führen würde, ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich hierüber zu informieren. Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 9

Bestellung der Arbeitnehmervertreter in Liechtenstein

1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 8 werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWR-Mitgliedstaaten gewählt oder bestellt. Dies soll innerhalb von zehn Wochen nach der Aufforderung und Information nach Art. 7 Abs. 1 erfolgen.

2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, werden durch die Arbeitnehmervertretungen durch Beschluss bestellt (Entsendungsbeschluss). Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

4) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass jede an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligte Gesellschaft mit Sitz im Inland, die in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigt, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

5) Übersteigt die Anzahl der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 4 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten

Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den beteiligten Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

6) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 4, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 4 den beteiligten Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Sind keine Gesellschaften mit Sitz im Inland an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligt, sondern hiervon nur inländische Betriebe von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat betroffen, gelten die Abs. 2 bis 6 entsprechend.

8) Abs. 2 gilt auch für die Abberufung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

Art. 10

Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

1) Die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sowie ihre Anschrift und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit sind den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften unverzüglich mitzuteilen (Entsendungsbeschluss).

2) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben die örtlichen Unternehmens- und Betriebsleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen hierüber zu informieren.

Art. 11

Sitzungen

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften berufen nach Erhalt der Informationen nach Art. 10 Abs. 1 oder nach Ablauf der Frist nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum frühesten möglichen Zeitpunkt die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein. Die örtlichen Leitungen der beteiligten Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sind entsprechend zu informieren.

2) Das besondere Verhandlungsgremium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter wählen.

3) Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

4) Es hat die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften unverzüglich über das Ende und die Ergebnisse der ersten Sitzung zu unterrichten.

5) Es hat das Recht, vor jeder Sitzung mit den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

Art. 12

Grundsätze der Zusammenarbeit

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten in vertrauensvoller Weise unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen und verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer

schriftlichen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft zu gelangen.

2) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3) Im Anschluss an die Mitteilung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 11 Abs. 4 haben die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften unverzüglich eine gemeinsame Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um dieses über das Vorhaben der grenzüberschreitenden Umstrukturierung und den geplanten Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft zu unterrichten und eine schriftliche Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III abzuschliessen.

4) Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der weiteren Verhandlungen werden zwischen den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

5) Bei einer grenzüberschreitenden Fusion können die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften entscheiden, auf Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu verzichten und gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 unmittelbar die Regelungen der Art. 24 bis 28 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn im Falle des Art. 4 Ziff. 1

in keiner der beteiligten Gesellschaften eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer besteht.

Art. 13

Sachverständige und Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen

1) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen.

2) Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums auch an den Verhandlungen in beratender Funktion teilnehmen.

3) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschliessen, die Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

Art. 14

Beschlussfassung

1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die in einem EWR-Mitgliedstaat gewählt oder bestellt werden, vertreten alle in dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Solange auch nach Ablauf der Frist nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 aus einem EWR-Mitgliedstaat keine Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt worden sind, gelten die davon betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

2) Das besondere Verhandlungsgremium beschliesst vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit auch die Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes auf das Inland entfallende Mitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer.

4) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei einer grenzüberschreitenden Fusion auch eine Vereinbarung beschliessen, die zu einer Minderung bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer führt, sofern dieser Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei EWR-Mitgliedstaaten vertreten, gefasst wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich die Mitbestimmung auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften erstreckt.

5) Eine Minderung der Mitbestimmungsrechte nach Abs. 4 liegt dann vor, wenn:

1. der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, in Ausschüssen, in denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt, oder im Leitungsgremium, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaften zuständig ist, geringer ist als der höchste in den beteiligten Gesellschaften bestehende Anteil; oder
2. das Recht der Arbeitnehmervertreter, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen, gegenüber jeder beteiligten Gesellschaft eingeschränkt wird.

Art. 15

Beschluss über die Beendigung oder Nichtaufnahme der Verhandlungen

1) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschliessen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne der Bestimmungen von Kapitel III aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen.

2) In diesem Fall finden die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer Anwendung, die in dem EWR-Mitgliedstaat gelten, in dem die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird.

3) Ein Beschluss nach Abs. 1 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei EWR-Mitgliedstaaten vertreten, gefasst werden.

Art. 16

Tätigkeitsdauer

1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung.

2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet:

1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss nach Art. 15 fasst;
2. wenn das Gericht die Errichtung für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach der ersten Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;

3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
4. wenn innerhalb des nach Art. 20 bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III zustande gekommen ist.

Art. 17

Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses nach Art. 10.

2) Die Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn:

1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. die Arbeitnehmervvertretungen oder die Arbeitnehmer, die das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet haben, dieses abberufen, wobei dieses jedenfalls dann abgerufen ist, wenn es auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfällt und seine Tätigkeit in einer der an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Gesellschaft oder einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb endet;
4. der Betrieb beziehungsweise das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der an der grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligten Gesellschaft beziehungsweise Unternehmensgruppe oder aus der betreffenden Tochtergesellschaft ausscheidet;

5. das Gericht den Entsendungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 2 für ungültig erklärt hat; die Klage ist spätestens einen Monat nach der ersten Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

3) In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 sind nach Massgabe des Art. 9 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Art. 18

Information über das Verhandlungsergebnis

Das jeweils zuständige Verwaltungs- und Leitungsorgan informiert die Arbeitnehmervvertretungen unverzüglich über das Ergebnis der Verhandlungen nach Art. 14 oder 15. Besteht keine Arbeitnehmervvertretung, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern selbst.

Art. 19

Kostenerstattung

1) Die erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell mit den Verhandlungen entstehen, werden von den beteiligten Gesellschaften und nach der Umstrukturierung von der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft als Gesamtschuldner getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

2) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind insbesondere die für die Sitzungen und vorbereitenden Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten, Sachmittel und Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind zu ersetzen.

3) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften können die Kostentragung auf einen Sachverständigen im Sinne von Art. 13 pro Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums beschränken.

Art. 20

Dauer der Verhandlungen

1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

2) Diese Verhandlungen können bis zu sechs Monate dauern.

3) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium können einvernehmlich beschliessen, diese Verhandlungen bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

4) Die Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums findet an dem Tag statt, für den die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 11 Abs. 1 einberufen haben.

III.

Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Art. 21

Grundsatz

1) Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einer aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft ist durch eine Vereinbarung nach den Bestimmungen dieses Kapitels sicherzustellen.

2) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer solchen Gesellschaft nach den Bestimmungen von Kapitel IV bestimmt.

Art. 22

Gestaltungsfreiheit

1) Das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften können frei vereinbaren, wie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft ausgestaltet wird. Sie sind nicht an die Bestimmungen von Kapitel IV gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2) Die Vereinbarung muss sich auf alle Arbeitnehmer erstrecken und auch eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer aus den EWR-Mitgliedstaaten gewährleisten, in denen die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft eine Tochtergesellschaft oder einen Betrieb hat.

Art. 23

Inhalt der Vereinbarung

Sofern das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer abschliessen, steht es ihnen frei, den Inhalt dieser schriftlichen Vereinbarung zu bestimmen. Unbeschadet der Autonomie der Parteien soll in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. der Geltungsbereich der Vereinbarung, d.h. die von der Vereinbarung erfasste, aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe, einschliesslich der ausserhalb des Hoheitsgebietes der EWR-Mitgliedstaaten gelegenen, sofern diese ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen werden;
2. der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer der Vereinbarung;
3. die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;
4. das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;
5. die Rechte dieser Mitglieder.

IV.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

Art. 24

Voraussetzungen

1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft Anwendung, wenn:

1. die jeweils zuständigen Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren;
2. innerhalb des nach Art. 20 für Verhandlungen bestimmten Zeitraumes bei einer grenzüberschreitenden Fusion keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Art. 15 gefasst hat; oder
3. die jeweils zuständigen Verwaltungs- oder Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften entscheiden, diese Bestimmungen ohne vorgehende Verhandlung unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Eintragung anzuwenden.

2) In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 2 und 3 muss vor der Eintragung der aus einer grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft in einer oder mehreren der beteiligten Gesellschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden haben, die:

1. sich auf mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckte; oder

2. sich auf weniger als ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckte und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

3) Bestand im Falle einer grenzüberschreitenden Fusion in den verschiedenen beteiligten Gesellschaften in den Fällen des Abs. 1 mehr als eine Mitbestimmungsform im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Ziff. 7, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium durch Beschluss, welche von ihnen in der aus der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft eingeführt wird. Fasst das besondere Verhandlungsgremium keinen derartigen Beschluss, findet die Mitbestimmungsform Anwendung, die sich auf die höchste Anzahl der in den beteiligten Gesellschaften insgesamt beschäftigten Arbeitnehmern erstreckt.

4) Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet die jeweils zuständigen Leitung- oder Verwaltungsorgane der an einer grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaft über die nach den Abs. 1 bis 3 gefassten Beschlüsse.

Art. 25

Umfang der Mitbestimmung

1) Alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die vor einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung oder einer grenzüberschreitenden Spaltung bestanden haben, bleiben in der aus der grenzüberschreitenden Sitzverlegung oder Spaltung hervorgehenden Gesellschaft erhalten.

2) Die Arbeitnehmer der aus einer grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder ihr Vertretungsorgan haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder

Verwaltungsorgans der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Zahl dieser Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft bemisst sich nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den Organen der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft bestanden hat.

3) Stehen die Statuten der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft im Widerspruch zu den Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes, so sind diese anzupassen.

Art. 26

Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

1) Das besondere Verhandlungsgremium entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft auf die EWR-Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmern der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

2) Bleiben bei der anteilmässigen Verteilung nach Abs. 1 Arbeitnehmer aus einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten unberücksichtigt, weist das besondere Verhandlungsgremium den letzten zu verteilenden Sitz einem dieser EWR-Mitgliedstaaten zu. Sofern angemessen, soll dieser Sitz dem EWR-Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird. Kommt dem Sitzstaat der aus

der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft bereits ein oder mehrere Sitze nach Abs. 1 zu, ist der Sitz dem bislang nicht berücksichtigten EWR-Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Arbeitnehmern beschäftigt ist.

3) Sofern sich aufgrund einer Änderung der Statuten der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft die Gesamtzahl der Mitglieder ihres Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ändert, hat das besondere Wahlgremium über die Verteilung der Sitze nach Abs. 1 und 2 neu zu entscheiden.

Art. 27

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf die Arbeitnehmer entfallen, werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWR-Mitgliedstaaten gewählt oder bestellt.

2) Sofern ein EWR-Mitgliedstaat keine eigenen Regelungen über die Wahl oder die Bestellung der ihm zugewiesenen Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans trifft, werden die Mitglieder durch das besondere Verhandlungsgremium bestellt.

3) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, werden durch Beschluss der Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

4) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

5) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass die aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben und in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im gesetzlichen Vertretungsorgan vertreten sind.

6) Übersteigt die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 5 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 5, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 5 den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

8) Die Abs. 3 bis 7 gelten in Bezug auf inländische Betriebe der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, entsprechend.

9) Abs. 3 gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWR-Mitgliedstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, entsprechend.

10) Die Namen und die Anschrift der in das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan bestellten Mitglieder sind dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie dem Vertretungsorgan unverzüglich mitzuteilen.

11) Die nach Abs. 3 bestellten Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans werden der Generalversammlung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Generalversammlung ist an diese Vorschläge gebunden.

Art. 28

Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, die Arbeitnehmer vertreten, sind vollberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten einschliesslich des Stimmrechts und denselben Pflichten wie die Mitglieder, die die Anteilseigner vertreten.

V.**Verhältnis zum nationalen Recht**

Art. 29

Fortbestehen nationaler Arbeitnehmervertretungsstrukturen bei grenzüberschreitenden Fusionen

Regelungen über die Arbeitnehmervertretungen und deren Strukturen in einer beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland, die durch die Fusion als eigenständige juristische Person erlischt, bestehen nach Eintragung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft fort. Die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft stellen sicher, dass diese Arbeitnehmervertretungen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

Art. 30

Weitergeltung von Regelungen zur Mitbestimmung

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der sitzverlegenden oder der sich spaltenden Gesellschaft, die vor der grenzüberschreitenden Umstrukturierung galten, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Kapitel III oder bis zur Anwendung der Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes nach Kapitel IV von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

Art. 31

Nachfolgende innerstaatliche Umstrukturierung

Bei innerstaatlichen Fusionen oder Spaltungen, die einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung nachfolgen, richtet sich die Mitbestimmung der

Arbeitnehmer entsprechend Art. 3 nach den nationalen Regelungen. Sehen diese Regelungen nicht mindestens den in der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgegangenen Gesellschaft bestehenden Umfang an Mitbestimmung im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 vor, gelten die für diese Gesellschaft massgeblichen Regelungen über die Mitbestimmung für die Dauer von vier Jahren ab deren Eintragung in der aus der innerstaatlichen Fusion oder Spaltung hervorgehenden Gesellschaft fort.

Art. 32

Nachfolgende grenzüberschreitende Umstrukturierung

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung, wenn eine aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehende Gesellschaft an einer weiteren grenzüberschreitenden Umstrukturierung beteiligt ist und die daraus hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat.

VI.

Schutzbestimmungen

Art. 33

Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1) Informationspflichten des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft oder einer beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit nicht durch die Offenlegung von Informationen der Geschäftsbetrieb der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, gegebenenfalls einer an der Umstrukturierung beteiligten Gesellschaft

oder ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigt oder ihnen geschadet würde.

2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und die sie unterstützenden Sachverständigen dürfen ihnen als vertraulich mitgeteilte Informationen, von denen sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium oder in Ausübung ihrer Pflichten als Sachverständige Kenntnis erlangt haben, weder offenlegen noch sonst verwenden. Dies gilt unabhängig von dem Aufenthaltsort der betreffenden Person auch nach dem Ende der Mitgliedschaft und der damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 34

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die in Liechtenstein beschäftigten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sowie die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der aus der grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe genießen denselben Schutz und dieselben Garantien wie Arbeitnehmervertreter nach liechtensteinischem Recht.

VII.

Verfahren

Art. 35

Streitigkeiten

1) Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, entscheidet unter Vorbehalt vertraglicher Schlichtungs- und Schiedsstellen, das Landgericht.

§ 1173a Art. 71 Abs. 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

2) Zur Klage oder zum Antrag berechtigt sind:

- a) die beteiligten Arbeitnehmer und deren Vertreter;
- b) die Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der aus einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung hervorgehenden Gesellschaft oder einer beteiligten Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe;
- c) der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband. Für diesen geht der Anspruch nur auf Feststellung.

3) Der Sachverhalt wird von Amts wegen festgestellt.

VIII.

Übergangsbestimmungen

1) Auf Sitzverlegungen vom Inland ins Ausland, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vom Amt für Justiz eine Bewilligung nach Art. 234 Abs. 2 PGR erteilt wurde, findet das Gesetz keine Anwendung.

2) Auf grenzüberschreitende Fusionen, bei welchen bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits der Fusionsplan gemäss Art. 352b i.V.m. Art. 351d Abs. 1 PGR beim Amt für Justiz eingereicht und bekannt gemacht wurde, findet das Gesetz keine Anwendung.

IX.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12. Dezember 2019, S. 1).

X.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

Table of correspondence

Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

umgesetzt in:

A: Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

B: Umstrukturierungs-Mitbestimmungsgesetz (UMG)

Richtlinie (EU) 2019/2121 (zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132)	Nationale Umsetzung	Anmerkungen
Art. 1		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 18 Abs. 3		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 24 Bst. e		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 24 Bst. ea		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 24 Abs. 3		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86a Abs. 1	Art. 350a Abs. 1 und 2 PGR Art. 424 Abs. 1 PGR	<i>Art. 368 Abs. 3 PG (geltend)</i>
Art. 86a Abs. 2	Art. 350a Abs. 3 PGR	
Art. 86a Abs. 3 Bst. a	Art. 350a Abs. 4 Ziff. 1 PGR	
Art. 86a Abs. 3 Bst. b	Art. 350a Abs. 4 Ziff. 2 PGR	
Art. 86a Abs. 4 Bst. a	Art. 350a Abs. 4 Ziff. 3 PGR	
Art. 86a Abs. 4 Bst. b		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 86a Abs. 4 Bst. c		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>

Art. 86b Ziff. 1	Art. 350a Abs. 1 und 2 PGR Art. 424 Abs. 1 PGR	<i>Art. 368 Abs. 3 PGR (geltend)</i>
Art. 86b Ziff. 2	Art. 350a Abs. 1 und 2 PGR	
Art. 86b Ziff. 3	Art. 350b bis 350l PGR	
Art. 86b Ziff. 4	Art. 350m und 350n PGR	
Art. 86b Ziff. 5	Art. 350m und 350n PGR	
Art. 86c	Art. 350b bis 350k PGR Art. 350m PGR	
Art. 86d Einleitungssatz	Art. 350b Abs. 1 PGR	
Art. 86d Bst. a	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 86d Bst. b	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 86d Bst. c	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 2 PGR	
Art. 86d Bst. d	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 3 PGR	
Art. 86d Bst. e	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 4 PGR	
Art. 86d Bst. f	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 5 PGR	
Art. 86d Bst. g	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 6 PGR	
Art. 86d Bst. h	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 7 PGR	
Art. 86d Bst. i	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 8 PGR	
Art. 86d Bst. j	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 9 PGR	
Art. 86d Bst. k	Art. 350b Abs. 2 Ziff. 10 PGR	
Art. 86e Abs. 1	Art. 350c Abs. 1 PGR	
Art. 86e Abs. 2	Art. 350c Abs. 2 PGR	
Art. 86e Abs. 3	Art. 350c Abs. 3 PGR	
Art. 86e Abs. 4	Art. 350c Abs. 3 PGR	
Art. 86e Abs. 5	Art. 350c Abs. 4 PGR	

Art. 86e Abs. 6	Art.350e Abs. 4 und 5 PGR	
Art. 86e Abs. 7	Art. 350e Abs. 6 PGR	
Art. 86e Abs. 8	Art. 350c Abs. 4 PGR	
Art. 86e Abs. 9	Art. 350c Abs. 5 PGR	
Art. 86e Abs. 10		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86f Abs. 1	Art. 350d Abs. 1 und 3 PGR Art. 350e Abs. 4 PGR	<i>Art. 191a Abs. 2 PGR (geltend)</i>
Art. 86f Abs. 2 Unterabsatz 1	Art. 350d Abs. 3 PGR	
Art. 86f Abs. 2 Unterabsatz 2	Art. 350d Abs. 2 PGR	
Art. 86f Abs. 3	Art. 350d Abs. 4 PGR	
Art. 86g Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 350e Abs. 1 PGR	
Art. 86g Abs. 1 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 86g Abs. 1 Unterabsatz 3		<i>Nichts umzusetzen, da vom Wahlrecht nach Unterabsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird</i>
Art. 86g Abs. 1 Unterabsatz 4	Art. 994 Abs. 1 PGR	
Art. 86g Abs. 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 86g Abs. 3		<i>Nicht umzusetzen, da vom Wahlrecht nach Art. 86g Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird</i>
Art. 86g Abs. 4		<i>Nichts umzusetzen (ist bereits mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 erfolgt.</i>
Art. 86g Abs. 5		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht.</i>
Art. 86g Abs. 6 Unterabsatz 1	Art. 994 Abs- 1 PGR	

Art. 86g Abs. 6 Unterabsatz 2		Art. 984 Abs. 4 PGR (geltend)
Art. 86h Abs. 1	Art. 350e Abs. 3, 4, 6 und 7 PGR Art. 350f Abs. 1 PGR	
Art. 86h Abs. 2	Art. 350f Abs. 3 PGR	
Art. 86h Abs. 3	Art. 350f Abs. 2 PGR	
Art. 86h Abs. 4		Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht
Art. 86h Abs. 5	Art. 350f Abs. 5 PGR	
Art. 86i Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 350g Abs. 1 PGR	
Art. 86i Abs. 1 Unterabsatz 2		Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht
Art. 86i Abs. 1 Unterabsatz 3		Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht
Art. 86i Abs. 2	Art. 350g Abs. 2 PGR	
Art. 86i Abs. 3	Art. 350g Abs. 3 PGR	
Art. 86i Abs. 4 Unterabsatz 1	Art. 350g Abs. 4 PGR	
Art. 86i Abs. 4 Unterabsatz 2		Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht
Art. 86i Abs. 5	Art. 350g PGR	
Art. 86j Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 350h Abs. 1 PGR	
Art. 86j Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 350h Abs. 1 und 3 PGR	
Art. 86j Abs. 1 Unterabsatz 3	Art. 350h Abs. 4 PGR	
Art. 86j Abs. 2		Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht
Art. 86j Abs. 3	Art. 350i Abs. 2 Ziff. 9 PGR	

Art. 86j Abs. 4	Art. 350h Abs. 5 PGR	
Art. 86k Abs. 1		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB und Gesetz über Europäische Betriebsräte (geltend)</i>
Art. 86k Abs. 2		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB (geltend)</i>
Art. 86k Abs. 3		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB (geltend)</i>
Art. 86l Abs. 1	Art. 3 UMG	
Art. 86l Abs. 2 Einleitungssatz	Art. 4 Ziff. 1 UMG	
Art. 86l Abs. 2 Bst. a	Art. 4 Ziff. 2 UMG	
Art. 86l Abs. 2 Bst. b	Art. 4 Ziff. 3 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Einleitungssatz	Art. 25 Abs. 3 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. a	Art. 8 Abs. 1 UMG Art. 9 UMG Art. 13 UMG Art. 14 Abs. 1 und 2 UMG Art. 19 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. b	Art. 22 Abs. 1 UMG Art. 23 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. c	Art. 16 Abs. 1 UMG Art. 20 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. d	Art. 3 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. e	Art. 21 Abs. 2 UMG Art. 24 Abs. 1 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. f	Art. 33 UMG	

	Art. 34 UMG	
Art. 86l Abs. 3 Bst. g	Art. 25 UMG Art. 26 UMG Art. 28 UMG	
Art. 86l Abs. 4 Bst. a	Art. 15 UMG	
Art. 86l Abs. 4 Bst. b	Art. 14 UMG	
Art. 86l Abs. 4 Bst. c	Art. 30 UMG	
Art. 86l Abs. 5		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86l Abs. 6		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86l Abs. 7	Art. 31 UMG Art. 32 UMG	
Art. 86l Abs. 8	Art. 18 UMG	
Art. 86m Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 350i Abs. 1 und 3 PGR	
Art. 86m Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 350i Abs. 2 Ziff. 9 PGR	
Art. 86m Abs. 2	Art. 350i Abs. 2	
Art. 86m Abs. 3 Bst. a		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 86m Abs. 3 Bst. b		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 86m Abs. 3 Bst. c	Art. 350i Abs. 2 Ziff. 9 PGR	
Art. 86m Abs. 4		<i>Nichts umzusetzen (Art. 984c ff. PGR).</i>
Art. 86m Abs. 5	Art. 350i Abs. 3 Ziff. 2 PGR	
Art. 86m Abs. 6 Bst. a	Art. 350i Abs. 3 Ziff. 1 PGR	
Art. 86m Abs. 6 Bst. b	Art. 350i Abs. 3 Ziff. 3 PGR	
Art. 86m Abs. 7 Einleitungssatz	Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 86m Abs. 7 Bst. a	Art. 350i Abs. 6 PGR	

Art. 86m Abs. 7 Bst. b	Art. 350i Abs. 7 PGR	
Art. 86m Abs. 8	Art. 350i Abs. 7 PGR	
Art. 86m Abs. 9	Art. 350i Abs. 3 Ziff. 4 PGR	
Art. 86m Abs. 10	Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 86m Abs. 11	Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 86m Abs. 12	Art. 350i Abs. 4 PGR	
Art. 86n Abs. 1	Art. 994 Abs. 2 PGR	
Art. 86n Abs. 2		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86o Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 350m Abs. 2 und 3 PGR	
Art. 86o Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 350m Abs. 1 PGR Art. 350m Abs. 2 Ziff. 2 und 3 PGR	
Art. 86o Abs. 2	Art. 350m Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 86o Abs. 3		<i>Art. 984c ff. PGR (geltend)</i>
Art. 86o Abs. 4	Art. 350m Abs. 3 Ziff. 1 PGR	
Art. 86o Abs. 5	Art. 350m Abs. 3 Ziff. 2 PGR	
Art. 86p Abs. 1	Art. 350k Abs. 1 PGR Art. 350m Abs. 3 PGR	
Art. 86p Abs. 2 Bst. a	Art. 350m Abs. 4 Ziff. 1 PGR	
Art. 86p Abs. 2 Bst. b		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86p Abs. 2 Bst. c	Art. 350k Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 86p Abs. 2 Bst. d		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 86p Abs. 2 Bst. e	Art. 350k Abs. 2 Ziff. 2 PGR	

	Art. 350m Abs. 4 Ziff. 2 PGR	
Art. 86p Abs. 2 Unterabsatz 2	Art. 994 Abs. 4 PGR	
Art. 86p Abs. 3	Art. 350k Abs. 1 PGR Art. 994 Abs. 3 PGR	
Art. 86q	Art. 350m Abs. 5 PGR	
Art. 86r	Art. 350n PGR	
Art. 86s Abs. 1	Art. 350l PGR	
Art. 86s Abs. 2 Bst. a		<i>Art. 191a Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 28 WPG (geltend)</i>
Art. 86s Abs. 2 Bst. b		<i>Art. 191a Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 31 Abs. 2 WPG (geltend)</i>
Art. 86t Unterabsatz 1	Art. 350m Abs. 6 PGR	
Art. 86t Unterabsatz 2		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 119 Ziff. 2 Bst. c		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 119 Ziff. 2 Bst. d	Art. 352a Abs. 2 Ziff. 4 PGR	
Art. 120 Abs. 4 Bst. a	Art. 352a Abs. 5 Ziff. 1 PGR	
Art. 120 Abs. 4 Bst. b	Art. 352a Abs. 5 Ziff. 2 PGR	
Art. 120 Abs. 5 Bst. a	Art. 352a Abs. 5 Ziff. 3 PGR	
Art. 120 Abs. 5 Bst. b		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>

Art. 120 Abs. 5 Bst. c		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 121 Abs. 1 Bst. a		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 121 Abs. 2		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 122 Bst. a	Art. 352b Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 122 Bst. b	Art. 352b Abs. 2 i.V.m. Art. 351a Abs. 2 Ziff. 3 PGR	
Art. 122 Bst. h	Art. 352b Abs. 2 Ziff. 4 PGR	
Art. 122 Bst. i	Art. 352b Abs. 2 Ziff. 2 PGR	
Art. 122 Bst. m	Art. 352b Abs. 2 Ziff. 7 PGR	
Art. 122 Bst. n	Art. 352 Abs. 2 Ziff. 3 PGR	
Art. 123 Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 352e Abs. 1 i.V.m. Art. 350e Abs. 1 PGR	
Art. 123 Abs. 1 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 123 Abs. 1 Unterabsatz 3		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 123 Abs. 1 Unterabsatz 4	Art. 995 Abs. 1 PGR	
Art. 123 Abs. 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 123 Abs. 3		<i>Nicht erforderlich, da vom Wahlrecht nach Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird</i>
Art. 123 Abs. 4		<i>Art. 984c ff. PGR (geltend)</i>
Art. 123 Abs. 5		<i>Da vom Wahlrecht nach Art. 126 Abs. 3 kein Gebrauch gemacht wird, nichts umzusetzen</i>

Art. 123 Abs. 6	Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 PGR	<i>Vom Wahlrecht wird teilweise Gebrauch gemacht</i>
Art. 123 Abs. 7 Unterabsatz 1	Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 1 PGR Art. 995 Abs. 1 PGR	
Art. 123 Abs. 7 Unterabsatz 2		<i>Art- 984 Abs. 4 PGR (geltend)</i>
Art. 124 Abs. 1	Art. 352c Abs. 1 PGR	
Art. 124 Abs. 2	Art. 352c Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 2 PGR	
Art. 124 Abs. 3	Art. 352c Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 3 PGR	
Art. 124 Abs. 4	Art. 352c Abs- 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 3 PGR	
Art. 124 Abs. 5	Art. 352c Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 4 PGR	
Art. 124 Abs. 6 Unterabsatz 1	Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 3 und 4 PGR	
Art. 124 Abs. 6 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht nach Art. 126 Abs. 2 wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 124 Abs. 7	Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 5 PGR	
Art. 124 Abs. 8	Art. 352c Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 4 PGR	
Art. 124 Abs. 9	Art. 352c Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 5 PGR	
Art. 124 Abs. 10		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 125 Abs. 1 Unterabs. 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 125 Abs. 3 Unterabs. 1	Art. 352d Abs. 2 PGR	

Art. 125 Abs. 3 Unterabs. 2	Art. 352d Abs. 3 i.V.m. Art. 350d Abs. 2 PGR	
Art. 125 Abs. 4	Art. 352d Abs. 3 i.V.m. Art. 350d Abs. 4 PGR	
Art. 126 Abs. 1	Art. 352e i.V.m. Art. 350e Abs. 3 und 4 PGR Art. 352f Abs. 1 PGR	
Art. 126 Abs. 4	Art. 352f Abs. 3 PGR	
Art. 126a Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 352g Abs. 1 PGR	
Art. 126a Abs. 1 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 126a Abs. 1 Unterabsatz 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 126a Abs. 2	Art. 352g Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 2 PGR	
Art. 126a Abs. 3	Art. 352g Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 3 PGR	
Art. 126a Abs. 4 Unterabsatz 1	Art. 352g Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 4 PGR	
Art. 126a Abs. 4 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 126a Abs. 5	Art. 352g Abs. 1 und 3 PGR Art. 352g Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 4 PGR	
Art. 126a Abs. 6 Unterabsatz 1	Art. 352g Abs. 3 PGR	
Art. 126a Abs. 6 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 126a Abs. 7		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 126b Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 352h PGR	

Art. 126b Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 352h Abs. 1 und 2 PGR Art. 352h Abs. 3 i.V.m. Art. 350h Abs. 3 PGR	
Art. 126b Abs. 1 Unterabsatz 3	Art. 352h Abs. 3 i.V.m. Art. 350h Abs. 4 PGR	
Art. 126b Abs. 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 126b Abs. 3		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 126c Abs. 1		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB und Gesetz über Europäische Betriebsräte (geltend)</i>
Art. 126c Abs. 2		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB (geltend)</i>
Art. 126c Abs. 3		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB (geltend)</i>
Art. 127 Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 352l Abs. 1, 2 und 3 PGR	
Art. 127 Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 352l Abs. 2 Ziff. 9 PGR	
Art. 127 Abs. 2	Art. 352l Abs. 2 PGR	
Art. 127 Abs. 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 127 Abs. 4		<i>Geltender Art. 984c f. PGR</i>
Art. 127 Abs. 5	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 Ziff. 2 PGR	
Art. 127 Abs. 6 Bst. a	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 Ziff. 1 PGR	
Art. 127 Abs. 6 Bst. b	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 Ziff. 3 PGR	

Art. 127 Abs. 7 Einleitungssatz	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 127 Abs. 7 Bst. a	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 PGR	
Art. 127 Abs. 7 Bst. b	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 7 PGR	
Art. 127 Abs. 8	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 7 PGR	
Art. 127 Abs. 9	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 Ziff. 4 PGR	
Art. 127 Abs. 10	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 127 Abs. 11	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 127 Abs. 12	Art. 352l Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 4 PGR	
Art. 127a Abs. 1	Art. 995 Abs. 2 PGR	
Art. 127a Abs. 2		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 128 Abs. 2	Art. 352n Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 PGR	
Art. 128 Abs. 3		<i>Art. 984c f. PGR (geltend)</i>
Art. 128 Abs. 4	Art. 352n Abs. 4 Ziff. 1 PGR	<i>Art. 986 PGR (geltend)</i>
Art. 128 Abs. 5	Art. 352n Abs. 4 Ziff. 2 PGR	
Art. 130 Abs. 1	Art. 352m PGR Art. 352n PGR	
Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 1 Bst. a	Art. 352n Abs. 5 Ziff. 1 PGR	
Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 1 Bst. b		<i>Nichts umzusetzen</i>

Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 1 Bst. c	Art. 352m Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 1 Bst. d		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 1 Bst. e	Art. 352m Abs. 2 Ziff. 2 PGR Art. 352n Abs. 5 Ziff. 2 PGR	
Art. 130 Abs. 2 Unterabsatz 2	Art. 995 Abs. 4 PGR	
Art. 130 Abs. 3	Art. 352m Abs. 1 PGR Art. 995 Abs. 3 PGR	
Art. 131 Abs. 1	Art. 352p Ziff. 1 und 2 PGR	
Art. 131 Abs. 2	Art. 352p Ziff. 1 und 2 PGR	
Art. 132 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 352k Abs. 3 PGR	
Art. 132 Abs. 3		<i>Nichts umzusetzen, da von der Möglichkeit nach Art. 126 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 kein Gebrauch gemacht wird</i>
Art. 133 Abs. 2 Einleitungssatz	Art. 4 Ziff. 1 UMG	
Art. 133 Abs. 2 Bst. a	Art. 4 Bst. b UMG	
Art. 133 Abs. 2 Bst. b	Art. 4 Bst. c UMG	
Art. 133 Abs. 4 Bst. a	Art. 12 Abs. 5 UMG	
Art. 133 Abs. 7	Art. 31 UMG Art. 32 UMG	
Art. 133 Abs. 8	Art. 18 UMG	
Art. 133a Abs. 1	Art. 352o PGR	
Art. 133a Abs. 2 Bst. a		<i>Nichts umzusetzen</i>

Art. 133a Abs. 2 Bst. b		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 134 Abs. 2		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160a Abs. 1	Art. 354 Abs. 1 PGR Art. 368 Abs. 3 PGR Art. 424 Abs. 2 PGR	
Art. 160a Abs. 2	Art. 354a Abs. 2 PGR	
Art. 160a Abs. 3	Art. 354 Abs. 3 PGR	
Art. 160a Abs. 4 Bst. a	Art. 354 Abs. 4 Ziff. 1 PGR	
Art. 160a Abs. 4 Bst. b	Art. 354 Abs. 4 Ziff. 2 PGR	
Art. 160a Abs. 5 Bst. a	Art. 354 Abs. 4 Ziff. 3 PGR	
Art. 160a Abs. 5 Bst. b		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160a Abs. 5 Bst. c		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160b Ziff. 1	Art. 354 Abs. 1 PGR Art. 368 Abs. 3 PGR Art. 424 Abs. 2 PGR	
Art. 160b Ziff. 2	Art. 354 Abs. 2 PGR	
Art. 160b Ziff. 3	Art. 354 Abs. 2 PGR	
Art. 160b Ziff. 4	Art. 354 Abs. 2 PGR	
Art. 160c	Art. 354a bis Art. 354k PGR Art. 354l PGR	
Art. 160d Einleitungssatz	Art. 354a Abs. 1 PGR	

Art. 160d Bst. a	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 160d Bst. b	Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 3 PGR	
Art. 160d Bst. c	Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 4 PGR	
Art. 160d Bst. d	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 3 PGR	
Art. 160d Bst. e	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 11 PGR	
Art. 160d Bst. f	Art. 354 Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 5 PGR	
Art. 160d Bst. g	Art. 354 Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 6 PGR	
Art. 160d Bst. h	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 5 PGR	
Art. 160d Bst. i	Art. 354a Abs. 2 i.V.m. Art. 353b Abs. 2 Ziff. 7 PGR	
Art. 160d Bst. j	Art. 354 Abs. 2 Ziff. 2 PGR	
Art. 160d Bst. k	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 12 PGR	
Art. 160d Bst. l	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 9 PGR	
Art. 160d Bst. m	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 6 PGR	
Art. 160d Bst. n	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 7 PGR	
Art. 160d Bst. o	Art. 354 Abs. 2 Ziff. 10 PGR	
Art. 160d Bst. p	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 8 PGR	
Art. 160d Bst. q	Art. 354a Abs. 2 Ziff. 4 PGR	
Art. 160e Abs. 1	Art. 354b Abs. 1 PGR	
Art. 160e Abs. 2	Art. 354b Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 2 PGR	

Art. 160e Abs. 3	Art. 354b Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 3 PGR	
Art. 160e Abs. 4	Art. 354b Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 3 PGR	
Art. 160e Abs. 5	Art. 354b Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 4 PGR	
Art. 160e Abs. 6	Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 4 und 5 PGR	
Art. 160e Abs. 7	Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 6 PGR	
Art. 160e Abs. 8	Art. 354b Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 4 PGR	
Art. 160e Abs. 9	Art. 354b Abs. 2 i.V.m. Art. 350c Abs. 5 PGR	
Art. 160e Abs. 10		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160f Abs. 1	Art. 354c Abs. 1 PGR Art. 354d i.V.m. Art. 350d Abs. 2 PGR	
Art. 160f Abs. 2 Unterabsatz 1	Art. 354c Abs. 2 PGR	
Art. 160f Abs. 2 Unterabsatz 2	Art. 354c Abs. 3 i.V.m. Art. 350d Abs. 2 PGR	
Art. 160f Abs. 3	Art. 354c Abs. 3 i.V.m. Art. 350d Abs. 4 PGR	
Art. 160g Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 1 und 2 PGR	
Art. 160g Abs. 1 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160g Abs- 1 Unterabsatz 3		<i>Nichts umzusetzen, da vom Wahlrecht nach Art. 160g Abs. 1 Unterabs. 1</i>

		<i>kein Gebrauch gemacht wird</i>
Art. 160g Abs. 1 Unterabsatz 4	Art. 996 Abs. 1 PGR	
Art. 160g Abs. 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160g Abs. 3		<i>Da vom Wahlrecht nach Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird, nichts umzusetzen</i>
Art. 160g Abs. 4		<i>Nichts umzusetzen; Art. 984c ff. (geltend)</i>
Art. 160g Abs. 5	Art. 354d i.V.m. Art. 350d Abs. 2 PGR	<i>Teilweise Umsetzung; zum Teil wird vom Wahlrecht kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160g Abs. 6 Unterabsatz 1	Art. 996 Abs. 1 PGR	
Art. 160g Abs. 6 Unterabsatz 2		<i>Art. 984 Abs. 1 PGR (geltend)</i>
Art. 160h Abs. 1	Art. 354e Abs. 1 PGR Art. 354d i.V.m. Art. 350e Abs. 3 und 4 PGR	
Art. 160h Abs. 2	Art. 354e Abs. 2 i.V.m. Art. 350f Abs. 3 PGR	
Art. 160h Abs. 3	Art. 354e Abs. 2 i.V.m. Art. 350f Abs. 2 PGR	
Art. 160h Abs. 4		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160h Abs. 5	Art. 354e Abs. 3 PGR	
Art. 160i Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 354f Abs. 1 PGR	
Art. 160i Abs. 1 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160i Abs. 1 Unterabsatz 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>

Art. 160i Abs. 2	Art. 354f Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 2 PGR	
Art. 160i Abs. 3	Art. 354f Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 3 PGR	
Art. 160i Abs. 4 Unterabsatz 1	Art. 354f Abs. 2 i.V.m. Art. 350g Abs. 4 PGR	
Art. 160i Abs. 4 Unterabsatz 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160i Abs. 5	Art. 354f Abs. 1 PGR	
Art. 160i Abs. 6	Art. 354f Abs. 3 PGR	
Art. 160i Abs. 7		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160j Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 354g Abs. 1 PGR	
Art. 160j Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 354g Abs. 3 i.V.m. Art. 350h Abs. 3 PGR	
Art. 160j Abs. 1 Unterabsatz 3	Art. 354g Abs. 3 i.V.m. Art. 350h Abs. 4 PGR	
Art. 160j Abs. 2	Art. 354g Abs. 4 PGR	
Art. 160j Abs. 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht.</i>
Art. 160j Abs. 4		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160k Abs. 1		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB und Gesetz über Europäische Betriebsräte (geltend)</i>
Art. 160k Abs. 2		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB (geltend)</i>
Art. 160k Abs. 3		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB (geltend)</i>

Art. 160 I Abs. 1	Art. 3 UMG	
Art. 160I Abs. 2 Einleitungssatz	Art. 4 Ziff. 1 UMG	
Art. 160I Abs. 2 Bst. a	Art. 4 Ziff. 2 UMG	
Art. 160I Abs. 2 Bst. b	Art. 4 Ziff. 3 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Einleitungssatz	Art. 25 Abs. 3 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. a	Art. 8 Abs. 1 UMG Art. 9 UMG Art. 13 UMG Art. 14 Abs. 1 und 2 UMG Art. 19 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. b	Art. 22 Abs. 1 UMG Art. 23 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. c	Art. 16 Abs. 1 UMG Art. 20 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. d	Art. 3 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. e	Art. 21 Abs. 2 UMG Art. 24 Abs. 1 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. f	Art. 33 UMG Art. 34 UMG	
Art. 160I Abs. 3 Bst. g	Art. 25 UMG Art. 26 UMG Art. 28 UMG	
Art. 160I Abs. 4 Bst. a	Art. 15 UMG	
Art. 160I Abs. 4 Bst. b	Art. 14 UMG	
Art. 160I Abs. 4 Bst. c	Art. 30 UMG	
Art. 160I Abs. 5		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160I Abs. 6		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160I Abs. 7	Art. 31 UMG	

	Art. 32 UMG	
Art. 160l Abs. 8	Art. 18 UMG	
Art. 160m Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 354k Abs. 1, 2 und 3 PGR	
Art. 160m Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 354k Abs. 2 Ziff. 9 PGR	
Art. 160m Abs. 2	Art. 354k Abs. 2 PGR	
Art. 160m Abs. 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 160m Abs. 4		<i>Art. 984c ff. PGR (geltend)</i>
Art. 160m Abs. 5	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 Ziff. 2 PGR	
Art. 160m Abs. 6	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 PGR	
Art. 160m Abs. 7 Einleitungssatz	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 160m Abs. 7 Bst. a	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 6 PGR	
Art. 160m Abs. 7 Bst. b	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 7 PGR	
Art. 160m Abs. 8	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 7 PGR	
Art. 160m Abs. 9	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 3 Ziff. 4 PGR	
Art. 160m Abs. 10	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 160m Abs. 11	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 5 PGR	
Art. 160m Abs. 12	Art. 354k Abs. 3 i.V.m. Art. 350i Abs. 4 PGR	

Art. 160n Abs. 1	Art. 996 Abs. 2 PGR	
Art. 160n Abs. 2	Art. 996 Abs. 2 PGR	
Art. 160o Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 354o Abs. 1 PGR	
Art. 160o Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 354o Abs. 2 PGR Art. 354o Abs. 2 Ziff. 3 PGR	
Art. 160o Abs. 2	Art. 354o Abs. 2 Ziff. 1 und 2 PGR	
Art. 160o Abs. 3		<i>Art. 984c ff. PGR (geltend)</i>
Art. 160o Abs. 4	Art. 354o Abs. 3 Ziff. 1 PGR	
Art. 160o Abs. 5	Art. 354o Abs. 3 Ziff. 2 PGR	
Art. 160p Abs. 1	Art. 354l PGR Art. 354o PGR	
Art. 160p Abs. 2 Bst. a	Art. 354o Abs. 4 Ziff. 1 PGR	
Art. 160p Abs. 2 Bst. b		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160p Abs. 2 Bst. c	Art. 354l Abs. 2 Ziff. 1 und 2 PGR	
Art. 160p Abs. 2 Bst. d		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 160p Abs. 2 Bst. e	Art. 354l Abs. 2 Ziff. 3 PGR Art. 354o Abs. 4 Ziff. 2 PGR	
Art. 160p Unterabsatz 2	Art. 996 Abs. 6 PGR	
Art. 160p Abs. 3	Art. 354l Abs. 1 PGR Art. 996 Abs. 3 PGR	
Art. 160p Abs. 4	Art. 996 Abs. 4 PGR	
Art. 160q	Art. 354l Abs. 3 PGR	

Art. 160r Abs. 1	Art. 354m Abs. 1 PGR	
Art. 160r Abs. 2	Art. 354m Abs. 2 PGR	
Art. 160r Abs. 3	Art- 354m Abs. 3 PGR	
Art. 160r Abs. 4	Art. 354m Abs. 4 PGR	
Art. 160r Abs. 5	Art. 354m Abs. 5 PGR	
Art. 160r Abs. 6	Art. 354h PGR	
Art. 160s	Art. 354i PGR	
Art. 160t Abs. 1	Art. 354n PGR	
Art. 160t Abs. 2 Bst. a	Art. 354n PGR	
Art. 160t Abs. 2 Bst. b	Art. 354n PGR	
Art. 160u Unterabsatz 1	Art. 354l Abs. 4 PGR	
Art. 160u Unterabsatz 2		<i>Nichts umzusetzen</i>
Anhang II; Artikel 2	Art. 350a ff. PGR Art. 354 ff. PGR	

Art. 135 bis 160 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts

umgesetzt in:

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Art. 135 bis 160 der Richtlinie (EU) 2017/1132)	Nationale Umsetzung	Anmerkungen
Art. 135 Abs. 1	Art. 353a bis Art. 353q PGR Art. 424 Abs. 2 PGR	
Art. 135 Abs. 2	Art. 353a bis Art. 353q PGR Art. 424 Abs. 2 PGR	
Art. 135 Abs. 3	Art. 353a Abs. 3 PGR Art. 424 Abs. 2 PGR	
Art. 135 Abs. 4		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 136 Abs. 1	Art. 353a Abs. 1 PGR	
Art. 136 Abs. 2	Art. 353a Abs. 3 PGR	
Art. 136 Abs. 3		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 137 Abs. 1	Art. 353b Abs. 1 PGR Art. 353q Ziff. 1 PGR	
Art. 137 Abs. 2	Art. 353b Abs. 2 PGR	
Art. 137 Abs. 3	Art. 353b Abs. 2 Ziff. 10 PGR	
Art. 138 Abs. 1	Art. 353f Abs. 1 PGR	
Art. 138 Abs. 2	Art. 353e Abs. 2 PGR	
Art. 138 Abs. 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>

Art. 138 Abs. 4		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 138 Abs. 5		<i>Nichts umzusetzen, da vom Wahlrecht nach Abs. 3 und 4 kein Gebrauch gemacht wird</i>
Art. 138 Abs. 6		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 139 Abs. 1	Art. 353g Abs. 1 und 2 PGR	<i>Vom Wahlrecht nach Art. 139 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie wird in Art. 353g Abs. 2 Satz 2 PGR Gebrauch gemacht</i>
Art. 139 Abs. 2	Art. 353g Abs. 3 PGR Art. 353h PGR	<i>Vom Wahlrecht wird Gebrauch gemacht</i>
Art. 140	Art. 353q Ziff. 5 PGR	
Art. 141 Abs. 1	Art. 353d Abs. 1 PGR	
Art. 141 Abs. 2	Art. 353d Abs. 1 PGR	
Art. 141 Abs. 3	Art. 353d Abs. 2 PGR	
Art. 142 Abs. 1	Art. 353e Abs. 1 und 2 PGR	
Art. 142 Abs. 2	Art. 353e Abs. 3 und 4 PGR	
Art. 143 Abs. 1 Unterabsatz 1	Art. 353f Abs. 3 PGR	
Art. 143 Abs. 1 Unterabsatz 2	Art. 353f Abs. 5 Ziff. 1 PGR	
Art. 143 Abs. 2	Art. 353f Abs. 4 PGR	
Art. 143 Abs. 3	Art. 353f Abs. 6 PGR	

Art. 143 Abs. 4 Unterabsatz 1	Art. 353f Abs. 7 PGR	
Art. 143 Abs. 4 Unterabsatz 2	Art. 353f Abs. 6 PGR	
Art. 143 Abs. 4 Unterabsatz 3		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 144 Abs. 1	Art. 353e Abs. 5 PGR	
Art. 144 Abs. 2	Art. 353d Abs. 3 PGR Art. 353f Abs. 5 Ziff. 2 PGR	
Art. 145		<i>Art. 8 MWG i.V.m. § 1173a Art. 43a ABGB und Gesetz über Europäische Betriebsräte (geltend)</i>
Art. 146 Abs.1	Art. 353l Abs. 1 PGR	
Art. 146 Abs. 2	Art. 353l Abs. 2 PGR	
Art. 146 Abs. 3	Art. 353l Abs. 1 PGR	
Art. 146 Abs. 4		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 146 Abs. 5	Art. 353l Abs. 3 PGR	
Art. 146 Abs. 6		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 146 Abs. 7		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>
Art. 147	Art. 353m Abs. 1 und 2 PGR	
Art. 148	Art. 353b Abs. 3 PGR Art. 353g Abs. 4 PGR	

Art. 149	Art. 353k Abs. 1 PGR	
Art. 150 Abs. 1	Art. 353i Abs. 1 Satz 1 PGR Art. 353k Abs. 6 PGR	
Art. 150 Abs. 2	Art. 353i Abs. 1 Satz 2 PGR	
Art. 151 Abs. 1 Bst. a	Art. 353k Abs. 2 PGR	
Art. 151 Abs. 1 Bst. b	Art. 353k Abs. 3 PGR	
Art. 151 Abs. 1 Bst. c	Art. 353k Abs. 4 PGR	
Art. 151 Abs. 2	Art. 353k Abs. 3 PGR	
Art. 151 Abs. 3	Art. 353k Abs. 2 PGR	
Art. 152	Art. 353n Abs. 1 bis 4 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. a	Art. 353o Abs. 1 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. b	Art. 353o Abs. 1 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. c	Art. 353o Abs. 5 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. d	Art. 353o Abs. 2 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. e	Art. 353o Abs. 3 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. f	Art. 353o Abs. 5 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. g	Art. 353o Abs. 4 PGR	
Art. 153 Abs. 1 Bst. h	Art. 353o Abs. 4 PGR	
Art. 153 Abs. 2		<i>Vom Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht</i>

Art. 153 Abs. 3		<i>Nichts umzusetzen</i>
Art. 154 Einleitungssatz	Art. 135q Ziff. 6 PGR	
Art. 154 Bst. a	Art. 135q Ziff. 6 PGR	
Art. 154 Bst. b	Art. 135q Ziff. 6 PGR	
Art. 154 Bst. c	Art. 135q Ziff. 6 PGR	
Art. 155 Abs. 1	Art. 353a Abs. 1 PGR	
Art. 155 Abs. 2	Art. 353a Abs. 3 PGR	
Art. 156 Abs. 1	Art. 353b bis Art. 353p PGR	
Art. 156 Abs. 2	Art. 353b Abs. 2 Ziff. 1 PGR	
Art. 156 Abs. 3	Art. 353c PGR	
Art. 156 Abs. 4	Art. 353p PGR	
Art. 157 Abs. 1 und 2		<i>Die Spaltung steht nicht unter Aufsicht eines Gerichts im Sinne der Richtlinie; daher keine Anwendung</i>
Art. 158		<i>Nur bare Zuzahlung bis zu 10%, daher keine Anwendung</i>
Art. 159	Art. 353a bis Art. 353p PGR	
Art. 160		<i>Nichts umzusetzen</i>

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2019/2121 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2019

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Die Regelung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Gesellschaften und ihrer Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Die Bewertung dieser Regelung zeigt allerdings, dass sie geändert werden muss. Auch empfiehlt es sich, grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen ebenfalls zu regeln, da die Richtlinie (EU) 2017/1132 lediglich Vorschriften für inländische Spaltungen von Aktiengesellschaften enthält.
- (2) Die Niederlassungsfreiheit gehört zu den Grundprinzipien des Unionsrechts. Die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften umfasst nach Artikel 49 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 54 AEUV unter anderem das Recht auf Gründung und Leitung von Gesellschaften nach den Bestimmungen des Niederlassungsmitgliedstaats. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dies dahin ausgelegt, dass die Niederlassungsfreiheit den Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umfasst, soweit die Voraussetzungen des Rechts jenes anderen Mitgliedstaats eingehalten sind und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist.
- (3) Mangels Vereinheitlichung im Unionsrecht fällt die Definition der Anknüpfung, die für das auf eine Gesellschaft anwendbare nationale Recht maßgeblich ist, gemäß Artikel 54 AEUV in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats. Nach Artikel 54 AEUV werden der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung und die Hauptniederlassung einer Gesellschaft als Anknüpfungspunkte gleichgestellt. Laut Rechtsprechung schließt der Umstand, dass nur der satzungsmäßige Sitz, und nicht die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, verlegt wurde, die Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV als solches nicht aus.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 24.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. November 2019.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Abl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

- (4) Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung eröffnen sich für Gesellschaften im Binnenmarkt neue Möglichkeiten, die sich positiv auf das Wirtschaftswachstum, den wirksamen Wettbewerb und die Produktivität auswirken dürften. Gleichzeitig muss das Ziel eines Binnenmarkts ohne Binnengrenzen für Gesellschaften auch mit anderen Zielen der europäischen Integration, wie der in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 9 AEUV angeführte soziale Schutz sowie die in den Artikeln 151 und 152 AEUV angeführte Förderung des sozialen Dialogs, in Einklang gebracht werden. Die Rechte von Gesellschaften auf eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung sollten mit dem Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Gesellschaftern einhergehen und damit in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.
- (5) Das Fehlen eines Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen führt zu Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit und somit zu Hindernissen für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Eine weitere Folge ist der suboptimale Schutz der Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsgesellschafter im Binnenmarkt.
- (6) Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, harmonisierte Vorschriften für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen zu erlassen. Ein harmonisierter Rechtsrahmen würde einen weiteren Beitrag zur Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit leisten und gleichzeitig den Beteiligten wie Arbeitnehmern, Gläubigern und Gesellschaftern einen angemessenen Schutz bieten.
- (7) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ angekündigt, dass sie prüfen werde, ob die bestehenden Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen aktualisiert werden müssen, damit es für KMU leichter wird, die für sie optimalen Unternehmensstrategien zu wählen und sich veränderten Marktbedingungen anzupassen, ohne dass jedoch der bestehende Beschäftigungsschutz aufgeweicht wird. In ihrer Mitteilung vom 25. Oktober 2016 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission 2017 — Ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt“ kündigte die Kommission eine Initiative zur Erleichterung grenzüberschreitender Verschmelzungen an.
- (8) Zusätzlich zu den neuen Vorschriften über Umwandlungen regelt diese Richtlinie grenzüberschreitende Spaltungen, und zwar sowohl Abspaltungen als auch Aufspaltungen, allerdings beziehen sich diese Vorschriften nur auf grenzüberschreitende Spaltungen, die mit Neugründungen von Gesellschaften einhergehen. Grenzüberschreitende Spaltungen, bei denen eine Gesellschaft ihr Aktiv- und Passivvermögen auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften überträgt, sind vom harmonisierten Rahmen dieser Richtlinie ausgenommen, da solche Fälle als sehr komplex angesehen werden, die Beteiligung der zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten erfordern und zusätzliche Risiken der Umgehung von Unionsvorschriften und nationalen Vorschriften bergen. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, eine Gesellschaft im Wege einer Ausgliederung zu schaffen, bietet den Gesellschaften ein neues harmonisiertes Verfahren im Binnenmarkt. Allerdings sollte es Gesellschaften freistehen, Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten direkt zu gründen.
- (9) Die vorliegende Richtlinie sollte nicht für in Liquidation befindliche Gesellschaften gelten, bei denen die Verteilung der Vermögenswerte bereits begonnen hat. Die Mitgliedstaaten sollten sich dafür entscheiden können, Gesellschaften, die sich in anderen Liquidationsverfahren befinden, von der Anwendung der vorliegenden Richtlinie auszunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten sich auch dafür entscheiden können, die vorliegende Richtlinie nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die sich in durch nationales Recht festgelegten Insolvenzverfahren oder einem durch nationales Recht festgelegten präventiven Restrukturierungsrahmen befinden, unabhängig davon, ob diese Verfahren Teil eines nationalen Insolvenzrahmens oder außerhalb desselben geregelt sind. Ferner sollten sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden können, die vorliegende Richtlinie nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ sind. Die vorliegende Richtlinie sollte die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ unberührt lassen.
- (10) Angesichts der Komplexität grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (zusammen „grenzüberschreitende Vorhaben“) und der Vielzahl der damit verbundenen Interessen sollte die Prüfung der Rechtmäßigkeit grenzüberschreitender Vorhaben vorgesehen werden, bevor sie wirksam werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die beteiligten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Entscheidung über die Genehmigung eines grenzüberschreitenden Vorhabens fair, objektiv und diskriminierungsfrei und auf der Grundlage aller relevanten, nach Unionsrecht und nationalem Recht erforderlichen Elemente getroffen wird.

(4) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

(5) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- (11) Diese Richtlinie sollte die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lassen, für einen stärkeren Schutz von Arbeitnehmern gemäß dem bestehenden sozialen Besitzstand zu sorgen.
- (12) Damit in dem Verfahren für ein grenzüberschreitendes Vorhaben alle berechtigten Interessen der Beteiligten berücksichtigt werden können, sollte die Gesellschaft den Plan für das vorgeschlagene Vorhaben mit den wichtigsten Informationen zu ihm erstellen und offenlegen. Das Verwaltungs- oder Leitungsgremium sollte Vertreter von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in die Entscheidung über einen Plan für ein grenzüberschreitendes Vorhaben einbeziehen, falls dies im nationalen Recht oder gemäß den nationalen Gepflogenheiten, oder beiden, vorgesehen ist. Diese Informationen sollten mindestens die geplante Rechtsform der Gesellschaft oder Gesellschaften, gegebenenfalls den Errichtungsakt, die Satzung, den indikativen Zeitplan für das Vorhaben und die Einzelheiten etwaiger Schutzbestimmungen für Gesellschafter und Gläubiger umfassen. Im Register sollte eine Bekanntmachung erfolgen, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmervertretern oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst mitgeteilt wird, dass sie zu dem geplanten Vorhaben Stellung nehmen können. Die Mitgliedstaaten können auch entscheiden, dass der in dieser Richtlinie vorgeschriebene Bericht des unabhängigen Sachverständigen offengelegt werden muss.
- (13) Die Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, sollte zur Information ihrer Gesellschafter und Arbeitnehmer einen Bericht für sie erstellen. In dem Bericht sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des geplanten grenzüberschreitenden Vorhabens und die Auswirkungen des geplanten grenzüberschreitenden Vorhabens auf die Arbeitnehmer erläutert und begründet werden. Insbesondere sollten in dem Bericht die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorhabens in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, erläutert werden. Was die Gesellschafter betrifft, sollte der Bericht auf Schutzmaßnahmen für sie eingehen und insbesondere Informationen über ihr Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, enthalten. In Bezug auf die Arbeitnehmer sollten in dem Bericht die Auswirkungen des geplanten grenzüberschreitenden Vorhabens auf die Beschäftigungssituation erläutert werden. Vor allem sollte in dem Bericht erläutert werden, ob es wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen, die in Gesetzen festgelegt sind, der Kollektiv- bzw. Tarifverträge oder der länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen und der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaften geben wird, wie etwa des Sitzes der Hauptverwaltung. Darüber hinaus sollte der Bericht Informationen über das Verwaltungsorgan und gegebenenfalls das Personal, die Ausrüstung, die Räumlichkeiten und die Vermögenswerte vor und nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben und die wahrscheinlichen Änderungen der Arbeitsstrukturen, der Löhne und Gehälter, des Standorts bestimmter Arbeitsstellen und die erwarteten Folgen für Arbeitnehmer auf diesen Arbeitsstellen sowie über den sozialen Dialog auf Gesellschaftsebene beinhalten, einschließlich gegebenenfalls der Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Auch sollte in dem Bericht erläutert werden, wie sich diese Änderungen auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.

Der Abschnitt für Arbeitnehmer sollte nicht erforderlich sein, wenn die Gesellschaft keine anderen Arbeitnehmer hat als diejenigen, die dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan angehören. Um den Schutz der Arbeitnehmer zu verbessern, sollten entweder die Arbeitnehmer selbst oder ihre Vertreter überdies zu dem Abschnitt des Berichts Stellung nehmen können, in dem die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorhabens auf sie dargelegt werden. Die Vorlage des Berichts und jeglicher Stellungnahme sollten die auf nationaler Ebene vorgesehenen anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsverfahren, einschließlich derjenigen, die nach der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ oder der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ eingeführt wurden, unberührt lassen. Der Bericht bzw. die Berichte, falls sie getrennt erstellt werden, sollte/sollten den Gesellschaftern und den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung stehen.

- (14) Der Plan für das grenzüberschreitende Vorhaben, das Angebot einer Barabfindung durch die Gesellschaft für diejenigen Gesellschafter, die aus der Gesellschaft austreten wollen, und gegebenenfalls das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile, einschließlich des Betrags einer eventuellen, in dem Plan enthaltenen zusätzlichen Barzahlung, sollte von einem Sachverständigen geprüft werden, der unabhängig von der Gesellschaft ist. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Sachverständigen sollten die Mitgliedstaaten die Anforderungen berücksichtigen, die in den Artikeln 22 und 22b der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ festgelegt sind.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

- (15) Die durch die Gesellschaft offengelegten Informationen sollten umfassend sein und es den Interessenträgern ermöglichen, die Auswirkungen des beabsichtigten grenzüberschreitenden Vorhabens zu bewerten. Allerdings sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, vertrauliche Informationen offenzulegen, deren Offenlegung ihrer Geschäftsposition im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht schaden würde. Eine solche Freistellung von der Offenlegungspflicht sollte die anderen Anforderungen nach dieser Richtlinie nicht untergraben.
- (16) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften sollte auf der Grundlage des Plans und der Berichte entscheiden, ob sie diesem Plan zustimmt oder nicht, und welche Änderungen an den Errichtungsakten, einschließlich der Satzung, notwendig sind. Es ist wichtig, dass die erforderliche Mehrheit für die Abstimmung ausreichend groß ist, um sicherzustellen, dass die Entscheidung von einer soliden Mehrheit gefasst wird. Darüber hinaus sollten die Gesellschafter auch über alle Vereinbarungen über die Arbeitnehmermitbestimmung abstimmen können, sofern sie sich dieses Recht in der Gesellschafterversammlung vorbehalten haben.
- (17) Die mangelnde Harmonisierung der Schutzbestimmungen für Gesellschafter ist als Hindernis für grenzüberschreitende Vorhaben beanstandet worden. Gesellschaften und ihre Gesellschafter haben es mit einer großen Vielfalt unterschiedlicher Formen des Schutzes zu tun, was zu Komplexität und Rechtsunsicherheit führt. Gesellschaftern sollte deshalb unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Gesellschaft befindet, das gleiche Mindestschutzniveau geboten werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb zusätzliche Vorschriften über den Schutz von Gesellschaftern beibehalten oder einführen können, es sei denn, diese Vorschriften widersprechen denjenigen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, oder der Niederlassungsfreiheit. Die individuellen Rechte der Gesellschafter auf Informationen sollten unangetastet bleiben.
- (18) Als Folge eines grenzüberschreitenden Vorhabens sind die Gesellschafter oft mit einer Situation konfrontiert, in der sich das auf ihre Rechte anwendbare Recht ändert, da sie Gesellschafter einer Gesellschaft würden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen unterliegt, dessen Recht auf die Gesellschaft vor dem Vorhaben anwendbar war. Die Mitgliedstaaten sollten daher Gesellschaftern, die stimmberechtigte Anteile halten und gegen die Zustimmung zu dem Plan gestimmt haben, mindestens das Recht zukommen lassen, aus der Gesellschaft auszutreten und eine Barabfindung für ihre Anteile zu erhalten, die dem Wert dieser Anteile entspricht. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, dieses Recht auch anderen Gesellschaftern zukommen zu lassen, zum Beispiel Gesellschaftern mit stimmrechtslosen Anteilen oder Gesellschaftern, die infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung Anteile an der begünstigten Gesellschaft in einem Verhältnis erwerben würden, das sich von demjenigen unterscheidet, das vor dem Vorhaben bestand, oder Gesellschaftern, bei denen es zwar keine Änderung des anwendbaren Rechts geben würde, für die sich aber bestimmte Rechte wegen des Vorhabens ändern würden. Diese Richtlinie sollte weder nationale Vorschriften über die Gültigkeit von Verträgen für den Verkauf und die Übertragung von Anteilen an Gesellschaften noch spezielle Anforderungen an die Form des Rechtsgeschäfts berühren. Die Mitgliedstaaten sollten beispielsweise eine notarielle Beurkundung bzw. einen Notariatsakt oder eine Beglaubigung von Unterschriften vorschreiben können.
- (19) Die Gesellschaften sollten so weit wie möglich die Kosten im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Vorhaben einschätzen können. Von den Gesellschaftern sollte deshalb verlangt werden, der Gesellschaft gegenüber zu erklären, ob sie entschieden haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben. Diese Anforderung sollte etwaige nach nationalem Recht festgelegte Formerfordernisse unberührt lassen. Von den Gesellschaftern könnte auch verlangt werden, zusammen mit dieser Erklärung oder innerhalb einer speziellen Frist anzugeben, ob sie beabsichtigen, die angebotene Barabfindung anzufechten und eine zusätzliche Barabfindung zu fordern.
- (20) Die Berechnung des Angebots einer Barabfindung sollte sich auf allgemein anerkannte Bewertungsmethoden gründen. Die Gesellschafter sollten das Recht haben, vor einer zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer nach nationalem Recht beauftragten Stelle, einschließlich Schiedsgerichten, die Berechnung anzufechten und die Angemessenheit der Barabfindung infrage zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass Gesellschafter, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, berechtigt sind, einem solchen Verfahren beizutreten. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht auch Fristen für den Beitritt zu diesen Verfahren festlegen können.
- (21) In Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Spaltungen sollten Gesellschafter, die über kein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, dennoch berechtigt sein, das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile anzufechten. Bei der Bewertung der Frage, ob das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile angemessen ist, sollte die zuständige Verwaltungs- oder Justizbehörde oder die nach nationalem Recht beauftragte Stelle auch den Betrag einer eventuellen in dem Plan enthaltenen zusätzlichen Barzahlung berücksichtigen.
- (22) In der Folge eines grenzüberschreitenden Vorhabens könnte es geschehen, dass die Forderungen der ehemaligen Gläubiger der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die dieses Vorhaben vornimmt/vornehmen, betroffen sind, wenn die Gesellschaft, die für die Verbindlichkeiten haftet, nach dem Vorhaben dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Derzeit sind die Gläubigerschutzvorschriften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, was das grenzüberschreitende Vorhaben deutlich komplexer macht und zu Unsicherheit sowohl für die beteiligten Gesellschaften als auch für ihre Gläubiger im Hinblick auf die Beitreibung oder Befriedigung ihrer Forderungen führt.

- (23) Um einen angemessenen Schutz der Gläubiger in Fällen zu gewährleisten, in denen sie den Schutz, den die Gesellschaft in ihrem Plan bietet, für nicht zufriedenstellend erachten, und in denen sie unter Umständen keine befriedigende Lösung mit der Gesellschaft gefunden haben, sollten diejenigen Gläubiger, die die Gesellschaft vorab in Kenntnis gesetzt haben, Sicherheiten bei der geeigneten Behörde beantragen können. Bei der Bewertung solcher Sicherheiten sollte die geeignete Behörde berücksichtigen, ob der Anspruch eines Gläubigers gegen die Gesellschaft oder einen Dritten mindestens in gleicher Höhe besteht und von entsprechender Bonität ist, wie er vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben war, und ob der Anspruch vor demselben Gericht geltend gemacht werden kann.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Gläubiger, die mit der Gesellschaft eine Beziehung eingegangen sind, bevor die Gesellschaft ihre Absicht öffentlich gemacht hat, ein grenzüberschreitendes Vorhaben vorzunehmen, einen angemessenen Schutz genießen. Nachdem der Plan für das grenzüberschreitende Vorhaben offengelegt wurde, sollten die Gläubiger die potentiellen Auswirkungen der Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts infolge des grenzüberschreitenden Vorhabens berücksichtigen können. Zu den zu schützenden Gläubigern könnten derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer mit unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaften oder Personen gehören, die Betriebsrentenleistungen erhalten. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ sollten die Mitgliedstaaten deshalb vorsehen, dass solche Gläubiger das Recht haben, zwei Jahre, nachdem das grenzüberschreitende Vorhaben wirksam wurde, einen Anspruch im Wegzugsmitgliedstaat geltend zu machen. Die nationalen Rechtsvorschriften zur Bestimmung der Verjährungsfristen für Forderungen sollten von dem zweijährigen Schutzzeitraum, der gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf das Gericht vorgesehen ist, an das sich Gläubiger wenden können, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung entstanden sind, unberührt bleiben.
- (25) Um die Gläubiger vor dem Risiko der Insolvenz der Gesellschaft nach einem grenzüberschreitenden Vorhaben zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten von der Gesellschaft bzw. den Gesellschaften überdies eine Solvenzerklärung verlangen dürfen, in der sie erklären, dass ihnen kein Grund bekannt ist, aus dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft bzw. hervorgehenden Gesellschaften nicht in der Lage sein sollte/sollten, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Fall die Mitglieder des Leitungsorgans für die Richtigkeit dieser Erklärung persönlich haftbar machen können. Da sich die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Solvenzerklärungen und deren mögliche Folgen unterscheiden, sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die angemessenen Konsequenzen unrichtiger oder irreführender Erklärungen vorzusehen, die wirksame und verhältnismäßige Sanktionen und Haftungspflichten im Einklang mit dem Unionsrecht umfassen sollten.
- (26) Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Kontext von grenzüberschreitenden Vorhaben in vollem Umfang geachtet werden. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im Kontext von grenzüberschreitenden Vorhaben sollte im Einklang mit dem Rechtsrahmen erfolgen, der mit der Richtlinie 2002/14/EG und — soweit auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar — der Richtlinie 2009/38/EG sowie — sofern die grenzüberschreitende Verschmelzung oder grenzüberschreitende Spaltung als Übergang eines Unternehmens im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁽¹⁰⁾ angesehen wird — der Richtlinie 2001/23/EG festgelegt wurde. Die vorliegende Richtlinie lässt die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁽¹¹⁾, die Richtlinie 2001/23/EG, die Richtlinie 2002/14/EG und die Richtlinie 2009/38/EG unberührt. Allerdings ist es angesichts der Tatsache, dass durch die vorliegende Richtlinie ein harmonisiertes Verfahren für grenzüberschreitende Vorhaben eingeführt wird, sachgerecht, insbesondere den zeitlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Vorhaben erfolgen sollte.
- (27) Arbeitnehmervertreter, die nach dem nationalen Recht oder gegebenenfalls nach den nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind, sollten auch etwaige einschlägige Gremien umfassen, die im Einklang mit dem Unionsrecht eingerichtet wurden, wie etwa den durch die Richtlinie 2009/38/EG geschaffenen Europäischen Betriebsrat und das durch die Richtlinie 2001/86/EG des Rates⁽¹²⁾ geschaffene Vertretungsorgan.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihrer Funktion einen ausreichenden Schutz und ausreichende Sicherheiten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/14/EG genießen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben in angemessener Weise wahrzunehmen.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

- (29) Um eine Analyse des Berichts für die Arbeitnehmer durchzuführen, sollte eine Gesellschaft, die ein grenzüberschreitendes Vorhaben vornimmt, den Arbeitnehmervertretern diejenigen Ressourcen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte in angemessener Weise ausüben können.
- (30) Um zu gewährleisten, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch das grenzüberschreitende Vorhaben in Fällen, in denen die Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, ein System der Arbeitnehmermitbestimmung eingerichtet hat, nicht übermäßig beeinträchtigt wird, sollte/sollten die Gesellschaft/Gesellschaften, die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgeht/hervorgehen, verpflichtet sein, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von solchen Mitbestimmungsrechten ermöglicht, u. a. durch die Präsenz von Vertretern der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft/Gesellschaften. Darüber hinaus sollten in einem solchen Fall, in dem zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern nach Treu und Glauben Verhandlungen stattfinden, diese nach dem in der Richtlinie 2001/86/EG vorgesehenen Verfahren geführt werden, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die sowohl das Recht der Gesellschaft auf Vornahme eines grenzüberschreitenden Vorhabens als auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gewährleistet. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sollte entweder eine Vereinbarung zwischen der betreffenden Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Auffangregelung im Anhang der Richtlinie 2001/86/EG zur Anwendung kommen. Um die Anwendung der Vereinbarung oder der Auffangregeln zu gewährleisten, sollte es der Gesellschaft vier Jahre lang nicht möglich sein, die Mitbestimmungsrechte durch die Vornahme einer anschließenden Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung — unabhängig davon, ob es sich um ein innerstaatliches oder ein grenzüberschreitendes Vorhaben handelt — abzuschaffen.
- (31) Um zu verhindern, dass die Mitbestimmungsrechte durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben umgangen werden, sollte es einer Gesellschaft bzw. Gesellschaften, die ein grenzüberschreitendes Vorhaben vornimmt/vornehmen und in einem Mitgliedstaat eingetragen ist/sind, der Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmer vorsieht, nicht möglich sein, ein grenzüberschreitendes Vorhaben vorzunehmen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der von dieser Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer vier Fünfteln des nationalen Schwellenwerts für eine solche Arbeitnehmermitbestimmung entspricht.
- (32) Die Einbeziehung aller Interessenträger in grenzüberschreitende Vorhaben, insbesondere die Einbeziehung von Arbeitnehmern, trägt zu einem langfristigen und nachhaltigen Ansatz durch Gesellschaften im gesamten Binnenmarkt bei. In dieser Hinsicht spielen der Schutz und die Förderung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Verwaltungs- und Aufsichtsorgan einer Gesellschaft eine wichtige Rolle, insbesondere wenn eine Gesellschaft grenzüberschreitend verlegt oder umstrukturiert wird. Deshalb ist der erfolgreiche Abschluss von Verhandlungen über Mitbestimmungsrechte im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben entscheidend und sollte gefördert werden.
- (33) Um eine angemessene Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und eine effiziente und wirksame Ex-ante-Kontrolle für grenzüberschreitende Vorhaben zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die das grenzüberschreitende Vorhaben durchführt/durchführen, befugt sein, eine Vorabbescheinigung auszustellen. Es sollte den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgeht/hervorgehen, nicht möglich sein, die Verfahren des grenzüberschreitenden Vorhabens ohne eine solche Bescheinigung abzuschließen.
- (34) Um eine Vorabbescheinigung zu erteilen, sollten die Mitgliedstaaten der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt/vornehmen, im Einklang mit dem nationalen Recht eine oder mehrere Behörden benennen, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens zuständig ist/sind. Die zuständige Behörde könnte ein Gericht, ein Notar oder eine andere Behörde, eine Steuerbehörde oder eine Behörde für Finanzdienstleistungen sein. Wenn es mehr als eine zuständige Behörde gibt, sollte die Gesellschaft die Vorabbescheinigung bei einer einzigen zuständigen Behörde, die von den Mitgliedstaaten benannt wurde, beantragen können. Diese zuständige Behörde sollte sich mit den anderen zuständigen Behörden abstimmen. Die zuständige Behörde sollte prüfen, ob alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind und alle Verfahren und Formalitäten in dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind, und sie sollte innerhalb von drei Monaten ab der Antragstellung durch die Gesellschaft entscheiden, ob eine Vorabbescheinigung erteilt wird, es sei denn, die zuständige Behörde hat ernste Bedenken, dass das grenzüberschreitende Vorhaben zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll, und die Prüfung erfordert, dass zusätzliche Informationen berücksichtigt oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchgeführt werden müssen.
- (35) Unter bestimmten Bedingungen könnte das Recht von Gesellschaften, ein grenzüberschreitendes Vorhaben vorzunehmen, zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, wie etwa zur Umgehung der Rechte der Arbeitnehmer, Sozialversicherungszahlungen oder Steuerpflichten, oder zu kriminellen Zwecken benutzt werden. Insbesondere ist es wichtig, gegen „Scheingesellschaften“ oder „Strohfirmen“ vorzugehen, die gegründet werden, um sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen, es zu umgehen oder dagegen zu verstoßen. Bemerkt die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines grenzüberschreitenden Vorhabens, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, dass das grenzüberschreitende Vorhaben zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen

oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll, sollte sie die Vorabbescheinigung nicht erteilen. Die entsprechenden Verfahren, einschließlich einer etwaigen Prüfung, sollten gemäß dem nationalen Recht durchgeführt werden. In solchen Fällen sollte die zuständige Behörde den Prüfungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern können.

- (36) Wenn die zuständige Behörde ernste Bedenken hat, dass das grenzüberschreitende Vorhaben zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken vorgenommen werden soll, sollten bei der Prüfung alle relevanten Tatsachen und Umstände sowie gegebenenfalls mindestens Anhaltspunkte berücksichtigt werden, die sich auf die Merkmale der Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll/sollen, beziehen, einschließlich des Zwecks des Vorhabens, der Branche, der Investition, des Nettoumsatzes und des Gewinns oder Verlusts, der Zahl der Arbeitnehmer, der Zusammensetzung der Bilanz, des Steuersitzes, der Vermögenswerte und ihrer Belegenheit, der Anlagen, der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft, der gewöhnlichen Arbeitsorte der Arbeitnehmer und besonderer Arbeitnehmergruppen, des Ortes, an dem die Sozialabgaben zu entrichten sind, der Zahl der Arbeitnehmer, die in dem Jahr vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ und der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ entsandt wurden, der Zahl der Arbeitnehmer, die gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 arbeiten, sowie der Geschäftsrisiken, die die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften vor und nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben übernimmt/übernehmen.

Bei der Prüfung sollten auch die relevanten Tatsachen und Umstände in Bezug auf die Mitbestimmungsrechte berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich Verhandlungen über solche Rechte, wenn diese Verhandlungen durch das Erreichen von vier Fünfteln des anwendbaren nationalen Schwellenwerts ausgelöst wurden. Alle diese Elemente sollten nur Anhaltspunkte im Rahmen der Gesamtprüfung darstellen und sollten daher nicht isoliert betrachtet werden. Falls das grenzüberschreitende Vorhaben dazu führen würde, dass die Gesellschaft den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung oder den Ort ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll/sollen, so kann die zuständige Behörde dies als Anzeichen dafür ansehen, dass keine Umstände vorliegen, die zu einem Missbrauch oder Betrug führen.

- (37) Die zuständige Behörde sollte auch in der Lage sein, von der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, oder von anderen zuständigen Behörden, einschließlich derjenigen des Zuzugsmittgliedstaats, alle relevanten Informationen und Dokumente zu erhalten, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit des grenzüberschreitenden Vorhabens innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen können, welches die möglichen Folgen der durch Gesellschafter und Gläubiger gemäß dieser Richtlinie eingeleiteten Verfahren für die Erteilung der Vorabbescheinigung sind.
- (38) Bei der für die Erteilung einer Vorabbescheinigung erforderlichen Prüfung sollte sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen können. Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, dass der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist. Der Sachverständige sollte von der zuständigen Behörde ernannt werden und sollte weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart eine Verbindung mit der betreffenden Gesellschaft gehabt haben bzw. haben, die Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Sachverständigen haben könnte.
- (39) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, ihre Gläubiger nicht schädigt, sollte die zuständige Behörde insbesondere überprüfen können, ob die Gesellschaft ihren Pflichten gegenüber öffentlichen Gläubigern nachgekommen ist und ob etwaige offene Verbindlichkeiten ausreichend gesichert wurden. Insbesondere sollte die zuständige Behörde prüfen können, ob die Gesellschaft Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens ist, das beispielsweise Verstöße gegen das Sozial-, Arbeits- oder Umweltrecht betrifft und dazu führen könnte, dass die Gesellschaft weitere Pflichten treffen, einschließlich gegenüber Bürgern und privaten Einrichtungen.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten Verfahrensgarantien im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Zugangs zur Justiz vorsehen, einschließlich der Möglichkeit, Entscheidungen der zuständigen Behörden in grenzüberschreitende Vorhaben betreffenden Verfahren zu überprüfen, der Möglichkeit, den Zeitpunkt zu verschieben, zu dem eine Vorabbescheinigung wirksam wird, damit die Parteien Klage vor dem zuständigen Gericht erheben können, und der Möglichkeit, gegebenenfalls vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken.

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

- (41) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bestimmte verfahrensrechtliche Schritte, d. h. die Offenlegung des Plans, der Antrag auf eine Vorabbescheinigung sowie die Vorlage von Informationen und Unterlagen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des grenzüberschreitenden Vorhabens durch den Zuzugsmitgliedstaat, vollständig online unternommen werden können, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde in den Mitgliedstaaten erscheinen. Die Vorschriften für den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, einschließlich der einschlägigen Schutzbestimmungen, sollten gegebenenfalls Anwendung finden. Die zuständige Behörde sollte in der Lage sein, den Antrag auf eine Vorabbescheinigung, einschließlich der Vorlage von Informationen und Unterlagen, online entgegenzunehmen, es sei denn, dies ist der zuständigen Behörde ausnahmsweise technisch unmöglich.
- (42) Um die Kosten zu senken und die Dauer der Verfahren zu verkürzen sowie den Verwaltungsaufwand für die Gesellschaften zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, was bedeutet, dass Gesellschaften dieselbe Information nicht mehr als einer öffentlichen Behörde vorlegen müssen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln.
- (43) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und die Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren zu gewährleisten, sollten die von den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Vorabbescheinigungen über das System der Registervernetzung übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, der der Richtlinie (EU) 2017/1132 zugrunde liegt, sollte ein solcher Informationsaustausch stets kostenlos sein.
- (44) Eine grenzüberschreitende Umwandlung hat eine Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft zur Folge, ohne dass diese Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit verliert. Jedoch sollte weder eine grenzüberschreitende Umwandlung noch eine grenzüberschreitende Verschmelzung oder Spaltung dazu führen, dass die in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft nach diesem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll, geltenden Anforderungen an die Gründung einer Gesellschaft umgangen werden. Diese Bedingungen, einschließlich der Vorgabe, im Zuzugsmitgliedstaat den Sitz der Hauptverwaltung zu begründen, und die Vorschriften über Tätigkeitsverbote für Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, sollten von den Gesellschaften uneingeschränkt eingehalten werden. Die Anwendung dieser Bedingungen durch den Zuzugsmitgliedstaat sollte jedoch im Falle grenzüberschreitender Umwandlungen nicht die Kontinuität der Rechtspersönlichkeit der umgewandelten Gesellschaft berühren.
- (45) Sobald die zuständigen Behörden die Vorabbescheinigung erhalten und sich vergewissert haben, dass die gesetzlichen Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll, erfüllt sind, einschließlich einer eventuellen Prüfung, ob das grenzüberschreitende Vorhaben eine Umgehung von Unionsrecht oder nationalem Recht darstellt, sollten sie die Gesellschaft in das Register dieses Mitgliedstaats eintragen. Erst nach dieser Eintragung sollte die zuständige Behörde des früheren Mitgliedstaats der Gesellschaft bzw. der Gesellschaften, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt/vornehmen, die Gesellschaft in ihrem eigenen Register löschen. Den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben registriert werden soll, sollte es nicht möglich sein, die Angaben in der Vorabbescheinigung infrage zu stellen.
- (46) Um die Transparenz grenzüberschreitender Vorhaben zu stärken, ist es wichtig, dass die Register der beteiligten Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen von anderen Registern über die an solchen Vorhaben beteiligten Gesellschaften enthalten, damit sie die Geschichte dieser Gesellschaften zurückverfolgen können. Insbesondere sollte die Akte in dem Register, in dem die Gesellschaft vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben eingetragen war, die neue Eintragsnummer enthalten, die der Gesellschaft nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben zugeteilt wurde. Entsprechend sollte die Akte in dem Register, in dem die Gesellschaft nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben eingetragen ist, die ursprüngliche Eintragsnummer enthalten, die der Gesellschaft vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben zugeteilt war.
- (47) Als Folge der grenzüberschreitenden Umwandlung sollte die aus der Umwandlung hervorgehende Gesellschaft (im Folgenden „umgewandelte Gesellschaft“) ihre Rechtspersönlichkeit, ihr Aktiv- und Passivvermögen sowie ihre sämtlichen Rechte und Pflichten, einschließlich etwaiger Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, behalten. Insbesondere sollte die umgewandelte Gesellschaft etwaige Rechte und Pflichten achten, die sich aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen ergeben, einschließlich etwaiger Kollektiv- bzw. Tarifverträge.
- (48) Als Folge der grenzüberschreitenden Verschmelzung sollten das Aktiv- und Passivvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich etwaiger Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, auf die übernehmende Gesellschaft oder neue Gesellschaft übergehen, und die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, die ihre Austrittsrechte nicht wahrnehmen, sollten Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft bzw. der neuen Gesellschaft werden. Insbesondere sollte die übernehmende Gesellschaft oder neue Gesellschaft etwaige Rechte und Pflichten achten, die sich aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen ergeben, einschließlich etwaiger Kollektiv- bzw. Tarifverträge.

- (49) Als Folge der grenzüberschreitenden Spaltung sollten das Aktiv- und Passivvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich etwaiger Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, entsprechend der im Spaltungsplan festgelegten Zuteilung auf die begünstigten Gesellschaften übergehen, und die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die ihre Austrittsrechte nicht wahrnehmen, sollten entweder Gesellschafter in dieser Gesellschaft bleiben oder Gesellschafter der begünstigten Gesellschaften oder Gesellschafter sowohl der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, als auch der begünstigten Gesellschaften werden. Insbesondere sollten die begünstigten Gesellschaften etwaige Rechte und Pflichten achten, die sich aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen ergeben, einschließlich etwaiger Kollektiv- bzw. Tarifverträge.
- (50) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte es nicht möglich sein, ein grenzüberschreitendes Vorhaben, das im Einklang mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren wirksam wurde, für nichtig zu erklären. Diese Einschränkung sollte die Befugnisse der Mitgliedstaaten unter anderem im Hinblick auf das Strafrecht, die Verhinderung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, das Sozialrecht, die Besteuerung und die Strafverfolgung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften unberührt lassen, insbesondere in dem Fall, dass die zuständige Behörde oder andere einschlägige Behörden nach dem Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Vorhabens insbesondere durch neue sachliche Informationen feststellen, dass das grenzüberschreitende Vorhaben zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen wurde. In diesem Kontext könnten die zuständigen Behörden auch bewerten, ob der anwendbare nationale Schwellenwert für die Mitbestimmung des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vornimmt, in den Jahren nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben erreicht oder überschritten wurde.
- (51) Durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben sollte die Haftung für Steuerpflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Gesellschaft vor dem Vorhaben unberührt bleiben.
- (52) Um andere als die aus der Mitbestimmung folgenden Rechte der Arbeitnehmer zu gewährleisten, bleiben die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG, 2002/14/EG und 2009/38/EG von der vorliegenden Richtlinie unberührt. Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, wie z. B. Steuern oder soziale Sicherheit, unterliegen weiterhin nationalem Recht.
- (53) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Steuerrechts der Mitgliedstaaten oder ihrer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der Durchsetzung der Steuervorschriften bei grenzüberschreitenden Vorhaben.
- (54) Die vorliegende Richtlinie lässt die Richtlinien 2009/133/EG⁽¹⁵⁾, (EU) 2015/2376⁽¹⁶⁾, (EU) 2016/881⁽¹⁷⁾, (EU) 2016/1164⁽¹⁸⁾ und (EU) 2018/822⁽¹⁹⁾ des Rates unberührt.
- (55) Die vorliegende Richtlinie lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ unberührt, die auf die Bewältigung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gerichtet sind; dies gilt insbesondere für die darin vorgesehenen Pflichten im Zusammenhang mit angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf risikoorientierter Grundlage sowie für Pflichten im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität und Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers eines neu gegründeten Unternehmens im Gründungsmitgliedstaat.
- (56) Die vorliegende Richtlinie lässt das Unionsrecht zur Transparenz und zu Rechten von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften bzw. das gemäß diesem Unionsrecht erlassene nationale Recht unberührt.
- (57) Die vorliegende Richtlinie lässt das für Kreditvermittlungsgesellschaften und andere Finanzgesellschaften geltende Unionsrecht bzw. das gemäß diesem Unionsrecht erlassene nationale Recht unberührt.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8).

⁽¹⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139, 5.6.2018, S. 1).

⁽²⁰⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (58) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung und Regelung von grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des AEUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (59) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (60) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten ⁽²¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (61) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen, einschließlich einer Bewertung der Umsetzung der Vorschriften zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie zur Mitbestimmung im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben. Diese Evaluierung sollte insbesondere darauf ausgerichtet sein, grenzüberschreitende Vorhaben zu bewerten, bei denen Verhandlungen über die Mitbestimmung durch das Erreichen von vier Fünfteln des anwendbaren Schwellenwerts ausgelöst wurden, und festzustellen, ob diese Gesellschaften nach dem grenzüberschreitenden Vorhaben den anwendbaren Schwellenwert für die Mitbestimmung des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die das grenzüberschreitende Vorhaben vorgenommen hat, erreicht oder überschritten haben. Diese Evaluierung sollte sich gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽²²⁾ (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung“) auf fünf Kriterien — Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert — stützen und die Grundlage für Folgenabschätzungen für mögliche weitere Maßnahmen bilden.
- (62) Es sollten Informationen gesammelt werden, um die Leistungsfähigkeit der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die mit ihr verfolgten Ziele zu bewerten und um die Grundlage für eine Evaluierung der Richtlinie (EU) 2017/1132 gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zu legen.
- (63) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der sechste Spiegelstrich folgende Fassung:

„— grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften;“;
2. In Artikel 18 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) den in den Artikeln 86g, 86n, 86p, 123, 127a, 130, 160g, 160n und 160p bezeichneten Unterlagen und Informationen;“;
3. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 20, 28a, 28c, 30a und 34;“;
 - b) der folgende Buchstabe wird eingefügt:

„ea) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern und zum Zwecke der Offenlegung zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 86g, 86n, 86p, 123, 127a, 130, 160g, 160n und 160p;“;

⁽²¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

⁽²²⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kommission erlässt spätestens bis 2. Juli 2020 die Durchführungsrechtsakte gemäß Buchstabe ea.“

4. Die Überschrift des Titels II erhält folgende Fassung:

„UMWANDLUNG, VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN“.

5. In Titel II wird folgendes Kapitel vor Kapitel I eingefügt:

„KAPITEL -I

Grenzüberschreitende Umwandlung

Artikel 86a

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Umwandlungen von Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben, in dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Kapitalgesellschaften.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für grenzüberschreitende Umwandlungen, an denen eine Gesellschaft beteiligt ist, deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihr eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Kapitel in keinem der folgenden Fälle auf Gesellschaften angewendet wird:

- a) die Gesellschaft befindet sich in Liquidation und hat mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Gesellschafter begonnen;
- b) die Gesellschaft ist Gegenstand von in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Folgendem sind:

- a) Insolvenzverfahren oder präventiven Restrukturierungsrahmen;
- b) anderen Liquidationsverfahren als denjenigen, die in Absatz 3 Buchstabe a genannt sind, oder
- c) Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU.

Artikel 86b

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚Gesellschaft‘ eine Kapitalgesellschaft mit einer in Anhang II genannten Rechtsform, die eine grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt;
2. ‚grenzüberschreitende Umwandlung‘ einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne Auflösung, Abwicklung oder Liquidation die Rechtsform, in der sie im Wegzugsmitgliedstaat eingetragen ist, in eine in Anhang II genannte Rechtsform des Zuzugsmitgliedstaats umwandelt und mindestens ihren satzungsmäßigen Sitz unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in den Zuzugsmitgliedstaat verlegt;
3. ‚Wegzugsmitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft vor einer grenzüberschreitenden Umwandlung eingetragen ist;
4. ‚Zuzugsmitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat, in dem eine umgewandelte Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung eingetragen ist;
5. ‚umgewandelte Gesellschaft‘ eine in einem Zuzugsmitgliedstaat infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung errichtete Gesellschaft.

Artikel 86c

Verfahren und Formalitäten

Im Einklang mit dem Unionsrecht ist das Recht des Wegzugsmitgliedstaats für diejenigen Teile der Verfahren und Formalitäten maßgebend, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Umwandlung im Hinblick auf die Erlangung der Vorabbescheinigung zu erledigen sind, und das Recht des Zuzugsmitgliedstaats für diejenigen Teile der Verfahren und Formalitäten, die nach Erhalt der Vorabbescheinigung zu erledigen sind.

Artikel 86d

Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft erstellt einen Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung. Der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Rechtsform und Firma der Gesellschaft im Wegzugsmitgliedstaat und ihren satzungsmäßigen Sitz in jenem Mitgliedstaat;
- b) Rechtsform und Firma, die für die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat vorgesehen sind, und ihren vorgesehenen satzungsmäßigen Sitz in jenem Mitgliedstaat;
- c) soweit einschlägig den Errichtungsakt der Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung;
- d) den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Umwandlung;
- e) die Rechte, welche die umgewandelte Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
- f) etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen;
- g) etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden;
- h) ob die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren im Wegzugsmitgliedstaat irgendwelche Förderungen oder Beihilfen erhalten hat;
- i) die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter nach Artikel 86i;
- j) die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Beschäftigung;
- k) gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem gemäß Artikel 86l die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten Gesellschaft geregelt werden.

Artikel 86e

Bericht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans für Gesellschafter und Arbeitnehmer

(1) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft erstellt einen Bericht für Gesellschafter und Arbeitnehmer, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitnehmer erläutert werden.

In diesem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erläutert.

(2) Der Bericht enthält auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer.

Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht erstellt, der diese beiden Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter und Arbeitnehmer, die den jeweiligen Abschnitt enthalten.

(3) In dem Abschnitt des Berichts für Gesellschafter wird insbesondere Folgendes erläutert:

- a) die Barabfindung und die Methode, die benutzt wurde, um die Barabfindung zu ermitteln;
- b) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Gesellschafter;
- c) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter nach Artikel 86i.

(4) Der Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich darauf verzichten haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.

- (5) In dem Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer wird insbesondere Folgendes erläutert:
- a) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern;
 - b) wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft;
 - c) wie sich die unter den Buchstaben a und b genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.
- (6) Der Bericht oder die Berichte werden den Gesellschaftern und den Arbeitnehmervertretern oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst in jedem Fall in elektronischer Form zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung, falls verfügbar, spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h zugänglich gemacht.
- (7) Erhält das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtzeitig eine Stellungnahme zu den Informationen gemäß den Absätzen 1 und 5 von den Arbeitnehmervertretern oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst, werden die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und wird diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.
- (8) Der Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn eine Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan angehören.
- (9) Wurde auf den Abschnitt des Berichts für Gesellschafter nach Absatz 3 gemäß Absatz 4 verzichtet und ist der Abschnitt für Arbeitnehmer nach Absatz 5 gemäß Absatz 8 nicht erforderlich, ist ein Bericht nicht erforderlich.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 dieses Artikels lassen die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren unberührt, die infolge der Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden.

Artikel 86f

Bericht unabhängiger Sachverständiger

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein unabhängiger Sachverständiger den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung prüft und einen Bericht für die Gesellschafter erstellt. Dieser Bericht wird den Gesellschaftern spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h zugänglich gemacht. Als Sachverständige können je nach dem Recht des Mitgliedstaats natürliche Personen oder juristische Personen bestellt werden.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall die Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage, ob die Barabfindung angemessen ist. Bei der Bewertung der Barabfindung berücksichtigt der Sachverständige den etwaigen Marktpreis, den die Anteile an der Gesellschaft vor Ankündigung der geplanten Umwandlung hatten, oder den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Umwandlung. In dem Bericht wird mindestens
- a) angegeben, nach welcher Methode oder welchen Methoden die vorgeschlagene Barabfindung festgesetzt worden ist,
 - b) angegeben, ob die verwendete Methode bzw. die verwendeten Methoden für die Bewertung der Barabfindung angemessen ist/sind, und welcher Wert sich bei diesen Methoden ergibt; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde; und
 - c) beschrieben, welche besonderen Bewertungsschwierigkeiten möglicherweise aufgetreten sind.

Der Sachverständige ist befugt, von der Gesellschaft alle Auskünfte zu erhalten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Sachverständigen notwendig sind.

- (3) Weder die Prüfung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung durch einen unabhängigen Sachverständigen noch die Erstellung eines Berichts eines unabhängigen Sachverständigen sind erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft dem zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

*Artikel 86g***Offenlegung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft die folgenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h offenlegt und im Register des Wegzugsmitgliedstaats öffentlich zugänglich macht:

- a) den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung; und
- b) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmervertretern der Gesellschaft oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst mitgeteilt wird, dass sie der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung übermitteln können.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen in dem Register offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft vertrauliche Informationen von der Offenlegung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen ausnehmen kann.

Die nach diesem Absatz offengelegten Unterlagen müssen auch über das System der Registervernetzung zugänglich sein.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Gesellschaft von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 dieses Artikels befreien, wenn diese Gesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 dieses Artikels während eines ununterbrochenen Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem festgelegten Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h beginnt und nicht vor Schließung dieser Versammlung endet, auf ihrer Website der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich macht.

Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung jedoch an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Website und der Echtheit der Unterlagen erforderlich sind, und die zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

(3) Macht die Gesellschaft den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Absatz 2 dieses Artikels zugänglich, übermittelt sie dem Register des Wegzugsmitgliedstaats spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h die folgenden Informationen:

- a) Rechtsform und Firma der Gesellschaft und ihren satzungsmäßigen Sitz im Wegzugsmitgliedstaat sowie Rechtsform und Firma, die für die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat vorgesehen sind, und ihren vorgesehenen satzungsmäßigen Sitz in jenem Mitgliedstaat;
- b) Register, in dem die in Artikel 14 genannten Unterlagen für die Gesellschaft hinterlegt worden sind, und ihre Eintragsnummer in diesem Register;
- c) Verweis auf die Regelungen, die für die Ausübung der Rechte der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter getroffen wurden; und
- d) Angaben zu der Website, auf der der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung, die Bekanntmachung nach Absatz 1, der Bericht des unabhängigen Sachverständigen und vollständige Informationen zu den Regelungen nach Buchstabe c dieses Absatzes kostenlos online abgerufen werden können.

Das Register des Wegzugsmitgliedstaats macht die Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d öffentlich zugänglich.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online erfüllt werden können, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde im Wegzugsmitgliedstaat erscheinen.

(5) Zusätzlich zu der Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung oder die Informationen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels in ihrem nationalen Amtsblatt oder über eine zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 3 veröffentlicht werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Register dem nationalen Amtsblatt oder einer zentralen elektronischen Plattform die betreffenden Informationen übermittelt.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterlagen nach Absatz 1 bzw. die Informationen nach Absatz 3 über das System der Registervernetzung der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Gebühren, die der Gesellschaft von den Registern für die Offenlegung nach den Absätzen 1 und 3 und gegebenenfalls für die Veröffentlichung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden, die Deckung der Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen nicht übersteigen.

Artikel 86h

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

(1) Nachdem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 86e und 86f, die gemäß Artikel 86e vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmer und die gemäß Artikel 86g übermittelten Bemerkungen zur Kenntnis genommen hat, entscheidet sie in Form eines Beschlusses, ob sie dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung zustimmt und ob sie den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung anpasst.

(2) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Umsetzung der grenzüberschreitenden Umwandlung davon abhängig zu machen, dass die Regelungen nach Artikel 86l ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zustimmung zu dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung und zu jeglicher Änderung dieses Plans eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln, aber nicht mehr als 90 % der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile oder des in der Gesellschafterversammlung vertretenen gezeichneten Kapitals erforderlich ist. In jedem Fall darf die Stimmrechtsschwelle nicht höher sein als die im nationalen Recht vorgesehene Stimmrechtsschwelle für die Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen.

(4) Wenn eine Klausel in dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung oder eine etwaige Änderung des Errichtungsakts der sich umwandelnden Gesellschaft dazu führt, dass die wirtschaftlichen Verpflichtungen eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft oder Dritten zunehmen, können die Mitgliedstaaten unter solchen spezifischen Umständen vorschreiben, dass diese Klausel oder die Änderung des Errichtungsakts der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters bedarf, vorausgesetzt, dieser Gesellschafter kann die Rechte nach Artikel 86i nicht ausüben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu der grenzüberschreitenden Umwandlung nicht allein aus den folgenden Gründen angefochten werden kann:

- a) die Barabfindung nach Artikel 86d Buchstabe i ist nicht angemessen; oder
- b) die im Hinblick auf die Barabfindung gemäß Buchstabe a erteilten Informationen erfüllen nicht die rechtlichen Anforderungen.

Artikel 86i

Schutz der Gesellschafter

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens die Gesellschafter einer Gesellschaft, die gegen die Zustimmung zu dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung gestimmt haben, berechtigt sind, ihre Anteile unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu veräußern.

Die Mitgliedstaaten können das Recht nach Unterabsatz 1 auch anderen Gesellschaftern der Gesellschaft einräumen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die ausdrückliche Ablehnung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung, die Absicht der Gesellschafter, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, oder beides, spätestens in der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h angemessen dokumentiert wird. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Widerspruch zur Niederschrift bezüglich des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung als ordnungsgemäße Dokumentation einer negativen Stimmabgabe gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Frist fest, innerhalb derer die in Absatz 1 genannten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ihre Entscheidung erklären müssen, das Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben. Diese Frist darf einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung in elektronischer Form zur Verfügung stellt.

(3) Die Mitgliedstaaten legen ferner die Frist für die Zahlung der in dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung festgelegten Barabfindung fest. Diese Frist darf nicht später als zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung gemäß Artikel 86q ablaufen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die von der Gesellschaft angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, berechtigt sind, bei der nach nationalem Recht beauftragten zuständigen Behörde oder Stelle eine zusätzliche Barabfindung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten setzen eine Frist für den Antrag auf zusätzliche Barabfindung fest.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die endgültige Entscheidung, durch die eine zusätzliche Barabfindung zuerkannt wird, für alle Gesellschafter gültig ist, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile gemäß Absatz 2 auszuüben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 das Recht des Wegzugsmitgliedstaats maßgebend ist und dass die ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechten im Wegzugsmitgliedstaat liegt.

Artikel 86j

Schutz der Gläubiger

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vor, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung entstanden und zum Zeitpunkt dieser Offenlegung noch nicht fällig geworden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, die die im Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86d Buchstabe f angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 86g genannten Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung bei der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde angemessene Sicherheiten beantragen können, wenn diese Gläubiger glaubhaft darlegen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die grenzüberschreitende Umwandlung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheiten davon abhängen, dass die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86q wirksam wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft eine Erklärung zur Verfügung stellt, die ihre aktuelle finanzielle Lage zu einem Zeitpunkt, der nicht früher als einen Monat vor der Offenlegung dieser Erklärung liegen darf, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, nach angemessenen Nachforschungen, auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt dieser Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht in der Lage sein könnte, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung wird zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung nach Artikel 86g offengelegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Anwendung der Rechtsvorschriften des Wegzugsmitgliedstaats über die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand unberührt.

(4) Unbeschadet der Zuständigkeitsregeln, die sich aus Unionsrecht oder nationalem Recht oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Gläubiger, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Umwandlung auch in dem Wegzugsmitgliedstaat ein Verfahren gegen die Gesellschaft einleiten können. Die Möglichkeit, ein solches Verfahren einzuleiten, ist zusätzlich zu anderen Vorschriften über die Wahl des Gerichtsstands, die nach Unionsrecht anwendbar sind.

Artikel 86k

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf die grenzüberschreitende Umwandlung geachtet und im Einklang mit dem Rechtsrahmen gemäß der Richtlinie 2002/14/EG und — soweit auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar — der Richtlinie 2009/38/EG des Rates ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung auf die Arbeitnehmer weiterer Gesellschaften als derjenigen anzuwenden, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/14/EG genannt sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 86e Absatz 7 und des Artikels 86g Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung mindestens vor einer Entscheidung über den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung oder den Bericht nach Artikel 86e, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, in einer Weise geachtet werden, dass den Arbeitnehmern vor der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h eine begründete Antwort gegeben wird.

(3) Unbeschadet etwaiger geltender Vorschriften oder Gepflogenheiten, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, bestimmen die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG im Einzelnen, wie das Recht auf Unterrichtung und Anhörung wahrgenommen wird.

*Artikel 86l***Mitbestimmung der Arbeitnehmer**

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 findet auf die umgewandelte Gesellschaft die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die gegebenenfalls im Zuzugsmitgliedstaat gilt.
- (2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls im Zuzugsmitgliedstaat gilt, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Gesellschaft in den sechs Monaten vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünfteln des im Recht des Wegzugsmitgliedstaats festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das Recht des Zuzugsmitgliedstaats
- a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in der Gesellschaft vor der grenzüberschreitenden Umwandlung bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht, oder
 - b) für Arbeitnehmer in Betrieben der umgewandelten Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern im Zuzugsmitgliedstaat gewährt werden.
- (3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen regeln die Mitgliedstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der umgewandelten Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung dieser Rechte vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 des vorliegenden Artikels entsprechend den Grundsätzen und Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:
- a) Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 3, die ersten beiden Sätze von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absätze 5 und 7;
 - b) Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, g und h und Artikel 4 Absätze 3 und 4;
 - c) Artikel 5;
 - d) Artikel 6;
 - e) Artikel 7 Absatz 1 mit Ausnahme des zweiten Spiegelstriches in Buchstabe b;
 - f) Artikel 8, 10, 11 und 12; und
 - g) Teil 3 Buchstabe a des Anhangs.
- (4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:
- a) Sie gestatten dem besonderen Verhandlungsgremium, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder zu beschließen, dass keine Verhandlungen eröffnet oder bereits eröffnete Verhandlungen beendet werden und die Mitbestimmungsregelung angewendet wird, die im Zuzugsmitgliedstaat gilt.
 - b) Sie können in dem Fall, dass nach vorherigen Verhandlungen die Auffangregelung für die Mitbestimmung gilt, und ungeachtet dieser Regelung beschließen, den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der umgewandelten Gesellschaft zu begrenzen. Bestand jedoch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft zu mindestens einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, so darf die Begrenzung in keinem Fall dazu führen, dass die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsorgan weniger als ein Drittel beträgt.
 - c) Sie stellen sicher, dass die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Umwandlung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der Auffangregelung nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 2001/86/EG weitert gilt.
- (5) Die Ausweitung von Mitbestimmungsrechten auf in anderen Mitgliedstaaten beschäftigte Arbeitnehmer der umgewandelten Gesellschaft nach Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Mitgliedstaaten, die eine solche Ausweitung beschließen, nicht dazu, diese Arbeitnehmer bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen, bei deren Überschreitung Mitbestimmungsrechte nach nationalem Recht entstehen.
- (6) Unterliegt die umgewandelte Gesellschaft einem System der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß der Regelung nach Absatz 2, ist sie verpflichtet, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht.

(7) Gilt für die umgewandelte Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist sie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen — unabhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende oder innerstaatliche Vorhaben handelt — während vier Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.

(8) Die Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer mit.

Artikel 86m

Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde oder sonstige Behörden, die dafür zuständig ist/sind, die Rechtmäßigkeit von grenzüberschreitenden Umwandlungen für diejenigen Verfahrensschnitte, für die das Recht des Wegzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Wegzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind (im Folgenden ‚zuständige Behörde‘).

Diese Erledigung von Verfahren und Formalitäten kann die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand oder die Erfüllung besonderer sektoraler Anforderungen umfassen, einschließlich der Sicherung von Pflichten, die sich aus laufenden Verfahren ergeben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft ihrem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung Folgendes beifügt:

- a) den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung;
 - b) den Bericht und gegebenenfalls die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Artikel 86e sowie den Bericht nach Artikel 86f, sofern sie verfügbar sind;
 - c) etwaige gemäß Artikel 86g Absatz 1 übermittelte Bemerkungen; und
 - d) Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h.
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass dem Antrag der Gesellschaft auf Erteilung einer Vorabbescheinigung zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie insbesondere
- a) die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung;
 - b) das Bestehen von Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte;
 - c) Informationen zur Befriedigung von Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand durch die Gesellschaft.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die zuständigen Behörden solche Informationen, wenn sie nicht von der Gesellschaft erteilt werden, von anderen einschlägigen Behörden anfordern.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 einschließlich Informationen und Unterlagen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel II vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor der zuständigen Behörde erscheinen.

(5) In Bezug auf die Einhaltung der Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung in Artikel 86l prüft die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaates, ob der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung Angaben zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen getroffen werden, sowie zu den Optionen für diese Regelungen enthält.

(6) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 prüft die zuständige Behörde Folgendes:

- a) alle Unterlagen und Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden;
- b) gegebenenfalls die Angabe der Gesellschaft, dass das Verfahren nach Artikel 86l Absätze 3 und 4 begonnen hat.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Unterlagen und Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der grenzüberschreitenden Umwandlung vorgenommen wird. Diese Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:

- a) Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Umwandlung alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung aus.
- b) Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Umwandlung nicht alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt oder dass nicht alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für ihre Entscheidung mit; in diesem Fall kann die zuständige Behörde der Gesellschaft die Gelegenheit einräumen, innerhalb einer angemessenen Frist die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen oder die Verfahren und Formalitäten zu erledigen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde keine Vorabbescheinigung ausstellt, wenn im Einklang mit dem nationalen Recht festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Umwandlung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

(9) Hat die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ernste Bedenken, dass die grenzüberschreitende Umwandlung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll, so berücksichtigt sie relevante Tatsachen und Umstände, wie etwa — sofern relevant und nicht isoliert betrachtet — Anhaltspunkte, die die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung nach Absatz 1, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, bemerkt hat. Die Prüfung für die Zwecke dieses Absatzes wird von Fall zu Fall über ein Verfahren vorgenommen, das dem nationalen Recht unterliegt.

(10) Ist es für die Zwecke der Prüfung nach den Absätzen 8 und 9 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, so kann der in Absatz 7 vorgesehene Zeitraum von drei Monaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

(11) Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in den Absätzen 7 und 10 vorgesehenen Fristen vorzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller über die Gründe für eine etwaige Verzögerung vor Ablauf dieser Fristen unterrichtet wird.

(12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Umwandlung betroffenen Bereichen, einschließlich derjenigen des Zuzugsmitgliedstaats, konsultieren kann und von diesen Behörden sowie von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen erhalten kann, die notwendig sind, um die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens zu prüfen. Für die Zwecke der Prüfung kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen.

Artikel 86n

Übermittlung der Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorabbescheinigung den in Artikel 86o Absatz 1 genannten Behörden über das System der Registervernetzung übermittelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Vorabbescheinigung über das System der Registervernetzung zugänglich ist.

(2) Der Zugang zu der Vorabbescheinigung ist für die in Artikel 86o Absatz 1 genannten Behörden und die Register kostenlos.

Artikel 86o

Prüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung durch den Zuzugsmitgliedstaat

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Zuzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und die grenzüberschreitende Umwandlung zu genehmigen.

Diese Behörde stellt insbesondere sicher, dass die umgewandelte Gesellschaft den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Gründung und Eintragung von Gesellschaften entspricht und dass gegebenenfalls Regelungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Artikel 86l getroffen wurden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels legt die Gesellschaft der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörde den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung vor, dem die Gesellschafterversammlung nach Artikel 86h zugestimmt hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jeder von der Gesellschaft für die Zwecke von Absatz 1 gestellte Antrag einschließlich Informationen und Unterlagen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor der Behörde nach Absatz 1 erscheinen.

(4) Die Behörde nach Absatz 1 genehmigt die grenzüberschreitende Umwandlung, sobald sie festgestellt hat, dass alle einschlägigen Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt und alle Formalitäten im Zuzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

(5) Die Vorabbescheinigung wird von der in Absatz 1 genannten Behörde als schlüssiger Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der geltenden der Umwandlung vorangehenden Verfahren und Formalitäten im Wegzugsmitgliedstaat anerkannt, ohne die die grenzüberschreitende Umwandlung nicht genehmigt werden kann.

*Artikel 86p***Eintragung**

(1) Für die Regelungen nach Artikel 16 zur Offenlegung des Abschlusses der grenzüberschreitenden Umwandlung in ihren Registern ist das Recht des Wegzugs- beziehungsweise des Zuzugsmitgliedstaats in Bezug auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet maßgebend.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihre Register mindestens die folgenden Informationen eingetragen werden:

- a) im Register des Zuzugsmitgliedstaats die Tatsache, dass die Eintragung der umgewandelten Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung erfolgte;
- b) im Register des Zuzugsmitgliedstaats der Tag der Eintragung der umgewandelten Gesellschaft;
- c) im Register des Wegzugsmitgliedstaats die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft aus dem Register infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung erfolgte;
- d) im Register des Wegzugsmitgliedstaats der Tag der Löschung der Gesellschaft aus dem Register;
- e) in den Registern des Wegzugsmitgliedstaats bzw. des Zuzugsmitgliedstaats die Eintragsnummer, Firma und Rechtsform der Gesellschaft und die Eintragsnummer, Firma und Rechtsform der umgewandelten Gesellschaft.

Die Register machen die Informationen gemäß Unterabsatz 1 über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Register im Zuzugsmitgliedstaat dem Register im Wegzugsmitgliedstaat über das System der Registervernetzung mitteilt, dass die grenzüberschreitende Umwandlung wirksam geworden ist. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die Eintragung der Gesellschaft unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung aus dem Register gelöscht wird.

*Artikel 86q***Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung**

Der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Umwandlung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Zuzugsmitgliedstaats. Die Umwandlung kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Prüfung nach Artikel 86m und 86o abgeschlossen ist.

*Artikel 86r***Wirkungen einer grenzüberschreitenden Umwandlung**

Eine grenzüberschreitende Umwandlung hat ab dem in Artikel 86q genannten Tag folgende Wirkungen:

- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, verbleibt bei der umgewandelten Gesellschaft.
- b) Die Gesellschafter der Gesellschaft bleiben Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile nach Artikel 86i Absatz 1 veräußert.
- c) Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen verbleiben bei der umgewandelten Gesellschaft.

*Artikel 86s***Unabhängige Sachverständige**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen mindestens die zivilrechtliche Haftung des unabhängigen Sachverständigen geregelt ist, der den Bericht nach Artikel 86f zu erstellen hat.

(2) Die Mitgliedstaaten verfügen über Vorschriften, um sicherzustellen, dass

- a) der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist und dass kein Interessenkonflikt mit dieser Gesellschaft besteht, und
- b) die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem Recht und den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen.

*Artikel 86t***Gültigkeit**

Eine grenzüberschreitende Umwandlung, die im Einklang mit den Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie wirksam geworden ist, kann nicht für nichtig erklärt werden.

Absatz 1 berührt nicht die Befugnisse der Mitgliedstaaten, unter anderem im Hinblick auf das Strafrecht, die Verhinderung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, das Sozialrecht, die Besteuerung und die Strafverfolgung, gemäß nationalem Recht nach dem Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen.“

6. Artikel 119 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Buchstabe c wird „oder“ angefügt.

b) Es wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft — ‚übernehmende Gesellschaft‘ — übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften besitzt oder die Aktien und sonstigen Anteile der Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften bei allen sich verschmelzenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben.“

7. Artikel 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Kapitel in keinem der folgenden Fälle auf Gesellschaften angewendet wird:

- a) die Gesellschaft befindet sich in Liquidation und hat mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Gesellschafter begonnen;
- b) die Gesellschaft ist Gegenstand von in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Folgendem sind:

- a) Insolvenzverfahren oder präventiven Restrukturierungsrahmen;
- b) anderen Liquidationsverfahren als denjenigen, die in Absatz 4 Buchstabe a genannt sind, oder
- c) Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU.“

8. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften und Formalitäten zählen insbesondere Bestimmungen über das die Verschmelzung betreffende Beschlussfassungsverfahren und über den Schutz der Arbeitnehmer, soweit andere als die in Artikel 133 geregelten Rechte betroffen sind.“

9. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Rechtsform und Firma jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften und ihre satzungsmäßigen Sitze sowie Rechtsform und Firma, die für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft vorgesehen sind, und ihren vorgesehenen satzungsmäßigen Sitz;
- b) das Umtauschverhältnis der Aktien oder sonstigen Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;“;

b) Buchstaben h und i erhalten folgende Fassung:

- „h) etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt werden;
- i) soweit einschlägig den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung;“;

c) Es werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„m) die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter nach Artikel 126a;

n) etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen.“

10. Die Artikel 123 und 124 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 123

Offenlegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft die folgenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 offenlegt und in den Registern der Mitgliedstaaten jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften öffentlich zugänglich macht:

a) den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung; und

b) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmervertretern der sich verschmelzenden Gesellschaft oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst mitgeteilt wird, dass sie ihrer jeweiligen Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung übermitteln können.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen in dem Register offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft vertrauliche Informationen von der Offenlegung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen ausnehmen kann.

Die nach diesem Absatz offengelegten Unterlagen müssen auch über das System der Registervernetzung zugänglich sein.

(2) Die Mitgliedstaaten können die sich verschmelzenden Gesellschaften von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 dieses Artikels befreien, wenn diese Gesellschaften die Unterlagen nach Absatz 1 dieses Artikels während eines ununterbrochenen Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem festgelegten Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 beginnt und nicht vor Schließung dieser Versammlung endet, auf ihren Websites der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich machen.

Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung jedoch an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Website und der Echtheit der Unterlagen erforderlich sind, und die zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

(3) Machen die sich verschmelzenden Gesellschaften den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Absatz 2 dieses Artikels zugänglich, übermitteln sie ihrem jeweiligen Register spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 die folgenden Informationen:

a) Rechtsform und Firma jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie ihre satzungsmäßigen Sitze sowie Rechtsform und Firma, die für etwaige neu gegründete Gesellschaften vorgesehen sind, und ihren vorgesehenen satzungsmäßigen Sitz;

b) Register, in dem die in Artikel 14 genannten Unterlagen für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften hinterlegt worden sind, und Nummer der Eintragung der jeweiligen Gesellschaft in diesem Register;

c) für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften Verweis auf die Regelungen, die für die Ausübung der Rechte der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter getroffen wurden; und

d) Angaben zu der Website, auf der der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung, die Bekanntmachung nach Absatz 1, der Bericht des unabhängigen Sachverständigen und vollständige Informationen zu den Regelungen nach Buchstabe c dieses Absatzes kostenlos online abgerufen werden können.

Das Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften macht die Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d öffentlich zugänglich.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online erfüllt werden können, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde in den Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften erscheinen.

(5) Ist nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss die Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaft oder Gesellschaften erfolgen.

(6) Zusätzlich zu der Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung oder die Informationen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels in ihrem nationalen Amtsblatt oder über eine zentrale

elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 3 veröffentlicht werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Register dem nationalen Amtsblatt oder einer zentralen elektronischen Plattform die betreffenden Informationen übermittelt.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterlagen nach Absatz 1 bzw. die Informationen nach Absatz 3 über das System der Registervernetzung der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Gebühren, die der Gesellschaft von den Registern für die Offenlegung nach den Absätzen 1 und 3 und gegebenenfalls für die Veröffentlichung nach Absatz 6 in Rechnung gestellt werden, die Deckung der Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen nicht übersteigen.

Artikel 124

Bericht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans für Gesellschafter und Arbeitnehmer

(1) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellt einen Bericht für Gesellschafter und Arbeitnehmer, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitnehmer erläutert werden.

In diesem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erläutert.

(2) Der Bericht enthält auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer.

Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht erstellt, der diese beiden Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter und Arbeitnehmer, die den jeweiligen Abschnitt enthalten.

(3) In dem Abschnitt des Berichts für Gesellschafter wird insbesondere Folgendes erläutert:

- a) die Barabfindung und die Methode, die benutzt wurde, um die Barabfindung zu ermitteln;
- b) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Methode oder die Methoden, die benutzt wurde/wurden, um das Umtauschverhältnis zu ermitteln;
- c) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschafter;
- d) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter nach Artikel 126a.

(4) Der Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich darauf verzichten haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.

(5) In dem Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer wird insbesondere Folgendes erläutert:

- a) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern;
- b) wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft;
- c) wie sich die unter den Buchstaben a und b genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.

(6) Der Bericht oder die Berichte werden den Gesellschaftern und den Arbeitnehmervertretern jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst in jedem Fall in elektronischer Form zusammen mit dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung, falls verfügbar, spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 zugänglich gemacht.

Ist jedoch nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaft oder Gesellschaften zugänglich gemacht werden.

(7) Erhält das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der sich verschmelzenden Gesellschaft nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtzeitig eine Stellungnahme zu den Informationen gemäß den Absätzen 1 und 5 von den Arbeitnehmervertretern oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst, werden die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und wird diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.

(8) Der Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn eine sich verschmelzende Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan angehören.

(9) Wurde auf den Abschnitt des Berichts für Gesellschafter nach Absatz 3 gemäß Absatz 4 verzichtet und ist der Abschnitt für Arbeitnehmer nach Absatz 5 gemäß Absatz 8 nicht erforderlich, ist ein Bericht nicht erforderlich.

(10) Die Absätze 1 bis 9 dieses Artikels lassen die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren unberührt, die infolge der Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden.“

11. Artikel 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist jedoch nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaft oder Gesellschaften zugänglich gemacht werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall die Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage, ob die Barabfindung und das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile angemessen sind. Bei der Bewertung der Barabfindung berücksichtigt der Sachverständige den etwaigen Marktpreis, den die Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften vor Ankündigung der geplanten Verschmelzung hatten, oder den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaften ohne die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung. In dem Bericht wird mindestens

- a) angegeben, nach welcher Methode oder welchen Methoden die vorgeschlagene Barabfindung festgesetzt worden ist,
- b) angegeben, nach welcher Methode oder welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile bestimmt worden ist;
- c) angegeben, ob die verwendete Methode bzw. die verwendeten Methoden für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Gesellschaftsanteile angemessen ist/sind und welcher Wert sich bei diesen Methoden ergibt; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde, und in dem Fall, dass unterschiedliche Methoden in den sich verschmelzenden Gesellschaften verwendet werden, ist auch anzugeben, ob die Verwendung unterschiedlicher Methoden gerechtfertigt war; und
- d) beschrieben, welche besonderen Bewertungsschwierigkeiten möglicherweise aufgetreten sind.

Der Sachverständige ist befugt, von den sich verschmelzenden Gesellschaften alle Auskünfte zu erhalten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Sachverständigen notwendig sind.“

c) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.“

12. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachdem die Gesellschafterversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 124 und 125, die gemäß Artikel 124 vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmer und die gemäß Artikel 123 übermittelten Bemerkungen zur Kenntnis genommen hat, entscheidet sie in Form eines Beschlusses, ob sie dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung zustimmt und ob sie den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung anpasst.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu der grenzüberschreitenden Verschmelzung nicht allein aus den folgenden Gründen angefochten werden kann:

- a) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nach Artikel 122 Buchstabe b ist nicht angemessen;
- b) die Barabfindung nach Artikel 122 Buchstabe m ist nicht angemessen; oder
- c) die im Hinblick auf das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile gemäß Buchstabe a oder die Barabfindung gemäß Buchstabe b erteilten Informationen erfüllen nicht die rechtlichen Anforderungen.“

13. Es werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 126a

Schutz der Gesellschafter

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, die gegen die Zustimmung zu dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung gestimmt haben, berechtigt sind, ihre Anteile unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu veräußern, sofern sie infolge der Verschmelzung Anteile an der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft erwerben würden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats ihrer entsprechenden sich verschmelzenden Gesellschaft unterliegen würde.

Die Mitgliedstaaten können das Recht nach Unterabsatz 1 auch anderen Gesellschaftern der sich verschmelzenden Gesellschaften einräumen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die ausdrückliche Ablehnung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung, die Absicht der Gesellschafter, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, oder beides, spätestens in der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 angemessen dokumentiert wird. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Widerspruch zur Niederschrift bezüglich des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung als ordnungsgemäße Dokumentation einer negativen Stimmabgabe gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Frist fest, innerhalb derer die in Absatz 1 genannten Gesellschafter gegenüber der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft ihre Entscheidung erklären müssen, das Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben. Diese Frist darf einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die sich verschmelzenden Gesellschaften eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen ferner die Frist für die Zahlung der in dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung festgelegten Barabfindung fest. Diese Frist darf nicht später als zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 129 ablaufen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die von der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, berechtigt sind, bei der nach nationalem Recht beauftragten zuständigen Behörde oder Stelle eine zusätzliche Barabfindung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten setzen eine Frist für den Antrag auf zusätzliche Barabfindung fest.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die endgültige Entscheidung, durch die eine zusätzliche Barabfindung zuerkannt wird, für alle Gesellschafter der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft gültig ist, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile gemäß Absatz 2 auszuüben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 das Recht des Mitgliedstaats maßgebend ist, dem eine sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, und dass die ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechten in diesem Mitgliedstaat liegt.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften, die über kein Recht zur Veräußerung ihrer Anteile verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, aber der Auffassung sind, dass das im gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung festgelegte Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nicht angemessen ist, berechtigt sind, dieses Umtauschverhältnis anzufechten und eine bare Zuzahlung zu verlangen. Die diesbezüglichen Verfahren werden vor der zuständigen Behörde oder Stelle, die gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, dem die jeweilige sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, beauftragt ist, innerhalb der in diesem nationalen Recht festgesetzten Frist eingeleitet und stehen der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung nicht entgegen. Die Entscheidung ist für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft bindend.

Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass das in dieser Entscheidung festgelegte Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile für etwaige Gesellschafter der betreffenden sich verschmelzenden Gesellschaft gültig ist, die über kein Recht zur Veräußerung ihrer Anteile verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben.

(7) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft anstelle einer baren Zuzahlung Anteile oder eine andere Abfindung bereitstellen kann.

*Artikel 126b***Schutz der Gläubiger**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vor, deren Forderungen vor der Offenlegung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung entstanden und zum Zeitpunkt dieser Offenlegung noch nicht fällig geworden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, die die im gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 122 Buchstabe n angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 123 genannten Offenlegung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung bei der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde angemessene Sicherheiten beantragen können, wenn diese Gläubiger glaubhaft darlegen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die grenzüberschreitende Verschmelzung gefährdet ist und sie von den sich verschmelzenden Gesellschaften keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheiten davon abhängen, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 129 wirksam wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Verwaltungs- oder Leitungsorgan jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften eine Erklärung zur Verfügung stellt, die ihre aktuelle finanzielle Lage zu einem Zeitpunkt, der nicht früher als einen Monat vor der Offenlegung dieser Erklärung liegen darf, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der sich verschmelzenden Gesellschaften, nach angemessenen Nachforschungen, auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt dieser Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft nicht in der Lage sein könnte, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung wird zusammen mit dem gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Artikel 123 offengelegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften über die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand unberührt.

*Artikel 126c***Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf die grenzüberschreitende Verschmelzung geachtet und im Einklang mit dem Rechtsrahmen gemäß der Richtlinie 2002/14/EG, der Richtlinie 2001/23/EG, in der die grenzüberschreitende Verschmelzung als Übergang eines Unternehmens im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG angesehen wird, und – soweit auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar – der Richtlinie 2009/38/EG ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung auf die Arbeitnehmer weiterer Gesellschaften als derjenigen anzuwenden, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/14/EG genannt sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 123 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikel 124 Absatz 7 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung mindestens vor einer Entscheidung über den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung oder den Bericht nach Artikel 124, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, in einer Weise geachtet werden, dass den Arbeitnehmern vor der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 eine begründete Antwort gegeben wird.

(3) Unbeschadet etwaiger geltender Vorschriften oder Gepflogenheiten, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, bestimmen die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG im Einzelnen, wie das Recht auf Unterrichtung und Anhörung wahrgenommen wird.“

14. Artikel 127 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 127***Vorabbescheinigung**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde oder sonstige Behörden, die dafür zuständig ist/sind, die Rechtmäßigkeit von grenzüberschreitenden Verschmelzungen für diejenigen Verfahrensschnitte, für die das Recht des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Mitgliedstaat der sich verschmelzenden Gesellschaft ordnungsgemäß erledigt sind (im Folgenden ‚zuständige Behörde‘).

Diese Erledigung von Verfahren und Formalitäten kann die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand oder die Erfüllung besonderer sektoraler Anforderungen umfassen, einschließlich der Sicherung von Pflichten, die sich aus laufenden Verfahren ergeben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die sich verschmelzende Gesellschaft ihrem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung Folgendes beifügt:

- a) den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung;
- b) den Bericht und gegebenenfalls die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Artikel 124 sowie den Bericht nach Artikel 125, sofern sie verfügbar sind;
- c) etwaige gemäß Artikel 123 Absatz 1 übermittelte Bemerkungen; und
- d) Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass dem Antrag der sich verschmelzenden Gesellschaft auf Erteilung einer Vorabbescheinigung zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie insbesondere

- a) die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung;
- b) das Bestehen von Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte;
- c) Informationen zur Befriedigung von Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand durch die sich verschmelzende Gesellschaft.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die zuständigen Behörden solche Informationen, wenn sie nicht von der sich verschmelzenden Gesellschaft erteilt werden, von anderen einschlägigen Behörden anfordern.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 einschließlich Informationen und Unterlagen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor der zuständigen Behörde erscheinen.

(5) In Bezug auf die Einhaltung der Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung in Artikel 133 prüft die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der sich verschmelzenden Gesellschaft, ob der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung Angaben zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen enthält.

(6) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 prüft die zuständige Behörde Folgendes:

- a) alle Unterlagen und Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden;
- b) gegebenenfalls die Angabe der sich verschmelzenden Gesellschaften, dass das Verfahren nach Artikel 133 Absätze 3 und 4 begonnen hat.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Unterlagen und Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der sich verschmelzenden Gesellschaft zu der grenzüberschreitenden Verschmelzung vorgenommen wird. Diese Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:

- a) Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung aus.
- b) Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt oder dass nicht alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für ihre Entscheidung mit; in diesem Fall kann die zuständige Behörde der Gesellschaft die Gelegenheit einräumen, innerhalb einer angemessenen Frist die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen oder die Verfahren und Formalitäten zu erledigen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde keine Vorabbescheinigung ausstellt, wenn im Einklang mit dem nationalen Recht festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

(9) Hat die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ernste Bedenken, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll, so berücksichtigt sie relevante Tatsachen und Umstände, wie etwa — sofern relevant und nicht isoliert betrachtet — Anhaltspunkte, die die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung nach Absatz 1, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, bemerkt hat. Die Prüfung für die Zwecke dieses Absatzes wird von Fall zu Fall über ein Verfahren vorgenommen, das dem nationalen Recht unterliegt.

(10) Ist es für die Zwecke der Prüfung nach den Absätzen 8 und 9 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, so kann der in Absatz 7 vorgesehene Zeitraum von drei Monaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

(11) Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in den Absätzen 7 und 10 vorgesehenen Fristen vorzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller über die Gründe für eine etwaige Verzögerung vor Ablauf dieser Fristen unterrichtet wird.

(12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Verschmelzung betroffenen Bereichen, einschließlich derjenigen des Mitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, konsultieren kann und von diesen Behörden sowie von der sich verschmelzenden Gesellschaft Informationen und Unterlagen erhalten kann, die notwendig sind, um die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens zu prüfen. Für die Zwecke der Prüfung kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen.“

15. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 127a

Übermittlung der Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorabbescheinigung den in Artikel 128 Absatz 1 genannten Behörden über das System der Registervernetzung übermittelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Vorabbescheinigung über das System der Registervernetzung zugänglich ist.

(2) Der Zugang zu der Vorabbescheinigung ist für die in Artikel 128 Absatz 1 genannten Behörden und die Register kostenlos.“

16. Artikel 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels legt jede der sich verschmelzenden Gesellschaften der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörde den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung vor, dem die Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 zugestimmt hat, oder, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 132 Absatz 3 nicht erforderlich ist, den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung, dem jede sich verschmelzende Gesellschaft im Einklang mit dem nationalen Recht zugestimmt hat.“

b) Es werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jeder von einer der sich verschmelzenden Gesellschaften für die Zwecke von Absatz 1 gestellte Antrag einschließlich Informationen und Unterlagen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor der Behörde nach Absatz 1 erscheinen.

(4) Die Behörde nach Absatz 1 genehmigt die grenzüberschreitende Verschmelzung, sobald sie festgestellt hat, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Vorabbescheinigung wird von der in Absatz 1 genannten Behörde als schlüssiger Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der geltenden der Verschmelzung vorangehenden Verfahren und Formalitäten in dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt, ohne die die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht genehmigt werden kann.“

17. Artikel 130 erhält folgende Fassung:

„Artikel 130

Eintragung

(1) Für die Regelungen nach Artikel 16 zur Offenlegung des Abschlusses der grenzüberschreitenden Verschmelzung in ihren Registern ist das Recht der Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft in Bezug auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet maßgebend.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihre Register mindestens die folgenden Informationen eingetragen werden:

a) im Register des Mitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft die Tatsache, dass die Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgte;

- b) im Register des Mitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft der Tag der Eintragung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;
- c) im Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften die Tatsache, dass die Löschung der sich verschmelzenden Gesellschaft aus dem Register infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgte;
- d) im Register des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften der Tag der Löschung der sich verschmelzenden Gesellschaft aus dem Register;
- e) in den Registern des Mitgliedstaats jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften bzw. des Mitgliedstaats der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft die Eintragsnummer, Firma und Rechtsform jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft.

Die Register machen die Informationen gemäß Unterabsatz 1 über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Register im Mitgliedstaat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft dem Register im jeweiligen Mitgliedstaat jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften über das System der Registervernetzung mitteilt, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die Eintragung der sich verschmelzenden Gesellschaft unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung aus dem Register gelöscht wird.“

18. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine gemäß Artikel 119 Nummer 2 Buchstaben a, c und d vollzogene grenzüberschreitende Verschmelzung hat ab dem in Artikel 129 genannten Tag folgende Wirkungen:

- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht auf die übernehmende Gesellschaft über.
- b) Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile nach Artikel 126a Absatz 1 veräußert.
- c) Die übertragende Gesellschaft erlischt.“

b) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der sich verschmelzenden Gesellschaften, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht auf die neue Gesellschaft über.
- b) Die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften werden Gesellschafter der neuen Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile nach Artikel 126a Absatz 1 veräußert.“

19. Artikel 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt eine Gesellschaft, die alle in den Gesellschafterversammlungen der übertragenden Gesellschaften Stimmrecht gewährenden Anteile und sonstigen Wertpapiere besitzt, oder eine Person, die unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft und an der übertragenden Gesellschaft oder den übertragenden Gesellschaften besitzt, eine grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme vor und teilt die übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile zu, so

- finden Artikel 122 Buchstaben b, c, e und m, Artikel 125 und Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung;
- finden Artikel 124 und Artikel 126 Absatz 1 keine Anwendung auf die übertragenden Gesellschaften.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aller sich verschmelzenden Gesellschaften die Befreiung von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 Absatz 3 und nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels vor, so müssen der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung beziehungsweise die Informationen nach Artikel 123 Absätze 1 bis 3 und die Berichte nach den Artikeln 124 und 125 spätestens einen Monat vor dem Tag zugänglich gemacht werden, an dem die Gesellschaft im Einklang mit nationalem Recht den Beschluss über die Verschmelzung fasst.“

20. Artikel 133 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, findet jedoch keine Anwendung, wenn mindestens eine der sich verschmelzenden Gesellschaften in den sechs Monaten vor der Offenlegung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünfteln des Schwellenwerts entspricht, der im Recht des Mitgliedstaats,

dessen Rechtsordnung die sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, festgelegt ist und der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende nationale Recht“.

b) In Absatz 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Gilt für mindestens eine der sich verschmelzenden Gesellschaften ein System der Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG, gestatten sie den betreffenden Organen der sich verschmelzenden Gesellschaften, sich dafür zu entscheiden, die Auffangregelung für die Mitbestimmung nach Teil 3 Buchstabe b des Anhangs der genannten Richtlinie, die durch das Recht des Mitgliedstaats, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben soll, festgelegt ist, ohne jede vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden und diese Regelung ab dem Zeitpunkt der Eintragung einzuhalten.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gilt für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen — unabhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende oder innerstaatliche Vorhaben handelt — während vier Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.“

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Eine Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern mit, ob sie die Auffangregelung für die Mitbestimmung nach Absatz 3 Buchstabe h anwenden oder Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufnehmen will. Im letzteren Fall teilt die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen mit.“

21. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 133a

Unabhängige Sachverständige

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen mindestens die zivilrechtliche Haftung des unabhängigen Sachverständigen geregelt ist, der den Bericht nach Artikel 125 zu erstellen hat.

(2) Die Mitgliedstaaten verfügen über Vorschriften, um sicherzustellen, dass

a) der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist und dass kein Interessenkonflikt mit dieser Gesellschaft besteht, und

b) die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem Recht und den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen.“

22. In Artikel 134 wird folgender Absatz angefügt:

„Absatz 1 berührt nicht die Befugnisse der Mitgliedstaaten, unter anderem im Hinblick auf das Strafrecht, die Verhinderung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, das Sozialrecht, die Besteuerung und die Strafverfolgung, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nach dem Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen.“

23. In Titel II wird folgendes Kapitel angefügt:

„KAPITEL IV

Grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften

Artikel 160a

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für grenzüberschreitende Spaltungen von Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben, sofern mindestens zwei der an der Spaltung beteiligten Kapitalgesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen (im Folgenden ‚grenzüberschreitende Spaltung‘).

(2) Ungeachtet des Artikels 160b Nummer 4 findet dieses Kapitel auch dann Anwendung auf grenzüberschreitende Spaltungen, wenn die bare Zuzahlung nach Artikel 160b Nummer 4 Buchstaben a und b nach dem Recht mindestens

eines der betroffenen Mitgliedstaaten 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts der Aktien oder sonstigen Anteile am Kapital der begünstigten Gesellschaften überschreiten darf.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für grenzüberschreitende Spaltungen, an denen eine Gesellschaft beteiligt ist, deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihr eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilshaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Kapitel in keinem der folgenden Fälle auf Gesellschaften angewendet wird:

- a) die Gesellschaft befindet sich in Liquidation und hat mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Gesellschafter begonnen;
- b) die Gesellschaft ist Gegenstand von in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die Gegenstand von Folgendem sind:

- a) Insolvenzverfahren oder präventiven Restrukturierungsrahmen,
- b) anderen Liquidationsverfahren als denjenigen, die in Absatz 4 Buchstabe a genannt sind, oder
- c) Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU.

Artikel 160b

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚Gesellschaft‘ eine Kapitalgesellschaft mit einer in Anhang II genannten Rechtsform;
2. ‚Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt‘ bzw. ‚Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt‘ eine Gesellschaft, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Spaltung im Falle einer Aufspaltung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf zwei oder mehr Gesellschaften überträgt oder im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere Gesellschaften überträgt;
3. ‚begünstigte Gesellschaft‘ eine im Zuge einer grenzüberschreitenden Spaltung neu gegründete Gesellschaft;
4. ‚Spaltung‘ einen Vorgang,
 - a) durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf zwei oder mehr begünstigte Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung überträgt; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten (im Folgenden ‚Aufspaltung‘); oder
 - b) durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften oder der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder beiden, d. h. sowohl der begünstigten Gesellschaften als auch der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, an die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten (im Folgenden ‚Abspaltung‘); oder
 - c) durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere begünstigte Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, überträgt (im Folgenden ‚Ausgliederung‘).

Artikel 160c

Verfahren und Formalitäten

Im Einklang mit dem Unionsrecht ist das Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, für diejenigen Teile der Verfahren und Formalitäten maßgebend, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Spaltung im Hinblick auf die Erlangung der Vorabbescheinigung zu erledigen sind, und das Recht der Mitgliedstaaten

der begünstigten Gesellschaften für diejenigen Teile der Verfahren und Formalitäten, die nach Erhalt der Vorabbescheinigung zu erledigen sind.

Artikel 160d

Plan für die grenzüberschreitende Spaltung

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erstellt einen Plan für eine grenzüberschreitende Spaltung. Der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Rechtsform und Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und ihren satzungsmäßigen Sitz, sowie Rechtsform und Firma, die für die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende(n) neue(n) Gesellschaft(en) vorgesehen sind, und ihren vorgesehenen satzungsmäßigen Sitz;
- b) das Umtauschverhältnis der Aktien oder sonstigen Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;
- c) die Einzelheiten der Übertragung der Aktien oder sonstigen Anteile der begünstigten Gesellschaften bzw. der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt;
- d) den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Spaltung;
- e) die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Beschäftigung;
- f) den Zeitpunkt, von dem an Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewährt, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben;
- g) den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, von dem bzw. denen an die Handlungen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der begünstigten Gesellschaften vorgenommen gelten;
- h) etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gewährt werden;
- i) die Rechte, welche die begünstigten Gesellschaften den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Anteilen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
- j) soweit einschlägig die Errichtungsakte der begünstigten Gesellschaften und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Satzungen und, im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung, etwaige Änderungen am Errichtungsakt der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt;
- k) gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem gemäß Artikel 160l die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in den begünstigten Gesellschaften geregelt werden;
- l) eine genaue Beschreibung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und Erklärung, wie diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens den begünstigten Gesellschaften zugeteilt werden sollen bzw. ob sie, im Fall einer Abspaltung oder Ausgliederung, bei der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, verbleiben sollen, einschließlich Vorschriften über die Behandlung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nicht ausdrücklich zugeteilt werden, wie etwa Gegenstände des Aktiv- bzw. Passivvermögens, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung nicht bekannt sind;
- m) Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das den einzelnen an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeteilt werden soll;
- n) den Stichtag der Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Spaltung verwendet werden;
- o) gegebenenfalls die Zuteilung an die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, von Anteilen und Aktien der begünstigten Gesellschaften oder der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder von beiden, sowie den Aufteilungsmaßstab;
- p) die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter nach Artikel 160i;
- q) etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen.

Artikel 160e

Bericht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans für Gesellschafter und Arbeitnehmer

(1) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erstellt einen Bericht für Gesellschafter und Arbeitnehmer, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Spaltung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Arbeitnehmer erläutert werden.

In diesem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften erläutert.

(2) Der Bericht enthält auch einen Abschnitt für Gesellschafter und einen Abschnitt für Arbeitnehmer.

Die Gesellschaft kann entscheiden, ob sie einen einzigen Bericht erstellt, der diese beiden Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter und Arbeitnehmer, die den jeweiligen Abschnitt enthalten.

(3) In dem Abschnitt des Berichts für Gesellschafter wird insbesondere Folgendes erläutert:

- a) die Barabfindung und die Methode, die benutzt wurde, um die Barabfindung zu ermitteln;
- b) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Methode oder die Methoden, die benutzt wurde/wurden, um das Umtauschverhältnis zu ermitteln;
- c) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Gesellschafter;
- d) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter nach Artikel 160i.

(4) Der Abschnitt des Berichts für Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich darauf verzichtet haben. Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen.

(5) In dem Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer wird insbesondere Folgendes erläutert:

- a) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern;
- b) wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft;
- c) wie sich die unter den Buchstaben a und b genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken.

(6) Der Bericht oder die Berichte werden den Gesellschaftern und den Arbeitnehmervertretern der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst in jedem Fall in elektronischer Form zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung, falls verfügbar, spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h zugänglich gemacht.

(7) Erhält das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Maßgabe des nationalen Rechts rechtzeitig eine Stellungnahme zu den Informationen gemäß den Absätzen 1 und 5 von den Arbeitnehmervertretern oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst, werden die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und wird diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.

(8) Der Abschnitt des Berichts für Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn eine Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer haben als diejenigen, die dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan angehören.

(9) Wurde auf den Abschnitt des Berichts für Gesellschafter nach Absatz 3 gemäß Absatz 4 verzichtet und ist der Abschnitt für Arbeitnehmer nach Absatz 5 gemäß Absatz 8 nicht erforderlich, ist ein Bericht nicht erforderlich.

(10) Die Absätze 1 bis 9 dieses Artikels lassen die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren unberührt, die infolge der Umsetzung der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden.

Artikel 160f

Bericht unabhängiger Sachverständiger

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein unabhängiger Sachverständiger den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung prüft und einen Bericht für die Gesellschafter erstellt. Dieser Bericht wird den Gesellschaftern spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h zugänglich gemacht. Als Sachverständige können je nach dem Recht des Mitgliedstaats natürliche Personen oder juristische Personen bestellt werden.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält in jedem Fall die Stellungnahme des Sachverständigen zu der Frage, ob die Barabfindung und das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile angemessen sind. Bei der Bewertung der Barabfindung berücksichtigt der Sachverständige den etwaigen Marktpreis, den die Anteile an der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, vor Ankündigung der geplanten Spaltung hatten, oder den nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden bestimmten Wert der Gesellschaft ohne die Auswirkungen der geplanten Spaltung. In dem Bericht wird mindestens

- a) angegeben, nach welcher Methode oder welchen Methoden die vorgeschlagene Barabfindung festgesetzt worden ist,
- b) angegeben, nach welcher Methode oder welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile bestimmt worden ist;
- c) angegeben, ob die Methode bzw. die Methoden für die Bewertung der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses der Gesellschaftsanteile angemessen ist/sind und welcher Wert sich bei diesen Methoden ergibt; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde; und
- d) beschrieben, welche besonderen Bewertungsschwierigkeiten möglicherweise aufgetreten sind.

Der Sachverständige ist befugt, von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, alle Auskünfte zu erhalten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Sachverständigen notwendig sind.

(3) Weder die Prüfung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung durch einen unabhängigen Sachverständigen noch die Erstellung eines Berichts eines unabhängigen Sachverständigen sind erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, dem zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

Artikel 160g

Offenlegung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft die folgenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h offenlegt und im Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, öffentlich zugänglich macht:

- a) den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung; und
- b) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmervertretern der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern selbst mitgeteilt wird, dass sie der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung übermitteln können.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen in dem Register offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft vertrauliche Informationen von der Offenlegung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen ausnehmen kann.

Die nach diesem Absatz offengelegten Unterlagen müssen auch über das System der Registervernetzung zugänglich sein.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, von der Offenlegungspflicht nach Absatz 1 dieses Artikels befreien, wenn diese Gesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 dieses Artikels während eines ununterbrochenen Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem festgelegten Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h beginnt und nicht vor Schließung dieser Versammlung endet, auf ihrer Website der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich macht.

Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung jedoch an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Website und der Echtheit der Unterlagen erforderlich sind, und die zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

(3) Macht die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Absatz 2 dieses Artikels zugänglich, übermittelt sie dem Register spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h die folgenden Informationen:

- a) Rechtsform und Firma der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und ihren satzungsmäßigen Sitz sowie Rechtsform und Firma, die für die aus der grenzüberschreitenden Spaltung resultierende(n) neue(n) Gesellschaft(en) vorgesehen sind, und ihren vorgesehenen satzungsmäßigen Sitz;
- b) Register, in dem die in Artikel 14 genannten Unterlagen für die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, hinterlegt worden sind, und ihre Eintragsnummer in diesem Register;
- c) Verweis auf die Regelungen, die für die Ausübung der Rechte der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter getroffen wurden; und
- d) Angaben zu der Website, auf der der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung, die Bekanntmachung nach Absatz 1, der Bericht des unabhängigen Sachverständigen und vollständige Informationen zu den Regelungen nach Buchstabe c dieses Absatzes kostenlos online abgerufen werden können.

Das Register macht die Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d öffentlich zugänglich.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online erfüllt werden können, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde im betreffenden Mitgliedstaat erscheinen.

(5) Zusätzlich zu der Offenlegung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung oder die Informationen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels in ihrem nationalen Amtsblatt oder über eine zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 3 veröffentlicht werden. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Register dem nationalen Amtsblatt oder einer zentralen elektronischen Plattform die betreffenden Informationen übermittelt.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterlagen nach Absatz 1 bzw. die Informationen nach Absatz 3 über das System der Registervernetzung der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Gebühren, die der Gesellschaft von den Registern für die Offenlegung nach den Absätzen 1 und 3 und gegebenenfalls für die Veröffentlichung nach Absatz 5 in Rechnung gestellt werden, die Deckung der Kosten für die Erbringung solcher Dienstleistungen nicht übersteigen.

Artikel 160h

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

(1) Nachdem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 160e und 160f, die gemäß Artikel 160e vorgelegten Stellungnahmen der Arbeitnehmer und die gemäß Artikel 160g übermittelten Bemerkungen zur Kenntnis genommen hat, entscheidet sie in Form eines Beschlusses, ob sie dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung zustimmt und ob sie den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung anpasst.

(2) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, kann sich das Recht vorbehalten, die Umsetzung der grenzüberschreitenden Spaltung davon abhängig zu machen, dass die Regelungen nach Artikel 160l ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zustimmung zu dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung und zu jeglicher Änderung dieses Plans eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln, aber nicht mehr als 90 % der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile oder des in der Gesellschafterversammlung vertretenen gezeichneten Kapitals erforderlich ist. In jedem Fall darf die Stimmrechtsschwelle nicht höher sein als die im nationalen Recht vorgesehene Stimmrechtsschwelle für die Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen.

(4) Wenn eine Klausel in dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung oder eine etwaige Änderung des Errichtungsakts der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, dazu führt, dass die wirtschaftlichen Verpflichtungen eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft oder Dritten zunehmen, können die Mitgliedstaaten unter solchen spezifischen Umständen vorschreiben, dass diese Klausel oder die Änderung des Errichtungsakts der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters bedarf, vorausgesetzt, dieser Gesellschafter kann die Rechte nach Artikel 160i nicht ausüben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu der grenzüberschreitenden Spaltung nicht allein aus den folgenden Gründen angefochten werden kann:

- a) das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nach Artikel 160d Buchstabe b ist nicht angemessen;
- b) die Barabfindung nach Artikel 160d Buchstabe p ist nicht angemessen; oder
- c) die im Hinblick auf das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile gemäß Buchstabe a oder die Barabfindung gemäß Buchstabe b erteilten Informationen erfüllen nicht die rechtlichen Anforderungen.

Artikel 160i

Schutz der Gesellschafter

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens die Gesellschafter einer Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, die gegen die Zustimmung zu dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung gestimmt haben, berechtigt sind, ihre Anteile unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu veräußern, sofern sie infolge der grenzüberschreitenden Spaltung Anteile an den begünstigten Gesellschaften erwerben würden, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, unterliegen würden.

Die Mitgliedstaaten können das Recht nach Unterabsatz 1 auch anderen Gesellschaftern der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einräumen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die ausdrückliche Ablehnung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung, die Absicht der Gesellschafter, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, oder beides, spätestens in der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h angemessen dokumentiert wird. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Widerspruch zur Niederschrift bezüglich des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung als ordnungsgemäße Dokumentation einer negativen Stimmabgabe gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Frist fest, innerhalb derer die in Absatz 1 genannten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, ihre Entscheidung erklären müssen, das Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben. Diese Frist darf einen Monat nach der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt, eine elektronische Adresse für den Eingang dieser Erklärung in elektronischer Form zur Verfügung stellt.

(3) Die Mitgliedstaaten legen ferner die Frist für die Zahlung der in dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung festgelegten Barabfindung fest. Diese Frist darf nicht später als zwei Monate nach dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung gemäß Artikel 160q ablaufen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile auszuüben, aber der Auffassung sind, dass die von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, angebotene Barabfindung nicht angemessen ist, berechtigt sind, bei der nach nationalem Recht beauftragten zuständigen Behörde oder Stelle eine zusätzliche Barabfindung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten setzen eine Frist für den Antrag auf zusätzliche Barabfindung fest.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die endgültige Entscheidung, durch die eine zusätzliche Barabfindung zuerkannt wird, für alle Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, gültig ist, die ihre Entscheidung erklärt haben, ihr Recht auf Veräußerung ihrer Anteile gemäß Absatz 2 auszuüben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 das Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, maßgebend ist und dass die ausschließliche Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rechten in diesem Mitgliedstaat liegt.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die über kein Recht zur Veräußerung ihrer Anteile verfügten oder dieses nicht ausgeübt haben, aber der Auffassung sind, dass das im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung festgelegte Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile nicht angemessen ist, berechtigt sind, dieses Umtauschverhältnis anzufechten und eine bare Zuzahlung zu verlangen. Die diesbezüglichen Verfahren werden vor der zuständigen Behörde oder Stelle, die gemäß dem Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, beauftragt ist, innerhalb der in diesem nationalen Recht festgesetzten Frist eingeleitet und stehen der Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung nicht entgegen. Die Entscheidung ist für die begünstigten Gesellschaften und, im Falle einer Abspaltung, auch für die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bindend.

(7) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die betreffende begünstigte Gesellschaft und im Falle einer Abspaltung auch die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, anstelle einer baren Zuzahlung Anteile oder eine andere Abfindung bereitstellen kann.

Artikel 160j

Schutz der Gläubiger

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger vor, deren Forderungen vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung entstanden und zum Zeitpunkt dieser Offenlegung noch nicht fällig geworden sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger, die die im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160d Buchstabe q angebotenen Sicherheiten für nicht zufriedenstellend erachten, innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 160g genannten Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung bei der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörde angemessene Sicherheiten beantragen können, wenn diese Gläubiger glaubhaft darlegen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die grenzüberschreitende Spaltung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheiten davon abhängen, dass die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160q wirksam wird.

(2) Wenn ein Gläubiger der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, von der Gesellschaft, der der Gegenstand des Passivvermögens zugeteilt wird, keine Befriedigung erlangt, haften die übrigen begünstigten Gesellschaften und, im Fall einer Abspaltung oder im Fall einer Ausgliederung, die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, für diese Verpflichtung mit der Gesellschaft, der der Gegenstand des Passivvermögens zugeteilt wird, als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Haftung einer an der Spaltung beteiligten Gesellschaft ist jedoch auf den Wert des der jeweiligen Gesellschaft zugeteilten Nettoaktivvermögens am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung begrenzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eine Erklärung zur Verfügung stellt, die ihre aktuelle finanzielle Lage zu einem Zeitpunkt, der nicht früher als einen Monat vor der Offenlegung dieser Erklärung liegen darf, genau wiedergibt. Inhalt der Erklärung muss sein, dass aus Sicht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach angemessenen Nachforschungen, auf der Grundlage der ihm zum Zeitpunkt dieser Erklärung zur Verfügung stehenden Informationen kein Grund zu der Annahme besteht, dass eine begünstigte Gesellschaft und, im Fall einer Abspaltung, die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, nach Wirksamwerden der Spaltung nicht in der Lage sein könnten, ihre im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung festgelegten Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Erklärung wird zusammen mit dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160g offengelegt.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 lassen die Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand unberührt.

Artikel 160k

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in Bezug auf die grenzüberschreitende Spaltung geachtet und im Einklang mit dem Rechtsrahmen gemäß der Richtlinie 2002/14/EG, der Richtlinie 2001/23/EG, in der die grenzübergreifende Spaltung als Übergang von Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG angesehen wird, und — soweit auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar — der Richtlinie 2009/38/EG ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung auf die Arbeitnehmer weiterer Gesellschaften als derjenigen anzuwenden, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/14/EG genannt sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 160e Absatz 7 und des Artikel 160g Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung mindestens vor einer Entscheidung über den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung oder den Bericht nach Artikel 160e, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, in einer Weise geachtet werden, dass den Arbeitnehmern vor der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h eine begründete Antwort gegeben wird.

(3) Unbeschadet etwaiger geltender Vorschriften oder Gepflogenheiten, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, bestimmen die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG im Einzelnen, wie das Recht auf Unterrichtung und Anhörung wahrgenommen wird.

Artikel 160l

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 findet auf jede begünstigte Gesellschaft die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gilt.

(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die jeweilige aus der grenzüberschreitenden Spaltung resultierende Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, in den sechs Monaten vor der Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünfteln des im Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das nationale Recht, das auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft anwendbar ist,

- a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, vor der grenzüberschreitenden Spaltung bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht, oder
- b) für Arbeitnehmer in Betrieben der jeweiligen begünstigten Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern in dem Mitgliedstaat, in dem die begünstigte Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gewährt werden.

(3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen regeln die Mitgliedstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den aus der grenzüberschreitenden Spaltung resultierenden Gesellschaften sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung dieser Rechte vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 des vorliegenden Artikels entsprechend den Grundsätzen und Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:

- a) Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 3, die ersten beiden Sätze von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absätze 5 und 7;
- b) Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, g und h und Artikel 4 Absätze 3 und 4;
- c) Artikel 5;
- d) Artikel 6;
- e) Artikel 7 Absatz 1 mit Ausnahme des zweiten Spiegelstriches in Buchstabe b;
- f) Artikel 8, 10, 11 und 12; und
- g) Teil 3 Buchstabe a des Anhangs.

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Sie gestatten dem besonderen Verhandlungsgremium, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder zu beschließen, dass keine Verhandlungen eröffnet oder bereits eröffnete Verhandlungen beendet werden und die Mitbestimmungsregelung angewendet wird, die in den Mitgliedstaaten jeder der begünstigten Gesellschaften gilt.
- b) Sie können in dem Fall, dass nach vorherigen Verhandlungen die Auffangregelung für die Mitbestimmung gilt, und ungeachtet dieser Regelung beschließen, den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der begünstigten Gesellschaften zu begrenzen. Bestand jedoch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, zu mindestens einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, so darf die Begrenzung in keinem Fall dazu führen, dass die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsorgan weniger als ein Drittel beträgt.
- c) Sie stellen sicher, dass die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Spaltung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der Auffangregelung nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 2001/86/EG weitergilt.

(5) Die Ausweitung von Mitbestimmungsrechten auf in anderen Mitgliedstaaten beschäftigte Arbeitnehmer der begünstigten Gesellschaften nach Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Mitgliedstaaten, die eine solche Ausweitung beschließen, nicht dazu, diese Arbeitnehmer bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen, bei deren Überschreitung Mitbestimmungsrechte nach nationalem Recht entstehen.

(6) Unterliegt die begünstigte Gesellschaft einem System der Arbeitnehmermitbestimmung gemäß der Regelung nach Absatz 2, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht.

(7) Gilt für die begünstigte Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen — unabhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende oder innerstaatliche Vorhaben handelt — während vier Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.

(8) Die Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer mit.

Artikel 160m

Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde oder sonstige Behörden, die dafür zuständig ist/sind, die Rechtmäßigkeit von grenzüberschreitenden Spaltungen für diejenigen Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten in dem jeweiligen Mitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind (im Folgenden ‚zuständige Behörde‘).

Diese Erledigung von Verfahren und Formalitäten kann die Befriedigung oder Sicherung von monetären oder nichtmonetären Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand oder die Erfüllung besonderer sektoraler Anforderungen umfassen, einschließlich der Sicherung von Pflichten, die sich aus laufenden Verfahren ergeben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, ihrem Antrag auf Erteilung einer Vorabbescheinigung Folgendes beifügt:

- a) den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung;
- b) den Bericht und gegebenenfalls die als Anlage beigefügte Stellungnahme nach Artikel 160e sowie den Bericht nach Artikel 160f, sofern sie verfügbar sind;
- c) etwaige gemäß Artikel 160g Absatz 1 übermittelte Bemerkungen; und
- d) Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass dem Antrag der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, auf Erteilung einer Vorabbescheinigung zusätzliche Informationen beigefügt werden, wie insbesondere

- a) die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung;
- b) das Bestehen von Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte;
- c) Informationen zur Befriedigung von Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand durch die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt.

Für die Zwecke dieses Absatzes können die zuständigen Behörden diese Informationen, wenn sie nicht von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erteilt werden, von anderen einschlägigen Behörden anfordern.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 einschließlich Informationen und Unterlagen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor der zuständigen Behörde erscheinen.

(5) In Bezug auf die Einhaltung der Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung in Artikel 160l prüft die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, ob der Plan für die grenzüberschreitende Spaltung Angaben zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen getroffen werden, sowie zu den Optionen für diese Regelungen enthält.

(6) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 prüft die zuständige Behörde Folgendes:

- a) alle Unterlagen und Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden;
- b) gegebenenfalls die Angabe der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, dass das Verfahren nach Artikel 160l Absätze 3 und 4 begonnen hat.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Unterlagen und Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, zu der grenzüberschreitenden Spaltung vorgenommen wird. Diese Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:

- a) Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Spaltung alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und dass alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung aus.
- b) Wird festgestellt, dass die grenzüberschreitende Spaltung nicht alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt oder dass nicht alle erforderlichen Verfahren und Formalitäten erledigt sind, stellt die zuständige Behörde die Vorabbescheinigung nicht aus und teilt der Gesellschaft die Gründe für ihre Entscheidung mit; in diesem Fall kann die zuständige Behörde der Gesellschaft die Gelegenheit einräumen, innerhalb einer angemessenen Frist die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen oder die Verfahren und Formalitäten zu erledigen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde keine Vorabbescheinigung ausstellt, wenn im Einklang mit dem nationalen Recht festgestellt wird, dass eine grenzüberschreitende Spaltung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll.

(9) Hat die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ernste Bedenken, dass die grenzüberschreitende Spaltung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll, so berücksichtigt sie relevante Tatsachen und Umstände, wie etwa — sofern relevant und nicht isoliert betrachtet — Anhaltspunkte, die die zuständige Behörde im Verlaufe der Prüfung nach Absatz 1, auch über eine Konsultation der einschlägigen Behörden, bemerkt hat. Die Prüfung für die Zwecke dieses Absatzes wird von Fall zu Fall über ein Verfahren vorgenommen, das dem nationalen Recht unterliegt.

(10) Ist es für die Zwecke der Prüfung nach den Absätzen 8 und 9 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, so kann der in Absatz 7 vorgesehene Zeitraum von drei Monaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

(11) Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens nicht möglich, die Prüfung innerhalb der in den Absätzen 7 und 10 vorgesehenen Fristen vorzunehmen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller über die Gründe für eine etwaige Verzögerung vor Ablauf dieser Fristen unterrichtet wird.

(12) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde andere relevante Behörden mit Zuständigkeiten in den verschiedenen, von der grenzüberschreitenden Spaltung betroffenen Bereichen, einschließlich derjenigen des Mitgliedstaats der begünstigten Gesellschaften, konsultieren kann und von diesen Behörden sowie von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, Informationen und Unterlagen erhalten kann, die notwendig sind, um die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung innerhalb des im nationalen Recht festgelegten Verfahrensrahmens zu prüfen. Für die Zwecke der Prüfung kann sich die zuständige Behörde eines unabhängigen Sachverständigen bedienen.

Artikel 160n

Übermittlung der Vorabbescheinigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorabbescheinigung den in Artikel 160o Absatz 1 genannten Behörden über das System der Registervernetzung übermittelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Vorabbescheinigung über das System der Registervernetzung zugänglich ist.

(2) Der Zugang zu der Vorabbescheinigung ist für die in Artikel 160o Absatz 1 genannten Behörden und die Register kostenlos.

Artikel 160o

Prüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung

(1) Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht, den Notar oder eine sonstige Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung für die Verfahrensabschnitte, die sich auf den Abschluss der grenzüberschreitenden Spaltung beziehen und für die das Recht der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften maßgebend ist, zu prüfen und die grenzüberschreitende Spaltung zu genehmigen.

Diese Behörde stellt insbesondere sicher, dass die begünstigten Gesellschaften den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Gründung und Eintragung von Gesellschaften entsprechen und dass gegebenenfalls Regelungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Artikel 160l getroffen wurden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels legt die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, jeder der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden den Plan für die grenzüberschreitende Spaltung vor, dem die Gesellschafterversammlung nach Artikel 160h zugestimmt hat.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jeder von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, für die Zwecke von Absatz 1 gestellte Antrag einschließlich Informationen und Unterlagen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Titel I Kapitel III vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, dass die Antragsteller persönlich vor der Behörde nach Absatz 1 erscheinen.

(4) Die Behörde nach Absatz 1 genehmigt die grenzüberschreitende Spaltung, sobald sie festgestellt hat, dass alle einschlägigen Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt und alle Formalitäten in den Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften ordnungsgemäß erledigt sind.

(5) Die Vorabbescheinigung wird von der in Absatz 1 genannten Behörde als schlüssiger Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung der geltenden der Spaltung vorangehenden Verfahren und Formalitäten im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, anerkannt, ohne die die grenzüberschreitende Spaltung nicht genehmigt werden kann.

Artikel 160p

Eintragung

(1) Für die Regelungen nach Artikel 16 zur Offenlegung des Abschlusses der grenzüberschreitenden Spaltung in ihren Registern ist das Recht der Mitgliedstaaten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und der begünstigten Gesellschaften in Bezug auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet maßgebend.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihre Register mindestens die folgenden Informationen eingetragen werden:

- a) im Register der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften die Tatsache, dass die Eintragung der begünstigten Gesellschaft infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgte;
- b) im Register der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften der Tag der Eintragung der begünstigten Gesellschaften;

- c) im Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Fall einer Aufspaltung die Tatsache, dass die Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, infolge einer grenzüberschreitenden Spaltung erfolgte;
- d) im Register des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Fall einer Aufspaltung der Tag der Löschung der Gesellschaft aus dem Register;
- e) in den Registern des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bzw. der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften die Eintragsnummer, Firma und Rechtsform der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, und der begünstigten Gesellschaften.

Die Register machen die Informationen gemäß Unterabsatz 1 über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Register in den Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften dem Register im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, über das System der Registervernetzung mitteilen, dass die begünstigten Gesellschaften eingetragen wurden. Zudem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Fall einer Aufspaltung die Löschung der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus dem Register unmittelbar nach Eingang aller dieser Mitteilungen erfolgt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Register im Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, den Registern in den Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften über das System der Registervernetzung mitteilt, dass die grenzüberschreitende Spaltung wirksam geworden ist.

Artikel 160q

Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Spaltung

Der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Spaltung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, unterliegt. Die Spaltung kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Prüfung nach Artikel 160m und 160o abgeschlossen ist und die Register alle Mitteilungen nach Artikel 160p Absatz 3 erhalten haben.

Artikel 160r

Wirkungen einer grenzüberschreitenden Spaltung

(1) Eine grenzüberschreitende Aufspaltung hat ab dem in Artikel 160q genannten Tag folgende Wirkungen:

- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung auf die begünstigten Gesellschaften über.
- b) Die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, werden gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung der Anteile Gesellschafter der begünstigten Gesellschaften, es sei denn sie haben ihre Anteile nach Artikel 160i Absatz 1 veräußert.
- c) Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen auf die begünstigten Gesellschaften über.
- d) Die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, erlischt.

(2) Eine grenzüberschreitende Abspaltung hat ab dem in Artikel 160q genannten Tag folgende Wirkungen:

- a) Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einschließlich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung auf die begünstigte Gesellschaft bzw. die begünstigten Gesellschaften über, und der restliche Teil verbleibt gemäß demselben Plan bei der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt.
- b) Zumindest einige der Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, werden gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung der Anteile Gesellschafter der begünstigten Gesellschaft bzw. der begünstigten Gesellschaften, und zumindest einige der Gesellschafter bleiben Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, oder sie werden Gesellschafter in beiden, es sei denn, diese Gesellschafter haben ihre Anteile nach Artikel 160i Absatz 1 veräußert.
- c) Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, die gemäß dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften zugeteilt wurden, gehen auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft bzw. die jeweiligen begünstigten Gesellschaften über.

- (3) Eine grenzüberschreitende Ausgliederung hat ab dem in Artikel 160q genannten Tag folgende Wirkungen:
- a) Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, einschließlich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäß der im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung aufgeführten Zuteilung auf die begünstigte Gesellschaft bzw. die begünstigten Gesellschaften über, und der restliche Teil verbleibt gemäß demselben Plan bei der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt.
 - b) Die Anteile der begünstigten Gesellschaft bzw. der begünstigten Gesellschaften werden der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, zugeteilt.
 - c) Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, die gemäß dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften zugeteilt wurden, gehen auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft bzw. die jeweiligen begünstigten Gesellschaften über.
- (4) Unbeschadet des Artikels 160j Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, wenn ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nach Artikel 160d Buchstabe l nicht ausdrücklich zugeteilt wird und auch die Auslegung des Plans eine Entscheidung über die Zuteilung nicht zulässt, dass dieser Gegenstand oder sein Gegenwert auf alle begünstigten Gesellschaften bzw., im Fall einer Abspaltung oder einer Ausgliederung, auf alle begünstigten Gesellschaften und die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen übertragen wird.
- (5) Schreibt das Recht der Mitgliedstaaten im Fall einer grenzüberschreitenden Spaltung die Erfüllung besonderer Formalitäten vor, bevor die Übertragung bestimmter von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wirksam wird, so werden diese Formalitäten von der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, bzw. von den begünstigten Gesellschaften erfüllt.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anteile einer begünstigten Gesellschaft nicht gegen Anteile der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, getauscht werden können, die entweder von der Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft handelnden Person gehalten werden.

Artikel 160s

Vereinfachung der Formalitäten

Wird eine grenzüberschreitende Spaltung im Wege einer Ausgliederung vorgenommen, so finden Artikel 160d Buchstaben b, c, f, i, o und p sowie die Artikel 160e, 160f und 160i keine Anwendung.

Artikel 160t

Unabhängige Sachverständige

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, in denen mindestens die zivilrechtliche Haftung des unabhängigen Sachverständigen geregelt ist, der den Bericht nach Artikel 160f zu erstellen hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten verfügen über Vorschriften, um sicherzustellen, dass
 - a) der Sachverständige oder die juristische Person, in deren Namen der Sachverständige handelt, von der Gesellschaft, die eine Vorabbescheinigung beantragt, unabhängig ist und dass kein Interessenkonflikt mit dieser Gesellschaft besteht, und
 - b) die Stellungnahme des Sachverständigen unparteiisch und objektiv ist und abgegeben wird, um die zuständige Behörde im Einklang mit den Anforderungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit gemäß dem Recht und den beruflichen Standards, denen der Sachverständige unterliegt, zu unterstützen.

Artikel 160u

Gültigkeit

Eine grenzüberschreitende Spaltung, die im Einklang mit den Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie wirksam geworden ist, kann nicht für nichtig erklärt werden.

Absatz 1 berührt nicht die Befugnisse der Mitgliedstaaten, unter anderem im Hinblick auf das Strafrecht, die Verhinderung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, das Sozialrecht, die Besteuerung und die Strafverfolgung, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nach dem Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung Maßnahmen und Sanktionen zu verhängen.“

24. Der Titel von Anhang II erhält folgende Fassung:

„Rechtsformen von Gesellschaften, auf die in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 67 Absatz 1, Artikel 86b Absätze 1 und 2, Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 160b Absatz 1 Bezug genommen wird“.

Artikel 2

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Maßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften anwendbar sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie angewendet werden. Die Mitgliedstaaten können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Januar 2023 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Bericht und Überprüfung

(1) Die Kommission nimmt spätestens bis zum 1. Februar 2027 eine Bewertung dieser Richtlinie vor, einschließlich einer Evaluierung der Umsetzung der Bestimmungen über die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Kontext grenzüberschreitender Vorhaben, einschließlich einer Bewertung der Vorschriften über den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben resultierenden Gesellschaft und der Wirksamkeit der Schutzbestimmungen hinsichtlich Verhandlungen über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der dynamischen Art von grenzüberschreitend wachsenden Gesellschaften, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse dieser Bewertung vor, in dem insbesondere die mögliche Notwendigkeit der Einführung eines harmonisierten Rahmens für die Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan im Unionsrecht geprüft wird und dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Angaben zu der Zahl der grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sowie zu deren Dauer und den damit verbundenen Kosten, Daten zu den Fällen, in denen Vorabbescheinigungen verweigert wurden, sowie aggregierte Statistiken über die Zahl der Verhandlungen über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Vorhaben. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auch Daten über die Funktionsweise und die Wirkungen der für grenzüberschreitende Vorhaben geltenden Zuständigkeitsregeln zur Verfügung.

(2) In dem Bericht werden insbesondere Dauer und Kosten der Verfahren nach Titel II Kapitel -I und IV der Richtlinie (EU) 2017/1132 bewertet.

(3) In dem Bericht wird ferner geprüft, ob es möglich ist, für andere Arten grenzüberschreitender Spaltungsvorgänge, die in dieser Richtlinie nicht erfasst sind, Regeln aufzustellen, einschließlich insbesondere für grenzüberschreitende Spaltungen durch Übernahme.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D.M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. TUPPURAINEN
